



Raiffeisen-Landesbank Tirol AG

Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen

Gemäß den Bedingungen des in diesem Basisprospekt vom **15.6.2022** (einschließlich etwaiger Nachträge und Dokumente oder Teile von Dokumenten, die in Form eines Verweises in diesen Prospekt einbezogen sind, der "**Prospekt**") beschriebenen Angebotsprogramms für Schuldverschreibungen ("**Programm**") kann die Raiffeisen-Landesbank Tirol AG (die "**Emittentin**") (i) nicht nachrangige Schuldverschreibungen; (ii) gewöhnliche nicht nachrangige (*ordinary senior*) Schuldverschreibungen; (iii) nicht bevorrechtigte nicht nachrangige (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen (die in (ii) und (iii) genannten Schuldverschreibungen stellen berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen (*eligible liabilities instruments*) dar); (iv) nachrangige Schuldverschreibungen, die Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung (idgF) (*Capital Requirements Regulation – "CRR"*) darstellen; (v) fundierte Schuldverschreibungen, die bis zum Inkrafttreten des österreichischen Pfandbriefgesetzes (PfandBG) BGBl. I Nr. 199/2021 ("**PfandBG**") am 8.7.2022 emittiert werden; (vi) gedeckte Schuldverschreibungen, die ab dem Inkrafttreten des PfandBG am 8.7.2022 emittiert werden, emittieren, und zwar fixverzinsliche Schuldverschreibungen, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen und Nullkupon-Schuldverschreibungen (zusammen die "**Schuldverschreibungen**").

Jede Emission von Schuldverschreibungen erfolgt zu den im Abschnitt "**6. Emissionsbedingungen**" auf den Seiten 73 ff beschriebenen und für die jeweiligen Schuldverschreibungen relevanten Bedingungen, die für die verschiedenen unter diesem Programm begebenen Kategorien von Schuldverschreibungen in unterschiedlichen Optionen ausgestaltet sind ("**Emissionsbedingungen**"), die als vertragliche Bedingungen (Teil A) zusammen mit den in Teil B enthaltenen weiteren Angaben die für eine Emission von Schuldverschreibungen maßgeblichen endgültigen Bedingungen ("**Endgültige Bedingungen**") bilden. Die Endgültigen Bedingungen, welche ein Dokument gemäß Artikel 8 (4) der Verordnung (EU) 2017/1129 idgF (die "**Prospektverordnung**") darstellen, sind auf den Seiten 168 ff dieses Prospekts als Muster abgedruckt und enthalten bestimmte Angaben in Bezug auf die betreffende Emission von Schuldverschreibungen, einschließlich der genauen Bezeichnung, des Gesamtnennbetrags, des Emissionspreises, der Verzinsung und bestimmter sonstiger Bestimmungen im Zusammenhang mit der Ausstattung, dem Angebot und dem Verkauf der Schuldverschreibungen. Die für eine Emission von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen werden der die Schuldverschreibungen verbriefenden Sammelurkunde (wie nachfolgend definiert) beigefügt.

Dieser Prospekt stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 8(6) der Prospektverordnung dar, wurde nach Maßgabe der Anhänge 6, 14, 15, 22 und 28 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 idgF erstellt, von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde ("**FMA**") in ihrer Funktion als zuständige Behörde gemäß der Prospektverordnung iVm dem Kapitalmarktgesetz 2019 idgF gebilligt und auf der Website der Emittentin ("www.rlb-tirol.at") veröffentlicht.

Die FMA billigt diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung. Eine solche Billigung sollte nicht (i) als Bestätigung der Qualität der Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts sind, und (ii) als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden. Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Schuldverschreibungen für die Anlage vornehmen.

Die Emittentin hat die FMA ersucht, der zuständigen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland eine Bescheinigung über die Billigung dieses Prospekts zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Prospekt gemäß Prospektverordnung erstellt wurde ("**Notifizierung**"). Die Emittentin kann die FMA jederzeit ersuchen, weiteren zuständigen Behörden von Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums ("**EWV**") Notifizierungen zu übermitteln. Öffentliche Angebote der Schuldverschreibungen können in Österreich und Deutschland und jedem anderen Land erfolgen, in welches dieser Prospekt gültig notifiziert wurde.

Die Zulassung einer Serie von Schuldverschreibungen zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse, zum Handel im Regulierten Markt der Börse Berlin, zum Handel im Regulierten Markt der Börse Frankfurt, zum Handel im Regulierten Markt der Börse München und/oder zum Handel im Regulierten Markt der Börse Stuttgart (zusammen, die "**Märkte**"), die jeweils ein geregelter Markt iSd Richtlinie 2014/65/EU idgF (*Markets in Financial Instruments Directive II - "MiFID II"*) sind, kann beantragt werden. Weiters kann auch die Einbeziehung einer Serie von Schuldverschreibungen in den Handel an dem von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem (*Multilateral Trading Facility – "MTF"*) geführten Vienna MTF, in den Freiverkehr der Börse Berlin, in den Freiverkehr der Börse Frankfurt, in den Freiverkehr der Börse München und/oder in den Freiverkehr der Börse Stuttgart beantragt werden. Unter dem Programm können auch Serien von Schuldverschreibungen begeben werden, die nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen oder in ein MTF einbezogen werden. In den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob eine Zulassung einer Serie von Schuldverschreibungen zum Handel an einem der Märkte oder eine Einbeziehung einer Serie von Schuldverschreibungen in ein MTF erfolgen soll oder nicht. Eine Einbeziehung einer Serie von Schuldverschreibungen in den Handel an Handelsplätzen iSd MiFID II ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Emittentin zulässig. Die Emittentin behält sich das Recht vor, diese Zustimmung ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

Jede Serie von Schuldverschreibungen wird in einer auf Inhaber lautenden nicht-digitalen oder digitalen Sammelurkunde verbrieft (eine "**Sammelurkunde**"), die nach Maßgabe der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen entweder von der Emittentin und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH ("**OeKB CSD**") mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich, oder von Beginn der Laufzeit an von der OeKB CSD verwahrt wird, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Ein Anspruch auf Einzelverbrieftung oder Ausfolgung effektiver Stücke einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

Dieser Prospekt ist ab dem Tag seiner Billigung für 12 Monate gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags zu diesem Prospekt im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn dieser Prospekt ungültig geworden ist.

Interessierte Anleger sollten sich vergewissern, dass sie die Struktur der jeweiligen Schuldverschreibungen und das mit ihnen verbundene Risiko verstehen, und ferner die Eignung der betreffenden Schuldverschreibungen als Anlageinstrument angesichts ihrer persönlichen Umstände und finanziellen Situation abwägen. Schuldverschreibungen können in einem hohen Maß mit Risiken behaftet sein, einschließlich des Risikos des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals. Interessierte Anleger sollten daher bereit sein, einen Totalverlust des Kaufpreises ihrer Schuldverschreibungen hinzunehmen. Weitere Informationen zu Risiken enthält der Abschnitt "1. Risikofaktoren**" auf den Seiten 4 ff.**

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|----|
| 1. RISIKOFAKTOREN | 4 |
| 1.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin | 4 |
| 1.2 Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen | 16 |
| 2. ALLGEMEINE HINWEISE UND INFORMATIONEN | 42 |
| Allgemeine Hinweise | 42 |
| Verantwortlichkeitserklärung | 43 |
| Verkaufsbeschränkungen | 43 |
| Informationsquellen | 43 |
| Zustimmung zur Prospektverwendung..... | 43 |
| Zukunftsgerichtete Aussagen | 44 |
| Nachtrag zu diesem Prospekt..... | 44 |
| 3. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS | 46 |
| 4. ANGABEN ZUR EMITTENTIN | 51 |
| ABSCHLUSSPRÜFER..... | 51 |
| ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN..... | 51 |
| GESCHÄFTSÜBERBLICK | 55 |
| ORGANISATIONSTRUKTUR | 55 |
| TREND INFORMATIONEN..... | 56 |
| VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE..... | 57 |
| HAUPTAKTIONÄRE | 62 |
| GERICHTS- UND SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN | 62 |
| WESENTLICHE VERTRÄGE | 63 |
| LISTE DER ANGABEN, DIE IN FORM EINES VERWEISES IN DIESEN PROSPEKT ÜBERNOMMEN WURDEN | 65 |
| VERFÜGBARE DOKUMENTE | 65 |
| 5. INFORMATIONEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN | 66 |
| Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse | 66 |
| Grüne Anleihen (<i>Green Bonds</i>), nachhaltige Anleihen (<i>Sustainability Bonds</i>) und soziale Anleihen (<i>Social Bonds</i>) | 66 |
| Bereitstellung der den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Referenzzinssätze..... | 67 |
| Mit den bestimmten Schuldverschreibungen verbundene Rechte einschließlich Beschränkungen dieser Rechte | 67 |
| Angabe und Methode zur Berechnung der Rendite der Schuldverschreibungen | 70 |
| Vertretung von Anleihegläubigern | 71 |
| Beschlüsse, die die Grundlage für die Schaffung der Schuldverschreibungen bilden | 71 |

| | |
|---|------------|
| Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen | 71 |
| Angebotsfrist, Antragsverfahren, Angebotsform | 71 |
| Zeichnungsverfahren | 71 |
| Zuteilungen, Erstattung von Beträgen..... | 71 |
| Mindest-/Höchstzeichnungsbeträge..... | 71 |
| Anlegerkategorien und eigene Tranchen für bestimmte Märkte..... | 71 |
| Preisfestsetzung | 72 |
| Zulassung zum Handel und Handelsregeln | 72 |
| 6. EMISSIONSBEDINGUNGEN | 73 |
| Option 1 - Emissionsbedingungen für nicht nachrangige Schuldverschreibungen | 74 |
| Option 2 - Emissionsbedingungen für gewöhnliche nicht nachrangige (<i>ordinary senior</i>) Schuldverschreibungen..... | 90 |
| Option 3 - Emissionsbedingungen für nicht bevorrechtigte nicht nachrangige (<i>non-preferred senior</i>) Schuldverschreibungen | 108 |
| Option 4 - Emissionsbedingungen für nachrangige Schuldverschreibungen .. | 126 |
| Option 5 - Emissionsbedingungen für fundierte Schuldverschreibungen bzw. gedeckte Schuldverschreibungen | 144 |
| 7. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN..... | 168 |
| TEIL A: VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN | 171 |
| TEIL B: WEITERE ANGABEN | 181 |
| 8. GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS | 188 |
| Anlage ./1..... | 192 |
| Anlage ./2..... | 193 |

1. RISIKOFAKTOREN

1.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Potentielle Inhaber von Schuldverschreibungen (die "Anleihegläubiger") sollten sich vor einer Anlageentscheidung im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen sorgfältig mit den nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren und sonstigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen vertraut machen. Potentielle Anleihegläubiger sollten zur Kenntnis nehmen, dass die nachstehend beschriebenen Risiken nicht alle die Emittentin betreffenden Risiken umfassen. Die Emittentin beschreibt in diesem Abschnitt nur die im Zusammenhang mit ihrer Geschäfts-, Ertrags- und Finanzlage und ihren Zukunftsaussichten derzeit für sie erkennbaren und von ihr als wesentlich und spezifisch erachteten Risiken. Zusätzliche, für die Emittentin derzeit nicht erkennbare oder von ihr nicht als wesentlich und spezifisch eingestufte Risiken können durchaus bestehen und jedes dieser Risiken kann die unten beschriebenen Auswirkungen haben.

Potentielle Anleihegläubiger sollten auch die detaillierten Informationen an anderen Stellen dieses Prospekts lesen und ihre eigenen Berater konsultieren (einschließlich Finanz-, Steuer- und Rechtsberater) und sich selbst ein Bild machen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen.

Jeder der in diesem Abschnitt 1.1 behandelten Risikofaktoren kann erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin oder deren Zukunftsaussichten haben, die wiederum erhebliche negative Auswirkungen auf Zahlungen von Kapital und Zinsen (falls anwendbar) an die Anleger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen haben können. Darüber hinaus kann sich jeder der nachstehend beschriebenen Risikofaktoren negativ auf den Kurswert der Schuldverschreibungen oder die Rechte der Anleger aus den Schuldverschreibungen auswirken, wodurch für die Anleger ein Teil- oder Totalverlust ihrer Anlage eintreten kann.

Die Emittentin ist der Ansicht, dass die nachfolgenden Faktoren ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen beeinträchtigen kann. Die meisten dieser Faktoren sind Ungewissheiten, die eintreten können oder auch nicht. Nachstehend veranschaulicht die Emittentin ihre Sichtweise zur Wahrscheinlichkeit des Eintritts solcher Ungewissheiten zum Datum dieses Prospekts.

Die Emittentin ist der Ansicht, dass die nachstehend beschriebenen Faktoren die wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen darstellen, allerdings können auch andere Ursachen, die für die Emittentin aufgrund der aktuell verfügbaren Informationen nicht erkennbar oder von ihr nicht als wesentlich eingestuft werden, die Fähigkeit der Emittentin zur Bedienung der Zahlungsverpflichtungen von Zinsen (falls anwendbar) und Kapital aufgrund oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen negativ beeinflussen.

Die folgenden Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Art in Kategorien eingestuft (für jede Kategorie wird der wesentlichste Risikofaktor an erster Stelle genannt):

1.1.1 Risikofaktoren in Bezug auf das Kreditrisiko der Emittentin

Es besteht das Risiko, dass Kunden und andere Vertragspartner der Emittentin vertragliche Zahlungsverpflichtungen bzw. Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht (vereinbarungsgemäß) erfüllen und die von der Emittentin gebildeten Rückstellungen für die Abdeckung dieses Risikos nicht ausreichen (Kredit- bzw. Kontrahentenrisiko).

Das Risiko, dass Kunden und andere Vertragspartner der Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus gewährten Krediten bzw. Verpflichtungen aus Handelsgeschäften gegenüber der Emittentin nicht (vereinbarungsgemäß) erfüllen, trifft die Emittentin aus Geschäften mit Privatkunden, Firmenkunden, anderen Kreditinstituten, Finanzinstitutionen und souveränen Schuldnern (Staaten und Gebietskörperschaften). Sicherheiten der Emittentin zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten könnten sich aufgrund eines Verfalles der Marktpreise oder zu hoher Bewertung als unzureichend erweisen, um ausgefallene Zahlungen auszugleichen.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin zusätzlich zu den bereits gebildeten Wertberichtigungen und Rückstellungen weitere Risikovorsorgen für etwaige zweifelhafte oder uneinbringliche Forderungen bilden muss, wodurch sich die Ertragslage der Emittentin verschlechtern kann. Das Ausmaß uneinbringlicher Forderungen sowie erforderliche Wertberichtigungen können bei der Emittentin zu zusätzlichen Anforderungen an die Eigenmittelunterlegung führen. Weitere Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Kreditrisiko der Emittentin werden im Risikofaktor "*Die weltweite COVID-19 Pandemie (Coronavirus) kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin und ihre Kunden haben.*" unten dargestellt.

Das Risiko aus Krediten an Kunden aus derselben Branche oder Region kann zu nachteiligen finanziellen Auswirkungen in der Ergebnisrechnung der Emittentin führen (Konzentrationsrisiko).

Die Emittentin ist aufgrund von Forderungen, die sie gegenüber Kreditnehmern eines bestimmten Wirtschaftszweiges oder innerhalb einer Region hält, in unterschiedlichem Ausmaß der Konzentration oder den Wechselwirkungen innerhalb einer Branche oder einer Region ausgesetzt. Dadurch kann es für die Emittentin zu nachteiligen Folgen und negativen Wechselwirkungen aus der regionalen und branchenspezifischen Konzentration kommen. Dies wiederum kann zu nachteiligen finanziellen Auswirkungen in der Ergebnisrechnung der Emittentin führen.

Es besteht für die Emittentin das Risiko des Zahlungsausfalles bedingt durch hoheitliche Maßnahmen eines Staates sowie den Ausfall von staatlichen Schuldern (Länderrisiko).

Das Länderrisiko wird bei der Emittentin in Anlehnung an das kreditinstitutseigene Verfahren zur Bewertung der Eigenkapitalausstattung (*Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP*) definiert und fokussiert sich bei der Emittentin auf das Risiko des Zahlungsausfalles bedingt durch hoheitliche Maßnahmen eines Staates sowie den Ausfall von staatlichen Schuldern. Ein Zahlungsausfall durch hoheitliche Maßnahmen eines Staates und/oder ein Ausfall von staatlichen Schuldern sowie erforderliche Wertberichtigungen kann die Emittentin stark beeinträchtigen und zu weiteren Risikovorsorgen führen. Weitere Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Länderrisiko der Emittentin werden im Risikofaktor "*Die weltweite COVID-19 Pandemie (Coronavirus) kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin und ihre Kunden haben.*" unten dargestellt.

Die Emittentin kann von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Finanzinstitute direkt betroffen werden (systemisches Risiko).

Die Finanz- und Kapitalmärkte können sich durch die Nicht- oder nicht vollständige Erfüllung von Verpflichtungen eines oder mehrerer Finanzinstitute, wie etwa Kreditinstitute (zB die Emittentin) oder Versicherungsunternehmen, gegenüber anderen Teilnehmern am Finanz- oder Kapitalmarkt negativ entwickeln. Aufgrund der engen wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen großen Finanzinstituten bzw. zwischen großen Finanzinstituten und anderen Teilnehmern des Finanz- und Kapitalmarkts (zB die Emittentin) besteht das Risiko, dass wirtschaftliche Schwierigkeiten eines großen Finanzinstituts oder die Nichterfüllung von Verbindlichkeiten durch ein großes Finanzinstitut zu einer den gesamten Finanz- und Kapitalmarkt negativ beeinflussenden Liquiditätsverknappung oder zu Verlusten oder zur Nichterfüllung der Verbindlichkeiten auch durch andere Finanz- und Kapitalmarktteilnehmer (zB die Emittentin) führen. Es besteht das Risiko, dass diese "systemischen" Risiken auch Finanzintermediäre (etwa Clearingstellen, Kreditinstitute, etc.) betreffen, mit denen die Emittentin täglich Geschäfte abwickelt. Die Verwirklichung eines der vorgenannten Risiken könnte zu erheblich negativen Entwicklungen der Finanz- und Kapitalmärkte und zu einer Liquiditätsverknappung der Emittentin oder zu Verlusten oder zur Nichterfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin führen. Weitere Auswirkungen im Zusammenhang mit dem systemischen Risiko der Emittentin werden im Risikofaktor "*Die weltweite COVID-19 Pandemie (Coronavirus) kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin und ihre Kunden haben.*" unten dargestellt.

1.1.2 Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die Emittentin kann aufgrund von Wertverlusten aus ihren Beteiligungen Nachteile erleiden (Beteiligungsrisiko).

Die Emittentin ist direkt an der Raiffeisen Bank International AG ("**RBI**") mit 3,67%, sowie an anderen Gesellschaften beteiligt. Aufgrund eines Syndikatsvertrages unterliegt die Emittentin Beschränkungen hinsichtlich des Verkaufes der von ihr gehaltenen syndizierten Aktien an der RBI.

Das Ergebnis aus diesen Beteiligungen der Emittentin trägt zum Betriebsergebnis der Emittentin bei und diese Beteiligungen der Emittentin sind verschiedenen Risiken ausgesetzt. Sie unterliegen insbesondere allgemeinen Geschäftsrisiken wie dem Risiko potentieller Verluste aus Marktänderungen in Form von schwankenden bzw. sich ändernden Zinssätzen, Devisen- oder Aktienkursen und Preisen im Allgemeinen (Marktrisiko), dem Risiko, dass Kunden von Unternehmen, in denen die Emittentin investiert ist, nicht in der Lage sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen (Kreditrisiko), Währungsrisiken (zB aufgrund einer Abwertung von Währungen in Mittel- und Osteuropa können die Erträge und Vermögenswerte der Emittentin aus Beteiligungen sinken), dem Risiko unerwarteter Verluste aufgrund unzureichender oder verfehlter interner Abläufe, Systeme und Personalpolitik sowie dem Risiko externer Vorgänge (operationelles Risiko), einschließlich des Rechtsrisikos und können Rechtsstreitigkeiten unterliegen, behördlichen oder staatlichen Prüfungen unterzogen werden oder mit Änderungen der anwendbaren Gesetze bzw.

behördlichen Praxis konfrontiert werden, die erheblichen negativen Einfluss auf ihre Geschäftstätigkeit haben können. Sie sind von der Verfügbarkeit von Liquidität und Refinanzierungsmöglichkeiten abhängig und vor allem die RBI unterliegt ihrerseits mit ihren Beteiligungen einem analogen Beteiligungsrisiko, dh im Wesentlichen dem Risiko, dass das in die Beteiligung investierte Kapital keine Rendite generiert oder an Wert verliert.

Die RBI, und damit auch die Beteiligung der Emittentin an der RBI, unterliegt neben den zuvor genannten Risiken insbesondere den Risiken im Zusammenhang mit Ausbrüchen von Krankheiten und Seuchen, wie der Coronavirus SARS-CoV-2 ("**COVID-19**") Pandemie und den Maßnahmen, die Regierungen, Unternehmen und andere Personen zur Verhinderung der Ausbreitung solcher Seuchen ergreifen oder zu ergreifen verabsäumen. Die Banktätigkeit des RBI-Konzerns könnte unter anderem durch eine verminderte Fähigkeit der Kunden, ihre Kreditverbindlichkeiten zu bedienen, oder aufgrund einer gesetzlichen temporären Stundung dieser Verbindlichkeiten (Moratorium), durch eine Beschränkung oder Aussetzung von Dividendenzahlungen von Tochtergesellschaften der RBI an die RBI oder eine Verschlechterung der Liquiditätssituation der RBI aufgrund von angespannten Finanzmarktbedingungen wesentlich nachteilig beeinträchtigt werden. Weiters besteht für die Emittentin das Risiko, dass die RBI die Dividendenausschüttung aufgrund von Empfehlungen der Europäischen Zentralbank ("**EZB**") und/oder der FMA verschiebt, verringert oder komplett aussetzt. All dies könnte die Höhe der Erträge der Emittentin aus der Beteiligung an der RBI und deren Marktwert wesentlich negativ beeinflussen.

Des Weiteren ist die Geschäftstätigkeit der Beteiligungen der Emittentin, insbesondere der RBI, die wiederum selbst ua über Beteiligungen an Kreditinstituten und Leasinggesellschaften in Zentral- und Südosteuropa sowie verschiedenen GUS-Staaten, wie insbesondere Ukraine, Russland und Weißrussland, verfügt, vom geschäftlichen, wirtschaftlichen, politischen, rechtlichen und sozialen Umfeld – insbesondere der Finanzmärkte, der politischen Situation und der möglichen oder derzeitigen Konflikte (wie zB der Krieg in der Ukraine) – in diesen Ländern und Regionen abhängig. Aufgrund dieser indirekten Beteiligung der Emittentin an den zuvor genannten Beteiligungen der RBI können solche Risiken nachteilige Auswirkungen auf die Finanzlage der Emittentin haben. Insbesondere ist die RBI in Russland in erheblichem Ausmaß durch eine Tochtergesellschaft vertreten, wodurch der Krieg in der Ukraine und die daraufhin von einer Vielzahl an Staaten und Organisationen verhängten Sanktionen, insbesondere der EU und der USA, gegenüber Russland und entsprechende Gegensanktionen sowie die erwartete Zuspitzung der politischen und wirtschaftlichen Lage in Europa als Gesamtes, insbesondere das Risiko einer weiteren Eskalation des Konflikts, die RBI und dadurch auch die Emittentin treffen können. Der Vorstand der RBI hat aufgrund des Kriegs in der Ukraine beschlossen, der Hauptversammlung der RBI am 31.3.2022 vorzuschlagen, den gesamten Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2021 auf neue Rechnung vorzutragen und dieser Vorschlag wurde von der Hauptversammlung angenommen.

Zudem ist bezüglich gerichtsanhängiger Verfahren im Zusammenhang mit Fremdwährungskrediten in Polen und Kroatien eine seriöse Einschätzung der Ergebnisse und wirtschaftlichen Auswirkungen für die RBI nicht möglich.

Aufgrund von Änderungen der Marktpreise können bei der Emittentin Verluste entstehen (Marktrisiko).

Die Bedingungen an den Finanzmärkten haben einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin. Änderungen und Schwankungen des Marktzinsniveaus (Zinsvolatilität), negative Marktzinsen, eine flache oder inverse Zinsstrukturkurve sowie Änderungen und Schwankungen der Marktpreise an den Devisen-, Aktien-, Waren- oder anderen Märkten können sich nachteilig auf die Geschäftsergebnisse der Emittentin auswirken. Zudem können sich Credit Spread Risiken durch Änderungen von Credit Spreads, das ist jene Spanne, die die Emittentin einem Anleihegläubiger als Aufschlag für das vom Anleihegläubiger eingegangene Kreditrisiko bezahlen muss bzw. der Aufschlag auf den risikofreien Zinssatz, bzw. der Spreadkurve im Vergleich zum risikofreien Zinssatz verwirklichen und dadurch Verluste bei der Emittentin aufgrund sich ändernder Marktpreise entstehen.

Die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften (Zinshandel, Devisenhandel und Wertpapierhandel) können auf Grund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen sinken. Entwicklungen an den Finanzmärkten können ua zu erhöhten Kosten für die Kapital- und Liquiditätsausstattung der Emittentin und zu Abwertungserfordernissen hinsichtlich bestehender Vermögenspositionen wie insbesondere von der Emittentin gehaltenen Beteiligungen führen.

Die Verwirklichung dieser Marktrisiken kann darüber hinaus nachteilige Auswirkungen auf die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen Dienstleistungen und Finanzprodukten haben und zu erhöhten Kosten für die Kapital- und Liquiditätsausstattung der Emittentin führen. Weitere Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Marktrisiko der Emittentin werden im Risikofaktor "*Die weltweite COVID-19 Pandemie (Coronavirus) kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin und ihre Kunden haben.*" unten dargestellt.

Aufgrund der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen der Emittentin oder aufgrund externer Ereignisse kann es zum Eintritt unerwarteter Verluste kommen (operationelles Risiko/Informations- und Kommunikationstechnik-Risiko).

Unter dem operationellen Risiko versteht die Emittentin das Risiko unerwarteter Verluste, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens interner Verfahren, Menschen und Systemen der Emittentin oder von externen Ereignissen einschließlich des Rechtsrisikos eintreten. Dies umfasst insbesondere interne Risikofaktoren wie zB unbefugte Handlungen, Diebstahl und Betrug, Fehlverhalten von Mitarbeitern, Abwicklungs- und Prozessfehler, Geschäftsunterbrechungen oder Systemausfälle sowie externe Risikofaktoren wie systemtechnisch bedingte Ausfälle von Vertragspartnern, aber auch Geldwäsche und Kundenbetrug. Unter dem Rechtsrisiko versteht die Emittentin beispielsweise die fehlende Berechtigung eines Vertragspartners der Emittentin zum Geschäftsabschluss, vertragliche Mängel oder eine unvollständige Dokumentation der Geschäfte, die dazu führen können, dass Forderungen/Ansprüche der Emittentin aus Transaktionen rechtlich nicht durchsetzbar sind.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitsmängel können zu Ausfällen oder Unterbrechungen der Systeme der Emittentin für Kundenbeziehungen, Buchhaltung, Verwahrung, Betreuung und/oder Kundenverwaltung führen. Der laufende Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin kann vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigt werden und dadurch kann die Emittentin einen Teil ihres Geschäfts verlieren und Ertragseinbußen erleiden.

Die innerhalb der Emittentin verwendete Risikosteuerung und das Risikomanagement könnten in Zukunft bei der Linderung der Risikobelastung der Emittentin in jedem wirtschaftlichen Marktumfeld oder gegen alle Arten von Risiken einschließlich des Risikos, dass es misslingt, Risiken zu identifizieren oder vorherzusehen, überlastet sein oder versagen.

Zinsänderungen werden durch viele Faktoren verursacht, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, und solche Änderungen können wesentliche negative Auswirkungen auf die Nettozinserträge der Emittentin haben (Zinsänderungsrisiko).

Die Emittentin erzielt den Großteil ihrer betrieblichen Erträge durch Nettozinserträge. Die Zinssätze reagieren sehr sensibel auf viele Faktoren, die außerhalb der Kontrolle der Emittentin liegen, wie zB das Inflationsniveau, die von den Zentralbanken oder Regierungen festgelegte Währungspolitik, die Liberalisierung der Finanzdienstleistungen und verstärkter Wettbewerb auf den Finanzmärkten, in denen die Emittentin tätig ist, innerstaatliche und internationale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie auch andere Faktoren. Veränderungen der Zinssätze können die Marge zwischen dem Zinssatz, den die Emittentin ihren Einlegern und sonstigen Kreditgebern zahlen muss und dem Zinssatz, den die Emittentin auf Kredite erhält, die sie an ihre Kunden begibt, beeinflussen. Wenn die Zinsmarge fällt, sinken auch die Nettozinserträge, es sei denn der Emittentin gelingt es, diesen Rückgang durch eine Erhöhung des Gesamtbetrages an Geldmitteln, die sie an ihre Kunden verleiht, auszugleichen. Ein Rückgang der Zinssätze, die den Kunden von der Emittentin verrechnet werden, kann die Zinsmarge negativ beeinflussen, insbesondere dann, wenn die Zinssätze für Einlagen bereits sehr niedrig sind, da die Emittentin nur geringe Möglichkeiten hat, die Zinsen, die sie ihren Kreditgebern bezahlt, entsprechend zu reduzieren. Eine Erhöhung der Zinssätze, die von der Emittentin den Kunden verrechnet werden, kann auch negative Auswirkungen auf die Nettozinserträge haben, wenn dadurch weniger Geldmittel durch Kunden der Emittentin aufgenommen werden. Aus Gründen des Wettbewerbs kann sich die Emittentin auch dazu entschließen, die Zinsen für Einlagen zu erhöhen, ohne dabei die Zinssätze für vergebene Kredite entsprechend anzuheben. Schließlich könnte in einem bestimmten Zeitraum ein Ungleichgewicht von verzinslichen Vermögenswerten und verzinslichen Verbindlichkeiten im Fall von Zinsveränderungen die Nettozinsmarge der Emittentin reduzieren, was erhebliche negative Auswirkungen auf die Nettozinserträge der Emittentin haben könnte.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko).

Aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeit von Forderungen und Verbindlichkeiten der Emittentin besteht das Risiko, dass die Emittentin ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig und/oder nicht zeitgerecht erfüllen bzw. die erforderliche Liquidität bei Bedarf nicht zu den erwarteten Konditionen beschaffen kann. Das Liquiditätsrisiko umfasst bei der Emittentin folgende Teilrisiken: (i) das Zahlungsunfähigkeitsrisiko schließt das Terminrisiko (unplanmäßige Verlängerung der Kapitalbindungsdauer von Aktivgeschäften) und Abrufisiko (vorzeitiger Abzug von Einlagen, unerwartete Inanspruchnahme von zugesagten Kreditlinien) ein; und (ii) das Liquiditätsfristen Transformationsrisiko umfasst das Marktliquiditätsrisiko (Aktivposten der Bilanz können nicht oder nur zu ungünstigeren Konditionen veräußert werden) und das Refinanzierungsrisiko (Anschlussfinanzierungen können nicht oder nur zu ungünstigeren Konditionen durchgeführt werden). Daher kann es bei der Emittentin zu Liquiditätsengpässen oder -stockungen kommen, die dazu führen, dass die Emittentin Zahlungsverpflichtungen nicht mehr rechtzeitig erfüllen kann und in Verzug gerät oder flüssige Mittel zu für die Emittentin ungünstigen Konditionen anschaffen muss. Weitere Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Liquiditätsrisiko der Emittentin werden im Risikofaktor "*Die weltweite COVID-19 Pandemie (Coronavirus) kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin und ihre Kunden haben.*" unten dargestellt.

Die weltweite COVID-19 Pandemie (Coronavirus) kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin und ihre Kunden haben.

Die Emittentin ist direkt und über ihre Kunden bestimmten Risiken im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie und den Maßnahmen, die von Staaten, Unternehmen und anderen zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 ergriffen werden, ausgesetzt. Die weltweit rasche Ausbreitung der COVID-19 Pandemie und die behördlich verordneten Bewegungsbeschränkungen sowie daraus resultierende Geschäftseinschränkungen und Geschäftseinschnitte haben bereits teilweise zu einer Verschlechterung der finanziellen Bedingungen der Kunden der Emittentin im Allgemeinen und bestimmter Unternehmen, z.B. bei Handels- und Gewerbebetrieben, Unternehmen der Tourismusbranche sowie bei Beherbergungsbetrieben und im Gastgewerbe, im Besonderen geführt. Infolgedessen hat sich auch die Qualität des Kreditportfolios geringfügig verschlechtert, ein Anstieg der Ausfallraten war jedoch aufgrund der staatlichen Interventionsmaßnahmen noch nicht zu beobachten. Bei Wegfall dieser Maßnahmen könnten notleidende Kredite zunehmen, weil die Kunden der Emittentin möglicherweise nicht oder nicht rechtzeitig in der Lage sind, ihre Kredite zurückzuzahlen, und/oder die Sicherheiten zur Absicherung dieser Kredite wegen verminderter Marktwerte unzureichend werden. Dementsprechend könnte dies zu Kreditverlusten führen und die Bildung von erhöhten Risikovorsorgen zur Folge haben.

Als Reaktion auf die COVID-19 Pandemie und die in deren Folge zu erwartende weltweite Wirtschaftskrise hat die österreichische Bundesregierung unerprobte staatliche Interventionsmaßnahmen wie Zahlungsmoratorien, Überbrückungsfinanzierungen usw. ergriffen und wird dies wahrscheinlich auch in Zukunft tun, um ihre Bürger, Volkswirtschaften und Währungen zu schützen. Jede dieser oder ähnlicher staatlicher Interventionsmaßnahmen könnte sich jedoch auch durch geringere Zinserträge, höhere Risikovorsorgen einzeln oder in Kombination wesentlich nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Die COVID-19 Pandemie kann auch negative Auswirkungen auf den Marktwert eigener Vermögenswerte sowie auf die Werthaltigkeit von Vermögenswerten haben, welche als Sicherheit für die Rückzahlungsansprüche der Emittentin dienen und/oder im Deckungsstock der Emittentin enthalten sind. Dies ist insbesondere auf das Risiko hoher Leerstände in (oder Mietausfälle in Bezug auf) Gewerbeimmobilien, wie z.B. Tourismus-, Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe, Einzelhandelszentren, die Absage von Messen und Ausstellungen und mögliche Insolvenzen von Mietern, Bürgen, Garanten und anderen Anbietern von Sicherheiten zurückzuführen, die die Zahlungsfähigkeit von Kunden der Emittentin beeinträchtigen und zu Ausfällen bei von der Emittentin zur Verfügung gestellten Finanzierungen führen können.

Darüber hinaus hat die COVID-19 Pandemie zu einem maßgeblichen Absinken der Liquidität bei gleichzeitigem maßgeblichen Anstieg der Volatilität an den globalen Kapitalmärkten sowie zu einem maßgeblichen Anstieg der Spreads auf den Kreditmärkten geführt.

Aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw. einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation kann die Emittentin einen Verlust von Marktanteilen erleiden (Wettbewerbsrisiko).

Die Emittentin ist ein regionales Kreditinstitut mit dem Fokus auf das Bankgeschäft mit Privat-, Firmen- und institutionellen Kunden sowie dem Treasury-Geschäft. Die Emittentin ist in einem herausfordernden wirtschaftlichen Heimatmarkt Österreich, mit Schwerpunkt im Bundesland Tirol tätig. Die Wettbewerbsfähigkeit der Emittentin hängt in hohem Maße von ihrer Fähigkeit zur raschen Anpassung ihrer Geschäftsbereiche an Branchentrends ab. Aufgrund des intensiven Wettbewerbs mit anderen Kreditinstituten oder FinTechs bzw. einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation, insbesondere auf dem Heimatmarkt sowie durch ein nicht zeitgerechtes Erkennen wesentlicher Entwicklungen und Trends im Bankensektor, besteht das Risiko, dass die Emittentin Marktanteile verliert, was sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken kann.

Die Absicherungsstrategien der Emittentin könnten sich als unwirksam erweisen, wodurch sich die Volatilität der Ergebnisse der Emittentin erhöht.

Die Emittentin verwendet eine Reihe von Instrumenten und Strategien, um sich gegen Zins-, Währungs- und sonstige wirtschaftliche Risiken abzusichern. Als Absicherungsinstrumente werden insbesondere Zinsswaps, Swaptions, Cross Currency Swaps und FX Swaps verwendet. Absicherungsstrategien sind beispielsweise Mikro und Makro Hedges. Unvorhergesehene Marktentwicklungen können einen maßgeblichen Einfluss auf die Effektivität von Absicherungsstrategien der Emittentin haben. Instrumente zur Absicherung von Zins- und Währungsrisiken können bei der Emittentin zu Verlusten führen, wenn die ihnen zugrunde liegenden Finanzinstrumente verkauft werden oder Wertberichtigungen erforderlich werden. Erträge und Verluste von ineffizienten Absicherungsmaßnahmen können die Volatilität der Ergebnisse der Emittentin erhöhen.

Die Emittentin unterliegt dem Risiko mangelnder Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten (Refinanzierungsrisiko).

Die Profitabilität der Emittentin hängt von ihrem Zugang zu kostengünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten auf den nationalen wie auch internationalen Geld- und Kapitalmärkten ab. Der Zugang zu Refinanzierungsmöglichkeiten kann sich - aufgrund externer Faktoren (wie zB die COVID-19 Pandemie) oder aufgrund einer Ratingverschlechterung der Emittentin - gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen der Emittentin einschränken oder verteuern.

Die Emittentin verfügt über ein Rating der Ratingagentur Moody's Deutschland GmbH ("**Moody's**"). Das Rating stellt eine anhand von Bonitätskriterien vorgenommene Einschätzung der Ratingagentur über die Kreditwürdigkeit der Emittentin und die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsverzugs oder Zahlungsausfalls der Emittentin dar. Eine Herabstufung (*downgrading*) oder gar Aussetzung oder Zurückziehung des Ratings würde die Wettbewerbsfähigkeit der Emittentin, insbesondere durch die Erhöhung der Eigen- und Fremdkapitalkosten, reduzieren. Sie könnte den Kreis potenzieller Geschäftspartner und damit den Zugang zu liquiden Mitteln einschränken, zum Entstehen neuer oder zur Fälligstellung bestehender Verbindlichkeiten oder zur Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheiten führen. Das Rating der Emittentin hat wesentlichen Einfluss auf ihre Refinanzierungskosten.

Weiters hängen die Refinanzierungsmöglichkeiten der Emittentin von den jeweils aktuellen Zinsniveaus ab. Zum Datum dieses Prospekts stellt die EZB den europäischen Finanzinstituten Refinanzierungen zum Hauptrefinanzierungszinssatz (aktuell 0%) gegen Sicherheiten in Form einer derzeit zugesicherten Vollzuteilung zur Verfügung.

Falls die EZB ihre Sicherheitenstandards einschränkt oder die Ratinganforderungen für als Sicherheiten dienende Wertpapiere erhöhen würde, könnte dies die Refinanzierungskosten der Emittentin erhöhen und ihre Möglichkeiten der Liquiditätsbeschaffung einschränken.

Darüber hinaus sind stabile Kundeneinlagen wichtig für die Refinanzierung der Emittentin. Ihre Verfügbarkeit hängt von verschiedenen externen Faktoren ab, die außerhalb der Kontrolle der Emittentin liegen, wie das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wirtschaft, den Finanzsektor oder die Emittentin, im speziellen Herabstufungen des Ratings (wie oben beschrieben), geringe Zinsniveaus, und weitere Faktoren. Diese können die Möglichkeit der Emittentin einschränken, ausreichend Kundeneinlagen zu angemessenen Konditionen zu erhalten.

1.1.3 Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken der Emittentin

Die Emittentin unterliegt zahlreichen strengen und umfangreichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften.

Als österreichisches Kreditinstitut ist die Emittentin verpflichtet, jederzeit zahlreiche aufsichtsrechtliche Anforderungen und Vorschriften einzuhalten, die sich laufend ändern, umfangreicher und strenger werden.

- **EU Bankenpaket und Reform der Bankenunion**

Die Bankenunion ist ein System zur Beaufsichtigung und Abwicklung von Kreditinstituten (wie der Emittentin) auf EU-Ebene, das auf EU-weiten Vorschriften basiert und derzeit aus dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus und dem Einheitlichen Abwicklungsmechanismus besteht.

Am 7.6.2019 wurde ein Paket zur Überarbeitung der folgenden EU-Rechtsakte betreffend die Bankenunion ("**EU Bankenpaket**") veröffentlicht:

(i) Richtlinie 2013/36/EU idgF (*Capital Requirements Directive* – "**CRD**"); (ii) CRR; (iii) Richtlinie 2014/59/EU idgF (*Bank Recovery and Resolution Directive* – "**BRRD**"); und (iv) Verordnung (EU) Nr. 806/2014 idgF (*Single Resolution Mechanism Regulation* – "**SRMR**").

Das EU Bankenpaket betrifft ua folgende Maßnahmen, die ein spezifisches und wesentliches Risiko für die Emittentin darstellen:

- eine (verbindliche) Verschuldungsquote (*leverage ratio*) für alle Institute;
- eine (verbindliche) strukturelle Liquiditätsquote (*net stable funding ratio*);
- überarbeitete Vorschriften über Kapitalanforderungen für das Gegenparteiausfallrisiko und Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien;
- einen überarbeiteten Rahmen der Säule 2; und
- eine strengere Mindestanforderung bezüglich der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* – "**MREL**").

Die EU-Mitgliedstaaten hätten die entsprechenden nationalen Vorschriften bis zum 28.12.2020 umsetzen und spätestens am 28.12.2020 anwenden müssen. In Österreich traten die entsprechenden nationalen Umsetzungsbestimmungen erst am 29.5.2021 unter anderem im Bankwesengesetz ("**BWG**") und im Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**BaSAG**") in Kraft.

Am 27.10.2021 nahm die Europäische Kommission ein weiteres Paket von Überarbeitungen in der CRR und der CRD an. Mit diesen neuen Vorschriften soll sichergestellt werden, dass die Banken der EU besser für mögliche wirtschaftliche Schocks gewappnet werden und gleichzeitig einen Beitrag zur Erholung Europas von der COVID-19 Pandemie und zum Übergang zur Klimaneutralität leisten. Dieses Paket, das nun mit dem Europäischen Parlament und dem Rat diskutiert wird, umfasst die folgenden Legislativvorschläge:

- Umsetzung von Basel III (für Details siehe den Abschnitt "*Überarbeitete BCBS Standards*" unten);
- Nachhaltigkeit; und
- Stärkere Instrumente für die Aufsicht.

- **Überarbeitete BCBS Standards**

Am 7.12.2017 und am 14.1.2019 veröffentlichte der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (*Basel Committee on Banking Supervision* – "**BCBS**") überarbeitete Standards seines internationalen aufsichtsrechtlichen Rahmenwerks für Kreditinstitute. Innerhalb der EU müssen die überarbeiteten Normen in EU-Recht umgesetzt werden, um anwendbar zu sein. Diese Basel III-Reformen beinhalten ua folgende Maßnahmen, die ein spezifisches und wesentliches Risiko für die Emittentin darstellen, falls sie in EU-Recht umgesetzt werden:

- Überarbeitung des Standardansatzes und des auf internen Ratings basierenden Ansatzes für die Berechnung von Kreditrisiken;

- Überarbeitung des Regelungsrahmens für die kreditrisikobezogene Bewertungsanpassung (*credit valuation adjustment*);
- Überarbeitung des Standardansatzes für operationelle Risiken;
- Überarbeitung der Messung der Verschuldungsquote (*leverage ratio*); und
- das final überarbeitete Rahmenwerk für Marktrisiko.

Die überarbeiteten BCBS Standards werden (aufgrund einer Verschiebung wegen COVID-19) am 1.1.2023 in Kraft treten und schrittweise über einen Zeitraum von fünf Jahren eingeführt.

Am 7.12.2017 veröffentlichte das BCBS auch ein Diskussionspapier betreffend die aufsichtsrechtsrechtliche Behandlung von Staatsrisikopositionen, die für die Emittentin zu höheren Risikogewichten für bestimmte Staatsrisikopositionen führen würde.

Zudem veröffentlichte das BCBS am 31.3.2021 Dokumente betreffend die Grundsätze für operationelles Risiko und operationelle Resilienz.

Die Einhaltung dieser aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften, insbesondere auch das laufende Monitoring und die Umsetzung von neuen oder geänderten Anforderungen und Vorschriften, verursacht signifikante Kosten und zusätzlichen Aufwand für die Emittentin und deren (tatsächliche oder auch nur mögliche) Verletzung kann wesentliche aufsichtsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen und stellt ein großes Rechts- und Reputationsrisiko dar. Weiters führen strengere aufsichtsrechtliche Vorschriften und Anforderungen, wie etwa das EU-Bankenpaket und die überarbeiteten BCBS Standards, zu einem erheblichen Kapitalbedarf für die Emittentin und/oder resultieren in Einschränkungen und Begrenzungen des risikobezogenen Geschäfts und anderer Geschäfte der Emittentin; letzteres wird sich negativ auf die Erträge und Einnahmen der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist verpflichtet, jederzeit die für sie geltenden aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen einzuhalten.

Die Emittentin ist verpflichtet, jederzeit bestimmte aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen (auf Einzelbasis) einzuhalten:

- So muss die Emittentin jederzeit die geltenden Mindestkapitalanforderungen gemäß Artikel 92 CRR (sog "Anforderungen nach Säule 1" – "*Pillar 1 requirements*") erfüllen. Diese umfassen eine harte Kernkapitalquote von 4,5%, eine Kernkapitalquote von 6% und eine Gesamtkapitalquote von 8%.
- Zusätzlich muss die Emittentin jederzeit die ihr von der FMA aufgrund des aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (*supervisory review and evaluation process* – "**SREP**") vorgeschriebenen Kapitalanforderungen (sog "Anforderungen nach Säule 2" – "*Pillar 2 requirements*") ("**SREP-Aufschlag**") in Form von zusätzlichen Eigenmitteln erfüllen. Zum Datum dieses Prospekts beträgt der für die Emittentin (auf Einzelbasis) festgelegte SREP-Aufschlag 1,6%. Daneben kann die FMA weitere Kapitalanforderungen an die Emittentin im Rahmen der sog Empfehlung der Säule 2 ("*Pillar 2 guidance*") aussprechen.
- Weiters muss die Emittentin jederzeit die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung iSd § 2 Z 45 BWG in Form von hartem Kernkapital (*Common Equity Tier 1* – "**CET 1**") erfüllen. Für die Emittentin ist die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung zum Datum dieses Prospekts die Summe aus der Kapitalpuffer-Anforderung für die Einhaltung des Kapitalerhaltungspuffers iHv 2,5% und des antizyklischen Kapitalpuffers für in Österreich belegene wesentliche Kreditrisikopositionen iHv 0,0%, jeweils des gemäß Artikel 92(3) CRR berechneten Gesamtrisikobetrags. Darüber hinaus muss die Emittentin den aktuellen antizyklischen Kapitalpuffer für in Tschechien, Bulgarien, Hongkong, Luxemburg, Norwegen und der Slowakei belegene wesentliche Kreditrisikopositionen iHv ca. 0,006% des gemäß Artikel 92(3) CRR berechneten Gesamtrisikobetrags halten.
- Daneben hat die Emittentin nach dem BaSAG/der SRMR auf Verlangen der Abwicklungsbehörde MREL vorzuhalten. Diese MREL-Quote ist von der Abwicklungsbehörde festzusetzen und wird als prozentualer Anteil des Betrags der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (a) am gemäß Artikel 92 Absatz 3 CRR berechneten Gesamtrisikobetrag (*Total Risk Exposure Amount* – *TREA*); und (b) an der gemäß den Artikeln 429 und 429a CRR berechneten Gesamtrisikopositionsmessgröße (*Leverage Ratio Exposure* - *LRE*)

berechnet. Zum Datum dieses Prospekts beträgt die für die Emittentin (auf Einzelbasis) festgelegte MREL-Quote 20,27% des Gesamtrisikobetrag (TREA) und 5,90% der Gesamtrisikopositionsmessgröße (LRE).

Strengere – für die Emittentin geltende – aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen und/oder die Nichteinhaltung solcher Anforderungen können zu (ungeplantem) zusätzlichem (quantitativen oder qualitativen) Kapitalbedarf für die Emittentin und/oder zu Einschränkungen und Begrenzungen des risikobezogenen Geschäfts und anderer Geschäfte der Emittentin führen; letzteres würde sich negativ auf die Erträge und Einnahmen der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist verpflichtet, umfangreiche AML-Vorschriften einzuhalten.

Die Emittentin unterliegt rechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung (Anti Money Laundering-Vorschriften - "**AML-Vorschriften**"), die laufend geändert und verschärft werden.

Die Verpflichtung der Emittentin, diese AML-Vorschriften einzuhalten, verursacht maßgeblichen Aufwand und erhebliche Kosten für die Emittentin. Zudem können etwaige (tatsächliche oder auch nur angebliche) Verstöße gegen AML-Vorschriften massive negative rechtliche, finanzielle und reputationsmäßige Konsequenzen für die Emittentin nach sich ziehen.

Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds und den Einlagensicherungsfonds abzuführen.

Der Einheitliche Abwicklungsfonds (*Single Resolution Fund* – "**SRF**") wurde durch die SRMR errichtet und wird durch Beiträge der Kreditinstitute (einschließlich der Emittentin) und bestimmter Wertpapierfirmen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten der Bankenunion zusammengestellt. Der SRF wird schrittweise innerhalb eines anfänglichen Zeitraums von acht Jahren (2016 – 2023) aufgebaut und soll die Zielausstattung von mindestens 1% der gedeckten Einlagen aller Kreditinstitute (einschließlich der Emittentin) der Bankenunion zum 31.12.2023 erreichen.

Die Emittentin ist Mitglied der Österreichischen Raiffeisen-Sicherungseinrichtung eGen (die "**ÖRS**"), einer gesetzlich verpflichtenden (österreichischen) Sicherungseinrichtung iSd § 3 Abs 1 Z 2 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG). Das ESAEG sieht eine Zielgröße des *ex ante* finanzierten Einlagensicherungsfonds der ÖRS iHv 0,8% der gedeckten Einlagen vor, die durch Beiträge ihrer Mitglieder (einschließlich der Emittentin) bis 3.7.2024 vollständig aufzubauen sind. Falls es (im Fall einer Krise eines Mitgliedsinstituts) erforderlich ist, ist die Emittentin uU auch zur Leistung bestimmter (*ex post*) Beiträge an den SRF und den Einlagensicherungsfonds verpflichtet.

Bei besonderen Einlagensicherungsfällen im Sinne des § 27 ESAEG sind alle Sicherungseinrichtungen, also auch die ÖRS bzw. deren Mitglieder (einschließlich der Emittentin), verpflichtet, unverzüglich anteilig zum Entschädigungsverfahren der vom Einlagensicherungsfall betroffenen Sicherungseinrichtung beizutragen.

Die Verpflichtung der Emittentin solche Beiträge zu leisten kann zu zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Emittentin führen und sich negativ auf ihre Finanz- und Ertragslage auswirken.

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hat die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin anzuordnen.

Die BRRD und die SRMR bilden die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (einschließlich der Emittentin) in der Bankenunion.

Bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen hat die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen (i.e. Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse) in Bezug auf die Emittentin anzuordnen, um bei Ausfall (oder drohendem Ausfall) der Emittentin eine geordnete Abwicklung durchführen und die Finanzmarktstabilität wahren zu können.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung der Emittentin sind:

- Die zuständige Behörde oder die Abwicklungsbehörde stellt fest, dass die Emittentin ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt; und
- unter Berücksichtigung zeitlicher und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall der Emittentin innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft, oder anderer

Aufsichtsmaßnahmen, darunter Frühinterventionsmaßnahmen oder die Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die in Bezug auf die Emittentin getroffen werden, abgewendet werden kann; und

- Abwicklungsmaßnahmen sind im öffentlichen Interesse erforderlich.

Die Abwicklungsbehörde hat sog Abwicklungsbefugnisse, die sie im Rahmen oder zur Vorbereitung der Anwendung eines Abwicklungsinstruments auf die Emittentin einzeln oder in Kombination ausüben kann. Die verschiedenen Abwicklungsinstrumente sind: (i) das Instrument der Unternehmensveräußerung; (ii) das Instrument des Brückeninstituts; (iii) das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten; und (iv) das Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Durch Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung kann die Abwicklungsbehörde in einer Verlusttragungskaskade berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin herabschreiben oder in Eigentumstitel umwandeln. Darüber hinaus kann die Abwicklungsbehörde die Trennung der werthaltigen Vermögenswerte von den wertgeminderten oder ausfallgefährdeteren Vermögenswerten vornehmen und Anteile an der Emittentin oder sämtliche oder einen Teil der Vermögenswerte der Emittentin auf einen privaten Käufer oder ein Brückeninstitut ohne Zustimmung der Anteilseigner übertragen.

1.1.4 Risikofaktoren in Bezug auf weitere Risiken, die die Emittentin betreffen

Aufgrund der Mitgliedschaft der Emittentin im Raiffeisen IPS (R-IPS) kann die Emittentin gezwungen sein, in wirtschaftliche Schieflage geratenen Mitgliedern im Sicherungssystem finanzielle Unterstützung zu gewähren, was bei der Emittentin zu bedeutenden Kosten und einer Bindung ihrer Ressourcen führen kann.

Die Emittentin hat eine Vereinbarung über die Errichtung eines institutsbezogenen Sicherungssystems (*Institutional Protection Scheme* – "IPS") im Sinne des Artikel 113 (7) CRR auf Bundesebene mit der RBI und den übrigen Raiffeisen Landesbanken, der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg.Gen.m.b.H., der Posojilnica Bank eGen, der Raiffeisen Wohnbaubank AG, der Raiffeisen Bausparkasse GmbH und fast allen österreichischen Raiffeisenbanken abgeschlossen und ist mit Vertrag vom 30.3.2021 in das neue institutsbezogene Sicherungssystem (*Raiffeisen IPS* – "R-IPS") eingetreten, das seit 28.5.2021 wirksam ist.

Die Bewilligung der FMA und der EZB für das R-IPS ist an einige Auflagen geknüpft. Die RBI bzw. die ÖRS setzen die entsprechenden Auflagen um. Der Österreichische Raiffeisenverband ("ÖRV") überwacht die Umsetzung regelmäßig.

Das R-IPS entspricht den Voraussetzungen der CRR, dh insbesondere sollen die Mitglieder in ihrem Bestand abgesichert und bei Bedarf ihre Liquidität und Solvenz zur Vermeidung eines Konkurses sichergestellt werden. Eine Insolvenz eines Mitglieds des R-IPS würde die Emittentin als Teil dieser Vereinbarungen direkt betreffen. Zur Sicherstellung dieses Zwecks wird von den Mitgliedern des R-IPS ein Sonderfonds dotiert, der eine rasche Hilfe sicherstellen soll. Die Dotierung dieses Sonderfonds mindert die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Aufgrund der Mitgliedschaft der Emittentin im R-IPS kommt dem Geschäftsverlauf der übrigen Mitglieder des R-IPS eine entscheidende Bedeutung für die Emittentin zu. Eine - über die Fondsdotierung hinausgehende - Zahlungsverpflichtung unter dem R-IPS könnte sich wesentlich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken, da die Emittentin zur Bereitstellung finanzieller Hilfsmittel und zur Übernahme erheblicher Kosten verpflichtet und die Emittentin zur Verwendung zusätzlicher Ressourcen gezwungen sein könnte.

Die Emittentin kann als Mitglied von Solidaritätseinrichtungen der Raiffeisen-Bankengruppe Tirol durch wirtschaftliche Schieflagen oder Insolvenz eines Mitglieds dieser Solidaritätsvereine Nachteile erleiden.

In der Raiffeisen-Bankengruppe in Tirol (die "Raiffeisen-Bankengruppe Tirol") sind Solidaritätseinrichtungen etabliert, die im Falle von wirtschaftlichen Schieflagen eines Mitglieds der Raiffeisen-Bankengruppe Tirol diesem Hilfe gewähren ("**Solidaritätsverein der Raiffeisen-Bankengruppe Tirol**") oder im Falle der Insolvenz eines Mitglieds der Raiffeisen-Bankengruppe Tirol dessen Gläubiger entschädigen ("**Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Tirol**") und, zusammen mit dem Solidaritätsverein der Raiffeisen-Bankengruppe Tirol, die "**Solidaritätsvereine**".

Die Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Tirol und die übrigen Raiffeisen Landeskundengarantiegemeinschaften der jeweiligen Bundesländer sowie die RBI sind Mitglieder der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich ("RKÖ"). Die RKÖ garantiert in Ergänzung zur österreichischen gesetzlichen Einlagensicherung bis zu 100% der Kundeneinlagen der RBI, der Raiffeisenlandesbanken und der Raiffeisenbanken, die einer Raiffeisen Landeskundengarantiegemeinschaft als Vereinsmitglied angehören. Alle Vereinsmitglieder übernehmen gemäß den Bestimmungen der Satzung des Vereins eine vertragliche Haftungsverpflichtung dahingehend, dass sie nach Maßgabe der jeweiligen wirtschaftlichen Tragfähigkeit die zeitgerechte Erfüllung aller geschützten Kundenforderungen – das sind insbesondere Kundeneinlagen (Neueinlagen am oder nach dem 1.10.2019 sind nicht mehr von der RKÖ bzw. einer anderen Landeskundengarantiegemeinschaft gedeckt) – der RBI, einer Raiffeisenlandesbank und/oder einer Raiffeisenbank, die einer Raiffeisen Landeskundengarantiegemeinschaft als Vereinsmitglied angehört, garantieren.

Aufgrund der Rolle der Emittentin als Mitglied der Solidaritätsvereine kommt dem Geschäftsverlauf der übrigen Mitglieder der Solidaritätsvereine auch für jenen der Emittentin eine entscheidende Bedeutung zu. Eine wirtschaftliche Schieflage oder Insolvenz eines Mitglieds der Solidaritätsvereine birgt aufgrund der Unterstützungsleistungen für dieses Mitglied oder der garantierten Erfüllung der geschützten Kundenforderungen des insolventen Mitglieds der Solidaritätsvereine durch die übrigen Mitglieder der Solidaritätsvereine, einschließlich der Emittentin, das Risiko, negativer Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und könnte die Möglichkeit einschränken, ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nachzukommen, da die Emittentin verpflichtet sein könnte, finanzielle Hilfsmittel zur Übernahme erheblicher Kosten bereitzustellen.

Wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit einer anderen Raiffeisen Landeskundengarantiegemeinschaft im Falle der Insolvenz eines Vereinsmitglieds nicht ausreicht, um sämtliche im Rahmen der jeweiligen Raiffeisen Landeskundengarantiegemeinschaft geschützten Kundenforderungen abzudecken bzw. zu ersetzen oder wenn eine Insolvenz der RBI eintritt, garantieren die Vereinsmitglieder der RKÖ, dh auch die Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Tirol, nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung der RKÖ eine Erfüllung aller Kundeneinlagen des insolventen Mitglieds der jeweiligen Raiffeisen Landeskundengarantiegemeinschaft. Eine Insolvenz eines Mitglieds einer anderen Raiffeisen Landeskundengarantiegemeinschaft oder der RBI birgt daher das Risiko, einen nachteiligen Einfluss auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zu bewirken und könnte die Möglichkeit einschränken, ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nachzukommen.

Die Emittentin unterliegt dem Risiko eines Imageverlusts der Marke "Raiffeisen" (Reputationsrisiko).

Als Mitglied der Raiffeisen Bankengruppe in Österreich (die "**Raiffeisen Bankengruppe Österreich**"), ist die Emittentin eng mit der Marke "Raiffeisen" verbunden. Die Emittentin tritt als "Raiffeisen" auf und verwendet das Logo der Marke "Raiffeisen" in sämtlichen Geschäftsfeldern, in denen sie tätig ist. Ein Imageverlust der Marke "Raiffeisen" kann aus Gründen eintreten, die die Emittentin nicht beeinflussen kann. Ein Imageschaden und Reputationsverlust kann eintreten, sofern die Marke "Raiffeisen" als gesamtes oder ein wesentlicher Teil der Raiffeisen Bankengruppe Österreich einen mehrmonatigen Zeitraum massiv und überwiegend negativ in bestimmenden Medien thematisiert wird. Ein in diesem Umfang stattfindender Imageverlust der Marke "Raiffeisen" könnte zum Verlust von Marktanteilen führen und in der Folge die Ertragslage der Emittentin nachhaltig schädigen.

Durch die Inanspruchnahme von Liquiditätsmanagementvereinbarungen durch andere Kreditinstitute der Raiffeisen Bankengruppe Österreich oder der Raiffeisen-Bankengruppe Tirol kann die Emittentin Nachteile erleiden.

Die Emittentin hat Liquiditätsmanagementvereinbarungen mit Kreditinstituten der Raiffeisen Bankengruppe Österreich abgeschlossen, die die Bereitstellung von Liquidität durch die Emittentin sowie das gemeinsame Monitoring von Liquiditätskennzahlen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Liquiditätsschwierigkeiten in der Raiffeisen Bankengruppe Österreich regeln. Alle teilnehmenden Kreditinstitute haben sich verpflichtet, bei Eintritt bestimmter Ereignisse, die die Liquiditätsversorgung eines teilnehmenden Kreditinstituts oder der gesamten Raiffeisen Bankengruppe Österreich betreffen, Maßnahmen zur Behebung eines solchen Bedarfs- bzw. Notfalles mitzutragen und umzusetzen. Eine Inanspruchnahme der Liquiditätsmanagementvereinbarung durch andere Kreditinstitute der Raiffeisen Bankengruppe Österreich kann einen nachteiligen Einfluss auf die Liquiditäts- und Ertragslage der Emittentin haben, da die Emittentin zur Bereitstellung finanzieller Hilfsmittel und zur Übernahme

erheblicher Kosten verpflichtet und die Emittentin zur Verwendung zusätzlicher Ressourcen gezwungen sein könnte.

Die Emittentin ist Zentralinstitut der Raiffeisen-Bankengruppe Tirol und hat als solches mit allen Mitgliedsinstituten der Raiffeisen-Bankengruppe Tirol eine wie oben beschriebene Liquiditätsmanagementvereinbarung abgeschlossen. Alle Mitgliedsinstitute der Raiffeisen-Bankengruppe Tirol haben sich verpflichtet, bei Eintritt bestimmter Ereignisse, die die Liquiditätsversorgung ihrer Mitglieder betreffen, Maßnahmen zur Behebung eines solchen Bedarfs- bzw. Notfalles mitzutragen und umzusetzen. Eine Inanspruchnahme der Liquiditätsmanagementvereinbarung durch eines oder mehrere Mitgliedsinstitute der Raiffeisen-Bankengruppe Tirol kann einen nachteiligen Einfluss auf die Liquiditäts- und Ertragslage der Emittentin haben. Die Liquidität und Profitabilität würde nachteilig beeinflusst werden, wenn die Emittentin nicht in der Lage sein sollte, Zugang zu den Kapitalmärkten zu haben, Einlagen zu erhöhen oder wenn die Finanzierungskosten stark ansteigen.

Die Emittentin unterliegt Risiken aufgrund der Auslagerung von Dienstleistungen (Outsourcing Risiko).

Die Emittentin hat bestimmte, für den Betrieb ihres Geschäfts erforderliche, Dienstleistungen aus Effizienzgründen an dritte Unternehmen ausgelagert. Ein wesentlicher Teil dieser Auslagerung an dritte Unternehmen durch die Emittentin betrifft IT-Dienstleistungen. Die Auslagerung ist für die Emittentin mit Risiken verbunden, wie insbesondere die Abhängigkeit vom Outsourcing-Partner, die Aufrechterhaltung der Qualitätsstandards und die Sicherstellung der betrieblichen Kontinuität. Sollte ein Outsourcing-Partner der Emittentin die Dienstleistung nicht oder unzureichend erbringen, besteht das Risiko, dass Qualitätsstandards der Emittentin nicht eingehalten werden, die Emittentin nicht ausreichend rasch auf den Ausfall des jeweiligen Outsourcing-Partners reagieren kann und damit die betriebliche Kontinuität der Emittentin gefährdet wird. Dies kann sich nachteilig auf die Emittentin auswirken und zur Schädigung der Reputation der Emittentin führen.

Die Emittentin ist dem Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit für andere Mitglieder der Raiffeisen Bankengruppe Österreich ausgesetzt.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Emittentin üben wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen (zB als Vorstandsmitglied, Aufsichtsratsmitglied, Geschäftsführer, Geschäftsleiter, Prokurist) in anderen Gesellschaften der Raiffeisen Bankengruppe Österreich, dh des Sektors, dem die Emittentin angehört, aus. Aus diesen Tätigkeiten können sich potenzielle Interessenkonflikte mit ihrer Organfunktion bei der Emittentin ergeben. Derartige Interessenkonflikte von Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn diese über Maßnahmen zu entscheiden haben, bei welchen die Interessen der Emittentin von jenen der Raiffeisen Bankengruppe Österreich oder einzelner Mitglieder derselben abweichen (zB bei Veräußerung wichtiger Vermögensgegenstände, gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, wie Spaltungen, Verschmelzungen oder Kapitalerhöhungen, Übernahmen, der Genehmigung des Jahresabschlusses, Gewinnausschüttungen, Beteiligungen, etc.). Das Auftreten derartiger Interessenkonflikte kann nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin und/oder die Anleihegläubiger der Emittentin bzw. die Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und das Betriebsergebnis der Emittentin haben.

1.2 Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Potentielle Inhaber von Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen sind, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren, die spezifisch für die Schuldverschreibungen und wesentlich für das Treffen einer informierten Anlageentscheidung sind, berücksichtigen und eine solche Entscheidung nur auf der Grundlage dieses gesamten Prospekts, einschließlich der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen und der emissionspezifischen Zusammenfassung, treffen.

Keine Person sollte die Schuldverschreibungen erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Schuldverschreibung zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potenzielle Anleihegläubiger sollte genau prüfen, ob für ihn unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in die Schuldverschreibungen geeignet ist.

Potentielle Investoren sollten auch die detaillierten Informationen an anderen Stellen dieses Prospekts lesen und ihre eigenen Berater konsultieren (einschließlich Finanzberater, Wirtschaftsprüfer, Steuer- und Rechtsberater) und sich selbst ein Bild machen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen.

Begriffe und Ausdrücke, die im Abschnitt "6. Emissionsbedingungen" definiert sind, haben in diesem Abschnitt "1.2 Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen" dieselben Bedeutungen.

Die folgenden Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Art in Kategorien eingestuft (für jede Kategorie wird der wesentlichste Risikofaktor an erster Stelle genannt):

1.2.1 Risikofaktoren in Bezug auf den Rang der Schuldverschreibungen

1.2.1.1 Risikofaktoren in Bezug auf nachrangige Schuldverschreibungen

Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.

Durch den einheitlichen Abwicklungsmechanismus sollen die jeweiligen Abwicklungsbehörden einheitliche und wirksame Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse zur Erreichung der Abwicklungsziele erhalten.

Das wichtigste Abwicklungsinstrument ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*). Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung soll die Abwicklungsbehörde ihre Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse unter Einhaltung der folgenden Abfolge (auch "Verlusttragungskaskade" genannt) anwenden: (i) CET 1 Posten; (ii) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1 – "AT 1"*); (iii) Instrumente des Ergänzungskapitals ("**Tier 2**") (wie zB die nachrangigen Schuldverschreibungen); (iv) nachrangige Verbindlichkeiten, die kein AT 1 oder Tier 2 Kapital sind; (v) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (sog "nicht bevorrechtigte nicht nachrangige (*non-preferred senior*) Schuldtitel"); und (vi) die restlichen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens, einschließlich der Rangfolge von Einlagen gemäß § 131 BaSAG, im erforderlichen Umfang herabsetzen.

Erfüllt die Emittentin die Voraussetzungen für die Abwicklung und beschließt die Abwicklungsbehörde, bei der Emittentin ein Abwicklungsinstrument anzuwenden, hat die Abwicklungsbehörde die Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung bei den relevanten Kapitalinstrumenten (dh CET 1, AT 1 und Tier 2 Instrumente) und bestimmten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten anzuwenden, bevor sie ein Abwicklungsinstrument (mit Ausnahme des Instruments der Gläubigerbeteiligung) anwendet.

Falls die Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten oder das Instrument der Gläubigerbeteiligung auf die Emittentin angewendet wird, kann der Nennbetrag der nachrangigen Schuldverschreibungen (ganz oder teilweise) herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden, auch wenn Forderungen anderer Gläubiger nicht betroffen sein sollten. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für nachrangige Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden.

Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben bestimmte Einlagen, bestimmte andere Forderungen und nicht nachrangige unbesicherte Forderungen einen höheren Rang als die Forderungen aus den nachrangigen Schuldverschreibungen.

Gemäß § 131 BaSAG ist in einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren auf Einlagen und nicht nachrangige unbesicherte Forderungen folgende Insolvenzzrangfolge anzuwenden:

- (a) (i) gedeckte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungseinrichtungen, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten;
- (b) (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die gesicherten Einlagen überschreitet; und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgehen würden, die sich außerhalb der EU befinden;
- (c) die Liquiditätsreserve im Rahmen eines Liquiditätsverbundes und eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG, jeweils im demselben gemäß § 27a BWG geforderten Ausmaß;
- (d) gewöhnliche nicht besicherte Forderungen; und
- (e) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG (sog "nicht bevorrechtigte nicht nachrangige (*non-preferred senior*) Schuldtitel"), dh Schuldtitel, die die folgenden Bedingungen erfüllen: (i) die ursprüngliche vertragliche Laufzeit der Schuldtitel beträgt mindestens ein Jahr; (ii) die Schuldtitel beinhalten keine eingebetteten Derivate und sind selbst keine Derivate; und (iii) in den einschlägigen Vertragsunterlagen und gegebenenfalls dem Prospekt im Zusammenhang mit der Emission wird explizit auf den niedrigeren Rang nach § 131 Abs 3 BaSAG hingewiesen.

Weiters haben gemäß § 90(3) BaSAG, der Artikel 48(7) BRRD in Österreich umsetzt, alle Forderungen, die aus Eigenmittelbestandteilen resultieren (wie zB die nachrangigen Schuldverschreibungen, soweit die nachrangigen Schuldverschreibungen als Eigenmittelbestandteile qualifiziert werden), im Konkursverfahren einen niedrigeren Rang als jede Forderung, die nicht aus einem Eigenmittelbestandteil resultiert. Wird ein Instrument nur teilweise als Eigenmittelbestandteil anerkannt, so wird das gesamte Instrument wie eine Forderung aus einem Eigenmittelbestandteil behandelt und ist im Rang niedriger als jede Forderung, die nicht aus einem Eigenmittelbestandteil resultiert. In Österreich sind die entsprechenden Bestimmungen am 29.5.2021 in Kraft getreten.

In einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren gilt die in § 131 BaSAG festgelegte Insolvenzhierarchie. Daher sind Forderungen aus den nachrangigen Schuldverschreibungen im Falle eines über die Emittentin eröffneten Konkursverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens (z.B. Abwicklungsverfahren) nachrangig insbesondere gegenüber (i) Einlagen, (ii) vorrangigen unbesicherten Forderungen, und (iii) bestimmten nachrangigen Forderungen (einschließlich etwaiger Verpflichtungen der Emittentin aus Tier 2 Instrumenten und/oder Forderungen, die aus anderen ehemaligen Eigenmittelbestandteilen resultieren, die beide nicht mehr als Eigenmittelbestandteile anerkannt werden, sofern vorhanden).

Daher sind in einem Konkursverfahren und vergleichbaren Verfahren (wie zB Abwicklungsverfahren), die in Bezug auf die Emittentin eröffnet werden, Forderungen aus den nachrangigen Schuldverschreibungen nachrangig zu den in den Punkten (a) bis (e) angeführten Forderungen sowie gegenüber Forderungen aus allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die in Übereinstimmung mit den jeweiligen Bedingungen oder gemäß zwingender gesetzlicher Bestimmungen einen höheren Rang als die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den nachrangigen Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt haben oder bestimmungsgemäß haben sollen. Aus diesem Grund würden Zahlungen auf Forderungen aus den nachrangigen Schuldverschreibungen nur dann geleistet, wenn und soweit die ihnen gegenüber vorrangigen Forderungen vollständig befriedigt wurden.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen berechtigen nicht zur Fälligestellung zukünftiger Zahlungen und dürfen auch keiner Aufrechnung oder Garantie unterliegen.

Die Emissionsbedingungen der nachrangigen Schuldverschreibungen sehen keine Verzugsereignisse vor und Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen haben kein Recht, planmäßige künftige Auszahlung von Zinsen (ausgenommen im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen) oder Kapital zu beschleunigen. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für Anleihegläubiger nachrangiger Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden.

Zudem sind die nachrangigen Schuldverschreibungen nicht Gegenstand von Aufrechnungs- oder Verrechnungsvereinbarungen, die ihre Fähigkeit zur Verlusttragung in der Abwicklung untergraben würden, und sind weder besichert noch Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Vereinbarung, die den Rang der Forderung aus den nachrangigen Schuldverschreibungen erhöht.

Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weitere Schuldtitel ausgeben oder weitere Verbindlichkeiten eingehen kann.

Es bestehen keine (vertraglichen oder sonstigen) Beschränkungen in Bezug auf den Betrag an (gewöhnlichem unbesichertem oder nachrangigem) Fremdkapital oder anderen Verbindlichkeiten, das die Emittentin ausgeben, aufnehmen und/oder eingehen darf (oder muss) und das gleichrangig mit oder vorrangig zu den nachrangigen Schuldverschreibungen ist.

Jede Emission solcher Instrumente und/oder jedes Eingehen solcher Verbindlichkeiten kann den durch Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen erstattungsfähigen Betrag im Fall einer Insolvenz der Emittentin reduzieren. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für nachrangige Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden. Eine Klassifizierung als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen hat keinen Einfluss auf den Status der nachrangigen Schuldverschreibungen in Bezug auf die Nachrangigkeit und die aufsichtsrechtliche Einstufung als Eigenmittel oder Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen können nicht nach Wahl der Anleihegläubiger vorzeitig zurückgezahlt werden.

Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen haben kein Recht, die vorzeitige Rückzahlung ihrer nachrangigen Schuldverschreibungen zu verlangen. Daher können Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen gezwungen sein, die finanziellen Risiken einer Investition in die nachrangigen Schuldverschreibungen bis zu ihrer Endfälligkeit zu tragen.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen können jederzeit aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückgezahlt werden.

Die Emittentin kann nach eigenem Ermessen die nachrangigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Endfälligkeit (auch vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Datum ihrer Begebung) jederzeit aus steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen.

Ebenso kann die Emittentin nach eigenem Ermessen die nachrangigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Endfälligkeit (auch vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission) jederzeit aus aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen.

Es kann daher vorkommen, dass die nachrangigen Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden und die Anleger die nachrangigen Schuldverschreibungen nicht bis zu ihrer Endfälligkeit halten und somit möglicherweise nicht die erwartete Rendite erzielen könnten.

Die Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig.

Die Emittentin kann nach eigenem Ermessen die nachrangigen Schuldverschreibungen jederzeit aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen. Weiters kann die Emittentin, falls ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, nach eigenem Ermessen die nachrangigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Endfälligkeit, frühestens aber fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Emission, an einem festgelegten Wahrrückzahlungstag vorzeitig zurückzahlen.

Jede vorzeitige Rückzahlung und jeder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen bedürfen der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde. Gemäß der CRR darf die zuständige Behörde Instituten die vorzeitige Rückzahlung und den Rückkauf von Tier 2 Instrumenten (wie zB die nachrangigen Schuldverschreibungen) nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erlauben. Diese Voraussetzungen sowie einige technische Bestimmungen und Standards betreffend auf die Emittentin anwendbare aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen sind von der zuständigen Behörde bei ihrer Entscheidung über die Erlaubnis einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs zu berücksichtigen. Es ist ungewiss, wie die zuständige Behörde diese Kriterien in der Praxis anwenden wird und wie sich diese Bestimmungen und Standards während der Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen ändern. Daher ist es nicht abschätzbar, ob und falls ja, unter welchen

Bedingungen die zuständige Behörde ihre vorherige Erlaubnis für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen erteilt.

Selbst wenn die Emittentin die vorherige Erlaubnis der zuständigen Behörde erhalten würde, wird jede Entscheidung der Emittentin über eine vorzeitige Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen externer Faktoren (wie wirtschaftliche und marktbezogene Auswirkungen der Ausübung eines vorzeitigen Rückzahlungsrechts, aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen und vorherrschende Marktbedingungen) erfolgen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin ein ihr in Bezug auf die nachrangigen Schuldverschreibungen zustehendes vorzeitiges Rückzahlungsrecht nicht ausüben wird und die Anleihegläubiger daher bis zum Fälligkeitsdatum der nachrangigen Schuldverschreibungen in diesen investiert bleiben werden.

1.2.1.2 Risikofaktoren in Bezug auf nicht bevorrechtigte nicht nachrangige berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen

Anleihegläubiger der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.

Durch den einheitlichen Abwicklungsmechanismus sollen die jeweiligen Abwicklungsbehörden einheitliche und wirksame Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse zur Erreichung der Abwicklungsziele erhalten.

Das wichtigste Abwicklungsinstrument ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*). Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung soll die Abwicklungsbehörde ihre Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse unter Einhaltung der folgenden Abfolge (auch "Verlusttragungskaskade" genannt) anwenden: (i) CET 1 Posten; (ii) AT 1 Instrumente; (iii) Tier 2 Instrumente; (iv) nachrangige Verbindlichkeiten, die kein AT 1 oder Tier 2 Kapital sind; (v) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (sog "nicht bevorrechtigte nicht nachrangige (*non-preferred senior*) Schuldtitel", wie zB die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen); und (vi) die restlichen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens, einschließlich der Rangfolge für Einlagen gemäß § 131 BaSAG, im erforderlichen Umfang herabsetzen.

Erfüllt die Emittentin die Voraussetzungen für die Abwicklung und beschließt die Abwicklungsbehörde, bei der Emittentin ein Abwicklungsinstrument anzuwenden, hat die Abwicklungsbehörde Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung bei den relevanten Kapitalinstrumenten (dh CET 1, AT 1 und Tier 2 Instrumente) und auch bei bestimmten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (wie zB nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen) anzuwenden, bevor sie ein Abwicklungsinstrument (mit Ausnahme des Instruments der Gläubigerbeteiligung) anwendet.

Falls die Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder das Instrument der Gläubigerbeteiligung auf die Emittentin angewendet wird, kann der Nennwert der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen (ganz oder teilweise) herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden, auch wenn Forderungen anderer Gläubiger nicht betroffen sein sollten. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für nicht bevorrechtigte nicht nachrangige berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden.

Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben bestimmte Einlagen und bestimmte andere Forderungen sowie möglicherweise auch nicht nachrangige unbesicherte Forderungen einen höheren Rang als die Forderungen aus den nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen.

Gemäß § 131 BaSAG ist in einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren auf Einlagen und nicht nachrangige unbesicherte Forderungen folgende Insolvenzzrangfolge anzuwenden:

- (a) (i) gedeckte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungseinrichtungen, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten;

- (b) (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die gesicherten Einlagen überschreitet; und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgehen würden, die sich außerhalb der EU befinden;
- (c) die Liquiditätsreserve im Rahmen eines Liquiditätsverbundes und eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG, jeweils im demselben gemäß § 27a BWG geforderten Ausmaß;
- (d) gewöhnliche nicht besicherte Forderungen; und
- (e) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG (sog "nicht bevorrechtigte nicht nachrangige (*non-preferred senior*) Schuldtitel", wie zB nicht bevorrechtigte nicht nachrangige berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen), dh Schuldtitel, die die folgenden Bedingungen erfüllen: (i) die ursprüngliche vertragliche Laufzeit der Schuldtitel beträgt mindestens ein Jahr; (ii) die Schuldtitel beinhalten keine eingebetteten Derivate und sind selbst keine Derivate; und (iii) in den einschlägigen Vertragsunterlagen und gegebenenfalls dem Prospekt im Zusammenhang mit der Emission wird explizit auf den niedrigeren Rang nach § 131 Abs 3 BaSAG hingewiesen.

Daher sind in einem Konkursverfahren und vergleichbaren Verfahren (wie zB Abwicklungsverfahren), die in Bezug auf die Emittentin eröffnet werden, Forderungen aus den nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen nachrangig zu den in den Punkten (a) bis (d) angeführten Forderungen. Aus diesem Grund würden Zahlungen auf Forderungen aus den nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen nur dann geleistet, wenn und soweit die ihnen gegenüber vorrangigen Forderungen vollständig befriedigt wurden.

Die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen berechtigen nicht zur Fälligestellung zukünftiger Zahlungen und dürfen auch keiner Aufrechnung oder Garantie unterliegen.

Die Emissionsbedingungen der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sehen keine Verzugsereignisse vor und Anleihegläubiger der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen haben kein Recht, planmäßige künftige Auszahlungen von Zinsen (ausgenommen im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen) oder Kapital zu beschleunigen. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für Anleihegläubiger nicht bevorrechtigter nicht-nachrangiger berücksichtigungsfähiger Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden.

Zudem sind die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen nicht Gegenstand von Aufrechnungs- oder Verrechnungsvereinbarungen, die ihre Fähigkeit zur Verlusttragung in der Abwicklung untergraben würden, und sind weder besichert noch Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Vereinbarung, die den Rang der Forderung aus den nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen erhöht.

Anleihegläubiger der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weitere (vorrangige) Schuldtitel ausgeben oder weitere (vorrangige) Verbindlichkeiten eingehen kann.

Es bestehen keine (vertraglichen oder sonstigen) Beschränkungen in Bezug auf den Betrag an gewöhnlichen unbesicherten oder nachrangigen Schuldtiteln oder anderen Verbindlichkeiten, die die Emittentin ausgeben, aufnehmen und/oder eingehen darf (oder muss) und die vorrangig zu den nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sind.

Jede Emission solcher Instrumente und/oder jedes Eingehen solcher Verbindlichkeiten kann den durch Anleihegläubiger der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen erstattungsfähigen Betrag im Fall einer Insolvenz der Emittentin reduzieren. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für nicht bevorrechtigte nicht nachrangige berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen, soziale Anleihen begeben werden. Eine Klassifizierung als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen hat keinen Einfluss auf den Status der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen in Bezug auf die Nachrangigkeit und die aufsichtsrechtliche Einstufung als Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten.

Die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Anleihegläubiger (wenn überhaupt) nur mit vorheriger Erlaubnis der Abwicklungsbehörde zurückgezahlt werden.

Wenn ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, haben Anleihegläubiger der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen das Recht, die vorzeitige Rückzahlung ihrer nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen zu verlangen, jedoch nur unter bestimmten Bedingungen, insbesondere im Wesentlichen nach vorheriger Erlaubnis durch die Abwicklungsbehörde.

Daher können Anleihegläubiger der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen gezwungen sein, die finanziellen Risiken einer Investition in die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen bis zu ihrer Endfälligkeit zu tragen.

Die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen können jederzeit aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückgezahlt werden.

Falls ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, kann die Emittentin nach eigenem Ermessen die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Endfälligkeit jederzeit aus steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen.

In jedem Fall kann die Emittentin nach eigenem Ermessen die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Endfälligkeit jederzeit aus aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen.

Es kann daher vorkommen, dass die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden und die Anleger die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen nicht bis zu ihrer Endfälligkeit halten und somit möglicherweise nicht die erwartete Rendite erzielen können.

Die Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der Abwicklungsbehörde abhängig.

Die Emittentin kann nach eigenem Ermessen die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen jederzeit aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen (jeweils, sofern ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist) vorzeitig zurückzahlen. Weiters kann die Emittentin, falls ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, nach eigenem Ermessen die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Fälligkeit an einem festgelegten Wahlrückzahlungstag vorzeitig zurückzahlen.

Jede vorzeitige Rückzahlung und jeder Rückkauf der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Abwicklungsbehörde. Gemäß der CRR darf die Abwicklungsbehörde Instituten die vorzeitige Rückzahlung und den Rückkauf von berücksichtigungsfähigen Instrumenten (wie zB die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen) nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erlauben. Diese Voraussetzungen sowie einige technische Bestimmungen und Standards betreffend auf die Emittentin anwendbare aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen sind von der Abwicklungsbehörde bei ihrer Entscheidung über die Erlaubnis einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs zu berücksichtigen. Es ist ungewiss, wie die Abwicklungsbehörde diese Kriterien in der Praxis anwenden wird und wie sich diese Bestimmungen und Standards während der Laufzeit der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen ändern. Daher ist es nicht abschätzbar, ob und falls ja, unter welchen Bedingungen die Abwicklungsbehörde ihre vorherige Erlaubnis für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen erteilt.

Des Weiteren, selbst wenn die Emittentin die vorherige Erlaubnis der Abwicklungsbehörde erhalten würde, wird jede Entscheidung der Emittentin über eine vorzeitige Rückzahlung der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen nach eigenem Ermessen unter

Berücksichtigung der Auswirkungen externer Faktoren (wie wirtschaftliche und marktbezogene Auswirkungen der Ausübung eines vorzeitigen Rückzahlungsrechts, aufsichtsrechtlicher Kapitalanforderungen und vorherrschende Marktbedingungen) erfolgen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin ein ihr in Bezug auf die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen zustehendes vorzeitiges Rückzahlungsrecht nicht ausüben wird und die Anleihegläubiger daher bis zum Fälligkeitsdatum der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen in diesen investiert bleiben werden.

1.2.1.3 Risikofaktoren in Bezug auf gewöhnliche nicht nachrangige berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen

Anleihegläubiger der gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.

Durch den einheitlichen Abwicklungsmechanismus sollen die jeweiligen Abwicklungsbehörden einheitliche und wirksame Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse zur Erreichung der Abwicklungsziele erhalten.

Das wichtigste Abwicklungsinstrument ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*). Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung soll die Abwicklungsbehörde ihre Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse unter Einhaltung der folgenden Abfolge (auch "Verlusttragungskaskade" genannt) anwenden: (i) CET 1 Posten; (ii) AT 1 Instrumente; (iii) Tier 2 Instrumente; (iv) nachrangige Verbindlichkeiten, die kein AT 1 oder Tier 2 Kapital sind; (v) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (sog "nicht bevorrechtigte nicht nachrangige (*non-preferred senior*) Schuldtitel"); und (vi) die restlichen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten (wie zB die gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen) entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens, einschließlich der Rangfolge für Einlagen gemäß § 131 BaSAG, im erforderlichen Umfang herabsetzen.

Erfüllt die Emittentin die Voraussetzungen für die Abwicklung und beschließt die Abwicklungsbehörde, bei der Emittentin ein Abwicklungsinstrument anzuwenden, hat die Abwicklungsbehörde Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung bei den relevanten Kapitalinstrumenten (dh CET 1, AT 1 und Tier 2 Instrumente) und bestimmten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten anzuwenden, bevor sie ein Abwicklungsinstrument (mit Ausnahme des Instruments der Gläubigerbeteiligung) anwendet.

Falls die Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder das Instrument der Gläubigerbeteiligung auf die Emittentin angewendet wird, kann der Nennbetrag der gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen (ganz oder teilweise) herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden, auch wenn Forderungen anderer Gläubiger nicht betroffen sein sollten. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für gewöhnliche nicht nachrangige berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden.

Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben bestimmte Einlagen und bestimmte andere Forderungen einen höheren Rang als die Forderungen aus den gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen.

Gemäß § 131 BaSAG ist in einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren auf Einlagen und nicht nachrangige unbesicherte Forderungen folgende Insolvenzrangfolge anzuwenden:

- (a) (i) gedeckte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungseinrichtungen, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten;
- (b) (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die gesicherten Einlagen überschreitet; und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgehen würden, die sich außerhalb der EU befinden;
- (c) die Liquiditätsreserve im Rahmen eines Liquiditätsverbundes und eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG, jeweils im demselben gemäß § 27a BWG geforderten Ausmaß;

- (d) gewöhnliche nicht besicherte Forderungen (wie zB Forderungen aus den gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen); und
- (e) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG (sog "nicht bevorrechtigte nicht nachrangige (*non-preferred senior*) Schuldtitel"), dh Schuldtitel, die die folgenden Bedingungen erfüllen: (i) die ursprüngliche vertragliche Laufzeit der Schuldtitel beträgt mindestens ein Jahr; (ii) die Schuldtitel beinhalten keine eingebetteten Derivate und sind selbst keine Derivate; und (iii) in den einschlägigen Vertragsunterlagen und gegebenenfalls dem Prospekt im Zusammenhang mit der Emission wird explizit auf den niedrigeren Rang nach § 131 Abs 3 BaSAG hingewiesen.

Daher sind in einem Konkursverfahren und vergleichbaren Verfahren (wie zB Abwicklungsverfahren), die in Bezug auf die Emittentin eröffnet werden, Forderungen aus den gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen nachrangig zu den in den Punkten (a) bis (c) angeführten Forderungen. Aus diesem Grund würden Zahlungen auf Forderungen aus den gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen nur dann geleistet, wenn und soweit die ihnen gegenüber vorrangigen Forderungen vollständig befriedigt wurden.

Die gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen berechtigen nicht zur Fälligestellung zukünftiger Zahlungen und dürfen auch keiner Aufrechnung oder Garantie unterliegen.

Die Emissionsbedingungen der gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sehen keine Verzugsereignisse vor und Anleihegläubiger der gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen haben kein Recht, planmäßige künftige Auszahlungen von Zinsen ausgenommen im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen) oder Kapital zu beschleunigen. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für Anleihegläubiger der gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden.

Zudem sind die gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen nicht Gegenstand von Aufrechnungs- oder Verrechnungsvereinbarungen, die ihre Fähigkeit zur Verlusttragung in der Abwicklung untergraben würden, und sind weder besichert noch Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Vereinbarung, die den Rang der Forderung aus den gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen erhöht.

Die gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Anleihegläubiger (wenn überhaupt) nur mit vorheriger Erlaubnis der Abwicklungsbehörde zurückgezahlt werden.

Wenn ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, haben Anleihegläubiger der gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen das Recht, die vorzeitige Rückzahlung ihrer gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen zu verlangen, jedoch nur unter bestimmten Bedingungen, insbesondere im Wesentlichen nach vorheriger Erlaubnis durch die Abwicklungsbehörde.

Daher können Anleihegläubiger der gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen gezwungen sein, die finanziellen Risiken einer Investition in die gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen bis zu ihrer Endfälligkeit zu tragen.

Die gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen können jederzeit aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückgezahlt werden.

Falls ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, kann die Emittentin nach eigenem Ermessen die gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Endfälligkeit jederzeit aus steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen.

In jedem Fall kann die Emittentin nach eigenem Ermessen die gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Endfälligkeit jederzeit aus aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen.

Es kann daher vorkommen, dass die gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden und die Anleger die gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen nicht bis zu ihrer Endfälligkeit halten und somit möglicherweise nicht die erwartete Rendite erzielen können.

Die Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf der gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der Abwicklungsbehörde abhängig.

Die Emittentin kann nach eigenem Ermessen die gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen jederzeit aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen (jeweils, sofern ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist) vorzeitig zurückzahlen. Weiters kann die Emittentin, falls ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, nach eigenem Ermessen die gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Fälligkeit an einem festgelegten Wahlrückzahlungstag vorzeitig zurückzahlen.

Jede vorzeitige Rückzahlung und jeder Rückkauf der gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Abwicklungsbehörde. Gemäß der CRR darf die Abwicklungsbehörde Instituten die vorzeitige Rückzahlung und den Rückkauf von berücksichtigungsfähigen Instrumenten (wie zB die gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen) nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erlauben. Diese Voraussetzungen sowie einige technische Bestimmungen und Standards betreffend auf die Emittentin anwendbare aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen sind von der Abwicklungsbehörde bei ihrer Entscheidung über die Erlaubnis einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs zu berücksichtigen. Es ist ungewiss, wie die Abwicklungsbehörde diese Kriterien in der Praxis anwenden wird und wie sich diese Bestimmungen und Standards während der Laufzeit der gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen ändern. Daher ist es nicht abschätzbar, ob und falls ja, unter welchen Bedingungen die Abwicklungsbehörde ihre vorherige Erlaubnis für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf der gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen erteilt.

Des Weiteren, selbst wenn die Emittentin die vorherige Erlaubnis der Abwicklungsbehörde erhalten würde, wird jede Entscheidung der Emittentin über eine vorzeitige Rückzahlung der gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen externer Faktoren (wie wirtschaftliche und marktbezogene Auswirkungen der Ausübung eines vorzeitigen Rückzahlungsrechts, aufsichtsrechtlicher Kapitalanforderungen und vorherrschende Marktbedingungen) erfolgen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin ein ihr in Bezug auf die gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen zustehendes vorzeitiges Rückzahlungsrecht nicht ausüben wird und die Anleihegläubiger daher bis zum Fälligkeitsdatum der gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen in diesen investiert bleiben werden.

1.2.1.4 Risikofaktoren in Bezug auf nicht nachrangige Schuldverschreibungen

Anleihegläubiger der nicht nachrangigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.

Durch den einheitlichen Abwicklungsmechanismus sollen die jeweiligen Abwicklungsbehörden einheitliche und wirksame Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse zur Erreichung der Abwicklungsziele erhalten.

Das wichtigste Abwicklungsinstrument ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*). Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung soll die Abwicklungsbehörde ihre Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse unter Einhaltung der folgenden Abfolge (auch "Verlusttragungskaskade" genannt) anwenden: (i) CET 1 Posten; (ii) AT 1 Instrumente; (iii) Tier 2 Instrumente; (iv) nachrangige Verbindlichkeiten, die kein AT 1 oder Tier 2 Kapital sind; (v) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (sog "nicht bevorrechtigte nicht nachrangige (*non-preferred senior*) Schuldtitel"); und (vi) die restlichen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten (wie zB die nicht nachrangigen Schuldverschreibungen) entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens, einschließlich der Rangfolge für Einlagen gemäß § 131 BaSAG, im erforderlichen Umfang herabsetzen.

Erfüllt die Emittentin die Voraussetzungen für die Abwicklung und beschließt die Abwicklungsbehörde, bei der Emittentin ein Abwicklungsinstrument anzuwenden, hat die Abwicklungsbehörde Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung bei den relevanten Kapitalinstrumenten (dh CET 1, AT 1 und Tier 2 Instrumente) und bestimmten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten anzuwenden, bevor sie ein Abwicklungsinstrument (mit Ausnahme des Instruments der Gläubigerbeteiligung) anwendet.

Falls das Instrument der Gläubigerbeteiligung auf die Emittentin angewendet wird, kann der Nennbetrag der nicht nachrangigen Schuldverschreibungen (ganz oder teilweise) herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für nicht nachrangige Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden.

Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben bestimmte Einlagen und bestimmte andere Forderungen einen höheren Rang als die Forderungen aus den nicht nachrangigen Schuldverschreibungen.

Gemäß § 131 BaSAG ist in einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren auf Einlagen und nicht nachrangige unbesicherte Forderungen folgende Insolvenzrangfolge anzuwenden:

- (a) (i) gedeckte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungseinrichtungen, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten;
- (b) (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die gesicherten Einlagen überschreitet; und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgehen würden, die sich außerhalb der EU befinden;
- (c) die Liquiditätsreserve im Rahmen eines Liquiditätsverbundes und eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG, jeweils im demselben gemäß § 27a BWG geforderten Ausmaß;
- (d) gewöhnliche nicht besicherte Forderungen (wie zB Forderungen aus den nicht nachrangigen Schuldverschreibungen); und
- (e) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG (sog "nicht bevorrechtigte nicht nachrangige (*non-preferred senior*) Schuldtitel"), dh Schuldtitel, die die folgenden Bedingungen erfüllen: (i) die ursprüngliche vertragliche Laufzeit der Schuldtitel beträgt mindestens ein Jahr; (ii) die Schuldtitel beinhalten keine eingebetteten Derivate und sind selbst keine Derivate; und (iii) in den einschlägigen Vertragsunterlagen und gegebenenfalls dem Prospekt im Zusammenhang mit der Emission wird explizit auf den niedrigeren Rang nach § 131 Abs 3 BaSAG hingewiesen.

Daher sind in einem Konkursverfahren und vergleichbaren Verfahren (wie zB Abwicklungsverfahren), die in Bezug auf die Emittentin eröffnet werden, Forderungen aus den nicht nachrangigen Schuldverschreibungen nachrangig zu den in den Punkten (a) bis (c) angeführten Forderungen. Aus diesem Grund würden Zahlungen auf Forderungen aus den nicht nachrangigen Schuldverschreibungen nur dann geleistet, wenn und soweit die ihnen gegenüber vorrangigen Forderungen vollständig befriedigt wurden.

1.2.1.5 Risikofaktoren in Bezug auf fundierte Schuldverschreibungen¹

Sofern Forderungen der Anleihegläubiger unter den fundierten Schuldverschreibungen nicht von den Vermögenswerten des jeweiligen Deckungsstocks gedeckt sind, sind die Anleihegläubiger dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.

Durch den einheitlichen Abwicklungsmechanismus sollen die jeweiligen Abwicklungsbehörden einheitliche und wirksame Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse zur Erreichung der Abwicklungsziele erhalten.

Das wichtigste Abwicklungsinstrument ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*). Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung soll die Abwicklungsbehörde ihre

¹ Die Risikofaktoren in diesem Abschnitt 1.2.1.5 gelten für fundierte Schuldverschreibungen, die bis zum Inkrafttreten des PfandBG am 8.7.2022 ausgegeben werden.

Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse unter Einhaltung der folgenden Abfolge (auch "Verlusttragungskaskade" genannt) anwenden: (i) CET 1 Posten; (ii) AT 1 Instrumente; (iii) Tier 2 Instrumente; (iv) nachrangige Verbindlichkeiten, die kein AT 1 oder Tier 2 Kapital sind; (v) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (sog "nicht bevorrechtigte nicht nachrangige (non-preferred senior) Schuldtitel"); und (vi) die restlichen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten (wie zB die Forderungen unter den fundierten Schuldverschreibungen, die nicht von den Vermögenswerten des jeweiligen Deckungsstocks gedeckt sind) entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens, einschließlich der Rangfolge von Einlagen gemäß § 131 BaSAG, im erforderlichen Umfang herabsetzen.

Sofern Forderungen der Anleihegläubiger unter den fundierten Schuldverschreibungen nicht von den Vermögenswerten des jeweiligen Deckungsstocks gedeckt sind, können diese Forderungen dem Instrument der Gläubigerbeteiligung unterliegen und daher kann der Nennbetrag der fundierten Schuldverschreibungen herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für Forderungen von Anleihegläubigern unter fundierten Schuldverschreibungen, sofern ihre Forderungen nicht von den Vermögenswerten des jeweiligen Deckungsstocks gedeckt sind, gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden.

Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben bestimmte Einlagen und bestimmte andere Forderungen einen höheren Rang als die Forderungen unter den fundierten Schuldverschreibungen, sofern ihre Forderungen nicht von den Vermögenswerten des jeweiligen Deckungsstocks gedeckt sind.

Gemäß § 131 BaSAG ist in einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren auf Einlagen und nicht nachrangige unbesicherte Forderungen folgende Insolvenzrangfolge anzuwenden:

- (a) (i) gedeckte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungseinrichtungen, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten;
- (b) (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die gesicherten Einlagen überschreitet; und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgehen würden, die sich außerhalb der EU befinden;
- (c) die Liquiditätsreserve im Rahmen eines Liquiditätsverbundes und eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG, jeweils im demselben gemäß § 27a BWG geforderten Ausmaß;
- (d) gewöhnliche nicht besicherte Forderungen (wie zB die Forderungen unter den fundierten Schuldverschreibungen, die nicht von den Vermögenswerten des jeweiligen Deckungsstocks gedeckt sind); und
- (e) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG (sog "nicht bevorrechtigte nicht nachrangige (*non-preferred senior*) Schuldtitel"), dh Schuldtitel, die die folgenden Bedingungen erfüllen: (i) die ursprüngliche vertragliche Laufzeit der Schuldtitel beträgt mindestens ein Jahr; (ii) die Schuldtitel beinhalten keine eingebetteten Derivate und sind selbst keine Derivate; und (iii) in den einschlägigen Vertragsunterlagen und gegebenenfalls dem Prospekt im Zusammenhang mit der Emission wird explizit auf den niedrigeren Rang nach § 131 Abs 3 BaSAG hingewiesen.

Daher sind in einem Konkursverfahren und vergleichbaren Verfahren (wie zB Abwicklungsverfahren), die in Bezug auf die Emittentin eröffnet werden, Forderungen unter den fundierten Schuldverschreibungen, die nicht von den Vermögenswerten des jeweiligen Deckungsstocks gedeckt sind, nachrangig zu den in den Punkten (a) bis (c) angeführten Forderungen. Aus diesem Grund würden Zahlungen auf Forderungen unter den fundierten Schuldverschreibungen, die nicht von den Vermögenswerten des jeweiligen Deckungsstocks gedeckt sind, nur dann geleistet, wenn und soweit die ihnen gegenüber vorrangigen Forderungen vollständig befriedigt wurden.

Die Deckungswerte der fundierten Schuldverschreibungen können nicht immer ausreichen, um die Verpflichtungen der Emittentin aus den fundierten Schuldverschreibungen zu decken, oder die Ersatzwerte könnten dem jeweiligen Deckungsstock nicht rechtzeitig hinzugefügt werden.

Die fundierten Schuldverschreibungen sind durch Vermögenswerte, die die im österreichischen Gesetz

betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (das "FBSchVG") angegebenen Anforderungen erfüllen, gedeckt (die "Deckungswerte"). Zahlungsansprüche von Anleihegläubigern der fundierten Schuldverschreibungen sind durch verschiedene (Arten von) Deckungsstöcke(n) mit verschiedenen Vermögenswerten besichert.

Im Fall von Insolvenz- oder Exekutionsverfahren betreffend die Emittentin oder ihre Vermögenswerte werden die relevanten Deckungswerte von den anderen Vermögenswerten der Emittentin getrennt und dürfen nicht dafür herangezogen werden, Ansprüche anderer Gläubiger der Emittentin als der Anleihegläubiger der durch diese Deckungswerte gedeckten fundierten Schuldverschreibungen zu befriedigen.

Allerdings könnten die Deckungswerte des Deckungsstocks, der für die jeweiligen fundierten Schuldverschreibungen relevant ist, nicht immer ausreichen, um die Verpflichtungen aus den jeweiligen fundierten Schuldverschreibungen zu decken, oder die Ersatzwerte können dem relevanten Deckungsstock nicht rechtzeitig hinzugefügt werden. Die Deckungsstöcke werden voneinander getrennt geführt und besichern nicht alle fundierten Schuldverschreibungen, sondern nur jene, die dem relevanten Deckungsstock zugeordnet sind. Daher sollten Anleger nicht auf die Vermögenswerte eines anderen Deckungsstocks als jenem vertrauen, dem ihre fundierten Schuldverschreibungen nicht zugeordnet sind, die zur Befriedigung ihrer Forderungen herangezogen werden.

Die fundierten Schuldverschreibungen können nach ihrem Endfälligkeitstag zurückgezahlt werden.

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen der fundierten Schuldverschreibungen können vorsehen, dass ihre Laufzeit bis zum Verlängerten Fälligkeitstag verlängert wird, falls die Emittentin den ausstehenden Gesamtnennbetrag der fundierten Schuldverschreibungen am Endfälligkeitstag nicht zurückzahlen kann. In einem solchen Fall wird die Emittentin den Anleihegläubigern unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer definierten Anzahl von Geschäftstagen vor dem Endfälligkeitstag, eine Verlängerung der Laufzeit der fundierten Schuldverschreibungen durch Veröffentlichung einer Mitteilung mit der Angabe des Verlängerten Fälligkeitstags mitteilen.

Daher dürfen Anleihegläubiger nicht erwarten, dass die Rückzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags am (ursprünglichen) Endfälligkeitstag der fundierten Schuldverschreibungen erfolgt, und sie sind nicht berechtigt, die fundierten Schuldverschreibungen zu kündigen, falls die Laufzeit der fundierten Schuldverschreibungen verlängert wird. Eine solche Verlängerung der Laufzeit stellt jedoch keinen Verzug dar, und die Anleihegläubiger erhalten keine Entschädigung für eine solche Verlängerung (außer, dass Zinsen anfallen). Zudem können die Anleihegläubiger während des verlängerten Zeitraums geringere Zinszahlungen erhalten, falls die fundierten Schuldverschreibungen keine Nullkupon-Schuldverschreibungen sind, da der relevante anwendbare Zinssatz niedriger sein kann als der in den vorangegangenen Zinsperioden geltende Zinssatz.

Darüber hinaus kann zum Datum dieses Prospekts nicht ausgeschlossen werden, dass die in § 22 PfandBG vorgesehene Fälligkeitsverschiebung *ex lege* auch für Emissionen von fundierten Schuldverschreibungen gilt, die in ihren Endgültigen Bedingungen keine ausdrückliche Fälligkeitsverschiebung vorsehen. Da eine Fälligkeitsverschiebung die Abfolge des ursprünglichen Fälligkeitsplans des Programms gedeckter Schuldverschreibungen nicht ändern darf, falls eine Fälligkeitsverschiebung für eine bestimmte Serie gedeckter Schuldverschreibungen oder fundierter Schuldverschreibungen ausgelöst wird, wird die Fälligkeit anderer Serien fundierter Schuldverschreibungen innerhalb eines Programms gedeckter Schuldverschreibungen jeweils solange aufgeschoben (unabhängig davon, ob sie Strukturen für Fälligkeitsverschiebung vorsehen oder nicht), wie dies erforderlich ist, um die Abfolge des ursprünglichen Fälligkeitsplans beizubehalten. Infolgedessen tragen die Anleihegläubiger solcher anderen Serien fundierter Schuldverschreibungen, deren Endfälligkeitstag in den Zeitraum der Fälligkeitsverschiebung einer bestimmten Serie gedeckter Schuldverschreibungen oder fundierter Schuldverschreibungen fallen würde, das Risiko, dass die Laufzeit ihrer fundierten Schuldverschreibungen verschoben wird, auch wenn die Endgültigen Bedingungen eine Verschiebung der Laufzeit nicht vorsahen, und sie in diesem Fall die Rückzahlung des Nennbetrags nicht wie erwartet zum ursprünglichen Endfälligkeitstag erhalten. Diese Anleihegläubiger erhalten ihren Rückzahlungsbetrag nur zu einem späteren Zeitpunkt, wenn alle Zahlungen im Rahmen der spezifischen Serie gedeckter Schuldverschreibungen oder fundierter Schuldverschreibungen, für die die Fälligkeitsverschiebung ausgelöst wurde, an dem für diese Serie gedeckter Schuldverschreibungen oder fundierter Schuldverschreibungen festgelegten Verlängerten Fälligkeitstag vollständig bedient wurden. Eine solche Fälligkeitsverschiebung und ein solcher Zahlungsaufschub stellen keinen Verzug für irgendwelche Zwecke dar und geben den Anleihegläubigern solcher fundierten Schuldverschreibungen kein Recht, die Zahlungen unter den fundierten

Schuldverschreibungen zu beschleunigen oder die fundierten Schuldverschreibungen zu kündigen. Den Anleihegläubigern sollte bewusst sein, dass die verspätete Rückzahlung ihrer Serie fundierter Schuldverschreibungen nach einer Fälligkeitsverschiebung unter den oben beschriebenen Umständen dazu führen kann, dass die verfügbaren Vermögenswerte des jeweiligen Deckungsstocks reduziert oder erschöpft werden, was zu einer Fälligkeitsverschiebung der fundierten Schuldverschreibungen der jeweiligen Anleihegläubiger oder im schlimmsten Fall zu einer Unzulänglichkeit oder Insolvenz des Deckungsstocks führen könnte.

Da eine Fälligkeitsverschiebung gemäß §22 PfandBG von einem besonderen Verwalter veranlasst wird und der Verlängerte Fälligkeitstag von diesem besonderen Verwalter festgelegt wird, ohne dass der Emittentin ein Zustimmungsrecht zukommt, sollten sich die Anleihegläubiger bewusst sein, dass sie kein Recht haben, eine solche Fälligkeitsverschiebung zu beantragen (oder abzulehnen), und daher möglicherweise keine Fälligkeitsverschiebung vorgenommen wird (oder eine Fälligkeitsverschiebung trotz des Wunsches eines Anleihegläubigers vorgenommen wird) und die Deckungswerte zu einem Zeitpunkt mit Marktstörungen und/oder niedrigen Preisen liquidiert werden, was dazu führt, dass der Liquidationserlös geringer ist als bei einer (oder keiner) Fälligkeitsverschiebung durch den besonderen Verwalter.

1.2.1.6 Risikofaktoren in Bezug auf gedeckte Schuldverschreibungen²

Sofern Forderungen der Anleihegläubiger unter den gedeckten Schuldverschreibungen nicht von den Vermögenswerten des jeweiligen Deckungsstocks gedeckt sind, sind die Anleihegläubiger dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.

Durch den einheitlichen Abwicklungsmechanismus sollen die jeweiligen Abwicklungsbehörden einheitliche und wirksame Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse zur Erreichung der Abwicklungsziele erhalten.

Das wichtigste Abwicklungsinstrument ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*). Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung soll die Abwicklungsbehörde ihre Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse unter Einhaltung der folgenden Abfolge (auch "Verlusttragungskaskade" genannt) anwenden: (i) CET 1 Posten; (ii) AT 1 Instrumente; (iii) Tier 2 Instrumente; (iv) nachrangige Verbindlichkeiten, die kein AT 1 oder Tier 2 Kapital sind; (v) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (sog "nicht bevorrechtigte nicht-nachrangige (*non-preferred senior*) Schuldtitel"); und (vi) die restlichen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten (wie zB die Forderungen unter den gedeckten Schuldverschreibungen, die nicht von den Vermögenswerten des jeweiligen Deckungsstocks gedeckt sind) entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens, einschließlich der Rangfolge von Einlagen gemäß § 131 BaSAG, im erforderlichen Umfang herabsetzen.

Sofern Forderungen der Anleihegläubiger unter den gedeckten Schuldverschreibungen nicht von den Vermögenswerten des jeweiligen Deckungsstocks gedeckt sind, können diese Forderungen dem Instrument der Gläubigerbeteiligung unterliegen und daher kann der Nennbetrag der gedeckten Schuldverschreibungen herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für Forderungen von Anleihegläubigern unter gedeckten Schuldverschreibungen, sofern ihre Forderungen nicht von den Vermögenswerten des jeweiligen Deckungsstocks gedeckt sind, gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden.

Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben bestimmte Einlagen und bestimmte andere Forderungen einen höheren Rang als die Forderungen unter den gedeckten Schuldverschreibungen, sofern ihre Forderungen nicht von den Vermögenswerten des jeweiligen Deckungsstocks gedeckt sind.

Gemäß § 131 BaSAG ist in einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren auf Einlagen und nicht-nachrangige unbesicherte Forderungen folgende Insolvenzrangfolge anzuwenden:

- (a) (i) gedeckte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungseinrichtungen, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten;

² Die Risikofaktoren in diesem Abschnitt 1.2.1.6 gelten für gedeckte Schuldverschreibungen, die ab dem Inkrafttreten des PfandBG am 8.7.2022 ausgegeben werden.

- (b) (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die gesicherten Einlagen überschreitet; und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgehen würden, die sich außerhalb der EU befinden;
- (c) die Liquiditätsreserve im Rahmen eines Liquiditätsverbundes und eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG, jeweils im demselben gemäß § 27a BWG geforderten Ausmaß;
- (d) gewöhnliche nicht besicherte Forderungen (wie zB die Forderungen unter den gedeckten Schuldverschreibungen, die nicht von den Vermögenswerten des jeweiligen Deckungsstocks gedeckt sind); und
- (e) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG (sog "nicht bevorrechtigte nicht-nachrangige (*non-preferred senior*) Schuldtitel"), d.h. Schuldtitel, die die folgenden Bedingungen erfüllen: (i) die ursprüngliche vertragliche Laufzeit der Schuldtitel beträgt mindestens ein Jahr; (ii) die Schuldtitel beinhalten keine eingebetteten Derivate und sind selbst keine Derivate; und (iii) in den einschlägigen Vertragsunterlagen und gegebenenfalls dem Prospekt im Zusammenhang mit der Emission wird explizit auf den niedrigeren Rang nach § 131 Abs 3 BaSAG hingewiesen.

Daher sind in einem Konkursverfahren und vergleichbaren Verfahren (wie zB Abwicklungsverfahren), die in Bezug auf die Emittentin eröffnet werden, Forderungen unter den gedeckten Schuldverschreibungen, die nicht von den Vermögenswerten des jeweiligen Deckungsstocks gedeckt sind, nachrangig zu den in den Punkten (a) bis (c) angeführten Forderungen. Aus diesem Grund würden Zahlungen auf Forderungen unter den gedeckten Schuldverschreibungen, die nicht von den Vermögenswerten des jeweiligen Deckungsstocks gedeckt sind, nur dann geleistet, wenn und soweit die ihnen gegenüber vorrangigen Forderungen vollständig befriedigt wurden.

Die Deckungswerte der gedeckten Schuldverschreibungen könnten nicht immer ausreichen, um die Verpflichtungen der Emittentin aus den gedeckten Schuldverschreibungen zu decken, oder die Ersatzwerte könnten dem jeweiligen Deckungsstock nicht rechtzeitig hinzugefügt werden.

Die gedeckten Schuldverschreibungen sind durch Vermögenswerte gedeckt, die die im PfandBG angegebenen Anforderungen erfüllen. Zahlungsansprüche von Anleihegläubigern der gedeckten Schuldverschreibungen sind durch verschiedene (Arten von) Deckungsstöcke(n) mit verschiedenen Vermögenswerten besichert.

Im Fall von Insolvenz-, Abwicklungs- oder Exekutionsverfahren betreffend die Emittentin oder ihre Vermögenswerte werden die relevanten Deckungswerte von den anderen Vermögenswerten der Emittentin getrennt und dürfen nicht dafür herangezogen werden, Ansprüche anderer Gläubiger der Emittentin als der Anleihegläubiger der durch diese Deckungswerte gedeckten Schuldverschreibungen zu befriedigen.

Allerdings könnten die Deckungswerte des Deckungsstocks, der für die jeweiligen gedeckten Schuldverschreibungen relevant ist, nicht immer ausreichen, um die Verpflichtungen aus den jeweiligen gedeckten Schuldverschreibungen zu decken, oder die Ersatzwerte könnten dem relevanten Deckungsstock nicht rechtzeitig hinzugefügt werden. Außerdem dürfen Kreditforderungen nur mit Zustimmung des Kreditnehmers als Deckungswerte in das Deckungsregister eingetragen werden. Ohne die gesetzlich erforderliche Zustimmung gilt eine Eintragung als nicht erfolgt, und in diesem Fall würden die im Deckungsregister eingetragenen Kreditforderungen nicht mehr als Deckungswerte gelten, so dass andere Deckungswerte oder Ersatzwerte, die eine Emittentin nicht unbedingt jederzeit zur Verfügung hat, in den Deckungsstock aufgenommen werden müssten.

Die Deckungsstöcke werden voneinander getrennt geführt und besichern nicht alle gedeckten Schuldverschreibungen, sondern nur jene, die dem relevanten Deckungsstock zugeordnet sind. Daher sollten Anleger nicht auf die Vermögenswerte eines anderen Deckungsstocks als jenem vertrauen, dem ihre gedeckten Schuldverschreibungen zugeordnet sind, die zur Befriedigung ihrer Forderungen herangezogen werden.

Im Fall einer Fälligkeitsverschiebung könnten die gedeckten Schuldverschreibungen nach ihrem Endfälligkeitstag zurückgezahlt werden und wenn eine Fälligkeitsverschiebung für eine bestimmte Serie gedeckter Schuldverschreibungen oder fundierter Schuldverschreibungen ausgelöst wird, erhalten die Anleihegläubiger anderer Serien gedeckter Schuldverschreibungen, deren Endfälligkeitstag in den Zeitraum der Fälligkeitsverschiebung einer bestimmten Serie gedeckter

Schuldverschreibungen oder fundierter Schuldverschreibungen fallen würde, ihren Rückzahlungsbetrag nicht wie erwartet am jeweiligen Endfälligkeitstag.

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen der gedeckten Schuldverschreibungen können vorsehen, dass bei Eintritt des objektiven auslösenden Ereignisses (wie in den Emissionsbedingungen der gedeckten Schuldverschreibungen dargelegt) die Fälligkeit der Schuldverschreibungen einmalig um bis zu 12 Monate bis zum Verlängerten Fälligkeitstag verschoben werden kann. Im Falle einer Fälligkeitsverschiebung wird die Rückzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags aufgeschoben und wird, unbeschadet der gesetzlichen Regelungen zur Beschleunigung und Liquidation des jeweiligen Deckungsstocks, am Verlängerten Fälligkeitstag fällig und zahlbar, gegebenenfalls zusammen mit aufgelaufenen Zinsen bis zum Verlängerten Fälligkeitstag (ausschließlich).

Eine solche Verlängerung der Laufzeit bis zum Verlängerten Fälligkeitstag stellt jedoch keinen Verzug dar und die Anleihegläubiger erhalten keine Entschädigung für eine solche Verlängerung (außer, dass bis zum Verlängerten Fälligkeitstag Zinsen anfallen). Die Anleihegläubiger haben jedoch ab dem Verlängerten Fälligkeitstag keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen. Daher dürfen die Anleihegläubiger nicht mit der Rückzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags am (ursprünglichen) Endfälligkeitstag rechnen und sind nicht berechtigt, die gedeckten Schuldverschreibungen zu kündigen, wenn die Laufzeit der gedeckten Schuldverschreibungen verlängert wird. Darüber hinaus können die Anleihegläubiger während eines solchen verlängerten Zeitraums geringere Zinszahlungen erhalten, falls die gedeckten Schuldverschreibungen keine Nullkupon-Schuldverschreibungen sind, da der jeweils anwendbare Zinssatz niedriger sein kann als der in den vorangegangenen Zinsperioden geltende Zinssatz.

Darüber hinaus darf eine Fälligkeitsverschiebung die Abfolge des ursprünglichen Fälligkeitsplans des Programms gedeckter Schuldverschreibungen nicht ändern. Wird also eine Fälligkeitsverschiebung für eine bestimmte Serie gedeckter Schuldverschreibungen oder fundierter Schuldverschreibungen ausgelöst, gilt die Fälligkeit anderer Serien gedeckter Schuldverschreibungen innerhalb eines Programms gedeckter Schuldverschreibungen jeweils solange aufgeschoben (unabhängig davon, ob sie Strukturen für Fälligkeitsverschiebung vorsehen oder nicht), wie dies erforderlich ist, um die Abfolge des ursprünglichen Fälligkeitsplans beizubehalten. Infolgedessen tragen die Anleihegläubiger solcher anderen Serien gedeckter Schuldverschreibungen, deren Endfälligkeitstag in den Zeitraum der Fälligkeitsverschiebung einer bestimmten Serie gedeckter Schuldverschreibungen oder fundierter Schuldverschreibungen fallen würde, das Risiko, dass sie ihren Rückzahlungsbetrag nicht wie erwartet am entsprechenden Endfälligkeitstag erhalten. Diese Anleihegläubiger erhalten ihren Rückzahlungsbetrag zu einem späteren Zeitpunkt, wenn alle Zahlungen im Rahmen der spezifischen Serie gedeckter Schuldverschreibungen oder fundierter Schuldverschreibungen, für die die Fälligkeitsverschiebung ausgelöst wurde, an dem für diese Serie gedeckter Schuldverschreibungen oder fundierter Schuldverschreibungen festgelegten Verlängerten Fälligkeitstag vollständig bedient wurden. Ein solcher Zahlungsaufschub für die anderen Serien gedeckter Schuldverschreibungen stellt keinen Verzug der Emittentin für irgendwelche Zwecke dar und gibt den Anleihegläubigern dieser anderen Serien gedeckter Schuldverschreibungen kein Recht, die gedeckten Schuldverschreibungen zu beschleunigen oder zu kündigen. Den Anleihegläubigern sollte bewusst sein, dass die Rückzahlung einer anderen Serie gedeckter Schuldverschreibungen nach einer Fälligkeitsverschiebung einer solchen Serie gedeckter Schuldverschreibungen oder fundierter Schuldverschreibungen dazu führen kann, dass die verfügbaren Vermögenswerte des jeweiligen Deckungsstocks reduziert oder erschöpft werden, wodurch eine Fälligkeitsverschiebung der gedeckten Schuldverschreibungen der jeweiligen Anleihegläubiger erforderlich wird.

Da eine Fälligkeitsverschiebung von einem besonderen Verwalter veranlasst wird und der Verlängerte Fälligkeitstag von diesem besonderen Verwalter festgelegt wird, ohne dass der Emittentin ein Ermessen zukommt, sollten sich die Anleihegläubiger bewusst sein, dass sie kein Recht haben, eine solche Fälligkeitsverschiebung zu beantragen, und es daher vorkommen kann, dass keine Fälligkeitsverschiebung vorgenommen wird und die Deckungswerte zu einem Zeitpunkt mit Marktstörungen und/oder niedrigen Preisen liquidiert werden, was dazu führt, dass der Liquidationserlös geringer ist als bei einer Fälligkeitsverschiebung durch den besonderen Verwalter.

1.2.2 Risikofaktoren in Bezug auf die Verzinsungsstruktur der Schuldverschreibungen

Im Falle eines Maximalzinssatzes können die Anleihegläubiger nicht von einer tatsächlichen günstigen Entwicklung oberhalb des Maximalzinssatzes profitieren.

Wenn der Zinssatz einer Serie von Schuldverschreibungen nicht fix ist, sondern in Übereinstimmung mit der in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen aufgeführten Struktur der Schuldverschreibungen bestimmt wird, dann kann die Serie von Schuldverschreibungen auch mit einem Maximalzinssatz ausgestattet sein. Ein Maximalzinssatz hat zur Folge, dass der Zinssatz nie über die vorab festgelegte Grenze steigt, sodass die Anleihegläubiger von einer tatsächlichen günstigen Entwicklung oberhalb des Maximalzinssatzes nicht profitieren können. Die Rendite könnte daher wesentlich unter der Rendite von ähnlich ausgestatteten Schuldverschreibungen ohne Maximalzinssatz liegen.

Risiko eines volatilen Marktpreises von gegenläufig variabel verzinslichen (reverse-floating) Schuldverschreibungen.

Anleihegläubiger gegenläufig variabel verzinslicher (*reverse-floating*) Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Marktpreis dieser Schuldverschreibungen typischerweise volatiler ist als der Marktpreis anderer konventioneller variabel verzinslicher Schuldverschreibungen, die auf demselben Referenzzinssatz (und mit sonst gleicher Ausstattung) basieren, weil ein Anstieg des Referenzzinssatzes nicht nur den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag verringert, sondern auch einen Anstieg des allgemeinen Zinsniveaus bedeuten könnte, was weitere negative Auswirkungen auf den Marktpreis derartiger Schuldverschreibungen haben könnte.

Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen kann der Marktpreis infolge von Veränderungen des Marktzinssatzes fallen.

Nullkupon-Schuldverschreibungen sind Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung, bei denen sich die Erträge der Anleihegläubiger ausschließlich aus der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Rückzahlungsbetrag oder einem allfälliger Verkaufserlös ergeben. Nullkupon-Schuldverschreibungen werden typischerweise entweder zu einem Emissionspreis, der deutlich unter dem Nennbetrag (unter par) liegt und durch Abzinsung zustande kommt begeben oder zu einem Rückzahlungspreis, der deutlich über dem Emissionspreis (über par) liegt und durch Aufzinsung zustande kommt, getilgt. Die Marktpreise von Nullkupon-Schuldverschreibungen sind volatiler als die Marktpreise von Schuldverschreibungen mit laufender Verzinsung und reagieren in höherem Maße auf Veränderungen des Marktzinssatzes als jene von Schuldverschreibungen mit laufender Verzinsung und einer ähnlichen Laufzeit. Nullkupon-Schuldverschreibungen können daher eine wesentlich höhere negative Beeinträchtigung ihres Marktpreises aufgrund von Änderungen des Marktzinssatzes erfahren.

Bei fixverzinslichen Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit fixverzinslichen Perioden kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen infolge von Veränderungen des aktuellen Marktzinssatzes fallen.

Anleihegläubiger fixverzinslicher Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit fixverzinslichen Perioden sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Marktpreis dieser Schuldverschreibungen aufgrund einer Änderung des Marktzinssatzes fällt. Während der nominelle Zinssatz fixverzinsten Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Schuldverschreibungen fix ist, verändert sich der tatsächliche Zinssatz für Emissionen mit gleicher Laufzeit typischerweise täglich. Wenn sich der Marktzinssatz ändert, ändert sich typischerweise auch der Marktpreis fixverzinsten Schuldverschreibungen, aber in die andere Richtung. Wenn der Marktzinssatz steigt, fällt der Marktpreis fixverzinsten Schuldverschreibungen typischerweise, bis die Rendite dieser Schuldverschreibungen etwa gleich hoch wie der Marktzinssatz (einschließlich dem Credit Spread) ist. Wenn der Marktzinssatz fällt, steigt der Marktpreis fixverzinsten Schuldverschreibungen typischerweise, bis die Rendite dieser Schuldverschreibungen etwa gleich hoch wie der Marktzinssatz ist. Diese Kursschwankungen sind typischerweise umso größer, je länger die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen ist. Dasselbe Risiko gilt auch für Stufenzins-Schuldverschreibungen, wenn die Marktzinssätze für vergleichbare Schuldverschreibungen höher sind als die für diese Schuldverschreibungen geltenden Zinssätze.

Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen besteht das Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge.

Anleihegläubiger variabel verzinslicher Schuldverschreibungen, dh Schuldverschreibungen, deren Zinssatz sich über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen oder über den variabel verzinsten Teil der Laufzeit laufend ändert und in Abhängigkeit von einem Geldmarkt- oder Kapitalmarkt-Referenzzinssatz (zB EURIBOR, €STR, EUR-Swap-Satz, etc.) bestimmt wird, sind dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge ausgesetzt. Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können mit Multiplikatoren oder anderen Hebefaktoren sowie mit Zinsober- und Zinsuntergrenzen oder einer Kombination dieser Merkmale oder mit ähnlichen Merkmalen ausgestattet sein. Der Marktpreis solcher

strukturierter variabel verzinslicher Schuldverschreibungen neigt zu größerer Volatilität als der von herkömmlichen variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und kann daher durch Schwankungen des Marktzinsniveaus stärker negativ beeinträchtigt werden als der Marktpreis von Schuldverschreibungen, die diese Merkmale nicht aufweisen.

Änderungen bei den Referenzwerten, die den Schuldverschreibungen zugrunde liegen können, können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis und die Zahlungen unter den Schuldverschreibungen haben.

Die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR), die Euro Short-Term Rate (€STR) und vergleichbare Indizes können als Referenzzinssätze, sogenannte Referenzwerte (*Benchmarks*), in Bezug auf die Schuldverschreibungen verwendet werden. Diese Referenzwerte können als ein Referenzwert ("**Referenzwert**") iSd Verordnung (EU) 2016/1011 idgF ("**Benchmark Verordnung**") qualifiziert werden. Gemäß der Benchmark Verordnung kann ein Referenzwert nicht als solcher verwendet werden, wenn sein Administrator keine Genehmigung beantragt hat, nicht registriert ist oder seinen Sitz in keinem EU Mitgliedstaat hat, wodurch (abhängig von anwendbaren Übergangsbestimmungen) die Bedingungen zur Gleichwertigkeit nicht erfüllt sind, er bis zu einer solchen Entscheidung nicht anerkannt ist oder für solche Zwecke nicht genehmigt ist. Folglich wäre es nicht möglich, einen Referenzwert als Referenzzinssatz für die Schuldverschreibungen weiter zu verwenden. In einem solchen Fall könnten die Schuldverschreibungen, abhängig vom jeweiligen Referenzwert und von den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen, angepasst, ihre Notierung zurückgenommen werden oder anderweitigen Auswirkungen ausgesetzt sein.

Zusätzlich zur vorgenannten Benchmark Verordnung gibt es eine Vielzahl an anderen Vorschlägen, Initiativen und Untersuchungen, die Auswirkungen auf die Referenzwerte haben können. In Folge der Umsetzung einer oder mehrerer dieser möglichen Reformen könnte sich die Art der Administrierung der Referenzwerte ändern, wodurch diese anders als in der Vergangenheit funktionieren könnten, oder Referenzwerte könnten gänzlich eliminiert werden oder es könnten andere Konsequenzen eintreten, die derzeit nicht absehbar sind.

Etwaige Änderungen bei einem Referenzwert aufgrund der Benchmark Verordnung oder anderer Initiativen könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Kosten der Refinanzierung eines Referenzwertes oder auf die Kosten und Risiken der Administrierung oder anderweitigen Teilnahme an der Festsetzung eines Referenzwertes und der Erfüllung solcher Bestimmungen und Anforderungen haben. Solche Faktoren könnten dazu führen, dass Marktteilnehmer davon abgehalten werden, weiterhin bestimmte Referenzwerte zu administrieren oder daran teilzunehmen. Weiters könnten diese Faktoren, die für bestimmte Referenzwerte verwendeten Regelungen und Methoden ändern, die Funktionsweise eines Referenzwertes nachteilig beeinflussen oder zum Wegfall bestimmter Referenzwerte führen. Potenzielle Anleger sollten sich des Risikos bewusst sein, dass etwaige Änderungen bei den jeweiligen Referenzwerten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis und die Zahlungen unter den Schuldverschreibungen haben könnten.

1.2.3 Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen

Risiko vorzeitiger Rückzahlung zu einem Betrag, der niedriger als der Rückzahlungsbetrag und/oder der Marktpreis und/oder der Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen ist (Risiko vorzeitiger Rückzahlung).

Wenn die Emittentin das Recht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig entweder zu einem von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis festgelegten Preis, zu ihrem Nennbetrag oder zum Amortisationsbetrag (bei Nullkupon-Schuldverschreibungen) zurückzuzahlen, trägt der Anleihegläubiger das Risiko, dass der Betrag, den er bei vorzeitiger Rückzahlung erhält niedriger als der Marktpreis und/oder der Rückzahlungsbetrag und/oder Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen ist. Anleger können im schlechtesten Fall einen Totalverlust erleiden.

Durch eine vorzeitige Rückzahlung von Schuldverschreibungen kann auch die Laufzeit dieser Schuldverschreibungen erheblich verkürzt werden. In diesem Fall trägt der Anleihegläubiger das Risiko, dass seine Renditeerwartungen aufgrund der kürzeren Laufzeit nicht mehr erfüllt werden können. Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen mit einem Recht auf Kündigung und vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin dürfen daher nicht darauf vertrauen, bis zum Laufzeitende der Schuldverschreibungen, Erträge aus den Schuldverschreibungen zu erhalten.

Schuldverschreibungen mit Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung können zu einem für Anleihegläubiger ungünstigen Zeitpunkt gekündigt werden und Anleger können den Erlös aus einer solchen Kündigung möglicherweise nur zu ungünstigeren Konditionen wiederveranlagen.

Schuldverschreibungen, die entweder ein Recht auf Kündigung und vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorsehen oder bei Eintritt bestimmter Ereignisse (dh bei der Änderung der steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibungen oder bei der Änderung der aufsichtsrechtlichen Einstufung der Schuldverschreibungen) gekündigt und vorzeitig zurückgezahlt werden können, werden voraussichtlich einen niedrigeren Marktpreis haben als ähnliche Schuldverschreibungen ohne solcher Rechte. Besteht ein Recht auf Kündigung und vorzeitige Rückzahlung, so unterliegt die Entwicklung des Marktpreises der Schuldverschreibungen voraussichtlich Beschränkungen. In Zeiträumen, in denen die Emittentin eine Kündigung der Schuldverschreibungen vornehmen kann oder eine vorzeitige Rückzahlung eintreten kann, wird der Marktpreis dieser Schuldverschreibungen in der Regel nicht deutlich über den Preis steigen, zu dem die vorzeitige Rückzahlung erfolgen kann. Eine solche Entwicklung kann auch im Vorfeld solcher Zeiträume eintreten. Es ist davon auszugehen, dass die Emittentin Schuldverschreibungen mit Recht auf Kündigung und vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin dann kündigen wird, wenn ihre Finanzierungskosten unter dem Zinssatz auf die Schuldverschreibungen liegen oder wenn sich die Emittentin durch die Kündigung sonstige Kosten spart. In der Regel würde ein Anleger zu einem solchen Zeitpunkt den infolge des ausgeübten Kündigungsrechts erzielten Erlös nicht zu einem effektiven Zinssatz reinvestieren können, der so hoch ist wie der Zinssatz auf die gekündigten Schuldverschreibungen. Eine Wiederveranlagung wäre unter Umständen nur zu einem deutlich niedrigeren Zinssatz möglich. Potenzielle Anleger sollten bei der Abwägung der mit einer Wiederveranlagung verbundenen Risiken andere zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehende Veranlagungen berücksichtigen.

Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen, die nicht fix verzinst sind und ein Recht auf Kündigung und vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorsehen, auch im Falle einer für die Emittentin nachteiligen (aber für die Anleihegläubiger vorteilhaften) Entwicklung des (der) maßgeblichen Referenzzinssatzes(-sätze) kündigen, wodurch den Anleihegläubigern die Chance auf eine höhere Rendite genommen werden kann.

Bei Schuldverschreibungen, die kein Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vorsehen, haben die Anleihegläubiger möglicherweise keine Möglichkeit, ihr Investment vorzeitig zu beenden; allenfalls können die Schuldverschreibungen auf einem Handelsmarkt für Schuldverschreibungen verkauft werden und unterliegen daher einem Kurs- und Liquiditätsrisiko (Risiko fehlender Kündigungsmöglichkeit).

Die Schuldverschreibungen sehen kein Recht der Anleihegläubiger auf vorzeitige Rückzahlung vor, wenn ihnen dieses nicht ausdrücklich in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eingeräumt wird. Sofern dies nicht der Fall ist, trägt ein Anleihegläubiger daher grundsätzlich das Risiko, bis zum Ende der Laufzeit in den Schuldverschreibungen investiert bleiben zu müssen und keine vorzeitige Rückzahlung verlangen zu können. Allenfalls können die Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen nur am Handelsmarkt für Schuldverschreibungen verkaufen, sofern sich ein solcher Handelsmarkt entwickelt hat. Dabei unterliegen die Anleihegläubiger einem Kurs- und einem Liquiditätsrisiko. Falls nicht fix verzinsten Schuldverschreibungen kein Recht auf Kündigung und vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorsehen und sich der (die) Referenzzinssatz(-sätze) nachteilig entwickelt(n), steht den Anleihegläubigern keine Möglichkeit der vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen zu und die Emittentin könnte von der für sie vorteilhaften Entwicklung des (der) Referenzzinssatzes(-sätze) bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen profitieren.

Schuldverschreibungen, die Optionen enthalten unterliegen Risiken in Zusammenhang mit einer möglichen Änderung des Optionspreises.

Bestimmte Schuldverschreibungen können eine Option enthalten (wie zum Beispiel ein Recht auf Kündigung und vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin) oder mit einer solchen kombiniert sein. Solche Optionen haben selbst einen Marktpreis (dh es stellt an sich einen Wert dar, eine solche Option ausüben zu können, der "Optionspreis"). Der Optionspreis kann sich ändern und diese Änderung kann auch den Marktpreis der Schuldverschreibungen beeinflussen. Der Wert der Option verringert sich typischerweise gegen den Verfalltag hin, danach ist die Option völlig wertlos. Anleihegläubiger solcher Schuldverschreibungen tragen das Risiko einer ungünstigen Entwicklung des Optionspreises allfälliger mit den Schuldverschreibungen verbundenen Optionen.

Die für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Zinsen gesetzlich vorgesehene Frist von 3 Jahren bzw. die für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Kapital gesetzlich

vorgesehene Frist von 30 Jahren ab Fälligkeit kann in den auf die Schuldverschreibungen maßgeblichen Emissionsbedingungen verkürzt werden. In diesem Fall haben die Anleihegläubiger weniger Zeit, ihre Ansprüche aus den Schuldverschreibungen geltend zu machen.

Gemäß den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen kann die gesetzliche Verjährungsfrist von 3 Jahren (im Fall von Zinsen) und von 30 Jahren (im Fall von Kapital) gekürzt werden. Diesfalls ist es wahrscheinlicher, dass der Anleihegläubiger die gegenüber ihm fälligen Beträge nicht erhält, weil der Anleihegläubiger im Gegensatz zu Anleihegläubigern von Schuldinstrumenten, deren maßgebliche Emissionsbedingungen die gesetzliche Verjährungsfrist überhaupt nicht oder in einem geringeren Maß als die maßgeblichen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen kürzen, weniger Zeit hat, seine Ansprüche aus den Schuldverschreibungen geltend zu machen bevor diese verjähren.

Aus dem angegebenen Gesamtnennbetrag bei "bis zu" Schuldverschreibungen kann kein Rückschluss auf die Liquidität auf dem Sekundärmarkt gezogen werden.

Im Fall von Schuldverschreibungen, die fortlaufend angeboten und begeben werden (Daueremissionen), umfasst der Gesamtnennbetrag das Höchstemissionsvolumen. Das tatsächliche Emissionsvolumen kann jedoch unter dem Höchstemissionsvolumen liegen und während der Laufzeit insbesondere von der Investorennachfrage abhängen. Es kann daher aus dem angegebenen Gesamtnennbetrag der Daueremission kein Rückschluss auf die Liquidität auf dem Sekundärmarkt gezogen werden.

1.2.4 Risikofaktoren in Bezug auf die Preisbildung von, die Kosten in Zusammenhang mit, den Markt von und die Abwicklung der Schuldverschreibungen

Anleihegläubiger sind dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt.

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von der Emittentin zu erbringen sind. Je schlechter die Bonität der Emittentin ist, desto höher ist dieses Ausfallsrisiko. Die Verwirklichung des Kreditrisikos kann dazu führen, dass Zahlungen unter den Schuldverschreibungen ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfallen. Jeder Anleihegläubiger trägt das Risiko einer möglichen Verschlechterung der finanziellen Situation der Emittentin bis zur Insolvenz. Die Realisierung des Insolvenzrisikos hätte zur Folge, dass die Emittentin ihren Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern nicht oder nur teilweise nachkommen könnte.

Anleihegläubiger sind dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt (Marktpreisrisiko).

Der Marktpreis der Schuldverschreibungen ändert sich typischerweise täglich. Er wird durch eine Vielzahl von Faktoren, wie den Wert, die Volatilität maßgeblicher Referenzgrößen und die noch verbleibende Zeit bis zum Rückzahlungstag (Restlaufzeit), gesamtwirtschaftliche Entwicklungen (insbesondere hinsichtlich der Marktzinssätze), der Politik von Zentralbanken, dem Inflationsniveau oder einer nicht vorhandenen oder besonders niedrigen bzw. besonders hohen Nachfrage nach den betreffenden Schuldverschreibungen, aber auch von anderen Faktoren, wie etwa der Bonität der Emittentin bestimmt. Die Bedeutung der einzelnen Faktoren ist nicht direkt quantifizierbar und schwankt im Zeitablauf.

Der Preis, zu dem Anleihegläubiger Schuldverschreibungen vor Fälligkeit verkaufen können, kann erheblich unter dem Emissionspreis, dem vom Anleihegläubiger bezahlten Kaufpreis oder dem erwarteten Preis liegen; falls Anleger zu diesem Preis Schuldverschreibungen verkaufen, können sie Verluste erleiden.

Auch Änderungen des Credit Spreads haben Einfluss auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen. Weitet sich der Credit Spread der Emittentin aus, so sinkt der Marktpreis der Schuldverschreibungen.

Weiters reagiert der Marktpreis der Schuldverschreibungen von mit wesentlichen Ab- bzw. Aufschlag emittierten Schuldtiteln auf allgemeine Änderungen von Zinssätzen in der Regel volatiler als die Marktpreise für herkömmliche verzinsliche Schuldverschreibungen.

Die Anleihegläubiger müssen sich auf die Funktionalität des Clearingsystems verlassen.

Die Schuldverschreibungen werden über die OeKB CSD als Clearingsystem gekauft und verkauft. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Schuldverschreibungen tatsächlich in das Wertpapierportfolio des jeweiligen Anlegers übertragen werden. Die Anleihegläubiger müssen sich auf die Funktionalität des Clearingsystems verlassen. Es besteht das Risiko, dass aufgrund der Verwendung des

Clearingsystems Gutschriften auf das Konto des Anlegers nicht, nicht innerhalb des vom Anleger erwarteten Zeitraums oder verspätet erfolgen.

Anleihegläubiger können dem Risiko ausgesetzt sein, dass die tatsächliche Rendite der Schuldverschreibungen aufgrund einer künftigen Geldentwertung (Inflation) sinkt.

Das Inflationsrisiko steht für die Möglichkeit, dass der Wert von Vermögenswerten, wie den Schuldverschreibungen, oder der Ertrag daraus sinkt, da eine Inflation die Kaufkraft einer Währung reduziert. Eine Inflation führt zu einem Wertverlust der Rendite. Wenn die Inflationsrate die auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge übersteigt, wird die tatsächliche Rendite auf diese Schuldverschreibungen negativ und die Anleihegläubiger erleiden – gemessen an der Kaufkraft – Verluste.

Anleihegläubiger tragen das Risiko, Erträge aus den Schuldverschreibungen möglicherweise nicht zu denselben oder günstigeren Konditionen, als den in den Schuldverschreibungen verbriefen, verlangen zu können (Wiederveranlagungsrisiko).

Das Wiederveranlagungsrisiko beschreibt das Risiko in Zusammenhang mit einer erneuten Anlage der aus der Schuldverschreibung frei gewordenen Geldmittel.

Für Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen hängt die Rendite einer Schuldverschreibung neben ihrem Kurs und ihrer Nominalverzinsung auch davon ab, ob Zinserträge, die während der Laufzeit der Schuldverschreibung erzielt werden, zu einem gleich hohen oder besseren Zinssatz als dem für die Schuldverschreibung maßgeblichen Zinssatz wieder angelegt werden können. Das Risiko, dass der allgemeine Marktzins während der Laufzeit unter die Verzinsung der Schuldverschreibung fällt, wird als Wiederanlagerisiko bezeichnet. Die Höhe des Wiederveranlagungsrisikos hängt auch von der Ausgestaltung der jeweiligen Schuldverschreibung ab.

Die mit dem Erwerb sowie der Ausübung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen verbundenen Kosten und die eventuell zu zahlenden Steuern können die Rendite der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen.

Wenn Schuldverschreibungen gekauft oder verkauft werden, können verschiedene Arten von Nebenkosten (einschließlich Transaktionsentgelten) zusätzlich zu dem Kauf- oder Verkaufspreis der Schuldverschreibungen entstehen. Die Emittentin berechnet ihren Kunden in der Regel Serviceentgelte, die entweder feste Mindestentgelte oder anteilmäßige Entgelte abhängig vom Auftragswert sind. Sind weitere (inländische oder ausländische) Parteien an der Ausführung einer Order beteiligt, einschließlich aber nicht beschränkt auf inländische Dealer oder Makler auf fremden Märkten, werden Anleihegläubiger möglicherweise auch für die Maklergebühren und andere Gebühren/Serviceentgelte und Auslagen dieser Parteien (Drittkosten) in Anspruch genommen. Zusätzlich zu diesen Kosten, die direkt mit dem Kauf der Schuldverschreibungen (direkte Kosten) zusammenhängen, müssen Anleger auch mit Folgekosten rechnen (z.B. Depotentgelte). Anleger sollten sich über Zusatzkosten informieren, die in Zusammenhang mit dem Kauf, der Verwahrung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen entstehen, bevor sie in die Schuldverschreibungen investieren. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass der für die Schuldverschreibungen geltende Kaufpreis an einem bestimmten Tag oftmals eine Spanne zwischen An- und Verkaufspreis enthält, sodass der Kaufpreis höher als der Preis ist, zu dem Anleihegläubiger diese Schuldverschreibungen an diesem Tag verkaufen können.

Bei seinen Renditeerwartungen muss der Anleger die mit dem Erwerb sowie der Ausübung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen verbundenen Kosten (einschließlich durch die depotführende Bank in Rechnung gestellte Serviceentgelte oder Transaktionskosten) und die eventuell zu zahlenden Steuern berücksichtigen. Die oben benannten Nebenkosten können den Gewinn aus den Schuldverschreibungen erheblich mindern oder sogar ausschließen. Besonders bei einem niedrigen Auftragswert kann es vorkommen, dass die Transaktionskosten die möglicherweise erzielten Gewinne der Schuldverschreibungen übersteigen und der Anleihegläubiger einen Verlust erleidet.

Die Schuldverschreibungen unterliegen keiner gesetzlichen Einlagensicherung oder freiwilligen Sicherungseinrichtung (Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaften).

Die Forderungen der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gemäß dem ESAEG oder einer freiwilligen Sicherungseinrichtung (Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaften) gedeckt. Im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin besteht daher für die Anleihegläubiger das Risiko, dass sie das gesamte in die Schuldverschreibungen investierte Kapital verlieren.

1.2.5 Risikofaktoren in Bezug auf die Zulassung oder Einbeziehung von Schuldverschreibungen

Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entsteht oder, sofern er entstehen wird, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass Anleihegläubiger ihre Schuldverschreibungen nicht oder nicht zu angemessenen Marktpreisen veräußern können.

Die Zulassung einer Serie von Schuldverschreibungen zum Handel in einem oder mehreren der Märkte kann beantragt werden. Die Einbeziehung einer Serie von Schuldverschreibungen in den Handel in dem von der Wiener Börse als MTF betriebenen Vienna MTF kann beantragt werden. Darüber hinaus sieht das Programm auch die Möglichkeit vor, dass Serien von Schuldverschreibungen überhaupt nicht zum Handel an einem Markt zugelassen oder in den Handel an einem MTF einbezogen werden.

Unabhängig von einer Zulassung von einer Serie von Schuldverschreibungen zum Handel in einem Markt oder der Einbeziehung einer Serie von Schuldverschreibungen in den Handel in einem MTF kann nicht gewährleistet werden, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entsteht oder, sofern er entstehen wird, dass er fortbestehen wird. Der Umstand, dass eine Serie von Schuldverschreibungen zum Handel an einem Markt zugelassen oder in den Handel in einem MTF einbezogen werden können, führt nicht zwangsläufig zu einer größeren Liquidität im Vergleich zu nicht zum Handel in einem Markt zugelassenen oder in den Handel in einem MTF einbezogenen Schuldverschreibungen.

Sollte eine Serie von Schuldverschreibungen nicht zum Handel in einem Markt zugelassen oder in den Handel in einem MTF einbezogen werden, kann es schwieriger sein, für diese Serie von Schuldverschreibungen Preisinformationen zu erhalten, was sich nachteilig auf die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken kann. In einem illiquiden Markt sind Anleihegläubiger möglicherweise nicht in der Lage, ihre Schuldverschreibungen zu verkaufen bzw. zu angemessenen Marktpreisen bzw. zu Preisen zu verkaufen, mit denen sie einen Ertrag erzielen, der mit dem von Anlagen, für die sich ein Sekundärmarkt gebildet hat, vergleichbar ist. Dies ist vor allem bei Schuldverschreibungen der Fall, die besonders anfällig für Zins-, Währungs-, oder Marktrisiken sind, zur Verfolgung bestimmter Anlageziele oder -strategien entwickelt wurden oder so strukturiert sind, dass sie die Anlagebedürfnisse begrenzter Anlegerkreise erfüllen. Bei diesen Arten von Schuldverschreibungen wäre der Sekundärmarkt in der Regel eingeschränkter und die Kursschwankungen höher als bei herkömmlichen Schuldtiteln.

Illiquidität kann sich wesentlich nachteilig auf den Marktpreis von Schuldverschreibungen auswirken. Die Möglichkeit zum Verkauf der Schuldverschreibungen kann außerdem aus länderspezifischen Gründen (zB aufgrund wertpapierspezifischer oder aufsichtsrechtlicher Bestimmungen) beschränkt sein.

Sofern die Schuldverschreibungen zum Handel an einem Markt zugelassen sind, besteht das Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen ausgesetzt, unterbrochen oder aufgehoben wird, was sich auf den Marktpreis solcher Schuldverschreibungen nachteilig auswirken kann.

Wenn eine Serie von Schuldverschreibungen an einem oder mehreren Märkten notiert ist, kann die Notierung dieser Schuldverschreibungen, je nach den anwendbaren Regeln des maßgeblichen Marktes, durch die jeweilige Börse oder eine zuständige Aufsichtsbehörde nach Eintritt bestimmter Ereignisse, einschließlich der Verletzung von Preisgrenzen, der Verletzung gesetzlicher Vorschriften, des Eintritts betrieblicher Probleme der Börse oder allgemein, wenn es für erforderlich gehalten wird, um einen funktionierenden Markt sicherzustellen oder die Interessen der Anleger zu schützen, ausgesetzt oder unterbrochen werden. Überdies kann der Handel mit den Schuldverschreibungen entweder auf Beschluss der Börse, einer Aufsichtsbehörde oder auf Antrag der Emittentin beendet werden. Die Emittentin hat keinen Einfluss auf die Aussetzung oder Unterbrechung des Handels (außer wenn der Handel mit den Schuldverschreibungen auf Wunsch der Emittentin beendet wird). Anleihegläubiger haben in jedem Fall die damit verbundenen Risiken zu tragen. Es ist insbesondere möglich, dass Anleihegläubiger nicht in der Lage sind, ihre Schuldverschreibungen bei einer Aussetzung, Unterbrechung oder Beendigung des Handels zu verkaufen und dass die Börsennotierungen der Schuldverschreibungen möglicherweise den Kurs der Schuldverschreibungen nicht hinreichend wiedergeben. Selbst wenn der Handel mit den Schuldverschreibungen ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird, sollten Anleihegläubiger schließlich beachten, dass diese Maßnahmen möglicherweise nicht ausreichend oder geeignet sind oder nicht rechtzeitig erfolgen, um Preisstörungen zu verhindern oder die Interessen der Anleihegläubiger zu schützen; wenn beispielsweise der Handel mit den Schuldverschreibungen nach der Veröffentlichung von kursempfindlichen Informationen bezüglich der Schuldverschreibungen ausgesetzt wird, kann der Kurs dieser Schuldverschreibungen bereits nachteilig beeinflusst worden sein. Jedes dieser Risiken würde sich,

falls es eintritt, wesentlich nachteilig auf die Anleihegläubiger auswirken und könnte für die Anleihegläubiger zu einem Verlust führen.

1.2.6 Risikofaktor in Bezug auf allfällige Kreditratings von Schuldverschreibungen

Allfällige Kreditratings von Schuldverschreibungen berücksichtigen unter Umständen nicht sämtliche Risiken einer Anlage in diese Schuldverschreibungen angemessen und können ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden, was den Marktpreis und den Handelspreis der Schuldverschreibungen beeinträchtigen kann.

Ein Kreditrating von Schuldverschreibungen reflektiert möglicherweise nicht alle Risiken einer Anlage in die Schuldverschreibungen. Außerdem können Kreditratings ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden. Jede Aussetzung, Herabstufung oder Rücknahme kann sich nachteilig auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen auswirken. Ein Kreditrating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Schuldverschreibungen dar und kann jederzeit von der Kreditratingagentur überprüft oder zurückgenommen werden.

1.2.7 Risikofaktoren in Bezug auf steuerliche und rechtliche Angelegenheiten

Für Anleihegläubiger besteht das Risiko von Änderungen des anwendbaren Rechts.

Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht und Änderungen anwendbarer Gesetze, Verordnungen oder der Aufsichtspraxis können nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Anleihegläubiger haben. Das anwendbare Recht ist möglicherweise nicht das Recht des Heimatlandes der Anleihegläubiger und das auf die Schuldverschreibungen anwendbare Recht bietet ihnen unter Umständen nicht den gleichen Schutz wie das Recht ihres Heimatlandes. Die Auswirkungen gerichtlicher Entscheidungen oder Änderungen der derzeit anwendbaren Gesetze, Verordnungen oder der Aufsichtspraxis, die nach dem Datum dieses Prospekts ergehen oder erfolgen, sind derzeit nicht absehbar.

Ein österreichisches Gericht kann einen Treuhänder (Kurator) für die Schuldverschreibungen ernennen, der die Rechte und Interessen der Anleihegläubiger in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Anleihegläubiger zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Schuldverschreibungen eingeschränkt werden kann.

Gemäß dem österreichischen Kuratorengesetz und dem österreichischen Kuratorenergänzungsgesetz kann auf Verlangen eines Beteiligten (zB eines Anleihegläubigers) oder auf Veranlassung des zuständigen Gerichts von einem österreichischen Gericht ein Treuhänder (Kurator) ernannt werden, der die gemeinsamen Interessen der Anleihegläubiger in Bezug auf alle Angelegenheiten vertritt, die ihre gemeinsamen Rechte berühren. Dies ist insbesondere möglich, wenn ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eingeleitet wird, in Zusammenhang mit Änderungen der maßgeblichen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder Änderungen in Bezug auf die Emittentin oder in ähnlichen Fällen. Wenn ein Kurator bestellt wird, dann übt er die gemeinsamen Rechte aller Anleihegläubiger aus und vertritt die Interessen aller Anleihegläubiger und kann in ihrem Namen Erklärungen abgeben, die für alle Anleihegläubiger bindend sind. In Fällen, in denen ein Kurator die Interessen der Anleihegläubiger vertritt und die Rechte der Anleihegläubiger ausübt, kann dies zu einer Benachteiligung bzw. zu einer Kollision mit den Interessen einzelner oder aller Anleihegläubiger führen.

Das anwendbare Steuerregime kann sich zum Nachteil der Anleihegläubiger ändern.

Zinszahlungen auf Schuldverschreibungen oder durch einen Anleihegläubiger beim Verkauf oder bei der Rückzahlung von Schuldverschreibungen realisierte Gewinne können im Ansässigkeitsstaat des Anleihegläubigers oder in anderen Jurisdiktionen, in denen der Anleihegläubiger steuerpflichtig ist, der Besteuerung unterliegen. Die steuerlichen Folgen, die für Anleihegläubiger im Allgemeinen gelten, können aber von den steuerlichen Auswirkungen für einzelne konkrete Anleihegläubiger abweichen. Überdies können sich die anwendbaren Steuergesetze in der Zukunft zum Nachteil für die Anleihegläubiger ändern.

Bestimmte Anlagen können durch rechtliche Anlageerwägungen eingeschränkt sein und Anleihegläubiger können uU aufgrund von Haftungsausschlüssen oder -beschränkungen der Emittentin für entstandene Schäden keine (oder nicht mal einen Teil der) Entschädigung verlangen.

Aufgrund bestimmter Gesetze und Vorschriften für Investitionen (zB wertpapierspezifische oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen) oder aufgrund der Prüfung oder Regulierung durch bestimmte Behörden könnte eine Anlage in die Schuldverschreibungen für einzelne potenzielle Anleger eingeschränkt sein. Überdies sehen die maßgeblichen Emissionsbedingungen bestimmte Haftungsausschlüsse oder -

beschränkungen der Emittentin oder anderer Parteien (zB Berechnungsstelle, Zahlstelle, etc.) in Bezug auf fahrlässige Handlungen oder Auslassungen in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen vor, die dazu führen könnten, dass die Anleihegläubiger für den ihnen entstandenen Schaden keine (oder nicht mal einen Teil der) Entschädigung verlangen können.

1.2.8 Risikofaktor in Bezug auf Interessenskonflikte

Interessenskonflikte können die Anleihegläubiger negativ beeinflussen.

Mögliche Interessenskonflikte können sich zwischen der Berechnungsstelle und den Anleihegläubigern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter im Ermessen der Berechnungsstelle liegender Bestimmungen und Entscheidungen, die diese nach Maßgabe der maßgeblichen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen zu treffen hat und die die auf Schuldverschreibungen zu leistenden Zins- und/oder Kapitalzahlungen beeinflussen können.

Im Falle einer Übernahme oder des Vertriebs von Schuldverschreibungen durch einen oder mehrere Finanzintermediäre erhalten diese Finanzintermediäre für die Übernahme bzw. den Vertrieb und die Platzierung der Schuldverschreibungen gegebenenfalls ein(e) Gebühr/Serviceentgelt.

Die Emittentin und/oder andere Mitglieder der Raiffeisen Bankengruppe Österreich können am Tag der Emission von Schuldverschreibungen und danach über Informationen verfügen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, deren Wert maßgeblich beeinflussen und nicht öffentlich verfügbar sind.

1.2.9 Risikofaktor in Bezug auf Währungen

Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen, die auf fremde Währung lauten, unterliegen einem Wechselkursrisiko.

Die Emittentin zahlt die gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der in den maßgeblichen Emissionsbedingungen für die Schuldverschreibungen festgelegten Währung (die "**Festgelegte Währung**"). Damit sind bestimmte Risiken im Zusammenhang mit Währungsumrechnungen verbunden, falls die Finanzgeschäfte eines Anleihegläubigers hauptsächlich in einer anderen Währung oder Währungseinheit als der Festgelegten Währung getätigt werden (die "**Anleihegläubiger-Währung**"). Zu diesen Risiken zählen das Risiko einer erheblichen Wechselkursänderung (einschließlich Änderungen aufgrund einer Abwertung der Festgelegten Währung oder einer Neubewertung der Anleihegläubiger-Währung) sowie das Risiko, dass die für die Anleihegläubiger-Währung zuständigen Behörden Devisenkontrollen einführen oder ändern. Eine Aufwertung der Anleihegläubiger-Währung gegenüber der Festgelegten Währung würde (i) zu einer Verringerung des Gegenwerts jeglicher auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der Anleihegläubiger-Währung und (ii) zu einer Verringerung des Gegenwerts des Marktpreises der Schuldverschreibungen in der Anleihegläubiger-Währung führen.

Regierungs- und Währungsbehörden können (wie es in der Vergangenheit bereits teilweise geschehen ist) Devisenkontrollen und Währungsbindungen einführen oder aufheben, die sich nachteilig auf einen geltenden Wechselkurs auswirken könnten. Infolgedessen können Anleihegläubiger geringere Zins- oder Kapitalbeträge erhalten als erwartet oder auch überhaupt keine.

1.2.10 Risikofaktoren in Bezug auf Schuldverschreibungen, die als grüne Anleihen (*Green Bonds*), nachhaltige Anleihen (*Sustainability Bonds*) oder soziale Anleihen (*Social Bonds*) begeben werden

Fehler bei der Verwendung der Erlöse für ESG Projekte, bei der Durchführung von ESG Projekten oder eine Änderung der Umver-/Zuteilung der Erlöse geben den Anleihegläubigern keine Rechte oder Ansprüche.

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen einer bestimmten Tranche von Schuldverschreibungen können vorsehen, dass es die Absicht der Emittentin sein wird, einen Betrag in der Höhe des Erlöses aus einem Angebot dieser Schuldverschreibungen speziell für Projekte und Aktivitäten zur Förderung klimafreundlicher Zwecke und anderer Umweltzwecke, nachhaltiger oder sozialer Zwecke (*Environmental, Social and Governance – "ESG"*) ("**ESG Projekte**") einzusetzen.

Das/die betreffende(n) Projekt(e) oder die entsprechende(n) Nutzung(en), die Gegenstand von ESG Projekten sind oder damit zusammenhängen, sind möglicherweise nicht in der Lage, auf diese Weise und/oder gemäß einem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt zu werden und dementsprechend werden die

Erlöse möglicherweise nicht ganz oder teilweise für diese ESG Projekte ausgezahlt. Solche ESG Projekte werden möglicherweise nicht oder nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder nicht mit den (umweltbezogenen oder nicht umweltbezogenen) Ergebnissen oder Auswirkungen abgeschlossen, die die Emittentin ursprünglich erwartet oder vorausgesehen hat. Zudem könnten die Erlöse von der Emittentin zunächst falschen Vermögenswerten zugeteilt werden oder die Zuteilung der Erlöse zu bestimmten ESG Projekten könnte geändert werden sowie die ursprünglich als ESG Vermögenswerte qualifizierten Vermögenswerte könnten während der Laufzeit der Schuldverschreibungen als solche disqualifiziert werden. Darüber hinaus könnte die Laufzeit der ESG Vermögenswerte nicht mit der Mindestlaufzeit der Schuldverschreibungen übereinstimmen, so dass die Erlöse umverteilt werden müssen und Ersatzvermögenswerte nötig sind. Eine solche Umverteilung könnte daran scheitern, dass es keine neuen ESG Vermögenswerte gibt, die dem ESG Rahmenwerk (*ESG Framework*) (wie nachstehend definiert) der Emittentin entsprechen, so dass der Betrag, der dem Erlös aus der Emission der Schuldverschreibungen entspricht, nicht den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen entsprechend verwendet wird.

Außerdem könnten die Erlöse aus einem Angebot von Schuldverschreibungen, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden, nicht nur für ESG Projekte verwendet werden, sondern auch zur Deckung aller potenziellen Verluste in der Bilanz der Emittentin, unabhängig davon, ob (i) die Schuldverschreibungen als "ESG" gekennzeichnet sind und (ii) die Verluste aus ESG Projekten oder anderen Vermögenswerten der Emittentin stammen.

Ein Ereignis oder Fehler der Emittentin (a) wird (i) keinen Verzugsfall unter den Schuldverschreibungen darstellen, (ii) nicht zu einer Verpflichtung der Emittentin zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen führen, (iii) kein Faktor dafür sein, ob ein optionales Rückzahlungsrecht ausgeübt werden sollte und (iv) keine Auswirkung auf die Dauerhaftigkeit und Verlusttragung der Schuldverschreibungen haben und/oder (b) wird den Anleihegläubigern (i) nicht das Recht geben, die Schuldverschreibungen andernfalls vorzeitig zu kündigen, (ii) nicht das Recht geben, Zahlungen unter den Schuldverschreibungen zu beschleunigen und (iii) keine Ansprüche gegen die Emittentin einräumen.

Jedes genannte Ereignis oder jeder genannte Fehler kann für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten, welche in Wertpapiere investieren, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden, zu wesentlichen nachteiligen Folgen führen. Darüber hinaus können die Anleihegläubiger verpflichtet sein, die finanziellen Risiken einer Anlage in diese Schuldverschreibungen bis zu deren Endfälligkeit zu tragen oder die Schuldverschreibungen aufgrund ihrer Portfoliomandate zu einem ungünstigen Marktpreis zu verkaufen.

Aufgrund der noch ausstehenden Gesetzesinitiativen kann es sein, dass Schuldverschreibungen, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen oder unter einer anderen gleichwertigen Kennzeichnung begeben werden, bestehende oder zukünftige gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen oder gegenwärtige oder zukünftige Erwartungen oder Anforderungen von Anlegern nicht erfüllen.

Derzeit gibt es weder eine finale Definition (rechtlich, aufsichtsrechtlich oder anderweitig) noch einen Marktkonsens darüber, was ein "grünes", "nachhaltiges", "soziales" oder gleichwertig gekennzeichnetes Projekt darstellt, oder welche genauen Attribute erforderlich sind, damit ein bestimmtes Projekt als "grün", "nachhaltig", "sozial" oder ein anderes gleichwertiges Label definiert werden kann, noch dass sich eine solche finale Definition oder ein solcher Konsens mit der Zeit entwickeln könnte. Zwar wurden mit der Verordnung (EU) 2020/852 idgF (die "**Taxonomie Verordnung**") und dem Vorschlag für eine Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen erste Schritte zur Definition des Begriffs "nachhaltig" in der EU unternommen, doch war und bleibt dieser Bereich weiterhin Gegenstand vieler und weitreichender freiwilliger und aufsichtsrechtlicher Initiativen zur Entwicklung von Regeln, Richtlinien, Standards, Taxonomien und Zielen. Selbst wenn solche freiwilligen oder aufsichtsrechtlichen Initiativen zu einer Definition von "grün", "nachhaltig" bzw. "sozial" (oder einer gleichwertigen Bezeichnung) gelangen sollten, sind sie weder notwendigerweise auf die Schuldverschreibungen anwendbar, noch wird die Emittentin notwendigerweise die Übereinstimmung der Schuldverschreibungen mit allen oder einigen dieser Regeln, Richtlinien, Standards, Taxonomien, Grundsätzen oder Zielen (einschließlich, *inter alia*, der Taxonomie Verordnung, des Vorschlags für eine Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen, der delegierten Verordnung zur EU-Klimataxonomie, des EU Green Bond Standard, der Green Bond Principles) einhalten können. Auch die Kriterien für das, was ein ESG Projekt ausmacht, können von Zeit zu Zeit geändert werden.

Die vorgesehene Verwendung der Erlöse aus den Schuldverschreibungen durch die Emittentin für ESG Projekte in Übereinstimmung mit einem ESG Rahmenwerk entspricht möglicherweise weder ganz noch teilweise (i) bestehenden oder zukünftigen gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen oder

(ii) gegenwärtigen oder zukünftigen Erwartungen oder Anforderungen von Anlegern in Bezug auf Anlagekriterien oder -richtlinien, die ein Anleger oder seine Anlagen gemäß seiner eigenen Satzung oder anderen maßgeblichen Regeln oder Anlageportfoliomandaten einhalten muss, insbesondere im Hinblick auf direkte oder indirekte Umwelt-, Nachhaltigkeits- oder soziale Auswirkungen von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand von ESG Projekten sind oder damit zusammenhängen. Darüber hinaus kann es sein, dass die Berichterstattung unter einem ESG Rahmenwerk nicht den Bedürfnissen oder Erwartungen der Anleger entspricht.

Aufgrund der noch ausstehenden Gesetzesinitiativen kann es sein, dass die Schuldverschreibungen der Emittentin, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen oder unter einer anderen gleichwertigen Kennzeichnung begeben werden, (i) bestehende oder zukünftige gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen oder (ii) gegenwärtige oder zukünftige Erwartungen von Anlegern in Bezug auf "grün", "nachhaltig", "sozial" oder andere gleichwertig gekennzeichnete Leistungsziele oder Anforderungen in Bezug auf Anlagekriterien oder -richtlinien, die ein Anleger oder seine Anlagen gemäß seiner eigenen Satzung oder anderen maßgeblichen Regeln oder Anlageportfoliomandaten erfüllen müssen, ganz oder teilweise nicht erfüllen.

Dies kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Marktpreis dieser Schuldverschreibungen haben und/oder zu negativen Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten führen, die in Wertpapiere investieren, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden.

Es können Risiken in Bezug auf ESG Ratings und/oder Stellungnahmen im Zusammenhang mit dem ESG Rahmenwerk bestehen.

Die Eignung oder Zuverlässigkeit für irgendeinen Zweck einer Stellungnahme (zB eine Second Party Opinion) eines Dritten (unabhängig davon, ob die Emittentin diese angefordert hat oder nicht), die im Zusammenhang mit einem ESG Rahmenwerk und/oder der Emission von Schuldverschreibungen und insbesondere mit ESG Projekten zur Erfüllung von Umwelt-, und/oder anderen Kriterien zur Verfügung gestellt werden kann, bleibt ungewiss. Eine solche Stellungnahme darf sich nicht auf Risiken beziehen, die sich auf den Marktpreis von Schuldverschreibungen oder auf ESG Projekte auswirken könnten, denen die Emittentin die Erlöse aus den Schuldverschreibungen zuteilen kann. Ein Fehler der Emittentin, eine Stellungnahme einzuholen oder ein nachträglicher Widerruf einer solchen Stellungnahme, stellt kein Verzugsereignis unter den Schuldverschreibungen dar und räumt den Anleihegläubigern auch kein Beschleunigungs- oder Rückzahlungsrecht oder sonstige Ansprüche gegen die Emittentin ein.

Darüber hinaus kann jeder Widerruf einer solchen Stellungnahme oder jede Stellungnahme, in der bescheinigt wird, dass die Emittentin die in dieser Stellungnahme genannten Anforderungen ganz oder teilweise nicht einhält, negative Auswirkungen auf den Marktpreis dieser Schuldverschreibungen haben und/oder zu negativen Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten führen, die in Wertpapiere investieren, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden.

Unabhängig davon können die Aussetzung der Emittentin gegenüber ESG Risiken und die damit verbundenen Managementvorkehrungen, die zur Minderung dieser ESG Risiken getroffen wurden, in Zukunft von ESG Ratingagenturen bewertet werden, unter anderem durch ESG Ratings. ESG Ratings können von ESG Ratingagenturen unterschiedlich ausfallen, da die Methoden zur Bestimmung von ESG Ratings unterschiedlich sein können. ESG Ratings sind nicht notwendigerweise indikativ für die aktuelle oder künftige operative oder finanzielle Leistungsfähigkeit der Emittentin oder für die künftige Fähigkeit, die Schuldverschreibungen zu bedienen, und sind nur zum Zeitpunkt ihrer ursprünglichen Ausstellung aktuell. Jeder Widerruf eines ESG Ratings kann erhebliche negative Auswirkungen auf Schuldverschreibungen haben, die zur Finanzierung von ESG Projekten bestimmt sind.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts unterliegen weder die Ausstellung von ESG Ratings noch die Ausstellung einer Second Party Opinion zu ESG Rahmenwerken oder Anleiheemissionen einer umfassenden Regulierung, und bisher haben sich noch keine allgemein anerkannten Industriestandards herausgebildet. Aus diesem Grund kann es sein, dass ein solches ESG Rating oder eine Second Party Opinion keine angemessene und umfassende Zusammenfassung der relevanten zugrunde liegenden Fakten liefern oder dass ein solches ESG Rating oder eine Stellungnahme nicht alle relevanten Risiken berücksichtigen.

Die Notierung oder Handelszulassung von Schuldverschreibungen, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden, an einem "grünen", "ökologischen", "nachhaltigen", "sozialen" und/oder anderen gleichwertig gekennzeichneten Segment einer Börse

oder eines Wertpapiermarktes (unabhängig davon, ob reguliert oder nicht) entsprechen möglicherweise nicht den Erwartungen oder Anforderungen der Anleger.

Falls Schuldverschreibungen an einem bestimmten "grünen", "ökologischen", "nachhaltigen", "sozialen" und/oder anderen gleichwertig gekennzeichneten Segment einer Börse oder eines Wertpapiermarktes (unabhängig davon, ob reguliert oder nicht) notieren oder zum Handel zugelassen sind, könnten eine solche Notierung oder Zulassung ganz oder teilweise nicht die Erwartungen oder Anforderungen von Anlegern in Bezug auf Anlagekriterien oder -richtlinien erfüllen, denen ein solcher Anleger oder seine Anlagen entsprechen müssen, sei es aufgrund gegenwärtig oder künftig geltender Gesetze oder Vorschriften oder aufgrund seiner eigenen Satzung oder sonstiger maßgeblicher Regeln oder aufgrund der Investmentportfoliomandate, insbesondere im Hinblick auf direkte oder indirekte Umwelt-, Nachhaltigkeits- oder soziale Auswirkungen von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand von ESG Projekten sind oder damit in Zusammenhang stehen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Kriterien für eine solche Notierung oder Zulassung zum Handel je nach Börse oder Wertpapiermarkt unterschiedlich sein können. Eine solche Notierung oder Zulassung zum Handel könnte in Bezug auf diese Schuldverschreibungen nicht erreicht werden oder, falls die Emittentin eine solche Notierung oder Zulassung zum Handel erhält, könnten eine solche Notierung oder Zulassung zum Handel während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht aufrechterhalten werden.

Wenn solche Schuldverschreibungen nicht mehr an einer Börse oder einem Wertpapiermarkt an einem bestimmten "grünen", "ökologischen", "nachhaltigen", "sozialen" und/oder anderen gleichwertig gekennzeichneten Segment notieren oder zum Handel zugelassen sind, kann dies einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Marktpreis dieser Schuldverschreibungen und möglicherweise auch auf den Marktpreis anderer Schuldverschreibungen haben, die zur Finanzierung von ESG Projekten bestimmt sind, und/oder zu nachteiligen Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten führen, die in Wertpapiere investieren, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden.

2. ALLGEMEINE HINWEISE UND INFORMATIONEN

Allgemeine Hinweise

Die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen in Bezug auf die Emittentin, die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte sowie die geltende Rechtslage und Praxis der Rechtsanwendung, beziehen sich auf das Datum dieses Prospekts. Diese Informationen sind solange gültig, als nicht aufgrund eines neuen wichtigen Umstandes oder einer wesentlichen Unrichtigkeit oder einer wesentlichen Ungenauigkeit, ein Nachtrag zu diesem Prospekt veröffentlicht und gebilligt wurde.

Eine möglichst vollständige Information über die Emittentin und die Schuldverschreibungen der Emittentin ist nur gegeben, wenn dieser Prospekt - ergänzt um allfällige Nachträge - in Verbindung mit den durch Verweis in diesen Prospekt inkorporierten Informationen und den jeweils veröffentlichten maßgeblichen Endgültigen Bedingungen einer Serie von Schuldverschreibungen gelesen wird.

Investoren haben sich bei einer Investitionsentscheidung auf ihre eigene Einschätzung der Emittentin sowie die Chancen und Risiken, die mit der Investition in Schuldverschreibungen der Emittentin zusammenhängen, zu verlassen.

Jedwede Entscheidung zur Investition in Schuldverschreibungen der Emittentin sollte ausschließlich auf dem genauen Studium dieses Prospekts (einschließlich allfälliger Nachträge dazu und der durch Verweis inkorporierten Informationen) zusammen mit den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen beruhen, wobei zu bedenken ist, dass jede Zusammenfassung oder Beschreibung rechtlicher Bestimmungen, gesellschaftsrechtlicher Strukturen oder Vertragsverhältnisse, die in diesem Prospekt enthalten sind, nur der Information dient und nicht als Rechts- oder Steuerberatung betreffend die Auslegung oder Durchsetzbarkeit ihrer Bestimmungen oder Beziehungen angesehen werden sollte. Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch geeignete Berater des Investors.

Dieser Prospekt dient ausschließlich der Information potentieller Anleger. Bei den in diesem Prospekt enthaltenen Informationen handelt es sich insbesondere weder um eine Empfehlung zum An- oder Verkauf oder zur Zeichnung von Schuldverschreibungen noch um eine Aufforderung bzw. eine Einladung zur Abgabe eines Angebots zur Zeichnung oder zum An- oder Verkauf derselben. Im Falle von Zweifeln über den Inhalt oder die Bedeutung der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen ist eine befugte oder sachverständige Person zu Rate zu ziehen, die auf die Beratung beim Erwerb von Finanzinstrumenten spezialisiert ist.

Die unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen der Emittentin sind von keiner Zulassungs-, Billigungs- oder Aufsichtsbehörde in Österreich oder Deutschland oder einer Wertpapier-, Billigungs- oder Zulassungsstelle im Ausland noch in sonstiger Weise zum Kauf empfohlen.

Keine Person ist ermächtigt, Informationen oder Zusagen über die Emittentin und/oder die Schuldverschreibungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Falls solche doch erfolgen, darf niemand darauf vertrauen, dass diese von der Emittentin autorisiert worden sind.

Ausschließlich die Emittentin sowie gegebenenfalls die sonstigen in diesem Prospekt samt Nachträgen und in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (einschließlich allfälliger Anhänge) genannten Quellen haben die zur Erstellung dieser Dokumente benötigten Informationen zur Verfügung gestellt.

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die jeweiligen Schuldverschreibungen können Legenden mit der Bezeichnung "MiFID II Produktüberwachung" bzw. "UK MiFIR Produktüberwachung" beinhalten, die die Bewertung des Zielmarkts in Bezug auf die Schuldverschreibungen und die geeigneten Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen darstellen werden. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertreiber**"), sollte die Zielmarktbeurteilung berücksichtigen. Allerdings ist ein Vertreiber, der der MiFID II bzw. dem FCA-Handbuch Conduct of Business Sourcebook (UK MiFIR Product Governance Rules) unterliegt, für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich.

Potenzielle Anleihegläubiger werden darauf hingewiesen, dass sich die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anleihegläubigers und des Gründungsstaats der Emittentin auf die Erträge aus den Schuldverschreibungen auswirken könnte. Potenzielle Anleihegläubiger sollten ihre Steuerberater in Bezug auf die steuerlichen Auswirkungen des Besitzes und der Veräußerung der Schuldverschreibungen konsultieren.

Verantwortlichkeitserklärung

Die Emittentin mit Sitz in Innsbruck und der Geschäftsanschrift Steinbockallee 29, 6063 Rum, Österreich eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Innsbruck als zuständiges Handelsgericht zu FN 223624 i, ist für die in diesem Prospekt gemachten Angaben verantwortlich. Die in diesem Prospekt gemachten Angaben sind ihres Wissens nach richtig und dieser Prospekt enthält keine Auslassungen, die die Aussage verzerren könnten.

Verkaufsbeschränkungen

Mit Ausnahme von Österreich und Deutschland darf dieser Prospekt in keinem Staat veröffentlicht werden, in dem Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein öffentliches Angebot bestehen oder bestehen könnten, die einer Veröffentlichung oder einem Angebot der Schuldverschreibungen entgegenstehen könnten. Insbesondere darf dieser Prospekt nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika gebracht werden.

Die unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen der Emittentin sind und werden auch in Zukunft nicht nach den Vorschriften des U.S. Securities Act of 1933 ("**Securities Act**") registriert und unterliegen als Inhaberpapiere bestimmten Voraussetzungen des U.S. Steuerrechtes. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die im U.S. Steuerrecht festgelegt werden, dürfen die Schuldverschreibungen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an U.S. Personen (wie im Securities Act definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden. Die Schuldverschreibungen wurden und werden auch nicht gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen nicht an Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich ansässig sind, angeboten oder verkauft werden.

In einem EWR-Mitgliedstaat (jeweils ein "**Maßgebliches Land**") dürfen die Schuldverschreibungen öffentlich angeboten werden, wenn:

- (a) vor oder gleichzeitig mit dem Angebotsbeginn ein von der Billigungsbehörde im Angebotsstaat gebilligter oder der im jeweiligen Mitgliedsstaat zuständigen Behörde notifizierter Prospekt (Nachtrag) ordnungsgemäß hinterlegt und veröffentlicht wurde und die Gültigkeitsdauer des Prospekts von 12 Monaten nach dem Tag seiner Billigung noch nicht abgelaufen ist;
- (b) es sich um ein Angebot handelt, das sich ausschließlich an qualifizierte Anleger iSv Artikel 2 (e) der Prospektverordnung richtet;
- (c) es sich um ein Angebot an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Maßgeblichem Land handelt, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger handelt;
- (d) es sich um ein Angebot von Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von EUR 100.000 handelt; oder
- (e) es sich um ein Angebot handelt, das sonst keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospektes durch die Emittentin gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung auslöst.

Unter einem "**öffentlichem Angebot**" der Schuldverschreibungen in einem Angebotsstaat, der ein Maßgebliches Land ist, ist eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise zu verstehen, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Schuldverschreibungen zu entscheiden.

Informationsquellen

Soweit in diesem Prospekt nichts anderes angegeben ist, wurden die hierin enthaltenen Daten und Informationen dem im Geschäftsbericht 2021 enthaltenen geprüften Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2021 entnommen. Die Angaben zum Kreditrating der Emittentin stammen von Moody's. Die Emittentin bestätigt, dass Angaben in diesem Prospekt, die von dritten Personen übernommen wurden, korrekt wiedergegeben werden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesen dritten Personen veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.

Zustimmung zur Prospektverwendung

Die Emittentin erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der CRD in der Europäischen Union zugelassen sind (die "**Finanzintermediäre**"), ihre ausdrückliche Zustimmung,

diesen Prospekt samt allen durch Verweis einbezogenen Dokumenten und allfälligen Nachträgen, für den Vertrieb von Schuldverschreibungen in Österreich und Deutschland während der jeweils maßgeblichen Angebotsperiode zu verwenden, vorausgesetzt jedoch, dass dieser Prospekt noch gültig ist.

Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt dieses Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen diesen Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Website angeben, diesen Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden. Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen im Punkt "*Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während der das Angebot vorliegt*" angegeben.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen, von der Einhaltung des Zielmarkts und der Vertriebskanäle, die gegebenenfalls in den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen dargestellten "*MiFID II Produktüberwachung*" bzw. "*UK MIFIR Produktüberwachung*" Legenden genau bestimmt werden können, und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird dadurch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

Hinweis für Anleger: Finanzintermediäre haben Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Schuldverschreibungen zu unterrichten und auf der Website des Finanzintermediärs ist anzugeben, dass der Finanzintermediär diesen Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält unter "*1. Risikofaktoren*" und an weiteren Stellen Aussagen, die zukunftsgerichtete Aussagen ("**zukunftsgerichteten Aussagen**") sind oder als solche gedeutet werden können. In manchen Fällen können diese zukunftsgerichteten Aussagen an der Verwendung von zukunftsgerichteten Ausdrücken, wie beispielsweise "glauben", "schätzen", "vorhersehen", "erwarten", "beabsichtigen", "abzielen", "können", "werden", "planen", "fortfahren" oder "sollen" oder im jeweiligen Fall deren negative Formulierungen oder Varianten oder eine vergleichbare Ausdrucksweise oder durch die Erörterung von Strategien, Plänen, Zielen, zukünftigen Ereignissen oder Absichten erkannt werden. Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen enthalten bestimmte Ziele. Diese Ziele meinen Ziele, die die Emittentin zu erreichen beabsichtigt, sie stellen jedoch keine Vorhersagen dar.

Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen schließen alle Themen ein, die keine historischen Tatsachen sind sowie Aussagen über die Absichten, Ansichten oder derzeitigen Erwartungen der Emittentin, die unter anderem das Ergebnis der Geschäftstätigkeit, die finanzielle Lage, die Liquidität, den Ausblick, das Wachstum, die Strategien und die Dividendenpolitik sowie den Wirtschaftszweig und die Märkte, in denen die Emittentin tätig ist, betreffen. Ihrer Natur nach umfassen zukunftsgerichtete Aussagen bekannte und unbekanntes Risiken sowie Unsicherheiten, da sie sich auf Ereignisse und Umstände beziehen, die in der Zukunft eintreten oder nicht eintreten können. Zukunftsgerichtete Aussagen sind keine Zusicherungen einer künftigen Wertentwicklung. Potentielle Anleger sollten daher kein Vertrauen in diese zukunftsgerichteten Aussagen legen.

Viele Faktoren können dafür verantwortlich sein, dass sich die tatsächlichen Erträge, die Wertentwicklung oder die Erfolge der Emittentin wesentlich von künftigen Erträgen, Wertentwicklungen oder Erfolgen, die durch solche zukunftsgerichteten Aussagen ausgedrückt oder impliziert werden, unterscheiden. Manche dieser Faktoren werden unter "*1. Risikofaktoren*" genauer beschrieben.

Sollte ein Risiko oder sollten mehrere der in diesem Prospekt beschriebenen Risiken eintreten oder sollte sich eine der zugrunde liegenden Annahmen als unrichtig herausstellen, können die tatsächlichen Erträge wesentlich von den in diesem Prospekt als erwartet, vermutet oder geschätzt beschriebenen abweichen oder zur Gänze ausfallen. Die Emittentin beabsichtigt keine Aktualisierung der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen nach dem Ende des Angebots der Schuldverschreibungen.

Nachtrag zu diesem Prospekt

Gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung hat die Emittentin jeden wichtigen neuen Umstand, jede

wesentliche Unrichtigkeit oder jede wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen können und die zwischen der Billigung dieses Prospekts und dem Auslaufen der Angebotsfrist oder – falls später – der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag zu diesem Prospekt zu nennen.

3. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS

Die folgende Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wörter und Ausdrücke, die im Abschnitt "6. Emissionsbedingungen" definiert sind, haben in diesem Abschnitt dieselbe Bedeutung, wenn sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt.

| | |
|---|---|
| Emittentin | Raiffeisen-Landesbank Tirol AG |
| Beschreibung | Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen |
| Emissionsvolumen | Die Volumina der einzelnen Emissionen von Schuldverschreibungen ergeben sich aus den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen. |
| Arten von Schuldverschreibungen | Unter dem Programm kann die Emittentin (i) nicht nachrangige Schuldverschreibungen; (ii) gewöhnliche nicht nachrangige (<i>ordinary senior</i>) Schuldverschreibungen; (iii) nicht bevorrechtigte nicht nachrangige (<i>non-preferred senior</i>) Schuldverschreibungen (die in (ii) und (iii) genannten Schuldverschreibungen stellen berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen (<i>eligible liabilities instruments</i>) dar); (iv) nachrangige Schuldverschreibungen, die Instrumente des Ergänzungskapitals (<i>Tier 2</i>) gemäß Artikel 63 CRR darstellen; (v) fundierte Schuldverschreibungen, die bis zum Inkrafttreten des PfandBG am 8.7.2022 emittiert werden; (vi) gedeckte Schuldverschreibungen, die ab dem Inkrafttreten des PfandBG am 8.7.2022 emittiert werden, emittieren, und zwar fixverzinsliche Schuldverschreibungen, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen und Nullkupon-Schuldverschreibungen. |
| (Erst-)Emissionspreis | Schuldverschreibungen können zum Nennbetrag oder abzüglich eines Disagios oder zuzüglich eines Agios begeben werden. Im Falle von Daueremissionen wird der (Erst-)Emissionspreis in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben und kann danach laufend an die jeweiligen Marktbedingungen angepasst werden. Eine allfällige Gebühr/Serviceentgelt ist in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben. |
| Form der Schuldverschreibungen | Jede Schuldverschreibung lautet auf den Inhaber und jede Serie von Schuldverschreibungen ist durch eine auf den Inhaber lautende nicht-digitale oder digitale Sammelurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die von der oder für die Emittentin unterzeichnet wird. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen. |
| Hinterlegung der Schuldverschreibungen | Jede Serie von Schuldverschreibungen wird in einer auf Inhaber lautenden nicht-digitalen oder digitalen Sammelurkunde verbrieft, die nach Maßgabe der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen entweder von der Emittentin und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD oder von Beginn der Laufzeit an von der OeKB CSD verwahrt wird, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. |
| Währungen | Die Schuldverschreibungen lauten auf Euro oder eine andere Währung, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen bezeichnet. |
| Laufzeiten | Die Laufzeit der Schuldverschreibungen ist in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben. |
| Stückelung | Die Schuldverschreibungen werden in Stückelungen, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen beschrieben, begeben. |

Verzinsung

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen (ausgenommen Nullkupon-Schuldverschreibungen) erfolgt in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

Vorzeitige Rückzahlung

Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist möglich, wenn dies in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ausdrücklich angeführt ist. Eine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger ist möglich, wenn dies in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ausdrücklich vorgesehen ist.

Eine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen (wenn dies in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ausdrücklich vorgesehen ist) im Fall von gewöhnlichen nicht nachrangigen (*ordinary senior*) Schuldverschreibungen, nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen und nachrangigen Schuldverschreibungen ist möglich, sofern die in den maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebenen Voraussetzungen erfüllt wurden.

Rang von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen

Die nicht nachrangigen Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.

Rang von gewöhnlichen nicht nachrangigen (*ordinary senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen

Die gewöhnlichen nicht nachrangigen (*ordinary senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.

Rang von nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen (*non-preferred senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen

Die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen (*non-preferred senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche auf den Kapitalbetrag der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen (*non-preferred senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen im Fall eines regulären Insolvenzverfahrens (Konkursverfahren) der Emittentin:

- (a) nachrangig gegenüber allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die nicht die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen;
- (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (ausgenommen nicht nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen (*non-preferred*

senior) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und

- (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; (ii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR der Emittentin; und (iv) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind;

all dies in Übereinstimmung mit und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Nachrangigkeit der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen (*non-preferred senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen gemäß § 131 Abs 3 BaSAG.

Rang von nachrangigen Schuldverschreibungen

Die nachrangigen Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche auf den Kapitalbetrag der nachrangigen Schuldverschreibungen im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin und soweit die nachrangigen Schuldverschreibungen (zumindest teilweise) als Eigenmittelposten anerkannt werden:

- (a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus (i) unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin; (ii) Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die sich nicht aus Eigenmittelposten der Emittentin ergeben; und (iv) alle anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die in Übereinstimmung mit den jeweiligen Bedingungen oder gemäß zwingender gesetzlicher Bestimmungen einen höheren Rang als die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den nachrangigen Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt haben oder bestimmungsgemäß haben sollen, sind;
- (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Tier 2 Instrumenten und anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind (ausgenommen nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den nachrangigen Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und
- (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (ii) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; und (iii) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nachrangig gegenüber den nachrangigen Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.

Rang von fundierten

Die fundierten Schuldverschreibungen begründen direkte und nicht

| | |
|--|--|
| Schuldverschreibungen | nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen fundierten Schuldverschreibungen desselben Deckungsstocks der Emittentin gleichrangig sind. |
| Rang von gedeckten Schuldverschreibungen | Die gedeckten Schuldverschreibungen begründen direkte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen gedeckten Schuldverschreibungen desselben Deckungsstocks der Emittentin gleichrangig sind. |
| Anwendbares Recht | Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte. |
| Gerichtsstand | Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für 6020 Innsbruck, Österreich in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte bzw. die jeweils in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes idgF können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. |
| Börsennotiz und Zulassung zum Handel bzw. Einbeziehung in ein MTF | <p>Die Zulassung einer Serie von Schuldverschreibungen zum Handel in einem oder mehreren der Märkte kann beantragt werden.</p> <p>Weiters kann auch die Einbeziehung einer Serie von Schuldverschreibungen in den Handel an dem von der Wiener Börse als MTF geführten Vienna MTF, in den Freiverkehr der Börse Berlin, in den Freiverkehr der Börse Frankfurt, in den Freiverkehr der Börse München und/oder in den Freiverkehr der Börse Stuttgart beantragt werden.</p> <p>Unter dem Programm können auch Serien von Schuldverschreibungen begeben werden, die nicht zum Handel an einem der Märkte zugelassen oder in ein MTF einbezogen werden.</p> <p>In den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob eine Zulassung einer Serie von Schuldverschreibungen zum Handel an einem der Märkte oder eine Einbeziehung einer Serie von Schuldverschreibungen in ein MTF erfolgen soll oder nicht. Eine Einbeziehung einer Serie von Schuldverschreibungen in den Handel an Handelsplätzen iSd MiFID II ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Emittentin zulässig. Die Emittentin behält sich das Recht vor, diese Zustimmung ohne Angabe von Gründen zu verwehren.</p> |
| Koordinatoren / Platzeure | Derzeit sind keine Koordinatoren und/oder Platzeure für die Emittentin bei der Emission der Schuldverschreibungen tätig. Allenfalls künftig bestellte Koordinatoren und/oder Platzeure werden in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen offengelegt. |
| Verkaufsbeschränkungen | Die Schuldverschreibungen wurden und werden weder gemäß dem U.S. Securities Act of 1933 registriert und noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen oder andere Personen, die in |

Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich ansässig sind angeboten oder verkauft werden.

4. ANGABEN ZUR EMITTENTIN

ABSCHLUSSPRÜFER

Der unabhängige Bankprüfer der Emittentin ist gemäß § 60 Abs 2 BWG ein Revisor des ÖRV, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien, Österreich. Der ÖRV ist Mitglied in der "Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände".

Folgende Revisoren des ÖRV wurden als Bankprüfer tätig:

- 2020: Mag. Wilhelm Foramitti
- 2021: Mag. Wilhelm Foramitti

Die unkonsolidierten Einzelabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 wurden geprüft und jeweils mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.

ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

Die Emittentin wurde am 29.6.2002 unter dem bis heute gültigen Firmenwortlaut "Raiffeisen-Landesbank Tirol AG" auf unbestimmte Zeit gegründet. Mit Einbringungsvertrag vom 24.5.2002 wurde die Rechtsvorgängerin der Emittentin, die Raiffeisen-Landesbank Tirol registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in die Emittentin eingebracht. Diese wurde am 9.12.1894 unter der Firma "Zentralkasse der Raiffeisenvereine Deutschtirols reg. Genossenschaft m.b.H." gegründet und in der Folge mehrfach umfirmiert.

Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin

Der juristische Name der Emittentin lautet "Raiffeisen-Landesbank Tirol AG". Die Emittentin verwendet auch die kommerziellen Namen "Raiffeisen-Landesbank Tirol", "RLB Tirol AG" und "RLB Tirol".

Ort der Registrierung der Emittentin, ihre Registrierungsnummer und ihre Rechtsträgererkennung (LEI)

Die Raiffeisen-Landesbank Tirol AG ist im Firmenbuch des Landesgerichts Innsbruck als zuständiges Handelsgericht unter FN 223624 i eingetragen. Die Rechtsträgererkennung (LEI) der Emittentin lautet 5299005OACOC1C1OFJ11.

Datum der Gründung

Die Emittentin wurde am 29.6.2002 gegründet.

Sitz und Rechtsform der Emittentin

Die Emittentin wurde nach dem Recht der Republik Österreich gegründet, hat ihren Sitz in Innsbruck und weist seit dem 29.6.2002 die Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht auf und ist unter österreichischem Recht tätig. Die Geschäftsanschrift der Emittentin lautet Steinbockallee 29, 6063 Rum, Österreich. Die allgemeine Telefonnummer der Emittentin lautet: +43 (512) 5305 0. Ihre Website ist www.rlb-tirol.at. Die Informationen auf der Website der Emittentin sind nicht Inhalt dieses Prospekts, außer den Informationen, die durch Verweis in diesen Prospekt inkorporiert wurden (siehe den Abschnitt "*Einsehbare Dokumente*").

Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin

Änderung des Gewinnverwendungsvorschlags der RBI

Der Vorstand der RBI, einer wesentlichen Beteiligung der Emittentin, hat aufgrund des Kriegs in der Ukraine am 1.3.2022 beschlossen, der Hauptversammlung der RBI am 31.3.2022 vorzuschlagen, den gesamten Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2021 auf neue Rechnung vorzutragen. Der Vorstand der RBI beabsichtigt, nach Abflauen der gegenwärtigen krisenhaften geopolitischen Entwicklungen die Möglichkeit einer nachträglichen Dividendenausschüttung aus dem vorgetragenen Bilanzgewinn des Geschäftsjahrs 2021 unter Berücksichtigung der Entwicklung der Kapitalquoten der RBI und der wirtschaftlichen Auswirkungen des Konflikts neu zu bewerten. Der Vorschlag des Vorstands der RBI wurde in der Hauptversammlung angenommen.

Einlagensicherungsfall Sberbank Europe AG

Die FMA hat am 1.3.2022 auf Anweisung der EZB per Bescheid der Sberbank Europe AG ("**Sberbank Europe**") gemäß § 70 Abs 2 Z 4 BWG die Fortführung ihres Geschäftsbetriebes mit sofortiger Wirkung zur Gänze untersagt. Diese Maßnahme löst den Einlagensicherungsfall iSd § 9 ESAEG aus. Durch den Eintritt des Einlagensicherungsfalls hat die ESA Auszahlungen an die Kunden der Sberbank Europe im Rahmen der Einlagensicherung und Anlegerentschädigung zu leisten. Gemäß § 27 ESAEG haben für diesen Einlagensicherungsfall sämtliche österreichische Sicherungseinrichtungen Finanzmittel im Verhältnis der Summe der gedeckten Einlagen ihrer Mitgliedsinstitute zur Summe der gedeckten Einlagen der Mitgliedsinstitute aller Sicherungseinrichtungen zur Verfügung stellen. Die voraussichtliche Höhe des Einlagensicherungsfalls beläuft sich auf rund EUR 950 Mio. Der Anteil der ÖRS wurde durch die ESA ermittelt und beträgt 35,45%. Durch diesen Einlagensicherungsfall wurden die bislang in den Einlagensicherungsfonds der ÖRS eingezahlten Mittel vollständig aufgebraucht und darüber hinaus Sonderbeiträge in Höhe von EUR 40 Mio. eingehoben, wobei der Anteil der Emittentin am Sonderbeitrag voraussichtlich EUR 417.571 beträgt. Der Einlagensicherungsfonds der ÖRS hat bis zum 3.7.2024 eine Zielausstattung von 0,8% der gedeckten Einlagen der Mitgliedsinstitute aufzuweisen. Durch den Verbrauch aufgrund des eingetretenen Einlagensicherungsfalls sind im Dotationszeitraum von 2022 bis 2024 höhere Einzahlungen als bislang angenommen erforderlich.

Darüber hinaus sind in jüngster Zeit keine wichtigen Ereignisse in der Geschäftstätigkeit der Emittentin eingetreten, die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.

Aktienkapital der Emittentin

Das Grundkapital der Emittentin beträgt EUR 90.850.000, welches zur Gänze durch Sacheinlage aufgebracht wurde. Das Grundkapital von EUR 90.850.000 ist im Betrag von EUR 84.950.000 in 84.950 Stück nennbetragslose Aktien mit Stimmrecht (Stammaktien), lautend auf den Namen, und im Betrag von EUR 5.900.000 in 5.900 Stück nennbetragslose stimmrechtslose Aktien im Sinn des § 26a BWG, lautend auf den Namen, wobei auf jede dieser Aktien bei einer Verteilung des Gewinnes das 1,25 fache der Dividende einer mit einem Stimmrecht ausgestatteten Aktie entfällt und ein nachzuzahlender Vorzugsbetrag in keinem Fall zulässig ist, eingeteilt. Die Aktien der Emittentin sind nicht zum Handel an einer Wertpapierbörse zugelassen.

Satzung der Emittentin

Der Unternehmensgegenstand der Emittentin ist in § 2 Abs 2 der Satzung genannt und lautet wie folgt:

(2) Der Gegenstand des Unternehmens umfasst:

- a) den Betrieb aller Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs 1 BWG, mit Ausnahme des Bauspargeschäftes, des Investmentgeschäftes, des Immobilienfondsgeschäftes sowie des Beteiligungsfondsgeschäftes. Hinsichtlich der in § 1 Abs 1 Z 9 BWG bestehenden Möglichkeit der Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und fundierten Bankschuldverschreibungen ist die Begebung hypothekarisch fundierter Bankschuldverschreibungen nur im Ausmaß von 60% des Marktwertes der Liegenschaften für gewerbliche und wohnwirtschaftliche Hypothekarkreditforderungen zulässig, wenn sich diese in einem gerateten Deckungsstock befinden;
- b) die Besorgung aller bankmäßigen Vermittlungs- und Dienstleistungsgeschäfte;
- c) unter Bedachtnahme auf die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften weiters folgende Geschäfte:
 - Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik;
 - der Erwerb, die Verwaltung und die Bestandgabe, insbesondere auch in der Form des Leasing, von beweglichen und unbeweglichen Sachen aller Art;
 - Immobilienreuhänder einschließlich Immobilienmakler, Immobilienverwalter und Bauträger;
 - Unternehmensberatung, einschließlich der Unternehmensorganisation;
 - Vermögensberatung und Vermögensverwaltung;
 - Werbeberatung und Werbevermittlung;

- Leasinggeschäft;
 - Reisebürogewerbe;
 - Garagierungsgewerbe;
 - Gast- und Schankgewerbe;
 - Versicherungsvermittlung, einschließlich Versicherungsagent, Versicherungsmakler und Beratung in Versicherungsangelegenheiten;
 - Kartenvorverkauf;
 - Kopiergewerbe;
- d) durch Werbung und Information zur Bildung einer positiven öffentlichen Meinung über die Genossenschaften nach dem System Raiffeisen beizutragen;
- e) die Teilnahme an Solidaritätsgemeinschaften und anderen Garantieeinrichtungen zum Schutze der Aktionäre und deren Kunden;
- f) im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen ferner die Ausübung von Tätigkeiten, welche dem Zweck der Emittentin mittelbar oder unmittelbar förderlich sind und der Betrieb von gemeinsamen Organisations- und Verwaltungseinrichtungen mit Unternehmen, mit denen ein Organschafts- oder Kooperationsverhältnis oder ein sonstiges Vertragsverhältnis besteht;
- g) die Förderung und Durchführung des genossenschaftlichen Bildungswesens gemeinsam mit dem gesetzlichen Revisions- und Anwaltschaftsverband;
- h) die Beratung und Betreuung der Aktionäre in wirtschaftlichen Angelegenheiten;
- i) die Vertretung von Interessen der Raiffeisen-Genossenschaften Tirols;
- j) den Betrieb einer Sporttoto-Aannahmestelle, Klassenlotteriestelle, Brieflotteriestelle, Lottokollektur.

Rating

Die Angaben zum Rating der Emittentin, die für die Emittentin in deren Auftrag erstellt wurden, stammen von der Ratingagentur Moody's. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts stellt sich das Rating für die Emittentin und den Deckungsstock der Emittentin wie folgt dar:

| | Rating durch Moody's |
|--------------------------------|-----------------------------|
| Institutsrating (langfristig): | A3, Ausblick stabil |
| Mortgage Covered Bonds: | Aaa |

Moody's hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.9.2009 über Ratingagenturen idgF ("**EU-Ratingagentur-Verordnung**") registriert. Die ESMA veröffentlicht auf ihrer Website ("www.esma.europa.eu/supervision/credit-rating-agencies/risk") eine Liste von Ratingagenturen, die gemäß der EU-Ratingagentur-Verordnung zugelassen sind. Diese Liste wird innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Annahme einer Entscheidung gemäß den Artikeln 16, 17 oder 20 der EU-Kreditratingagentur-Verordnung aktualisiert. Die Europäische Kommission veröffentlicht solche Updates im Amtsblatt der Europäischen Union innerhalb von 30 Tagen nach einer solchen Aktualisierung.

Gemäß den von Moody's veröffentlichten Ratingsymbolen und Definitionen ("www.moody.com/Pages/amr002002.aspx") haben die angegebenen Ratings die folgende Bedeutung:

'A' — Emittenten der Rating Kategorie A weisen eine überdurchschnittliche Bonität bzw. Kreditqualität gemessen an anderen inländischen Emittenten auf.

'Aaa' — Verpflichtungen der Rating Kategorie Aaa werden als Verpflichtung höchster Qualität eingestuft und unterliegen der geringsten Kreditrisikostufe.

Hinweis: Moody's fügt jeder Rating Kategorie von Aa bis Caa die numerischen Modifikatoren 1, 2 und 3 an. Der Modifikator 1 zeigt an, dass die Emittentin am höheren Ende der Buchstaben-Ratingkategorie anzusiedeln ist; der Modifikator 2 indiziert einen mittleren Rang; und der Modifikator 3 meint, dass sich die Emittentin am unteren Ende der Buchstaben-Ratingkategorie befindet.

'Ausblick' — Ein Moody's Ratingausblick ist mittelfristig eine Beurteilung der voraussichtlichen Ratingrichtung. Ratingausblicke werden in vier Kategorien eingeteilt: Positiv (POS), Negativ (NEG), Stabil (STA), und Entwickelnd (DEV). Ausblicke können auf Emittenten- oder Ratingebene zugewiesen werden. Falls ein Ausblick auf Emittentenebene zugewiesen wurde und der Emittent mehrere Ratings mit unterschiedlichen Ausblicken hat, wird ein "(m)" Modifikator (für mehrere) angegeben: Der schriftliche Bericht von Moody's wird die Gründe für diese Unterschiede vorsehen und beschreiben. Die Bezeichnung RUR (Rating(s) Under Review) bedeutet, dass ein oder mehrere Ratings eines Emittenten überprüft werden, wodurch die Bezeichnung des Ausblicks aufgehoben wird. Die Bezeichnung RWR (Rating(s) Rücknahme) bedeutet, dass ein Emittent kein aktives Rating hat, auf welches ein Ausblick anzuwenden wäre. Ratingausblicke werden nicht allen Körperschaften mit Ratings zugewiesen. In manchen Fällen wird dies durch NOO (Kein Ausblick) angegeben.

Ein stabiler Ausblick weist mittelfristig auf eine geringe Wahrscheinlichkeit einer Ratingänderung hin. Ein negativer, positiver oder entwickelnder Ausblick weist mittelfristig auf eine höhere Wahrscheinlichkeit einer Ratingänderung hin. Ein Ratingausschuss, der einem Rating eines Emittenten einen stabilen, negativen, positiven oder entwickelnden Ausblick zuweist, beinhaltet auch dessen Ansicht, dass das Kreditprofil des Emittenten der relevanten Ratingstufe zu diesem Zeitpunkt entspricht.

Schulden- und Finanzierungsstruktur

Um die Liquiditätsposition weiter zu stärken hat sich die Emittentin beginnend mit März 2020 wiederum am Targeted Longer-Term Refinancing Operations ("TLTRO") III Programm der EZB beteiligt, was sich auch in der Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten widerspiegelt. Der ausstehende Betrag des TLTRO II-Programms wurde vollständig zurückgeführt. Die EZB stellt mit diesem Instrumentarium Banken Refinanzierungen unter Bereitstellung von notenbankfähigen Sicherheiten mit einer 3-jährigen Laufzeit zur Verfügung, welche bei Bedarf frühzeitig – beginnend mit September 2021 - rückgeführt werden können. Darüber hinaus gab es seit dem letzten Geschäftsjahr der Emittentin keine wesentlichen Veränderungen in ihrer Schulden- und Finanzierungsstruktur.

Erwartete Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin

Das Refinanzierungs- und Liquiditätsprofil der Emittentin spiegelt ihr Geschäftsmodell wider und wird dieses widerspiegeln, das sich auf das Firmenkundengeschäft, immobilienbesicherte Finanzierungen (öffentlicher und privater Wohnbau) und das klassische Retailgeschäft in Österreich konzentriert und konzentrieren wird. Dementsprechend sind und werden die wichtigsten Refinanzierungsquellen der Emittentin in der Reihenfolge ihrer Bedeutung Interbankeinlagen, Kundeneinlagen sowie begebene Schuldverschreibungen insbesondere fundierte Schuldverschreibungen sein.

COVID-19 Pandemie

Die COVID-19 Pandemie hat eine große Unsicherheit in der Weltwirtschaft und auf den globalen Märkten verursacht. Zur Berücksichtigung von Risiken, die sich unter anderem aufgrund der COVID-19 Pandemie ergeben, wurde im Jahresabschluss 2021 eine pauschale Wertberichtigung für Kundenforderungen in Höhe von EUR 15.669 Tsd. (Vorjahr: EUR 11.516 Tsd.) gebildet.

Die künftige Entwicklung der Konjunktur ist durch die COVID-19 Pandemie äußerst ungewiss. So hängen die Wachstumsaussichten von vielen Faktoren ab, darunter dem Ausmaß und der Dauer der nationalen Stillstände, der Geschwindigkeit, mit der die Eindämmungsmaßnahmen gelockert werden, sowie der Effektivität der fiskal- und geldpolitischen Maßnahmen.

Die Emittentin geht davon aus, dass sich die im Zusammenhang mit COVID-19 erfolgte Erhöhung der pauschalen Wertberichtigung mit Entspannung der COVID-19 Pandemie reduzieren und nach Ende der COVID-19 Pandemie nicht mehr nötig sein wird.

Risikofaktoren für diesen Ausblick sind eine länger als erwartete Dauer der COVID-19 Krise sowie eine andere als die erwartete Zinsentwicklung und Unsicherheiten über den weiteren gesamtwirtschaftlichen Verlauf.

Die Banktätigkeit der Emittentin könnte unter anderem durch eine verminderte Fähigkeit der Kunden, ihre Kreditverbindlichkeiten zu bedienen, sowie durch negative Auswirkungen auf den Marktwert eigener

Vermögenswerte und auf die Werthaltigkeit von Vermögenswerten, welche als Sicherheit für die Rückzahlungsansprüche der Emittentin dienen und/oder im Deckungsstock der Emittentin enthalten sind, wesentlich nachteilig beeinträchtigt werden.

GESCHÄFTSÜBERBLICK

Haupttätigkeitsbereiche

Haupttätigkeit der Emittentin

Die Emittentin ist eine Regionalbank und als Universalbank tätig. Die Emittentin ist zur Ausübung aller Bankgeschäfte berechtigt, mit Ausnahme solcher Bankgeschäfte, für die aufgrund gesonderter gesetzlicher Vorschriften eine eigene Bewilligung erforderlich ist. Die Emittentin konzentriert sich bei ihren Aktivitäten in erster Linie auf das Bundesland Tirol. Schwerpunkte im Kundengeschäft der Emittentin sind die Betreuung gewerblicher und privater Kunden sowie das Private Banking und das Treasury-Geschäft.

Wichtige neue Produkte und/oder Dienstleistungen

Die Emittentin verfügt über keine wichtigen neuen Produkte und/oder Dienstleistungen.

Wichtigste Märkte

Die Emittentin ist als Regionalbank überwiegend in Tirol tätig.

Grundlage für Angaben zur Wettbewerbsposition

Dieser Prospekt enthält keine Angaben über die Wettbewerbsposition der Emittentin.

ORGANISATIONSSTRUKTUR

Gruppe, Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe

Die Raiffeisen-Bankengruppe Tirol

Die Aktien an der Emittentin werden zu 99,32% von den 57 selbständigen lokalen Raiffeisenbanken in Tirol gehalten. Es besteht keine übergeordnete Finanzholding. Die Tiroler Raiffeisenbanken bilden zusammen mit der Emittentin als Spitzeninstitut die Raiffeisen-Bankengruppe Tirol. Die Raiffeisen-Bankengruppe Tirol ist kein Konzern im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

Die Raiffeisen Bankengruppe Österreich

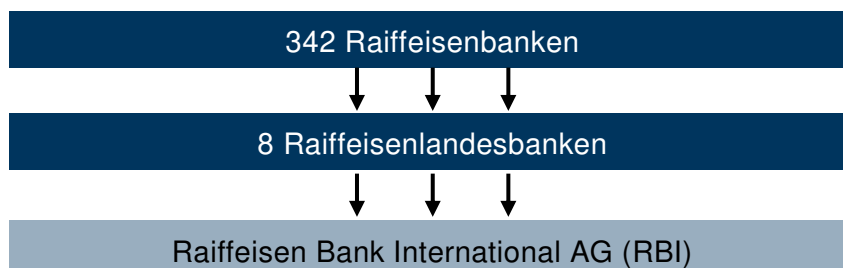
Die Raiffeisen-Bankengruppe in Österreich ist dreistufig aufgebaut:

Erste Stufe: Selbstständige und lokal tätige Raiffeisenbanken bilden die erste Stufe der Raiffeisen Bankengruppe Österreich.

Zweite Stufe: Die acht Landeszentralen (Spitzeninstitute) bilden die zweite Stufe der Raiffeisen Bankengruppe Österreich. Die Raiffeisenbanken eines Bundeslandes sind die Eigentümer ihrer jeweiligen Landeszentrale (Raiffeisenlandesbank). Die Emittentin ist eine dieser acht Raiffeisenlandesbanken.

Dritte Stufe: Die RBI bildet die dritte Stufe und betrachtet Österreich, wo sie als Kommerz- und Investmentbank tätig ist, sowie Zentral- und Osteuropa (CEE) als ihren Heimmarkt. Die Raiffeisenlandesbanken halten rund 58,8% der RBI-Aktien, 41,2% der RBI-Aktien befinden sich im Streubesitz.

Aufbau der Raiffeisen Bankengruppe Österreich:



Quelle: Website der RBI, derzeit erreichbar unter folgendem Link: www.rbinternational.com/resources/RBI/raiffeisen-bank-international/who-we-are/facts-figures/RBI_factsheet_DE_Q3%202021.pdf

Abhängigkeit innerhalb dieser Gruppe

Die Emittentin ist nicht Teil einer Gruppe. Die Raiffeisen-Bankengruppe Tirol ist kein Konzern im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

Beteiligungen

Die Emittentin ist an den folgenden Unternehmen mehrheitlich beteiligt:

- Aqua Dome Tirol Therme Längenfeld GmbH
- Livera Raiffeisen-Immobilien-Leasing GmbH
- RLB (Tirol) Sektor Beteiligungsverwaltungs GmbH
- RLB Tirol Leasing Holding GmbH
- Raiffeisen Tirol Versicherungsmakler GmbH
- Raiffeisen Realitäten Betreuung Tirol GmbH
- Raiffeisen Immobilien Tirol GmbH
- Selene Raiffeisen-Immobilien-Leasing GmbH
- Raiffeisen Service Center Tirol eGen

Weiters besteht eine Beteiligung an der Alpenbank Aktiengesellschaft in Höhe von 12,51%.

Aufgrund der mangelnden Wesentlichkeit der Beteiligungen der Emittentin liegt weder eine Kreditinstitutsgruppe iSd § 30 Abs 1 BWG vor, noch ist die Erstellung eines Konzernabschlusses gemäß § 59 BWG iVm § 249 Abs 2 und 3 des Unternehmensgesetzbuches erforderlich.

TREND INFORMATIONEN

Erklärung betreffend wesentliche Änderungen und wesentliche nachteilige Änderungen

Es hat seit dem 31.12.2021 keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin, keine wesentliche nachteilige Änderung der Finanz- und Ertragslage der Emittentin und keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage der Emittentin gegeben.

Informationen über die Beeinflussung der Aussichten der Emittentin im laufenden Geschäftsjahr

Wichtige Einflussfaktoren für die Emittentin und die Branche, in der sie tätig ist, sind das generelle makroökonomische Umfeld, insbesondere die verschiedenen konjunkturellen Parameter wie beispielsweise reales Bruttoinlandsprodukt, Inflation oder Arbeitslosigkeit, sowie die jeweils akute Lage an den Finanz- und Kapitalmärkten, die möglicherweise negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Geschäftsergebnisse und insbesondere auch auf die Kapitalkosten der Emittentin haben können.

Darüber hinaus können die im Abschnitt "*COVID-19 Pandemie*" oben dargestellten Ereignisse die Aussichten der Emittentin und der Branche, in der die Emittentin aktiv ist, im laufenden Geschäftsjahr beeinflussen.

Zudem können aufsichtsrechtliche Änderungen oder Initiativen zur Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen die Finanzbranche negativ beeinträchtigen. Neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Erfordernisse und eine Änderung des als angemessen angenommenen Niveaus für Eigenmittel, Liquidität und Verschuldungsquote können zu höheren Anforderungen an und Standards für Eigenmittel und Liquidität führen.

Weiters können sowohl eine strengere Rechtsprechung als auch strengere Rechtsauslegungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden negative Auswirkungen auf die Finanzbranche haben.

Die oben genannten Umstände können sich nachteilig auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin auswirken.

VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE

Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Vorstand

| Name und Funktion innerhalb der Emittentin | Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin |
|--|--|
| <p>KR MMag. Reinhard Mayr Vorsitzender des Vorstandes</p> | <p>Vorsitzender des Aufsichtsrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen e-force GmbH <p>Mitglied des Vorstands:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Österreichischer Raiffeisenverband - Raiffeisenverband Tirol - Raiffeisen Tirol Mit.Einander eGen - Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich - Raiffeisen Kooperations eGen <p>Mitglied des Aufsichtsrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen Bank International AG - Alpen Privatbank AG - Österreichische Raiffeisen-Sicherungseinrichtung eGen <p>Vorsitzender des Beirats:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen Realitäten Betreuung Tirol GmbH <p>Mitglied des Beirats:</p> <ul style="list-style-type: none"> - GRZ IT Center GmbH - Raiffeisen Digital GmbH <p>Vorsitzender des Gesellschafterausschusses:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aqua Dome Tirol Therme Längenfeld GMBH & CO KG <p>Mitglied des Gesellschafterausschusses:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen Software GmbH <p>Vorsitzender des Landes-Risikorats der Landesgruppe Tirol:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Institutsbezogenes Sicherungssystem Raiffeisen (R-IPS) <p>Mitglied des Bundes-/Gesamt-Risikorats</p> <ul style="list-style-type: none"> - Institutsbezogenes Sicherungssystem Raiffeisen (R-IPS) <p>Obmann:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tiroler Datenübertragungsverein - Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Tirol - Solidaritätsverein der Raiffeisen-Bankengruppe Tirol - Raiffeisen Tirol Ergänzungskapital eGen <p>Stellvertreter des Sektionsobmanns:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wirtschaftskammer Tirol – Bank und Versicherung <p>Präsidiumsmitglied</p> |

| | |
|---|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Kuratorium Sicheres Österreich – Landesclub Tirol |
| <p>Mag. Thomas Wass stv. Vorsitzender des Vorstands</p> | <p>Mitglied des Vorstands:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen Tirol Mit.Einander eGen <p>Mitglied des Aufsichtsrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen Service Center Tirol eGen <p>Mitglied des Beirats:</p> <ul style="list-style-type: none"> - TeamBank AG - Raiffeisenbanken Service GmbH - Raiffeisen Digital GmbH - Zentrale Raiffeisenwerbung - Industriellenvereinigung Tirol - Raiffeisen Bankenvertrieb von UNIQA Österreich Versicherungen AG <p>Obmann:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen Werbung Tirol <p>Präsident:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen Betriebssportgemeinschaft Tirol |
| <p>Mag. Dr. Christof Splechna Mitglied des Vorstands</p> | <p>Vorsitzender des Aufsichtsrates:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Adolf Darbo AG - St. Ambrosius Verwaltungs- und Beteiligungs AG <p>Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen Service Center Tirol eGen <p>Mitglied des Aufsichtsrates:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisenbank Wattens und Umgebung reg.Gen.m.b.H. <p>Mitglied:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sektorrisiko eGen <p>Stellvertreter des Vorsitzenden des Landes-Risikorats der Landesgruppe Tirol:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Institutsbezogenes Sicherungssystem Raiffeisen (R-IPS) <p>Mitglied des Vorstands:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen Tirol Mit.Einander eGen <p>Vorsitzender des Beirats:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen Service Center Tirol eGen <p>Mitglied des Beirats:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen-Leasing Österreich GmbH - Raiffeisen Leasing Österreich <p>Stellvertreter des Obmanns:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen Tirol Ergänzungskapital eGen - Solidaritätsverein der Raiffeisen-Bankengruppe Tirol |

| | |
|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Tirol <p>Stiftungsvorstand:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Darbo Familienprivatstiftung |
|--|--|

Quelle: Interne Informationen der Emittentin

Aufsichtsrat

| Name und Funktion innerhalb der Emittentin | Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin |
|--|---|
| <p>Mag. Dr. Michael Misslinger Vorsitzender des Aufsichtsrats</p> | <p>Geschäftsleiter und Vorsitzender des Vorstands:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen Bezirksbank Kufstein eGen (bis 30.6.2022) <p>Stellvertreter des Vorstands:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Projekt- und Strukturentwicklungs-genossenschaft Walchsee eGen <p>Mitglied des Vorstands:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Österreichischer Raiffeisenverband <p>Mitglied des Aufsichtsrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen Kooperations eGen <p>Mitglied des Beirats:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen Bank International AG |
| <p>Mag. Erich Plank Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats</p> | <p>Geschäftsleiter und Mitglied des Vorstands:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen Regionalbank Hall in Tirol eGen <p>Obmann:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschäftsleitervereinigung der Tiroler Raiffeisenbanken <p>Mitglied des Vorstandes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen Tirol Mit.Einander eGen <p>Mitglied des Exekutivausschusses:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisenverband Tirol |
| <p>Mag. (FH) Johannes-Peter Bachler Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats</p> | <p>Geschäftsleiter und Vorsitzender des Vorstandes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisenbank Kitzbühel – St. Johann eGen <p>Geschäftsführer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - RBKS Immobilienverwaltungs GmbH - Raiffeisen Service Center Bezirk Kitzbühel GmbH <p>Vorsitzender des Aufsichtsrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen Service Center Tirol eGen <p>Mitglied des Aufsichtsrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen Immobilien Treuhand Kitzbüheler Alpen GmbH |
| <p>Josef Chodakowsky Mitglied des Aufsichtsrats</p> | <p>Mitglied des Landes-Risikorats der Landesgruppe Tirol:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Institutsbezogenes Sicherungssystem Raiffeisen(R-IPS) <p>Mitglied des Vorstands:</p> |

| Name und Funktion innerhalb der Emittentin | Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin |
|---|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Tirol - Solidaritätsverein der Raiffeisen-Bankengruppe Tirol - Raiffeisen Tirol Ergänzungskapital eGen <p>Geschäftsleiter und Vorsitzender des Vorstands:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisenbank St. Anton am Arlberg eGen <p>Geschäftsführer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - "st. anton immobilien gmbH" - Arlberg.com.GmbH <p>Obmann:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tourismusverband St. Anton am Arlberg <p>Präsident:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ski Club Arlberg |
| <p>Mario Grimm Mitglied des Aufsichtsrats</p> | <p>Geschäftsleiter und Mitglied des Vorstands:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen Regionalbank Mauterndorf in Osttirol eGen <p>Stellvertreter des Obmanns:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Netzdienste Deferegggen reg. Gen.m.b.H. |
| <p>Mag. (FH) Stefan Hotter Mitglied des Aufsichtsrats</p> | <p>Geschäftsleiter und Vorstand:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen Regionalbank Fügen-Kaltenbach-Zell eGen |
| <p>Mag. Wolfgang Hechenberger Mitglied des Aufsichtsrats</p> | <p>Geschäftsleiter und Vorsitzender des Vorstands:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisenbank Oberland-Reutte eGen |
| <p>Univ.-Prof. Dr. Katja Hutter Mitglied des Aufsichtsrats</p> | <p>Mitglied des Beirats:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Uniqa Versicherungsverein Privatstiftung |
| <p>Dipl.-BW Harald Löhner Mitglied des Aufsichtsrats</p> | <p>Geschäftsleiter und Mitglied des Vorstands:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisenbank Längenfeld eGen <p>Mitglied des Vorstands:</p> <ul style="list-style-type: none"> - -Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Tirol - Solidaritätsverein der Raiffeisen-Bankengruppe Tirol - Raiffeisen Tirol Ergänzungskapital eGen - Raiffeisen Servicecenter Ötztal eGen <p>Mitglied des Landes-Risikorats der Landesgruppe Tirol:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Institutsbezogenes Sicherungssystem Raiffeisen (R-IPS) |
| <p>Mag. Horst Mayr Mitglied des Aufsichtsrats</p> | <p>Geschäftsleiter und Mitglied des Vorstands:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisenbank Seefeld-Leutasch-Reith-Scharnitz reg.Gen.m.b.H. <p>Mitglied des Vorstands:</p> |

| Name und Funktion innerhalb der Emittentin | Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin |
|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Solidaritätsverein der Raiffeisen-Bankengruppe Tirol - Raiffeisen Tirol Ergänzungskapital eGen <p>Mitglied des Landes Risikorats der Landesgruppe Tirol:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Institutsbezogenes Sicherungssystem Raiffeisen (R-IPS) <p>Mitglied des Bundes-/Gesamt-Risikorats:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Institutsbezogenes Sicherungssystem Raiffeisen (R-IPS) <p>Präsident:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lionsclub Olympiaregion Seefeld |
| <p>Dr. Herbert Waldner Mitglied des Aufsichtsrats</p> | <p>Geschäftsführer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - W Partner Wirtschafts- und Steuerberatung GmbH - WP Wirtschaftsprüfung + Steuerberatung GmbH <p>Mitglied des Vorstandes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisenverband Tirol <p>Vorsitzender des Aufsichtsrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisenbank Telfs-Mieming eGen <p>Kassier:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sozial Medizinischer Verein Tirol |
| <p>Doris Bergmann Mitglied des Aufsichtsrats</p> | <p>Mitglied des Vorstandes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeiterkammer Tirol <p>Vorsitzende WB23 und Financesprecherin sowie Präsidiumsmitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewerkschaft der Privatangestellten Tirol <p>Landesfrauenvorsitzende:</p> <ul style="list-style-type: none"> - AAB Tirol <p>Mitglied des Stadtparteivorstandes: Österreichische Volkspartei</p> |
| <p>Claudia Schlittler Mitglied des Aufsichtsrats</p> | |
| <p>Wilfried Gander Mitglied des Aufsichtsrats</p> | |
| <p>Klaus Saiger Mitglied des Aufsichtsrats</p> | |
| <p>Dr. Wolfgang Kunz Mitglied des Aufsichtsrats</p> | |
| <p>Dietmar Putschner Mitglied des Aufsichtsrats</p> | |

Quelle: Interne Informationen der Emittentin

Die Mitglieder der Geschäftsleitung, des Vorstands und des Aufsichtsrats der Emittentin sind an der Geschäftsadresse der Emittentin erreichbar.

Staatskommissäre und Regierungskommissäre

| Name | Stellung |
|--------------------------|--|
| AL Mag. Erich Waldecker | Staatskommissär |
| OR Mag. Peter Grafeneder | Staatskommissär-Stellvertreter |
| Mag. Dieter Fröhlich | Regierungskommissär gemäß FBSchVG |
| AD RR Barbara Klein | Regierungskommissär-Stellvertreter gemäß FBSchVG |

Quelle: Interne Informationen der Emittentin

Potentielle Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Emittentin üben wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen (zB als Vorstandsmitglied, Aufsichtsratsmitglied, Geschäftsführer, Geschäftsleiter) in anderen Gesellschaften der Raiffeisen Bankengruppe Österreich aus. Aus diesen Tätigkeiten können sich potenzielle Interessenkonflikte mit ihrer Organfunktion bei der Emittentin ergeben. Derartige Interessenkonflikte von Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn diese über Maßnahmen zu entscheiden haben, bei welchen die Interessen der Emittentin von jenen der Raiffeisen Bankengruppe Österreich oder einzelner Mitglieder derselben abweichen (zB bei Veräußerung wichtiger Vermögensgegenstände, gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, wie Spaltungen, Verschmelzungen oder Kapitalerhöhungen, Übernahmen, der Genehmigung des Jahresabschlusses, Gewinnausschüttungen, Beteiligungen, etc.). Sollte ein Interessenskonflikt eintreten, so hat die Emittentin ausreichend Regularien und Abläufe installiert, um einen solchen Interessenskonflikt ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Branchenstandards zu behandeln.

HAUPTAKTIONÄRE

Hauptaktionäre

Die Emittentin ist in Form einer Aktiengesellschaft organisiert und verfügt über ein stimmberechtigtes Aktienkapital von EUR 84.950.000. Die 57 Tiroler Raiffeisenbanken sind direkte Aktionäre der Emittentin mit über 99% der stimmberechtigten Aktien, von denen eine eine Beteiligung iHv 11,53% und eine Beteiligung iHv 10,38% und keine weitere Raiffeisenbank mehr als 10% der Aktien der Emittentin hält. Es besteht keine übergeordnete Finanzholding.

Als indirekte Mehrheitseigentümerinnen sind die 57 Tiroler Raiffeisenbanken in der Lage Mehrheitsbeschlüsse zu fassen und die Emittentin zu kontrollieren.

Nach bestem Wissen und Gewissen der Emittentin gibt es Maßnahmen, wie zB die geltenden Corporate Governance-Regelungen, um sicherzustellen, dass eine solche Kontrolle über die Emittentin nicht missbraucht wird.

Vereinbarung betreffend die Kontrolle der Emittentin

Es bestehen keine Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte.

GERICHTS- UND SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN

Die Emittentin ist an einigen Gerichtsverfahren sowohl auf Kläger- als auch auf Beklagenseite beteiligt. Diese Verfahren sind auf das laufende ordentliche Bankgeschäft zurückzuführen, das Ausmaß ist nicht ungewöhnlich und der Ausgang dieser Verfahren wird sich voraussichtlich nicht erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin auswirken. Darüber hinaus sind nach Kenntnis der Emittentin derzeit keine staatlichen Interventionen geplant oder Gerichts- oder Schiedsverfahren anhängig und könnten auch keine Gerichts- oder Schiedsverfahren eingeleitet werden, die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten. Solche Verfahren haben auch nicht in den vergangenen 12 Monaten bestanden und wurden nicht binnen dieses Zeitraums abgeschlossen.

WESENTLICHE VERTRÄGE

Die Emittentin ist auf vertraglicher Grundlage Mitglied des institutsbezogenen Sicherungssystems Raiffeisen IPS, des Solidaritätsvereins der Raiffeisen-Bankengruppe Tirol, der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Tirol und der RKÖ sowie Vertragspartnerin von Liquiditätsmanagementvereinbarungen.

Institutsbezogene Sicherungssysteme

Gemäß Artikel 49 CRR müssen Kreditinstitute bei der Ermittlung ihrer Eigenmittel grundsätzlich deren Positionen in Eigenmittelinstrumenten eines Unternehmens der Finanzbranche, an dem das Mutterinstitut, die Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaften oder das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, in Abzug bringen, sofern nicht eine Befreiung durch - aufgrund von Artikel 49 Abs 3 CRR gebildete IPS - besteht. Gemäß Artikel 113 Abs 7 CRR dürfen Kreditinstitute mit Genehmigung der zuständigen Behörden (insbesondere die EZB und/oder in Österreich die FMA) Risikopositionen – mit Ausnahme von Risikopositionen, die CET 1, AT 1 (gemeinsam Kernkapital – "**Tier 1**"), oder Tier 2 gemäß der CRR bilden – gegenüber Gegenparteien, mit denen sie ein IPS abgeschlossen haben, mit einem Risikogewicht von 0% bewerten. Dies trifft auch gemäß Bescheid der FMA vom 18.5.2021 auf die Emittentin zu. Das Risikogewicht ist für die Berechnung der Eigenmittelerfordernisse nach der CRR relevant.

Ein IPS im Sinne des Artikels 113 Abs 7 CRR setzt eine vertragliche oder satzungsmäßige Haftungsvereinbarung voraus, die die teilnehmenden Institute absichert und insbesondere bei Bedarf ihre Liquidität und Solvenz sicherstellt, um einen Konkurs zu vermeiden. Die zuständige Behörde ist befugt, die Genehmigung im obigen Sinne unter anderem dann zu erteilen, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut mit Sitz in demselben Mitgliedstaat (dh Österreich) ist und ein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln von der Gegenpartei auf das Kreditinstitut oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an das Kreditinstitut durch die Gegenpartei nicht vorhanden oder abzusehen ist. Nach den Vorgaben der CRR muss die Haftungsvereinbarung weiters sicherstellen, dass das IPS im Rahmen seiner Verpflichtung die notwendige Unterstützung aus sofort verfügbaren Mitteln gewähren kann. Das IPS muss über geeignete und einheitlich geregelte Systeme für die Überwachung und Einstufung der Risiken, wodurch ein vollständiger Überblick über die Risikosituationen der einzelnen Mitglieder und das IPS insgesamt geliefert wird, mit entsprechenden Mitteln der Einflussnahme verfügen. Dies muss eine angemessene Überwachung von Forderungsausfällen gemäß Artikel 178 Abs 1 CRR sicherstellen. Das IPS muss eine eigene Risikobewertung durchführen, die den einzelnen Mitgliedern mitgeteilt wird, und muss jährlich einen konsolidierten Bericht mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht und Risikoprofil über das IPS insgesamt oder einen Bericht mit der aggregierten Bilanz, aggregierten Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht und Risikobericht zum IPS insgesamt erstellen und veröffentlichen. Weiters darf die zuständige Behörde die Genehmigung nur erteilen, wenn die Mitglieder verpflichtet sind, ihre Absicht, aus dem IPS auszuschneiden, mindestens 24 Monate im Voraus zu melden und die mehrfache Nutzung von für die Berechnung von Eigenmitteln anerkanntsfähigen Bestandteilen sowie jegliche unangemessene Bildung von Eigenmitteln zwischen den Mitgliedern des IPS unterlassen wird. Das IPS muss sich schließlich auf eine breite Mitgliedschaft von Kreditinstituten mit einem überwiegend homogenen Geschäftsprofil stützen.

Im Sinne der Artikel 49 Abs 3 und 113 Abs 7 CRR haben die RBI, die Emittentin, die weiteren Raiffeisenlandesbanken, die RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg.Gen.m.b.H., die Posojilnica eGen, die Raiffeisen Wohnbaubank AG, die Raiffeisen Bausparkasse GmbH und die Raiffeisenbanken am 21.12.2020 und ergänzt am 15.3.2021 Anträge bei der FMA und der EZB eingereicht, um (i) ein neues institutsbezogenes Sicherungssystem bestehend aus der RBI, der Emittentin, den weiteren Raiffeisenlandesbanken und den Raiffeisenbanken zu gründen (R-IPS); und (ii) einer neu zu gründenden Genossenschaft unter dem Namen "Österreichische Raiffeisen-Sicherungseinrichtung eGen" zum Zwecke der gesetzlichen (österreichischen) Einlagensicherung im Sinne des ESAEG beizutreten. Der Vertrag dient der Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität und der Solvenz der Vertragsparteien. Diese Haftungsvereinbarungen ermöglichen es den Instituten zum einen, Positionen in Eigenmittelinstrumenten anderer Vertragspartner nicht von den eigenen Eigenmitteln abziehen zu müssen (Artikel 49 Abs 3 CRR). Zum anderen dürfen die Institute Risikopositionen gegenüber anderen Vertragsparteien von der Anforderung der Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge ausnehmen (Artikel 113 Abs 7 CRR).

Mit Bescheid der EZB vom 12.5.2021 und der FMA vom 18.5.2021 erfolgte die Bewilligung des R-IPS. Auf Basis dieser Bescheide wurden die institutsbezogenen Sicherungssysteme auf Bundes- (B-IPS) und Landesebene (L-IPS) zum 30.6.2021 aufgelöst. Mit Bescheid der FMA vom 28.5.2021 wurde die ÖRS als gesetzliche Einlagensicherung anerkannt.

Die Bewilligung der FMA und EZB für das R-IPS ist an einige Auflagen geknüpft. Die RBI bzw. ÖRS setzen die entsprechenden Auflagen um. Der ÖRV überwacht die Umsetzung regelmäßig.

Das R-IPS entspricht den oben dargestellten Voraussetzungen, dh insbesondere sollen die Mitglieder in ihrem Bestand abgesichert und bei Bedarf ihre Liquidität und ihre Solvenz zur Vermeidung eines Konkurses sichergestellt werden. Um diese Aufgaben möglichst effizient erfüllen zu können, besteht ein Früherkennungssystem, mit Hilfe dessen Problemfälle bei einzelnen Mitgliedern sowie beim R-IPS in seiner Gesamtheit möglichst frühzeitig erkannt werden sollen bzw denen vorgebeugt werden soll. Sofern erforderlich, trifft der unter dem R-IPS als Entscheidungsgremium eingerichtete Risikorat geeignete Maßnahmen zur Bestandssicherung der Mitglieder bzw des R-IPS in seiner Gesamtheit. Solche Maßnahmen umfassen beispielsweise erweiterte Berichtspflichten, Managementgespräche bis hin zur Zurverfügungstellung von Liquidität oder Eigenmitteln. Die Mitglieder wurden von der EZB und FMA zum Aufbau eines Sondervermögens verpflichtet. Sollte dieses Sondervermögen im Einzelfall nicht ausreichen, kann der Risikorat den Mitgliedern auch sogenannte Ad-hoc Zahlungen vorschreiben. Ad-hoc Zahlungspflichten sollen jedoch nicht zur Selbstgefährdung eines Mitglieds führen; dies wird vertraglich durch Verankerung von Obergrenzen für die Zahlungspflichten sichergestellt: Die vertragliche Obergrenze für solche Ad-hoc Zahlungen liegt pro Geschäftsjahr bei 50% des Durchschnitts der Betriebsergebnisse der drei letztvorangegangenen Geschäftsjahre. Reichen auch solche Ad-hoc Zahlungen zur Erfüllung des Vertragszwecks des R-IPS nicht aus, kann der Risikorat den Mitgliedern auch zusätzliche Ad-hoc Zahlungen vorschreiben. Jedenfalls endet die Zahlungspflicht eines Mitgliedes bei Erreichen der Eigenmittelgrenze, die aus den aufsichtsrechtlich zum Konzessionserhalt vorgeschriebenen Mindesteigenmitteln (CET 1-Quote, Tier 1-Quote und Gesamtkapitalquote), zuzüglich eines Puffers von 10% besteht.

Solidaritätsverein der Raiffeisen-Bankengruppe Tirol

Die Tiroler Raiffeisenbanken haben gemeinsam mit der Emittentin den Solidaritätsverein der Raiffeisen-Bankengruppe Tirol eingerichtet, der durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Mitglieder bei Bedarf Hilfestellung erhalten. Die Leistungsfähigkeit der gesamten Raiffeisen-Bankengruppe Tirol soll erhalten und Schäden an Ruf und Ansehen aufgrund wirtschaftlicher oder finanzieller Probleme einzelner Mitglieder vermieden werden.

Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaften

Die RKÖ ist ein Verein auf Bundesebene, dessen Mitglieder die einzelnen Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaften auf Landesebene (ua die Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Tirol) und die RBI sind. Die Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Tirol wiederum ist eine Gemeinschaft aus der Emittentin und 50 Tiroler Raiffeisenbanken, die solidarisch die zeitgerechte Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber Kunden über die gesetzliche Einlagensicherung hinaus bis zu 100% garantiert. Von dieser Garantie sind Geldforderungen aufgrund von Einlagen und sonstigen Guthaben erfasst (Neueinlagen am oder nach dem 1.10.2019 sind nicht mehr von der RKÖ gedeckt).

Anleihegläubiger haben zu beachten, dass ihre Forderungen aus den Wertpapieren nicht von einer freiwilligen Sicherungseinrichtung (Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaften) gedeckt sind.

Liquiditätsmanagementvereinbarung betreffend Liquiditätsverbund der Raiffeisen Bankengruppe Österreich

Die Emittentin hat auch Liquiditätsmanagementvereinbarungen mit Kreditinstituten der Raiffeisen Bankengruppe Österreich abgeschlossen, welche die Bereitstellung von Liquidität durch die Emittentin sowie das gemeinsame Monitoring von Liquiditätskennzahlen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Liquiditätsschwierigkeiten in der Raiffeisen Bankengruppe Österreich regeln. Alle teilnehmenden Kreditinstitute haben sich verpflichtet, bei Eintritt bestimmter Ereignisse, die die Liquiditätsversorgung eines teilnehmenden Kreditinstituts oder der gesamten Raiffeisen Bankengruppe Österreich betreffen, Maßnahmen zur Behebung eines solchen Bedarfs- bzw. Notfalles mitzutragen und umzusetzen.

Negativerklärung

Nach Einschätzung des Managements der Emittentin wurden von der Emittentin darüber hinaus keine wesentlichen Verträge abgeschlossen, die nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit der Emittentin abgeschlossen wurden und die dazu führen könnten, dass die Emittentin eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern in Bezug auf die unter dem Angebotsprogramm auszugebenden Schuldverschreibungen nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

LISTE DER ANGABEN, DIE IN FORM EINES VERWEISES IN DIESEN PROSPEKT ÜBERNOMMEN WURDEN

Dieser Prospekt ist in Verbindung mit den unten angeführten Teilen der folgenden Dokumente zu lesen, die durch Verweis in diesen Prospekt inkorporiert werden und die bei der FMA hinterlegt wurden:

| Dokument/Überschrift | Seite des jeweiligen Dokuments |
|--|--------------------------------|
| Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2021 geendet hat ("Jahresabschluss 2021"; dem Geschäftsbericht 2021 entnommen) | |
| Bilanz | 46-48 |
| Gewinn- und Verlustrechnung | 49-50 |
| Anhang | 51-61 |
| Bestätigungsvermerk | 66-69 |
| Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2020 geendet hat ("Jahresabschluss 2020"; dem Geschäftsbericht 2020 entnommen) | |
| Bilanz | 52-54 |
| Gewinn- und Verlustrechnung | 55-56 |
| Anhang | 57-66; 68-69 |
| Bestätigungsvermerk | 70-73 |

Sämtliche Informationen, die in der vorstehenden Liste nicht angeführt sind, sind nicht durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und sind nicht Teil dieses Prospekts, da sie entweder für Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle in diesem Prospekt enthalten sind. Soweit eine durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommene Information diesem Prospekt widerspricht, hat dieser Prospekt Vorrang.

VERFÜGBARE DOKUMENTE

Die folgenden Dokumente können auf der Website der Emittentin ("www.rlb-tirol.at") unter den unten angeführten Hyperlinks (führen direkt zum jeweiligen Dokument) bzw. Links eingesehen werden:

- die Satzung der Emittentin in der jeweils gültigen Fassung ("www.rlb-tirol.at/satzung")
- dieser Prospekt ("www.rlb-tirol.at/basisprospekt-2022") und allfällige Nachträge ("www.rlb-tirol.at/basisprospekt")
- die jeweiligen Endgültigen Bedingungen und allfällige emissionsspezifische Zusammenfassungen ("www.raiffeisen.at/tirol/rlb/de/meine-bank/investor-relations/eigene-emissionen-der-rlb-tirol-ag/basisprospekte.html")
- der Jahresabschluss 2020 ("www.rlb-tirol.at/2020-geschaeftsbericht")
- der Jahresabschluss 2021 ("https://www.raiffeisen.at/tirol/rlb/de/meine-bank/raiffeisen-bankengruppe/geschaeftsbericht/_jcr_content/root/responsivegrid/contentcontainer_cop_1174499046/contentbox/downloadlist.download.html/0/Geschaeftsbericht%202021.pdf")

Alle anderen in diesem Prospekt angeführten Websites sind zu Informationszwecken angeführt und nicht Teil dieses Prospekts.

Die geprüften Kapitalflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 sind als Anlage ./1 und Anlage ./2 diesem Prospekt angefügt.

5. INFORMATIONEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse

Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.

Falls es in Bezug auf eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen eine bestimmte identifizierte Verwendung von Erlösen gibt, die nicht mit der oben angegebenen Verwendung der Erlöse übereinstimmt, wird dies in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben. In jedem Fall steht der Emittentin die Verwendung der Erlöse aus jeder Emission von Schuldverschreibungen frei. Dies gilt auch im Falle der Emission einer grünen Anleihe, nachhaltigen Anleihe und sozialen Anleihe, die der Refinanzierung von Vermögenswerten dienen, die in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen näher ausgeführt werden.

Grüne Anleihen (*Green Bonds*), nachhaltige Anleihen (*Sustainability Bonds*) und soziale Anleihen (*Social Bonds*)

Die Emittentin wird zu ihren zukünftigen Emissionen von grünen Anleihen, nachhaltigen Anleihen und sozialen Anleihen (i) in ihrem Green Bond Framework, Sustainability Bond Framework bzw. Social Bond Framework (jeweils ein "**ESG Rahmenwerk**"), die jeweils nach Fertigstellung auf der Website der Emittentin ("www.rlb-tirol.at") veröffentlicht werden, und (ii) in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen unter "*Verwendung der Erlöse*" nähere Angaben machen. Ein solches ESG Rahmenwerk kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Das ESG Rahmenwerk wird kein Bestandteil dieses Prospekts sein und soll auch nicht als solcher angesehen werden.

Weder die Emittentin oder eine andere in diesem Prospekt genannte Person gibt eine Zusicherung hinsichtlich der Eignung der Schuldverschreibungen zur Erfüllung von Umwelt-, Sozial- und/oder Nachhaltigkeitskriterien ab, die von potenziellen Anlegern in Bezug auf Anlagekriterien oder -richtlinien gefordert oder erwartet werden und denen diese Anleger oder ihre Anlagen entsprechen müssen. Die Emittentin wird keine Bewertung des ESG Rahmenwerks vornehmen, noch wird sie für eine Überprüfung, ob ESG Projekte die im ESG Rahmenwerk festgelegten Kriterien erfüllen, oder für die Überwachung der Verwendung der Erlöse, verantwortlich sein.

Die Zahlung von Kapital und Zinsen unter grünen Anleihen, nachhaltigen Anleihen und sozialen Anleihen wird aus den allgemeinen Mitteln der Emittentin erfolgen und nicht direkt an die Wertentwicklung von ESG Projekten gebunden sein.

Die Emittentin wird im Zusammenhang mit der Emission von grünen Anleihen, nachhaltigen Anleihen und sozialen Anleihen einen anerkannten Anbieter von ESG Research und Analysen, wie zB ISS ESG (die für Investitionen zuständige Abteilung von Institutional Shareholder Services Inc.), für die Ausstellung einer Second Party Opinion ("**SPO**") beauftragen. Diese SPO wird auch die Emissionen von grünen Anleihen, nachhaltigen Anleihen und sozialen Anleihen der Emittentin umfassen. Der SPO Aussteller hat die Robustheit und Glaubwürdigkeit des ESG Rahmenwerks und die beabsichtigte Verwendung der Erlöse im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den einschlägigen Industriestandards zu bewerten und seine SPO dazu abzugeben, die auf der Website der Emittentin ("www.rlb-tirol.at") veröffentlicht wird. Weder diese noch eine andere SPO sind dazu bestimmt, sich mit Kredit-, Markt- oder anderen Aspekten einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu befassen, einschließlich, aber ohne Beschränkung auf den Marktpreis, die Marktfähigkeit, die Anlegerpräferenz oder die Eignung eines Wertpapiers. Eine solche SPO ist eine Meinungsäußerung, aber keine Tatsachenbehauptung. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass eine solche SPO weder durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen wird noch als durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen anzusehen ist und/oder keinen Teil dieses Prospekts darstellt. Eine solche SPO ist keine, und soll auch nicht als eine Empfehlung der Emittentin oder einer anderen Person angesehen werden, solche Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten. Jede SPO ist nur zum Zeitpunkt ihrer ursprünglichen Ausstellung aktuell und kann von dem/den jeweiligen Aussteller(n) jederzeit aktualisiert, ausgesetzt oder widerrufen werden. Potenzielle Anleger müssen die Relevanz einer solchen SPO und/oder der darin enthaltenen Informationen und/oder des Ausstellers einer solchen SPO für den Zweck einer Anlage in diese Schuldverschreibungen selbst bestimmen. Gegenwärtig unterliegen die SPO Aussteller keinen besonderen aufsichtsrechtlichen oder sonstigen Vorschriften oder keiner besonderen aufsichtsrechtlichen oder sonstigen Aufsicht. Die Anleihegläubiger haben möglicherweise keinen Regressanspruch gegen solche Aussteller. Weder die Emittentin oder eine andere in diesem Prospekt genannte Person geben eine Zusicherung hinsichtlich der Eignung oder Zuverlässigkeit für

irgendeinen Zweck von Stellungnahmen oder Gutachten eines SPO Ausstellers ab (unabhängig davon, ob die Emittentin diese angefordert hat oder nicht), die im Zusammenhang mit einer Emission von Schuldverschreibungen, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen bzw. soziale Anleihen begeben werden, und insbesondere mit ESG Projekten zur Erfüllung von Umwelt-, Nachhaltigkeits-, Sozial- und/oder anderen Kriterien, zur Verfügung gestellt werden.

Die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen und soziale Anleihen begebenen Schuldverschreibungen unterliegen in vollem Umfang der Anwendbarkeit der CRR Anrechenbarkeitskriterien und den BRRD Anforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten und tragen somit die damit verbundenen Risiken der Verlustabsorption. Ein Fehler der Emittentin in Bezug auf die Verwendung der Erlöse aus diesen Schuldverschreibungen oder die erwartete Wertentwicklung der geeigneten ESG Vermögenswerte wird die Einstufung (i) der gewöhnlichen nicht nachrangigen (*ordinary senior*) Schuldverschreibungen und der nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten und (ii) der nachrangigen Schuldverschreibungen als Tier 2 Instrumente nicht gefährden.

Bereitstellung der den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Referenzzinssätze

Die Referenzzinssätze, die den Schuldverschreibungen zugrunde liegen können, werden durch mehrere Administratoren bereitgestellt. Zum Datum dieses Prospekts ist gemäß Artikel 36 Benchmark Verordnung das European Money Markets Institute (EMMI), das die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) bereitstellt, in das Register der ESMA eingetragen. Das Register ist auf der Website der ESMA unter "www.esma.europa.eu" veröffentlicht. Angaben zu etwaigen weiteren den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Swap-Sätzen oder Referenzzinssätzen und weitere Angaben, insbesondere zu den oben genannten Administratoren und Referenzzinssätzen, können in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen gemacht werden.

Mit den bestimmten Schuldverschreibungen verbundene Rechte einschließlich Beschränkungen dieser Rechte

Berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen

Die gewöhnlichen nicht nachrangigen (*ordinary senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen (*non-preferred senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen stellen berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen (*eligible liabilities instruments*) dar.

Die Emittentin kann berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen jederzeit aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen (wie in den maßgeblichen Emissionsbedingungen genauer beschrieben) sowie ggf zum Wahlrückzahlungstag (Call) zurückzahlen. Zudem ist die Emittentin berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zurückzukaufen. Jede vorzeitige Rückzahlung bzw. jeder Rückkauf ist nur bei Vorliegen der in den maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebenen Voraussetzungen, so insbesondere einer allenfalls erforderlichen vorherigen Erlaubnis der Abwicklungsbehörde, zulässig.

Nachrangige Schuldverschreibungen

Die nachrangigen Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR dar.

Die Emittentin kann nachrangige Schuldverschreibungen jederzeit aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen (wie in den maßgeblichen Emissionsbedingungen genauer beschrieben) sowie ggf zum Wahlrückzahlungstag (Call) zurückzahlen. Zudem ist die Emittentin berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zurückzukaufen. Jede vorzeitige Rückzahlung bzw. jeder Rückkauf ist nur bei Vorliegen der in den maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebenen Voraussetzungen, so insbesondere der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde, zulässig.

Fundierte Schuldverschreibungen³

Allgemeine Informationen

Die fundierten Schuldverschreibungen werden gemäß dem FBSchVG begeben und sind gemäß dem FBSchVG durch gesonderte Deckungswerte besichert, die zur vorzugsweisen Deckung der Ansprüche aus den fundierten Schuldverschreibungen geeignet sind und die, wie gesetzlich festgelegt, die folgenden Vermögenswerte umfassen:

- (i) Forderungen und Wertpapiere, wenn sie zur Anlage von Mündelgeldern gemäß § 217 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) geeignet sind (zB Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen);
- (ii) Forderungen und Wertpapiere, wenn ein Pfandrecht dafür in einem öffentlichen Buch eingetragen ist;
- (iii) Forderungen, wenn sie gegen inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts, einen anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich oder gegen die Schweiz sowie gegen deren Regionalregierungen oder örtliche Gebietskörperschaften, für welche die zuständigen Behörden nach Artikel 43 (1) lit b Z 5 der Richtlinie 2000/12/EG eine Gewichtung von höchstens 20% festgelegt haben, bestehen oder wenn eine der vorgenannten Körperschaften die Gewährleistung übernimmt; oder
- (iv) Wertpapiere, wenn sie von einer der in Punkt (iii) genannten Körperschaften begeben wurden oder wenn eine dieser Körperschaften die Gewährleistung übernimmt.

Die Emittentin führt separate Deckungsstöcke für die Deckungswerte. Die jeweiligen Deckungsstöcke sind voneinander getrennt und keiner der Deckungsstöcke haftet für die Verpflichtungen im Zusammenhang mit den fundierten Schuldverschreibungen des jeweils anderen Deckungsstocks. Ein Deckungsstock für hypothekarisch fundierte Bankschuldverschreibungen umfasst gemäß § 1 Abs 5 Z 1 und 2 FBSchVG hauptsächlich Vermögenswerte, die oben in den Punkten (i) und (ii) angegeben sind und ein Deckungsstock für öffentlich fundierte Bankschuldverschreibungen umfasst gemäß § 1 Abs 5 Z 3 und 4 FBSchVG hauptsächlich Vermögenswerte, die oben in den Punkten (iii) und (iv) angegeben sind. Zusätzlich können die geeigneten Deckungswerte zur vorzugsweisen Deckung Sicherungsgeschäfte (Derivatgeschäfte), die zur Verminderung der Gefahr künftiger Zins-, Währungs- oder Schuldnerisiken – und zwar auch im Konkursfall des Kreditinstitutes – im Verhältnis der Vermögenswerte des Deckungsstockes zu den ausgegebenen fundierten Schuldverschreibungen dienen, umfassen. Der Vertragspartner des Derivatvertrages ist hinsichtlich der Verbindlichkeiten des Kreditinstitutes aus diesem Sicherungsgeschäft bezüglich der im Deckungsregister eingetragenen Vermögenswerte den Gläubigern der fundierten Schuldverschreibungen gleichgestellt. Forderungen, die den Deckungsstock bilden, können sein: (i) Forderungen, die sich aus den Geschäftstätigkeiten der Emittentin selbst ergeben; und (ii) Forderungen anderer Kreditinstitute, die sich aus deren Geschäftstätigkeiten ergeben und die in der Folge von der Emittentin gekauft wurden und im Deckungsstock für fundierte Schuldverschreibungen eingetragen wurden. Die Deckungsstöcke der Emittentin beinhalten keine staatlich garantierten Anleihen, die von der Emittentin oder anderen Mitgliedern der Raiffeisen Bankengruppe Tirol begeben wurden. Das FBSchVG ist auf Inhaberschuldverschreibungen anwendbar. Gläubiger solcher Schuldverschreibungen haben das Recht, aus den Deckungswerten, die eine Sondermasse der Vermögenswerte des Kreditinstitutes bilden und die unter Kontrolle eines Regierungskommissärs stehen, bevorzugt befriedigt zu werden. Eine Aufrechnung durch den Schuldner der qualifizierten Vermögenswerte ist nicht gestattet. Ausnahmsweise ist eine Aufrechnung in Bezug auf (derivative) Sicherungsgeschäfte, die in den Deckungsstock aufgenommen wurden, gemäß allgemeinem Zivilrecht erlaubt.

Verlängerte Fälligkeit der fundierten Schuldverschreibungen

Die Laufzeit der fundierten Schuldverschreibungen kann bis zum Verlängerten Fälligkeitstag (d.h. mindestens zwölf Monate nach dem Endfälligkeitstag) verlängert werden, wenn die Emittentin die Anleihegläubiger darüber informiert, dass die Emittentin den ausstehenden Gesamtnennbetrag der betreffenden fundierten Schuldverschreibungen am Endfälligkeitstag nicht zurückzahlen kann. In einem solchen Fall wird die Zahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags aufgeschoben und, ungeachtet der

³ Die Informationen in diesem Abschnitt gelten für fundierte Schuldverschreibungen, die bis zum Inkrafttreten des PfandBG am 8.7.2022 ausgegeben werden.

gesetzlichen Regelung zur Kündigung und Liquidation des relevanten Deckungsstocks, am Verlängerten Fälligkeitstag zusammen mit etwaigen bis zum Verlängerten Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen fällig und zahlbar. In einem solchen Fall zahlt die Emittentin weiterhin Zinsen auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag der fundierten Schuldverschreibungen in Höhe des in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten maßgeblichen Zinssatzes während des Zeitraums vom (ursprünglichen) Endfälligkeitstag (einschließlich) bis zum Verlängerten Fälligkeitstag (ausschließlich). Die Zinsen werden an jedem Zinszahlungstag (wie in maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben) ab dem (ursprünglichen) Endfälligkeitstag (einschließlich) bis zum Verlängerten Fälligkeitstag (ausschließlich) fällig und zahlbar.

Gedekte Schuldverschreibungen⁴

Dieser Abschnitt über gedekte Schuldverschreibungen enthält eine kurze Zusammenfassung im Hinblick auf einzelne Aspekte des PfandBG, die im Zusammenhang mit einer Emission von gedeckten Schuldverschreibungen von Bedeutung sind. Diese Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, alle möglichen Aspekte in Bezug auf die gedeckten Schuldverschreibungen und das PfandBG, die für eine Emission der gedeckten Schuldverschreibungen relevant sein können, erschöpfend zu beschreiben, und weitere Angaben können in einem Nachtrag zu diesem Prospekt enthalten sein. Diese Zusammenfassung geht nicht auf spezifische Situationen ein, die für bestimmte potenzielle Anleihegläubiger der gedeckten Schuldverschreibungen von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind eher allgemeiner Natur und dienen ausschließlich zu Informationszwecken. Sie stellen weder eine Rechtsberatung dar, noch sollten sie als solche ausgelegt werden. Diese Zusammenfassung basiert auf den Bestimmungen des PfandBG zum Datum dieses Prospekts, die von Zeit zu Zeit geändert werden können. Potenzielle Anleihegläubiger der gedeckten Schuldverschreibungen sollten sich im Hinblick auf eine Investition in gedekte Schuldverschreibungen von ihren Rechtsberatern beraten lassen.

Im Rahmen des Programms gedeckter Schuldverschreibungen der Emittentin können hypothekarisch gedekte Schuldverschreibungen und öffentlich gedekte Schuldverschreibungen begeben werden, die Schuldtitel nach österreichischem Recht sind, deren Qualität und Standards durch das PfandBG geregelt werden. Je nachdem, ob es sich um hypothekarisch gedekte Schuldverschreibungen oder um öffentlich gedekte Schuldverschreibungen handelt, sind die Ansprüche der Anleger aus diesen gedeckten Schuldverschreibungen jederzeit durch einen gesonderten Deckungsstock aus bestimmten deckungsfähigen Vermögenswerten gesichert.

Mögliche Auswirkungen der Insolvenz der Emittentin

Im Falle der Insolvenz oder Abwicklung der Emittentin sind Zahlungsverpflichtungen der Emittentin unter den gedeckten Schuldverschreibungen nicht Gegenstand einer automatischen vorzeitigen Fälligkeitstellung (sog. "Insolvenzferne"). Die Anleihegläubiger haben eine vorrangige Forderung in Bezug auf den Kapitalbetrag sowie etwaige aufgelaufene und künftige Zinsen aus den Deckungswerten, die bei Eröffnung des Konkursverfahrens eine Sondermasse zur Befriedigung der Forderungen der Anleihegläubiger der gedeckten Schuldverschreibungen bilden. Bis zur Erfüllung dieser vorrangigen Forderung sind alle Deckungswerte vor Forderungen Dritter geschützt und nicht Teil der Insolvenzmasse der Emittentin. Darüber hinaus haben die Anleihegläubiger im Falle der Insolvenz der Emittentin und für den Fall, dass die zuvor genannte vorrangige Forderung nicht im vollen Umfang erfüllt werden kann, eine Insolvenzforderung gegen die Emittentin.

Betagte Forderungen der Anleihegläubiger unter den gedeckten Schuldverschreibungen (i.e. bestehende Forderungen, die erst zu einem bestimmten zukünftigen Termin fällig werden) gelten in einem Konkursverfahren über das Vermögen der Emittentin nicht als fällig.

Das Konkursgericht hat bei Eröffnung des Konkursverfahrens einen Kurator (§ 95a IO) zur Geltendmachung der oben genannten vorrangigen Forderungen und etwaiger Insolvenzforderungen zu bestellen.

⁴ Die Informationen in diesem Abschnitt gelten für gedekte Schuldverschreibungen, die ab dem Inkrafttreten des PfandBG am 8.7.2022 ausgegeben werden.

Rolle des besonderen Verwalters und Fälligkeitsverschiebung

Für die Verwaltung der Sondermasse hat das Konkursgericht unverzüglich einen besonderen Verwalter zu bestellen (§ 86 IO). Vor dessen Bestellung ist die FMA zu hören. Die Rechte und Pflichten des internen bzw. externen Treuhänders gemäß PfandBG bleiben unberührt.

Der besondere Verwalter hat fällige Forderungen der Anleihegläubiger aus der Sondermasse zu erfüllen und die dafür erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen mit Wirkung für die Sondermasse zu treffen, etwa durch Einziehung fälliger Hypothekarforderungen, Veräußerung einzelner Deckungswerte oder durch Zwischenfinanzierungen.

Weiters kann der besondere Verwalter in der Insolvenz der Emittentin eine Fälligkeitsverschiebung gemäß § 22 PfandBG auslösen, sofern der besondere Verwalter zum Zeitpunkt der Fälligkeitsverschiebung überzeugt ist, dass die Verbindlichkeiten unter den gedeckten Schuldverschreibungen von der Emittentin vollständig zum verlängerten Fälligkeitszeitpunkt bedient werden können (objektiv auslösendes Ereignis). Die Fälligkeit von gedeckten Schuldverschreibungen kann bei Eintritt des objektiven auslösenden Ereignisses einmalig um bis zu zwölf Monate verschoben werden. Die Fälligkeitsverschiebung liegt nicht im Ermessen der Emittentin.

Eine Fälligkeitsverschiebung darf nichts am Rang der Anleihegläubiger der gedeckten Schuldverschreibungen und der Abfolge des ursprünglichen Fälligkeitsplans des Programms gedeckter Schuldverschreibungen ändern. Im Falle einer Fälligkeitsverschiebung gilt die Fälligkeit anderer gedeckter Schuldverschreibungen innerhalb eines Programmes gedeckter Schuldverschreibungen jeweils solange aufgeschoben, wie dies erforderlich ist, um die Abfolge des ursprünglichen Fälligkeitsplans beizubehalten.

Rolle der FMA

Die FMA hat als zuständige Behörde unbeschadet der ihr in anderen Bundesgesetzen zugewiesenen Aufgaben die Emission gedeckter Schuldverschreibungen sowie die Einhaltung der Vorschriften des PfandBG zu überwachen und dabei auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Kapitalmarkt Bedacht zu nehmen. Die FMA hat ua die Befugnisse, die Bewilligung für Programme gedeckter Schuldverschreibungen gemäß § 30 PfandBG zu erteilen oder zu verweigern und die Übermittlung der Bedingungen für mögliche Fälligkeitsverschiebungen gemäß § 22 PfandBG von der Emittentin zu verlangen.

Die FMA nimmt im Rahmen des Prospektbilligungsverfahrens keine Prüfung darüber vor, ob eine Bewilligung für Programme gedeckter Schuldverschreibungen gemäß § 30 PfandBG vorliegt.

Hinweis zu quartalsweiser Veröffentlichung

Die Emittentin beabsichtigt, den Anleihegläubigern detaillierte Informationen gemäß § 23 Abs 2 PfandBG quartalsweise auf ihrer Website unter "<https://www.raiffeisen.at/tirol/rlb/de/meine-bank/investor-relations/deckungsstoecke.html>" bereitzustellen.

Angabe und Methode zur Berechnung der Rendite der Schuldverschreibungen

Die Rendite (bestimmt durch Emissionspreis, Zinssatz, Laufzeit und Tilgungszahlung; siehe die folgenden Ausführungen) wird bei fix verzinsten, Stufenzins- und Nullkupon-Schuldverschreibungen im Vorhinein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Im Fall von allen anderen Schuldverschreibungen mit Maximal- und/oder Mindestzinssatz wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine Maximal- und/oder Minimalrendite angegeben.

Für alle anderen Schuldverschreibungen ohne Maximal- und/oder Mindestzinssatz kann aufgrund der unbestimmten Erträge der Schuldverschreibung keine Rendite berechnet werden, daher entfällt in diesen Fällen die Angabe einer Rendite in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

Die Berechnung der Rendite von fix verzinsten, Stufenzins- und Nullkupon-Schuldverschreibungen sowie von Schuldverschreibungen mit Maximal- und/oder Mindestzinssatz erfolgt auf Basis der von ICMA definierten Methode (unter der Annahme, dass die Schuldverschreibungen zum (Erst-) Emissionspreis erworben und bis zum Ende der Laufzeit gehalten werden) auf der Basis actual/actual. Die ICMA Methode ermittelt die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen. Allfällige zusätzlich zum Ausgabepreis/-kurs anfallende Nebenkosten (beispielsweise Zeichnungsspesen) sowie laufende Nebenkosten (beispielsweise Depotgebühren) finden in die Berechnung der Emissionsrendite keinen Eingang.

Vertretung von Anleihegläubigern

Grundsätzlich sind alle Rechte aus Emissionen durch den einzelnen Anleihegläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form oder im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

Seitens der Emittentin ist keine organisierte Vertretung der Anleihegläubiger vorgesehen.

Generell gilt jedoch, dass zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Anleihegläubigern von auf Inhaber lautenden Schuldverschreibungen inländischer Emittenten und bestimmter anderer Schuldverschreibungen, wie der Schuldverschreibungen unter dem Programm, wenn deren Rechte wegen Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte der Emittentin in ihrem Gange gehemmt würden, insbesondere im Konkursfall der Emittentin, nach den Regelungen des Kuratorenengesetzes und des Kuratorenergänzungsgesetzes vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Anleihegläubiger zu bestellen ist. Die Regelungen des Kuratorenengesetzes und des Kuratorenergänzungsgesetzes können durch Vereinbarung oder Emissionsbedingungen nicht aufgehoben oder verändert werden, es sei denn, es ist eine für die Anleihegläubiger gleichwertige gemeinsame Interessensvertretung vorgesehen.

Eine Veröffentlichung von Verträgen, die solche Interessensvertretungen regeln, auf der Website der Emittentin ist nicht vorgesehen.

Beschlüsse, die die Grundlage für die Schaffung der Schuldverschreibungen bilden

Emissionen von Schuldverschreibungen werden von der Emittentin auf Grundlage der jeweils geltenden Pouvoirregelung begeben.

Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind gemäß den jeweils anwendbaren Bestimmungen der Verwahrstelle frei übertragbar.

Angebotsfrist, Antragsverfahren, Angebotsform

Das Programm sieht Einmalemissionen und dauernde und/oder wiederholte Emissionen von Schuldverschreibungen vor. Bei Einmalemissionen wird der Beginn und das Ende der Zeichnungsfrist angegeben, die je Emission in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen enthalten ist. Bei Daueremissionen kann der Emissionspreis laufend angepasst werden. Weiters können Daueremissionen mit oder ohne einem fixen Ende der Zeichnungsfrist begeben werden, wobei die entsprechenden Angaben je Emission in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen enthalten sind.

Zeichnungsverfahren

Die Einladung zur Angebotsstellung gegenüber Ersterwerbern erfolgt durch die Emittentin sowie etwaige Vertriebspartner. Die Angebotsstellung zur Zeichnung der Schuldverschreibungen hat durch die Anleger über ihr depotführendes Kreditinstitut zu erfolgen. Die Emittentin behält sich die (gänzliche oder teilweise) Annahme der Zeichnungsangebote vor.

Zuteilungen, Erstattung von Beträgen

Eine Reduzierung der Zeichnungen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Emittentin steht aber das Recht zur Verkürzung der Zeichnungen in ihrem freien Ermessen zu; falls die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht, werden den Anleihegläubigern die von diesen zu viel bezahlten Beträge von der Emittentin über deren depotführendes Kreditinstitut rückerstattet werden.

Die Anleihegläubiger werden entweder über ihr depotführendes Kreditinstitut über die ihnen zugeteilten Schuldverschreibungen verständigt oder gemäß einem anderen Verfahren, das in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Eine Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist, entfällt dementsprechend.

Mindest-/Höchstzeichnungsbeträge

Die Stückelung der Schuldverschreibungen und/oder allfällige Mindest- oder Höchstzeichnungsbeträge ergeben sich aus den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

Anlegerkategorien und eigene Tranchen für bestimmte Märkte

Die Einladung zur Angebotsstellung erfolgt grundsätzlich an keine bestimmte oder begrenzte Zielgruppe. Die Emittentin beabsichtigt nicht, eigene Tranchen für bestimmte Märkte zu begeben.

Preisfestsetzung

(i) Preis, zu dem die Schuldverschreibungen voraussichtlich angeboten werden

Der Emissionspreis der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin unter Berücksichtigung verschiedener preisrelevanter Faktoren wie zB Kurs des aktuellen Zinsniveaus sowie sonstiger produktspezifischer Kriterien festgesetzt und in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben. Zusätzlich kann der Emissionspreis auch Gebühren/Serviceentgelte für die Emittentin oder sonstige im Zusammenhang mit der Ausgabe und Absicherung der Schuldverschreibungen entstehende Nebenkosten beinhalten.

(ii) Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe

Der anfängliche Emissionspreis wird von der Emittentin unter Berücksichtigung verschiedener preisrelevanter Faktoren wie zB des aktuellen Zinsniveaus und sonstiger produktspezifischer Kriterien für den ersten Tag der Zeichnungsfrist festgelegt, die weiteren Emissionspreise werden nach billigem Ermessen der Emittentin der jeweiligen Marktlage angepasst. Anleger erhalten Informationen über den aktuellen Emissionspreis über ihre jeweilige Depotbank.

(iii) Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen nichts anderes angegeben ist, werden den Zeichnern und/oder Käufern seitens der Emittentin keine speziellen Kosten und Steuern in Rechnung gestellt werden. Es können jedoch marktübliche Gebühren/Serviceentgelte, die die Emittentin an Vertriebspartner leistet, bereits im Emissionspreis der Schuldverschreibungen enthalten sein. Kosten und Spesen, die im mittelbaren Erwerb anfallen, unterliegen nicht dem Einfluss der Emittentin.

Zulassung zum Handel und Handelsregeln

Bereits zugelassene vergleichbare Schuldverschreibungen

Vergleichbare Schuldverschreibungen der Emittentin notieren derzeit am Vienna MTF.

6. EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die Schuldverschreibungen unter dem Programm werden gemäß den nachstehenden Emissionsbedingungen begeben, die in fünf Optionen für Schuldverschreibungen ausgestaltet sind:

- Option 1: Emissionsbedingungen für nicht nachrangige Schuldverschreibungen;
- Option 2: Emissionsbedingungen für gewöhnliche nicht nachrangige (*ordinary senior*) Schuldverschreibungen;
- Option 3: Emissionsbedingungen für nicht bevorrechtigte nicht nachrangige (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen;
- Option 4: Emissionsbedingungen für nachrangige Schuldverschreibungen;
- Option 5: Emissionsbedingungen für fundierte Schuldverschreibungen bzw. gedeckte Schuldverschreibungen.

Der Satz von Emissionsbedingungen für jede dieser Optionen enthält bestimmte weitere Optionen, die entsprechend gekennzeichnet sind, indem die jeweilige optionale Bestimmung durch Instruktionen und Erklärungen innerhalb des Satzes der Emissionsbedingungen bezeichnet wird.

In den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wird die Emittentin festlegen, welche der Optionen 1 bis 5 (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) für die einzelne Emission von Schuldverschreibungen Anwendung findet, indem entweder die betreffenden Angaben wiederholt werden (nur im Falle von Angeboten an Kleinanleger) oder auf die betreffenden Optionen verwiesen wird.

Soweit die Emittentin zum Zeitpunkt der Billigung dieses Prospektes keine Kenntnis von bestimmten Angaben hatte, die auf eine einzelne Emission von Schuldverschreibungen anwendbar sind, enthält dieser Prospekt Leerstellen in eckigen Klammern, die die maßgeblichen durch die Endgültigen Bedingungen zu vervollständigenden Angaben enthalten.

Falls die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen, die für eine einzelne Emission von Schuldverschreibungen anwendbar sind, nur auf die weiteren Optionen verweisen (im Falle von Angeboten an institutionelle Investoren), die im Satz der Emissionsbedingungen der Option 1 bis 5 enthalten sind, ist folgendes anwendbar:

Für die einzelnen Serien der Schuldverschreibungen werden die Emissionsbedingungen durch die Angaben im beigefügten Muster der Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen vervollständigt und ergänzt. Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen werden der nicht-digitalen oder digitalen Sammelurkunde, welche die Schuldverschreibungen der Serie verbrieft, hinzugefügt.

Option 1 - Emissionsbedingungen für nicht nachrangige Schuldverschreibungen

§ 1

(Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung)

(1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese **[im Falle der Angabe der konkreten Tranche einfügen: [Tranchennummer einfügen]** Tranche der] Serie von Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") wird von der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG (die "Emittentin") in **[Währung einfügen]** (die "Währung") **[im Falle einer Daueremission, einfügen: als Daueremission ab dem] [im Falle keiner Daueremission einfügen: am] [(Erst-)Begebungstag einfügen]** (der "Begebungstag") begeben. Die Serie von Schuldverschreibungen ist eingeteilt in Stückelungen im Nennbetrag (oder den Nennbeträgen) von **[Nennbetrag (oder Nennbeträge) einfügen]** (jeweils ein "Nennbetrag") und weist einen Gesamtnennbetrag von **[im Falle einer Daueremission einfügen: bis zu] [Gesamtnennbetrag einfügen]** auf. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber (jeweils ein "Anleihegläubiger").

(2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der **[im Falle einer Daueremission einfügen: zum Begebungstag] [(Erst-) Emissionspreis einfügen]** beträgt **[im Falle einer Daueremission einfügen: und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird] [im Fall eines Mindestzeichnungsbetrags in Höhe des Nennbetrags einfügen: im Ausmaß von zumindest dem Nennbetrag] [Im Falle eines Mindestzeichnungsbetrags einfügen: zum Mindestzeichnungsbetrag von [Mindestzeichnungsbetrag einfügen]] [Im Falle eines Höchstzeichnungsbetrags einfügen: und höchstens zum Höchstzeichnungsbetrag von [Höchstzeichnungsbetrag einfügen]].**

[Falls die Schuldverschreibungen durch eine nicht-digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:

(3) **Sammelurkunde.** Diese Serie von Schuldverschreibungen wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") gemäß § 24 lit b Depotgesetz idgF ohne Zinsscheine verbrieft, die von der oder für die Emittentin unterzeichnet wurde. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.]

[Falls die Schuldverschreibungen durch eine digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:

(3) **Digitale Sammelurkunde.** Diese Serie von Schuldverschreibungen wird zur Gänze durch eine digitale Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") gemäß §§ 1 Abs 4 und 24 lit e Depotgesetz idgF verbrieft, die durch Anlegung eines elektronischen Datensatzes bei einer Wertpapiersammelbank auf Basis der an die Wertpapiersammelbank von der Emittentin elektronisch mitgeteilten Angaben entstanden ist.]

(4) **Verwahrung.** Die Sammelurkunde wird **[im Fall von Eigenverwahrung einfügen: von der Emittentin und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt] von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich (die "Verwahrstelle") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.**

§ 2

(Status)

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.

§ 3

(Zinsen)

[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:

Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.]

[Im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

[Im Fall eines gleichbleibenden Zinssatzes einfügen:

(1) **[Zinssatz] [Fixzinsbetrag]**. Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren **[im Fall einer Teiltilgung einfügen]**: ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten) Nennbetrag jährlich mit **[Im Falle eines Zinssatzes einfügen]**: einem Zinssatz von **[Zinssatz einfügen]**% per annum (der "Zinssatz") **[Im Falle eines Fixzinsbetrags einfügen]**: einem jährlichen Fixzinsbetrag von **[Fixzinsbetrag einfügen]** (der "Fixzinsbetrag") ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) (der "Verzinsungsbeginn") bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst. Die Laufzeit (die "Laufzeit") der Schuldverschreibungen beginnt am Begebungstag (einschließlich) und endet mit dem Ablauf des dem Endfälligkeitstag vorausgehenden Tages (einschließlich).]

[Im Fall von Stufenzinssatz einfügen]:

(1) **Zinssatz**. Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren **[im Fall einer Teiltilgung einfügen]**: ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten) Nennbetrag jährlich mit den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinssätzen (jeweils ein "Zinssatz") wie nachstehend angegeben ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) (der "Verzinsungsbeginn") bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst. Die Laufzeit (die "Laufzeit") der Schuldverschreibungen beginnt am Begebungstag (einschließlich) und endet mit dem Ablauf des dem Endfälligkeitstag vorausgehenden Tages (einschließlich).

| Zinsperiode | Zinssatz |
|-------------|-------------------|
| [] | []% per annum |
| [] | []% per annum]] |

[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen]:

(1)(a) **Verzinsung**. Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) mit dem Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst.

(1)(b) **Zinssatz**. Der Zinssatz (der "Zinssatz") für jede Zinsperiode (wie in § 3 ([6]) definiert) entspricht der Zinsrechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle eines Hebelfaktors einfügen]**: multipliziert mit **[Hebelfaktor einfügen]**.] **[Im Falle einer Marge je nach Vorzeichen einfügen]**: [zuzüglich] [abzüglich] **[Marge einfügen]**% per annum] (und ist in jedem Fall größer oder gleich null).

[Im Falle eines Maximal- und/oder Mindestzinssatzes einfügen]:

[Maximalzinssatz] [und] [Mindestzinssatz]. Der Zinssatz ist durch **[im Falle eines Maximalzinssatzes einfügen]**: den Maximalzinssatz von **[Maximalzinssatz einfügen]**] [und] **[im Falle eines Mindestzinssatzes einfügen]**: den Mindestzinssatz von **[Mindestzinssatz einfügen]**] begrenzt.]]

[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen]:

(1)(a) **Verzinsung**. Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), längstens aber bis zum **[Verzinsungsende einfügen]** (ausschließlich) gemäß der in Abs (1)(b) dargestellten Formel zur Errechnung des Zinssatzes (der "Zinssatz") verzinst.

[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked einfügen]:

(1)(b) **Zinssatz**. Der Zinssatz dieser Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked handelt, errechnet sich wie folgt (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

[[Faktor einfügen] mal] [Swapsatz 1 einfügen] [gegebenenfalls Swapsatz 2 einfügen]: minus **[Swapsatz 2 einfügen]**] per annum wie jeweils gemäß der Swapsatzberechnungsbasis festgestellt]

[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur Reverse-floating einfügen]:

(1)(b) **Zinssatz**. Der Zinssatz dieser Schuldverschreibungen mit Struktur reverse floating handelt, errechnet sich wie folgt (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

[Minuend einfügen] minus **[Faktor einfügen]** mal] Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert) *per annum*]

[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating einfügen:

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz errechnet sich wie folgt:

- (i) In der Zinsperiode vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) bis **[Fixverzinsungsende einfügen]** werden die Schuldverschreibungen mit dem Fixzinssatz von **[Fixzinssatz einfügen]** (der "Fixzinssatz") verzinst.
- (ii) Danach werden die Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz (der "variable Zinssatz") verzinst, der sich wie folgt berechnet (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

[im Falle von Zinsberechnungsbasis einfügen: Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle eines Hebelfaktors einfügen:** multipliziert mit **[Hebelfaktor einfügen]**] **[Im Falle einer Marge je nach Vorzeichen einfügen:** [zuzüglich][abzüglich] **[Marge einfügen]**% *per annum*.]

[im Falle von Swapsatzberechnungsbasis einfügen: Swapsatzberechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle von Swapsatzberechnungsbasis einfügen:** **[Faktor einfügen]** [mal] **[Swapsatz 1 einfügen]** **[gegebenenfalls Swapsatz 2 einfügen:** minus **[Swapsatz 2 einfügen]**] *per annum* wie jeweils gemäß der Swapsatzberechnungsbasis festgestellt].]

[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz errechnet sich wie folgt (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

- (i) In der Zinsperiode vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) bis **[Fixverzinsungsende einfügen]** (einschließlich) werden die Schuldverschreibungen jährlich mit dem Fixzinssatz von **[Fixzinssatz einfügen]** (der "Fixzinssatz") verzinst.
- (ii) Danach werden die Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz (der "variable Zinssatz") verzinst, der sich wie folgt berechnet:

[Minuend einfügen] minus **[Faktor einfügen]** mal] Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert) *per annum*]

[Im Falle eines Maximal- und/oder Mindestzinssatzes einfügen:

[Maximalzinssatz] [und] **[Mindestzinssatz]**. Der Zinssatz ist durch **[im Falle eines Maximalzinssatzes einfügen:** den Maximalzinssatz von **[Maximalzinssatz einfügen]**] [und] **[im Falle eines Mindestzinssatzes einfügen:** den Mindestzinssatz von **[Mindestzinssatz einfügen]**] begrenzt.]]

[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und falls im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen "Zinsberechnungsbasis" anwendbar ist, einfügen:

(1)(c) **Zinsberechnungsbasis.** "Zinsberechnungsbasis" ist

[Im Falle der Anwendung von ISDA-Feststellung einfügen: der jeweilige ISDA Zinssatz (wie nachstehend definiert).

"ISDA Zinssatz" bezeichnet einen Zinssatz, welcher der variablen Verzinsung entspricht, die von der Berechnungsstelle unter einem Zins-Swap-Geschäft bestimmt würde, bei dem die Berechnungsstelle ihre Verpflichtungen aus diesem Swap-Geschäft gemäß einer vertraglichen Vereinbarung ausübt, welche die von der International Swap and Derivatives Association, Inc. veröffentlichten 2000 ISDA-Definitionen und 1998 ISDA-Euro-Definitionen, jeweils wie bis zum Begebungstag der ersten Serie von Schuldverschreibungen ergänzt und aktualisiert (die "ISDA-Definitionen"), einbezieht.

Wobei:

- (i) die variable Verzinsungsoption (in den ISDA-Definitionen: "Floating Rate Option" genannt) wie folgt lautet: **[variable Verzinsungsoption einfügen]**;
- (ii) die vorbestimmte Laufzeit (in den ISDA-Definitionen: "Designated Maturity" genannt) wie folgt lautet: **[vorbestimmte Laufzeit einfügen]**;
- (iii) der jeweilige Neufeststellungstag (in den ISDA-Definitionen: "Reset Date" genannt) wie folgt lautet: **[Neufeststellungstag einfügen]**.

Im Rahmen dieses Unterabschnitts bedeuten "**variable Verzinsung**", "**Berechnungsstelle**", "**variable Verzinsungsoption**", "**vorbestimmte Laufzeit**" und "**Neufeststellungstag**" dasselbe wie in den ISDA-Definitionen.]

[Im Falle der Anwendung von Bildschirmfeststellung einfügen:

Der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in [**Währung einfügen**] wie auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) (die "**festgelegte Zeit**") am zweiten Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") angezeigt, wie von der Berechnungsstelle festgestellt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der Bildschirmseite verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) von der Berechnungsstelle zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen.

"**Bildschirmseite**" meint die [**Bildschirmseite einfügen**].

Sollte der Angebotssatz zur festgelegten Zeit nicht auf der Bildschirmseite erscheinen wird die Berechnungsstelle von je einer Geschäftsstelle der vier Banken mit der größten Bilanzsumme, deren Angebotssätze zur Bestimmung des zuletzt auf der Bildschirmseite erschienenen Referenzzinssatzes verwendet wurden (die "**Referenzbanken**") deren Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) für Einlagen in der Währung für die jeweilige Zinsperiode gegenüber führenden Banken in der Euro-Zone (der "**relevante Markt**") etwa zur festgelegten Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zumindest zwei Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist) der ermittelten Angebotssätze.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennt, wird der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode wie folgt berechnet:

Der Angebotssatz entspricht dem arithmetischen Mittel (gegebenenfalls gerundet wie oben beschrieben) jener Sätze, die die Berechnungsstelle von den ausgewählten Referenzbanken zur festgelegten Zeit am betreffenden Zinsfeststellungstag für Einlagen in der Währung für die betreffende Zinsperiode für die Emittentin angeboten bekommt.

Falls nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann soll der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Währung für die betreffende Zinsperiode sein, den bzw. die eine oder mehrere Banken der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am relevanten Markt nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen).

Für den Fall, dass der Angebotssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Angebotssatz jener Angebotssatz, bzw. das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25.3.1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2.10.1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13.12.2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]]

[Falls im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen "Swapsatzberechnungsbasis" anwendbar ist, einfügen:

(1)(c) **Swapsatzberechnungsbasis.** "**Swapsatzberechnungsbasis**" ist jeweils der Swapsatz 1 [**im Falle eines zweiten Zinssatzes einfügen:** und Swapsatz 2] der auf der Bildschirmseite am Zinsfeststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr Brüsseler Ortszeit) am zweiten Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") angezeigt wird, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Bildschirmseite**" bedeutet [**Bildschirmseite einfügen**] oder jede Nachfolgeside. Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird einer der maßgeblichen Swapsätze nicht zu der

genannten Zeit angezeigt, wird die Berechnungsstelle von den Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) in der Euro-Zone deren jeweils maßgebliche Swapsätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone um ca. 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Swapsätze nennen, wird der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode anhand des arithmetischen Mittels (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 und mehr aufgerundet wird) dieser Swapsätze ermittelt wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen. Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Swapsätze nennt, wird der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode anhand des arithmetischen Mittels (falls erforderlich, auf oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 und mehr aufgerundet wird) dieser Swapsätze ermittelt, die die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um ca. 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden. Falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Swapsätze nennen, dann wird der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode anhand der Swapsätze oder des arithmetischen Mittels (gerundet wie oben beschrieben) dieser Swapsätze, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekanntgeben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) ermittelt.

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes (1)(c) ermittelt werden kann, wird der Zinssatz anhand der Swapsätze oder des arithmetischen Mittels Swapsätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Swapsätze angezeigt wurden, errechnet.

"Referenzbanken" bezeichnet diejenigen Niederlassungen von mindestens vier derjenigen Banken, deren maßgebliche Swapsätze zur Ermittlung des maßgeblichen Swapsatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als ein solcher Swapsatz letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde.]

[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

Im Fall eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert): (i) bemüht sich die Emittentin im angemessenen Umfang einen Unabhängigen Berater zu ernennen, um im billigen Ermessen des Unabhängigen Beraters (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle und in gutem Glauben und auf eine wirtschaftlich vernünftige Weise handelnd) einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] (das "**Ersetzungsziel**") zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] tritt; oder (ii) falls der Unabhängige Berater von der Emittentin nicht ernannt wird oder nicht zeitgerecht ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt, dann kann die Emittentin (unter Berücksichtigung des Ersetzungsziels) bestimmen, welcher Satz (falls überhaupt) den vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] ersetzt hat. Ein Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] gilt ab dem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen bestimmten Zinsfeststellungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Zinsfeststellungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Zinsfeststellungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der "**Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●]**" ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der sich aus einem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] (der "**Alternativ-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●]**"), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu verwenden, mit den vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (zB in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis umsetzen.

Bestimmt der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●], so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz-[Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] (zB Zinsfeststellungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-[Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Geschäftstag" in § 5 (2) und die Bestimmungen zur Geschäftstagekonvention in § 3 ([6]) vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der allgemein akzeptierten Marktpraxis erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] durch den Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] praktisch durchführbar zu machen.

Ein "**Benchmark-Ereignis**" tritt ein wenn:

(a) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen der Aufsichtsbehörde des Administrators des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] weiterhin bereitstellt; oder

(b) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] weiterhin bereitstellen wird; oder

(c) eine öffentliche Erklärung der Aufsichtsbehörde des Administrators des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●], dass der [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] ihrer Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt ist oder sein wird, den er zu messen vorgibt, und dass keine Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen wurden oder erwartet werden, wie von der Aufsichtsbehörde des Administrators des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] gefordert; oder

(d) es aus irgendeinem Grund nach einem Gesetz oder einer Verordnung, die für die Zahlstelle, die Berechnungsstelle, die Emittentin oder eine andere Partei gelten, rechtswidrig geworden ist, den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] zu verwenden; oder

(e) der [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] ohne vorherige offizielle Ankündigung durch die zuständige Behörde oder den Administrator dauerhaft nicht mehr veröffentlicht wird; oder

(f) eine wesentliche Änderung an der Methode des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] vorgenommen wird.

"**Amtliches Ersetzungskonzept**" bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] treten sollte oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen sollte oder könne.

"**Branchenlösung**" bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des Deutschen Derivate Verbands (DDV), des Zertifikate Forum Austria oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] treten sollte oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die

ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"Allgemein Akzeptierte Marktpraxis" bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzsatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatz][●] oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] als Referenzsatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes bezeichnet der **"Unabhängige Berater"** ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) sind nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabsatzes zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, das Ersetzungsziel zu erreichen. Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) zuvor bestimmten Alternativ-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) bestimmte Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen des Unabhängigen Beraters oder der Emittentin (je nachdem) gemäß diesem Unterabsatz der Berechnungsstelle und den Gläubigern gemäß § 10 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-[Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] folgenden Geschäftstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.]

[Im Fall von fix verzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

(2) **Fälligkeit der Zinsen.** Der Zinsbetrag (wie nachstehend definiert) ist an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zahlbar.

(3) **Zinsbetrag.** ***[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:*** Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der maßgebliche Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag] ***[Im Fall von fix verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:*** Der "**Zinsbetrag**") wird ermittelt, indem der maßgebliche (gegebenenfalls kaufmännisch auf 5 Nachkommastellen gerundete) Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen ***[Im Fall von fix verzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:*** ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] Nennbeträge der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.

[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

(4) **Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.** ***[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:*** Die Berechnungsstelle wird] ***[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, die eine Fixzinskomponente enthalten, einfügen:*** Ausgenommen für den fixverzinslichen Teil wird die Berechnungsstelle] veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag der Emittentin und den

Anleihegläubigern gemäß § 10 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die Berechnungsstelle wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern mitgeteilt.]

([5]) **Verzugszinsen.** Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Endfälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die Anleihegläubiger (ausschließlich) weiterhin in der Höhe des in § 3 (1) **[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: (b)]** vorgesehenen **[Im Fall von fix verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: (letzten)]** Zinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Anleihegläubiger bleiben unberührt.

([6]) **Zinszahlungstage und Zinsperioden.**

[Im Fall von fix verzinslichen und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen: "Zinszahlungstag" bedeutet **[festgelegte Zinszahlungstage einfügen]**. "Zinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) **[im Fall von mehreren Zinsperioden einfügen:** und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)]. **[Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am [Datum Beginn Zinsperiode einfügen] und endet am [Datum Ende Zinsperiode einfügen] [im Falle einer kurzen bzw. langen Zinsperiode einfügen: ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon)].]** Der erste Zinszahlungstag ist der **[Datum ersten Zinszahlungstag einfügen].]**

[Im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen: "Zinszahlungstag" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Zinsperiode von **[festgelegte Zinsperiode einfügen]** (jeweils eine "Zinsperiode") nach dem vorhergehenden Zinszahlungstag, oder im Fall des ersten Zinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. **[Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am [Datum Beginn Zinsperiode einfügen] und endet am [Datum Ende Zinsperiode einfügen].]**

[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

[Im Fall von festgelegten Fixzinszahlungstagen einfügen: "Fixzinszahlungstag" bedeutet **[festgelegte Fixzinszahlungstage einfügen]**. "Fixzinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Fixzinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Fixzinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Fixzinszahlungstag (ausschließlich). **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Fixzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Fixzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Fixzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Fixzinsperiode einfügen] [im Falle einer kurzen bzw. langen Fixzinsperiode einfügen: ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon)].]** Der erste Fixzinszahlungstag ist der **[Datum erster Fixzinszahlungstag einfügen].]**

[Im Fall von festgelegten Fixzinsperioden einfügen: "Fixzinszahlungstag" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Fixzinsperiode von **[festgelegte Fixzinsperiode einfügen]** (jeweils eine "Fixzinsperiode") nach dem vorhergehenden Fixzinszahlungstag, oder im Fall des ersten Fixzinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Fixzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Fixzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Fixzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Fixzinsperiode einfügen].]**

[Im Falle von festgelegten Variabelzinszahlungstagen einfügen: **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" bzw. ein "Zinszahlungstag"] **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" (und zusammen mit dem Fixzinszahlungstag, ein "Zinszahlungstag") bedeutet **[festgelegte Variabelzinszahlungstage einfügen]**. **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:** "Variabelzinsperiode" bzw. eine "Zinsperiode"] **[Im Falle von strukturiert**

verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen: "Variabelzinsperiode" (und zusammen mit der Fixzinsperiode, eine "Zinsperiode") bedeutet den Zeitraum ab dem **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** Variabelverzinsungsbeginn] **[Im Fall von Struktur Reverse-floating mit CMS-linked oder mit Struktur fix-to-reverse-floating einfügen:** Verzinsungsbeginn] (einschließlich) bis zum ersten Variabelzinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Variabelzinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Variabelzinszahlungstag (ausschließlich). **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Variabelzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Variabelzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Variabelzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Variabelzinsperiode einfügen]** **[im Falle einer kurzen bzw. langen Variabelzinsperiode einfügen:** ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon)].] Der erste Variabelzinszahlungstag ist der **[Datum des ersten Variabelzinszahlungstags einfügen].]**

[Im Fall von festgelegten Variabelzinsperioden einfügen: **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" bzw. ein "Zinszahlungstag"] **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" (und zusammen mit dem Fixzinszahlungstag, ein "Zinszahlungstag")]) bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Variabelzinsperiode von **[festgelegte Variabelzinsperiode einfügen]** (jeweils eine **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:** "Variabelzinsperiode" bzw. eine "Zinsperiode"] **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** "Variabelzinsperiode" und zusammen mit der Fixzinsperiode, eine "Zinsperiode") nach dem vorhergehenden Variabelzinszahlungstag, oder im Fall des ersten Variabelzinszahlungstags, nach dem **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** Variabelverzinsungsbeginn] **[Im Fall von Struktur Reverse-floating mit CMS-linked oder mit Struktur fix-to-reverse-floating einfügen:** Verzinsungsbeginn], folgt. **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Variabelzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Variabelzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Variabelzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Variabelzinsperiode einfügen].]**)

[Im Fall von fix verzinslichen und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sowie im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:

Fällt ein Zinszahlungstag **[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:** betreffend die Fixzinsperiode] auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[Zahl einfügen]** Monate **[die festgelegte Zinsperiode]** nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Falls die Zinsperiode angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag **[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:** in der Fixzinsperiode] (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

[Falls die Zinsperiode nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag **[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:** in der Fixzinsperiode] (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]]

[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit variabler Zinsperiode, einfügen:

Fällt ein Zinszahlungstag betreffend die variable Zinsperiode auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[[Zahl einfügen]** Monate] [die festgelegte Zinsperiode] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]]

[Falls die Zinsperiode angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag in der variablen Zinsperiode (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

[Falls die Zinsperiode nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag in der variablen Zinsperiode (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]]

([7]) [Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating, einfügen: (a) **Zinstagequotient für einen beliebigen Zeitraum mit fixer Verzinsung.** "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum mit fixer Verzinsung (der "Zinsberechnungszeitraum") **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** ([Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360]]):

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste

Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]]

[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating, einfügen: (b) Zinstagequotient für einen beliebigen Zeitraum mit variabler Verzinsung.] **[Im Fall von fix verzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen (ausgenommen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating), einfügen:** Zinstagequotient.] "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum **[im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating, einfügen:** mit variabler Verzinsung] (der "Zinsberechnungszeitraum") **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** ([Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360])]:

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]

**§ 4
(Rückzahlung)**

[Im Fall von Rückzahlung bei Endfälligkeit, einfügen:

(1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag von **[Rückzahlungsbetrag (mindestens 100%) einfügen]**% des Nennbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") am **[Endfälligkeitstag einfügen]** (der "**Endfälligkeitstag**") zurückgezahlt.]

[Im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:

(1) **Teiltilgung.** Die Schuldverschreibungen werden ab dem **[Teiltilgungsbeginn einfügen]** **[relevanten Teiltilgungszeitraum einfügen:** [halbjährlich] [jährlich]] **[anderen Teiltilgungszeitraum einfügen]** durch Zahlung eines Teiltilgungsbetrags von **[Teiltilgungsbetrag einfügen]** % des Nennbetrags (der "**Teiltilgungsbetrag**") je Schuldverschreibung jeweils zum **[Teiltilgungstage einfügen]** (jeweils ein "**Teiltilgungstag**") zurückgezahlt. Endfälligkeitstag ist der **[Endfälligkeitstag einfügen].]**

[Falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

(2) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin kann, [zum] [zu jedem] **[Wahrückzahlungstag(e) (Call) einfügen]** ([der] [jeweils ein] "**Wahrückzahlungstag (Call)**") die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise kündigen und zu ihrem Wahrückzahlungsbetrag (Call) (wie nachstehend definiert) **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** zuzüglich bis zum Wahrückzahlungstag (Call) aufgelaufener Zinsen] zurückzahlen, nachdem sie die Anleihegläubiger mindestens **[Kündigungsfrist einfügen]** Geschäftstage vor dem Wahrückzahlungstag (Call) gemäß § 10 benachrichtigt hat (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahrückzahlungstag (Call) angeben muss).]

[Falls keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

(2) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]

[Falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:

(3) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht in Form einer schriftlichen Ausübungserklärung (entsprechende Formulare sind bei der Emittentin erhältlich) mindestens **[Kündigungsfrist einfügen]** Geschäftstage im Voraus mitteilt, hat die Emittentin die entsprechenden Schuldverschreibungen am **[Wahrückzahlungstag (Put) einfügen]** (jeweils ein "**Wahrückzahlungstag (Put)**") zu ihrem Wahrückzahlungsbetrag (Put) (wie nachstehend definiert) **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** zuzüglich bis zum maßgeblichen Wahrückzahlungstag (Put) aufgelaufener Zinsen] zurückzuzahlen. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

Falls die Ausübungserklärung am letzten Tag der Kündigungsfrist vor dem Wahrückzahlungstag (Put) nach 17:00 Uhr Wiener Zeit bei der Emittentin eingeht, ist das Wahlrecht nicht wirksam ausgeübt. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (i) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen, für die das Wahlrecht ausgeübt wird; und (ii) die ISIN dieser Schuldverschreibungen (soweit vergeben). Für die Ausübungserklärung kann ein Formular, wie es bei der Emittentin erhältlich ist, verwendet werden. Die

Rückzahlung der Schuldverschreibungen, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der Schuldverschreibungen an die Emittentin oder deren Order.]

[Falls keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:

(3) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.]

[Falls Definitionen anwendbar, einfügen:

(4) **Definitionen:**

[Sofern anwendbar, nur im Falle von Nullkupon Schuldverschreibungen einfügen: "Amortisationsbetrag" meint den vorgesehenen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung am Endfälligkeitstag, abgezinst mit einem jährlichen Satz (als Prozentsatz ausgedrückt), der von der Emittentin wie folgt berechnet wird: Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen abgezinst auf den Emissionspreis am Begebungstag auf Basis einer jährlichen Verzinsung unter Berücksichtigung bereits aufgelaufener Zinsen, wobei das Ergebnis kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Ist eine solche Rechnung für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr aufzustellen, so liegt ihr der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) zugrunde.]

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen: "Wahlrückzahlungsbetrag (Call)" meint **[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie vorstehend definiert)] **[Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call) für die maßgeblichen Wahlrückzahlungstag(e) (Call) einfügen] [falls keine Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call) anwendbar sind, einfügen (nur im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen anwendbar):** den Nennbetrag der Schuldverschreibungen].]

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger anwendbar ist, einfügen: "Wahlrückzahlungsbetrag (Put)" meint **[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie vorstehend definiert)] **[Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put) für die maßgeblichen Wahlrückzahlungstag(e) (Put) einfügen] [falls keine Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put) anwendbar sind, einfügen (nur im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen anwendbar):** den Nennbetrag der Schuldverschreibungen].]

[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen:

"Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum") **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** ([Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360]):

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (B) der Anzahl der Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (y) die Anzahl von Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (y) die Anzahl von Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn,

(A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]]

§ 5 (Zahlungen)

(1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und Zinsen] auf die Schuldverschreibungen erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung von Kapital **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und Zinsen] erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.

(2) **Geschäftstag.** Fällt der Endfälligkeitstag **[im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:** oder ein Teiltilgungstag] (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, hat der Anleihegläubiger - unbeschadet der Bestimmungen der **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** Zinsperiode] **[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen:** Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode] - keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem **[falls (ein) maßgebliche(s) Finanzzentrum (oder -zentren) angegeben wird/werden, einfügen:** die Banken in **[maßgeblichen Finanzzentrum einfügen]** für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind] **[falls die festgelegte Währung (oder eine der festgelegten Währungen) Euro ist bzw. falls nur oder zusätzlich TARGET2 angegeben wird, einfügen:** [und] alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("TARGET2") in Betrieb sind].

(3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" schließen den **[im Fall von Rückzahlung bei Endfälligkeit einfügen:** Rückzahlungsbetrag] **[im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:** jeden Teiltilgungsbetrag] **[falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen:**, den Wahlrückzahlungsbetrag (Call)] **[falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger anwendbar ist, einfügen:**, den Wahlrückzahlungsbetrag (Put)] sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge mit ein.

§ 6 (Steuern)

(1) Die Emittentin haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den Anleihegläubiger zur Anwendung gelangen können oder könnten.

(2) Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.

§ 7 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von **[Verjährungsfrist für Kapital einfügen: [zehn] [andere Zahl einfügen]]** Jahren (im Falle des Kapitals) **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: und innerhalb von [Verjährungsfrist für Zinsen einfügen: [drei] [andere Zahl einfügen]]** Jahren (im Falle von Zinsen)] ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 8 (Beauftragte Stellen)

(1) **Bestellung.** Die **[im Fall von fixverzinslichen und Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen: Zahlstelle (die "Zahlstelle" oder eine "beauftragte Stelle") lautet] [im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: Zahlstelle und die Berechnungsstelle (die "Zahlstelle" und die "Berechnungsstelle", zusammen die "beauftragten Stellen") lauten]:**

Zahlstelle: [bezeichnete Zahlstelle(n) einfügen]

[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: Berechnungsstelle: [bezeichnete Berechnungsstelle einfügen]]

(2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: und eine Berechnungsstelle]** unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: und/oder Berechnungsstellen]** im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: und die Berechnungsstelle]** werden den Anleihegläubigern gemäß § 10 mitgeteilt.

(3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

(4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin **[,][und/oder] einer Zahlstelle [im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: und/oder der Berechnungsstelle]** für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.

(5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt (übernehmen) die Zahlstelle(n) **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: und die Berechnungsstelle]** keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§ 9 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf.)

(1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des

Kalendertags der Begebung[.][und/oder] des Emissionspreises [*im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:* und/oder des ersten Zinszahlungstags]) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.

(2) **Rückkauf.** Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden.

§ 10 (Mitteilungen)

(1) **Bekanntmachung.** Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind auf der Website der Emittentin ("www.rlb-tirol.at") und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 10 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.

(3) **Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen:** Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Anleihegläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "**Depotbank**" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich das der Verwahrstelle.

§ 11 (Salvatorische Klausel)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft.

§ 12 (Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)

(1) **Anwendbares Recht.** Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.

(2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für [*den maßgeblichen Gerichtsstand einfügen:* [6020 Innsbruck, Österreich] [*anderen Gerichtsstand (Postleitzahl und Ort) einfügen*]] in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

(3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin in Innsbruck, Österreich.

**Option 2 -
Emissionsbedingungen
für
gewöhnliche nicht nachrangige (*ordinary senior*)
Schuldverschreibungen**

§ 1

(Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung)

(1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese *[im Falle der Angabe der konkreten Tranche einfügen: [Tranchennummer einfügen]* Tranche der] Serie von Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") wird von der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG (die "Emittentin") in *[Währung einfügen]* (die "Währung") *[im Falle einer Daueremission, einfügen: als Daueremission ab dem] [im Falle keiner Daueremission einfügen: am] [(Erst-)Begebungstag einfügen]* (der "Begebungstag") begeben. Die Serie von Schuldverschreibungen ist eingeteilt in Stückelungen im Nennbetrag (oder den Nennbeträgen) von *[Nennbetrag (oder Nennbeträge) einfügen]* (jeweils ein "Nennbetrag") und weist einen Gesamtnennbetrag von *[im Falle einer Daueremission einfügen: bis zu] [Gesamtnennbetrag einfügen]* auf. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber (jeweils ein "Anleihegläubiger").

(2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der *[im Falle einer Daueremission einfügen: zum Begebungstag] [(Erst-) Emissionspreis einfügen]* beträgt *[im Falle einer Daueremission einfügen: und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird] [im Fall eines Mindestzeichnungsbetrags in Höhe des Nennbetrags einfügen: im Ausmaß von zumindest dem Nennbetrag] [Im Falle eines Mindestzeichnungsbetrags einfügen: zum Mindestzeichnungsbetrag von [Mindestzeichnungsbetrag einfügen]] [Im Falle eines Höchstzeichnungsbetrags einfügen: und höchstens zum Höchstzeichnungsbetrag von [Höchstzeichnungsbetrag einfügen]].*

[Falls die Schuldverschreibungen durch eine nicht-digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:

(3) **Sammelurkunde.** Diese Serie von Schuldverschreibungen wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") gemäß § 24 lit b Depotgesetz idgF ohne Zinsscheine verbrieft, die von der oder für die Emittentin unterzeichnet wurde. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.]

[Falls die Schuldverschreibungen durch eine digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:

(3) **Digitale Sammelurkunde.** Diese Serie von Schuldverschreibungen wird zur Gänze durch eine digitale Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") gemäß §§ 1 Abs 4 und 24 lit e Depotgesetz idgF verbrieft, die durch Anlegung eines elektronischen Datensatzes bei einer Wertpapiersammelbank auf Basis der an die Wertpapiersammelbank von der Emittentin elektronisch mitgeteilten Angaben entstanden ist.]

(4) **Verwahrung.** Die Sammelurkunde wird *[im Fall von Eigenverwahrung einfügen: von der Emittentin und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt]* von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich (die "Verwahrstelle") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

§ 2

(Status)

(1) Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) dar.

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.

(2) Forderungen der Emittentin dürfen nicht gegen Rückzahlungspflichten der Emittentin gemäß diesen Schuldverschreibungen aufgerechnet werden und für die Schuldverschreibungen dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder einen Dritten bestellt werden.

(3) Nachträglich können der Rang der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.

(4) Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen.

(5) **Definitionen:**

"**BaSAG**" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel jeweils ändern oder ersetzen.

"**Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten**" bezeichnet alle (direkt begebenen) Schuldtitel der Emittentin, die zu Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR und/oder § 100 Abs 2 BaSAG zählen, die in dem Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß BaSAG enthalten sind, einschließlich aller Schuldtitel, die aufgrund von Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der CRR und/oder des BaSAG zählen.

"**Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die Behörde gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 130 CRR, die für eine Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.

§ 3 (Zinsen)

[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:

Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.]

[Im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

[Im Fall eines gleichbleibenden Zinssatzes einfügen:

(1) **[Zinssatz] [Fixzinsbetrag]**. Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren **[im Fall einer Teiltilgung einfügen:** ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] Nennbetrag jährlich mit **[Im Falle eines Zinssatzes einfügen:** einem Zinssatz von **[Zinssatz einfügen]**% *per annum* (der "Zinssatz")) **[Im Falle eines Fixzinsbetrags einfügen:** einem jährlichen Fixzinsbetrag von **[Fixzinsbetrag einfügen]** (der "Fixzinsbetrag"))] ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) (der "Verzinsungsbeginn") bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst. Die Laufzeit (die "Laufzeit") der Schuldverschreibungen beginnt am Begebungstag (einschließlich) und endet mit dem Ablauf des dem Endfälligkeitstag vorausgehenden Tages (einschließlich).]

[Im Fall von Stufenzinssatz einfügen:

(1) **Zinssatz**. Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren **[im Fall einer Teiltilgung einfügen:** ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] Nennbetrag jährlich mit den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinssätzen (jeweils ein "Zinssatz") wie nachstehend angegeben ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) (der "Verzinsungsbeginn") bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst. Die Laufzeit (die "Laufzeit") der Schuldverschreibungen beginnt am Begebungstag (einschließlich) und endet mit dem Ablauf des dem Endfälligkeitstag vorausgehenden Tages (einschließlich).

| Zinsperiode | Zinssatz |
|-------------|--------------------|
| [] | []% per annum |
| [] | []% per annum [] |

[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

(1)(a) **Verzinsung.** Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) mit dem Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst.

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie in § 3 ([6]) definiert) entspricht der Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle eines Hebelfaktors einfügen:** multipliziert mit **[Hebelfaktor einfügen].]** **[Im Falle einer Marge je nach Vorzeichen einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] **[Marge einfügen]**% per annum] (und ist in jedem Fall größer oder gleich null).

[Im Falle eines Maximal- und/oder Mindestzinssatzes einfügen:

[Maximalzinssatz] [und] **[Mindestzinssatz].** Der Zinssatz ist durch **[im Falle eines Maximalzinssatzes einfügen:** den Maximalzinssatz von **[Maximalzinssatz einfügen]**] [und] **[im Falle eines Mindestzinssatzes einfügen:** den Mindestzinssatz von **[Mindestzinssatz einfügen]**] begrenzt.]]

[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

(1)(a) **Verzinsung.** Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), längstens aber bis zum **[Verzinsungsende einfügen]** (ausschließlich) gemäß der in Abs (1)(b) dargestellten Formel zur Errechnung des Zinssatzes (der "**Zinssatz**") verzinst.

[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked einfügen:

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz dieser Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked handelt, errechnet sich wie folgt (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

[[Faktor einfügen] mal] [Swapsatz 1 einfügen] [gegebenenfalls Swapsatz 2 einfügen: minus **[Swapsatz 2 einfügen]] per annum** wie jeweils gemäß der Swapsatzberechnungsbasis festgestellt]

[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur Reverse-floating einfügen:

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz dieser Schuldverschreibungen mit Struktur reverse floating handelt, errechnet sich wie folgt (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

[Minuend einfügen] minus **[[Faktor einfügen] mal]** Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert) **per annum]**

[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating einfügen:

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz errechnet sich wie folgt:

(i) In der Zinsperiode vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) bis **[Fixverzinsungsende einfügen]** werden die Schuldverschreibungen mit dem Fixzinssatz von **[Fixzinssatz einfügen]** (der "**Fixzinssatz**") verzinst.

(ii) Danach werden die Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz (der "**variable Zinssatz**") verzinst, der sich wie folgt berechnet (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

[im Falle von Zinsberechnungsbasis einfügen: Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle eines Hebelfaktors einfügen:** multipliziert mit **[Hebelfaktor einfügen]**] **[Im Falle einer Marge je nach Vorzeichen einfügen:** [zuzüglich][abzüglich] **[Marge einfügen]**% per annum.]

[im Falle von Swapsatzberechnungsbasis einfügen: Swapsatzberechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle von Swapsatzberechnungsbasis einfügen:** **[Faktor einfügen]** [mal] **[Swapsatz 1 einfügen] [gegebenenfalls Swapsatz 2 einfügen:** minus **[Swapsatz 2 einfügen]] per annum** wie jeweils gemäß der Swapsatzberechnungsbasis festgestellt].]]

[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz errechnet sich wie folgt (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

- (i) In der Zinsperiode vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) bis **[Fixverzinsungsende einfügen]** (einschließlich) werden die Schuldverschreibungen jährlich mit dem Fixzinssatz von **[Fixzinssatz einfügen]** (der "Fixzinssatz") verzinst.
- (ii) Danach werden die Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz (der "variable Zinssatz") verzinst, der sich wie folgt berechnet:

[Minuend einfügen] minus **[Faktor einfügen]** mal] Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert) *per annum*)

[Im Falle eines Maximal- und/oder Mindestzinssatzes einfügen:

[Maximalzinssatz] **[und]** **[Mindestzinssatz]**. Der Zinssatz ist durch **[im Falle eines Maximalzinssatzes einfügen:** den Maximalzinssatz von **[Maximalzinssatz einfügen]**] **[und]** **[im Falle eines Mindestzinssatzes einfügen:** den Mindestzinssatz von **[Mindestzinssatz einfügen]**] begrenzt.]]

[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und falls im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen "Zinsberechnungsbasis" anwendbar ist, einfügen:

(1)(c) **Zinsberechnungsbasis.** "Zinsberechnungsbasis" ist

[Im Falle der Anwendung von ISDA-Feststellung einfügen: der jeweilige ISDA Zinssatz (wie nachstehend definiert).

"ISDA Zinssatz" bezeichnet einen Zinssatz, welcher der variablen Verzinsung entspricht, die von der Berechnungsstelle unter einem Zins-Swap-Geschäft bestimmt würde, bei dem die Berechnungsstelle ihre Verpflichtungen aus diesem Swap-Geschäft gemäß einer vertraglichen Vereinbarung ausübt, welche die von der International Swap and Derivatives Association, Inc. veröffentlichten 2000 ISDA-Definitionen und 1998 ISDA-Euro-Definitionen, jeweils wie bis zum Begebungstag der ersten Serie von Schuldverschreibungen ergänzt und aktualisiert (die "ISDA-Definitionen"), einbezieht.

Wobei:

- (i) die variable Verzinsungsoption (in den ISDA-Definitionen: "Floating Rate Option" genannt) wie folgt lautet: **[variable Verzinsungsoption einfügen]**;
- (ii) die vorbestimmte Laufzeit (in den ISDA-Definitionen: "Designated Maturity" genannt) wie folgt lautet: **[vorbestimmte Laufzeit einfügen]**;
- (iii) der jeweilige Neufeststellungstag (in den ISDA-Definitionen: "Reset Date" genannt) wie folgt lautet: **[Neufeststellungstag einfügen]**.

Im Rahmen dieses Unterabschnitts bedeuten "variable Verzinsung", "Berechnungsstelle", "variable Verzinsungsoption", "vorbestimmte Laufzeit" und "Neufeststellungstag" dasselbe wie in den ISDA-Definitionen.]

[Im Falle der Anwendung von Bildschirmfeststellung einfügen:

Der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in **[Währung einfügen]** wie auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) (die "festgelegte Zeit") am zweiten Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode (jeweils ein "Zinsfeststellungstag") angezeigt, wie von der Berechnungsstelle festgestellt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der Bildschirmseite verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) von der Berechnungsstelle zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen.

"Bildschirmseite" meint die **[Bildschirmseite einfügen]**.

Sollte der Angebotssatz zur festgelegten Zeit nicht auf der Bildschirmseite erscheinen wird die Berechnungsstelle von je einer Geschäftsstelle der vier Banken mit der größten Bilanzsumme, deren Angebotssätze zur Bestimmung des zuletzt auf der Bildschirmseite erschienenen Referenzzinssatzes verwendet wurden (die "Referenzbanken") deren Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) für

Einlagen in der Wahrung fur die jeweilige Zinsperiode gegenuber fuhrenden Banken in der Euro-Zone (der **"relevante Markt"**) etwa zur festgelegten Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zumindest zwei Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssatze nennen, ist der Angebotssatz fur die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nachste tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist) der ermittelten Angebotssatze.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssatze nennt, wird der Angebotssatz fur die betreffende Zinsperiode wie folgt berechnet:

Der Angebotssatz entspricht dem arithmetischen Mittel (gegebenenfalls gerundet wie oben beschrieben) jener Satze, die die Berechnungsstelle von den ausgewahlten Referenzbanken zur festgelegten Zeit am betreffenden Zinsfeststellungstag fur Einlagen in der Wahrung fur die betreffende Zinsperiode fur die Emittentin angeboten bekommt.

Falls nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssatze nennen, dann soll der Angebotssatz fur die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz fur Einlagen in der Wahrung fur die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssatze fur Einlagen in der Wahrung fur die betreffende Zinsperiode sein, den bzw. die eine oder mehrere Banken der Berechnungsstelle als Satze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenuber fuhrenden Banken am relevanten Markt nennen (bzw. den diese Banken gegenuber der Berechnungsstelle nennen).

Fur den Fall, dass der Angebotssatz nicht gema den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Angebotssatz jener Angebotssatz, bzw. das arithmetische Mittel der Angebotssatze, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssatze angezeigt wurden.

"Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europaischen Union, die gema dem Vertrag uber die Grundung der Europaischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25.3.1957), geandert durch den Vertrag uber die Europaische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2.10.1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13.12.2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Wahrung eingefuhrt haben oder jeweils eingefuhrt haben werden.]]

[Falls im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen "Swapsatzberechnungsbasis" anwendbar ist, einfugen:

(1)(c) **Swapsatzberechnungsbasis.** "Swapsatzberechnungsbasis" ist jeweils der Swapsatz 1 [**im Falle eines zweiten Zinssatzes einfugen:** und Swapsatz 2] der auf der Bildschirmseite am Zinsfeststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr Brusseler Ortszeit) am zweiten Geschaftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode (jeweils ein "Zinsfeststellungstag") angezeigt wird, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Bildschirmseite" bedeutet [**Bildschirmseite einfugen**] oder jede Nachfolgeseite. Sollte die magebliche Bildschirmseite nicht zur Verfugung stehen oder wird einer der mageblichen Swapsatze nicht zu der genannten Zeit angezeigt, wird die Berechnungsstelle von den Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) in der Euro-Zone deren jeweils magebliche Swapsatze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedruckt) gegenuber fuhrenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone um ca. 11:00 Uhr (Brusseler Ortszeit) am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Swapsatze nennen, wird der Zinssatz fur die betreffende Zinsperiode anhand des arithmetischen Mittels (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nachste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 und mehr aufgerundet wird) dieser Swapsatze ermittelt wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen. Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Swapsatze nennt, wird der Zinssatz fur die betreffende Zinsperiode anhand des arithmetischen Mittels (falls erforderlich, auf oder abgerundet auf das nachste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 und mehr aufgerundet wird) dieser Swapsatze ermittelt, die die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um ca. 11:00 Uhr (Brusseler Ortszeit) an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der festgelegten Wahrung fur die betreffende Zinsperiode von fuhrenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden. Falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Swapsatze nennen, dann wird der Zinssatz fur die betreffende Zinsperiode anhand der Swapsatze oder des arithmetischen Mittels (gerundet wie oben beschrieben) dieser Swapsatze, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin fur diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Satze bekanntgeben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenuber fuhrenden Banken am

Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) ermittelt.

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes (1)(c) ermittelt werden kann, wird der Zinssatz anhand der Swapsätze oder des arithmetischen Mittels Swapsätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Swapsätze angezeigt wurden, errechnet.

"Referenzbanken" bezeichnet diejenigen Niederlassungen von mindestens vier derjenigen Banken, deren maßgebliche Swapsätze zur Ermittlung des maßgeblichen Swapsatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als ein solcher Swapsatz letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde.]

[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

Im Fall eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert): (i) bemüht sich die Emittentin im angemessenen Umfang einen Unabhängigen Berater zu ernennen, um im billigen Ermessen des Unabhängigen Beraters (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle und in gutem Glauben und auf eine wirtschaftlich vernünftige Weise handelnd) einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] (das "**Ersetzungsziel**") zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] tritt; oder (ii) falls der Unabhängige Berater von der Emittentin nicht ernannt wird oder nicht zeitgerecht ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt, dann kann die Emittentin (unter Berücksichtigung des Ersetzungsziels) bestimmen, welcher Satz (falls überhaupt) den vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] ersetzt hat. Ein Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] gilt ab dem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen bestimmten Zinsfeststellungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Zinsfeststellungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Zinsfeststellungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der "**Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●]**" ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der sich aus einem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] (der "**Alternativ-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●]**"), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu verwenden, mit den vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (zB in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis umsetzen.

Bestimmt der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●], so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz-[Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] (zB Zinsfeststellungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-[Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Geschäftstag" in § 5 (2) und die Bestimmungen zur Geschäftstagekonvention in § 3 ([6]) vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der allgemein akzeptierten Marktpraxis erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] durch den Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] praktisch durchführbar zu machen.

Ein "**Benchmark-Ereignis**" tritt ein wenn:

(a) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen der Aufsichtsbehörde des Administrators des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] weiterhin bereitstellt; oder

(b) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] weiterhin bereitstellen wird; oder

(c) eine öffentliche Erklärung der Aufsichtsbehörde des Administrators des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●], dass der [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] ihrer Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt ist oder sein wird, den er zu messen vorgibt, und dass keine Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen wurden oder erwartet werden, wie von der Aufsichtsbehörde des Administrators des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] gefordert; oder

(d) es aus irgendeinem Grund nach einem Gesetz oder einer Verordnung, die für die Zahlstelle, die Berechnungsstelle, die Emittentin oder eine andere Partei gelten, rechtswidrig geworden ist, den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] zu verwenden; oder

(e) der [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] ohne vorherige offizielle Ankündigung durch die zuständige Behörde oder den Administrator dauerhaft nicht mehr veröffentlicht wird; oder

(f) eine wesentliche Änderung an der Methode des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] vorgenommen wird.

"Amtliches Ersetzungskonzept" bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] treten sollte oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatzes][●] bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen sollte oder könne.

"Branchenlösung" bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des Deutschen Derivate Verbands (DDV), des Zertifikate Forum Austria oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] treten sollte oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatzes][●] bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen sollte oder könne.

"Allgemein Akzeptierte Marktpraxis" bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzsatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatzes][●] bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] als Referenzsatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes bezeichnet der **"Unabhängige Berater"** ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) sind nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatzes][●] nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabsatzes zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, das Ersetzungsziel zu erreichen. Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes gelten auch entsprechend

für den Fall, dass in Bezug auf einen vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) zuvor bestimmten Alternativ-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) bestimmte Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen des Unabhängigen Beraters oder der Emittentin (je nachdem) gemäß diesem Unterabsatz der Berechnungsstelle und den Gläubigern gemäß § 10 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-[Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] folgenden Geschäftstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.]

[Im Fall von fix verzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

(2) **Fälligkeit der Zinsen.** Der Zinsbetrag (wie nachstehend definiert) ist an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zahlbar.

(3) **Zinsbetrag.** ***[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:*** Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der maßgebliche Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der "Zinsbetrag") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag] ***[Im Fall von fix verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:*** Der "Zinsbetrag"] wird ermittelt, indem der maßgebliche (gegebenenfalls kaufmännisch auf 5 Nachkommastellen gerundete) Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen ***[Im Fall von fix verzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:*** ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten) Nennbeträge der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.

[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

(4) **Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.** ***[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:*** Die Berechnungsstelle wird] ***[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, die eine Fixzinskomponente enthalten, einfügen:*** Ausgenommen für den fixverzinslichen Teil wird die Berechnungsstelle] veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag der Emittentin und den Anleihegläubigern gemäß § 10 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die Berechnungsstelle wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern mitgeteilt.]

([5]) **Verzugszinsen.** Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Endfälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die Anleihegläubiger (ausschließlich) weiterhin in der Höhe des in § 3 (1)***[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:*** (b)] vorgesehenen ***[Im Fall von fix verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:*** (letzten)] Zinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Anleihegläubiger bleiben unberührt.

([6]) **Zinszahlungstage und Zinsperioden.**

[Im Fall von fix verzinslichen und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen: "Zinszahlungstag" bedeutet ***[festgelegte Zinszahlungstage einfügen]***. "Zinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn

(einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) **[im Fall von mehreren Zinsperioden einfügen:** und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)]. [Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Zinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Zinsperiode einfügen]** **[im Falle einer kurzen bzw. langen Zinsperiode einfügen:** ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon)].] Der erste Zinszahlungstag ist der **[Datum ersten Zinszahlungstag einfügen].]**

[Im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen: "Zinszahlungstag" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Zinsperiode von **[festgelegte Zinsperiode einfügen]** (jeweils eine "Zinsperiode") nach dem vorhergehenden Zinszahlungstag, oder im Fall des ersten Zinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. [Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Zinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Zinsperiode einfügen].]**

[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

[Im Fall von festgelegten Fixzinszahlungstagen einfügen: "Fixzinszahlungstag" bedeutet **[festgelegte Fixzinszahlungstage einfügen]**. "Fixzinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Fixzinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Fixzinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Fixzinszahlungstag (ausschließlich). **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Fixzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Fixzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Fixzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Fixzinsperiode einfügen]** **[im Falle einer kurzen bzw. langen Fixzinsperiode einfügen:** ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon)].] Der erste Fixzinszahlungstag ist der **[Datum erster Fixzinszahlungstag einfügen].]**

[Im Fall von festgelegten Fixzinsperioden einfügen: "Fixzinszahlungstag" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Fixzinsperiode von **[festgelegte Fixzinsperiode einfügen]** (jeweils eine "Fixzinsperiode") nach dem vorhergehenden Fixzinszahlungstag, oder im Fall des ersten Fixzinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Fixzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Fixzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Fixzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Fixzinsperiode einfügen].]**

[Im Falle von festgelegten Variabelzinszahlungstagen einfügen: **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" bzw. ein "Zinszahlungstag"] **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" (und zusammen mit dem Fixzinszahlungstag, ein "Zinszahlungstag")) bedeutet **[festgelegte Variabelzinszahlungstage einfügen]**. **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:** "Variabelzinsperiode" bzw. eine "Zinsperiode"] **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** "Variabelzinsperiode" (und zusammen mit der Fixzinsperiode, eine "Zinsperiode")] bedeutet den Zeitraum ab dem **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** Variabelverzinsungsbeginn] **[Im Fall von Struktur Reverse-floating mit CMS-linked oder mit Struktur fix-to-reverse-floating einfügen:** Verzinsungsbeginn] (einschließlich) bis zum ersten Variabelzinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Variabelzinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Variabelzinszahlungstag (ausschließlich). **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Variabelzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Variabelzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Variabelzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Variabelzinsperiode einfügen]** **[im Falle einer kurzen bzw. langen Variabelzinsperiode einfügen:** ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon)].] Der erste Variabelzinszahlungstag ist der **[Datum des ersten Variabelzinszahlungstags einfügen].]**

[Im Fall von festgelegten Variabelzinsperioden einfügen: **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" bzw. ein "Zinszahlungstag"] **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" (und zusammen mit dem Fixzinszahlungstag, ein "Zinszahlungstag")) bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Variabelzinsperiode von **[festgelegte Variabelzinsperiode einfügen]** (jeweils eine **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:**

"Variabelzinsperiode" bzw. eine "Zinsperiode") **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** "Variabelzinsperiode" und zusammen mit der Fixzinsperiode, eine "Zinsperiode") nach dem vorhergehenden Variabelzinszahlungstag, oder im Fall des ersten Variabelzinszahlungstags, nach dem **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** Variabelverzinsungsbeginn] **[Im Fall von Struktur Reverse-floating mit CMS-linked oder mit Struktur fix-to-reverse-floating einfügen:** Verzinsungsbeginn], folgt. **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Variabelzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Variabelzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Variabelzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Variabelzinsperiode einfügen].]**

[Im Fall von fix verzinslichen und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sowie im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:

Fällt ein Zinszahlungstag **[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:** betreffend die Fixzinsperiode] auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[[Zahl einfügen]** Monate] [die festgelegte Zinsperiode] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Falls die Zinsperiode angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag **[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:** in der Fixzinsperiode] (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

[Falls die Zinsperiode nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag **[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:** in der Fixzinsperiode] (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]]

[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit variabler Zinsperiode, einfügen:

Fällt ein Zinszahlungstag betreffend die variable Zinsperiode auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[[Zahl einfügen]** Monate] [die festgelegte Zinsperiode] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]]

[Falls die Zinsperiode angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag in der variablen Zinsperiode (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

[Falls die Zinsperiode nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag in der variablen Zinsperiode (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]]

[(7)] [Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating, einfügen: (a) **Zinstagequotient für einen beliebigen Zeitraum mit fixer Verzinsung.** "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum mit fixer Verzinsung (der "Zinsberechnungszeitraum") **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** ([Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360]]):

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]]

[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating, einfügen: (b) Zinstagequotient für einen beliebigen Zeitraum mit variabler Verzinsung.] **[Im Fall von fix verzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen (ausgenommen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating), einfügen:** Zinstagequotient.] "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum **[im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating, einfügen:** mit variabler Verzinsung] (der "Zinsberechnungszeitraum") **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** ([Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360]):

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]

§ 4 (Rückzahlung)

[Im Fall von Rückzahlung bei Endfälligkeit, einfügen:

(1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag von **[Rückzahlungsbetrag (mindestens 100%) einfügen]**% des Nennbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") am **[Endfälligkeitstag einfügen]** (der "**Endfälligkeitstag**") zurückgezahlt.]

[Im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:

(1) **Teiltilgung.** Die Schuldverschreibungen werden ab dem **[Teiltilgungsbeginn einfügen]** **[relevanten Teiltilgungszeitraum einfügen:** [halbjährlich] [jährlich]] **[anderen Teiltilgungszeitraum einfügen]** durch Zahlung eines Teiltilgungsbetrags von **[Teiltilgungsbetrag einfügen]** % des Nennbetrags (der "Teiltilgungsbetrag") je Schuldverschreibung jeweils zum **[Teiltilgungstage einfügen]** (jeweils ein "Teiltilgungstag") zurückgezahlt. Endfälligkeitstag ist der **[Endfälligkeitstag einfügen].]**

[Falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

(2) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin kann, [zum] [zu jedem] **[Wahlrückzahlungstag(e) (Call) einfügen]** ([der] [jeweils ein] "Wahlrückzahlungstag (Call)") die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise kündigen und zu ihrem Wahlrückzahlungsbetrag (Call) (wie nachstehend definiert) **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** zuzüglich bis zum Wahlrückzahlungstag (Call) aufgelaufener Zinsen] zurückzahlen, nachdem sie die Anleihegläubiger mindestens **[Kündigungsfrist einfügen]** Geschäftstage vor dem Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 10 benachrichtigt hat (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind.]

[Falls keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

(2) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist mit Ausnahme von § 4 (4) **[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen vorgesehen ist, einfügen:** und (5)] der Emissionsbedingungen nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]

[Falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:

(3) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht in Form einer schriftlichen Ausübungserklärung (entsprechende Formulare sind bei der Emittentin erhältlich) mindestens **[Kündigungsfrist einfügen]** Geschäftstage im Voraus mitteilt, hat die Emittentin die entsprechenden Schuldverschreibungen am **[Wahlrückzahlungstag (Put) einfügen]** (jeweils ein "Wahlrückzahlungstag (Put)") zu ihrem Wahlrückzahlungsbetrag (Put) (wie nachstehend definiert) **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** zuzüglich bis zum maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Put) aufgelaufener Zinsen] zurückzuzahlen. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

Falls die Ausübungserklärung am letzten Tag der Kündigungsfrist vor dem Wahlrückzahlungstag (Put) nach 17:00 Uhr Wiener Zeit bei der Emittentin eingeht, ist das Wahlrecht nicht wirksam ausgeübt. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (i) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen, für die das Wahlrecht ausgeübt wird; und (ii) die ISIN dieser Schuldverschreibungen (soweit vergeben). Für die Ausübungserklärung kann ein Formular, wie es bei der Emittentin erhältlich ist, verwendet werden. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der Schuldverschreibungen an die Emittentin oder deren Order.

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind.]

[Falls keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:

(3) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.]

[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen vorgesehen ist, einfügen:

(4) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.**

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch Verständigung der Anleihegläubiger von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** samt bis zum für die Rückzahlung

festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen] an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, und sofern die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind.]

(4/5) Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch Verständigung der Anleihegläubiger von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen] an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den für den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß BaSAG anrechenbaren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf unlimitierter und nach oben uneingeschränkter Basis führen würde, und sofern die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind.

(5/6) Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung und einen Rückkauf.

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 4 und ein Rückkauf nach § 9 (2) setzen voraus, dass die Emittentin zuvor die Erlaubnis der Abwicklungsbehörde zur vorzeitigen Rückzahlung und zum Rückkauf in Übereinstimmung mit den Artikeln 77 und 78a CRR erhalten hat, sofern und insoweit eine solche vorherige Erlaubnis zu diesem Zeitpunkt erforderlich ist.

Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die für die Emittentin geltenden anwendbaren Aufsichtsvorschriften die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben angegebenen erlaubt ist, wird die Emittentin diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der Abwicklungsbehörde, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, keinen Ausfall darstellt.

(6/7) Definitionen:

"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" meint **[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie nachstehend definiert)] **[falls die Emittentin einen Betrag nach ihrem billigen Ermessen festlegt, einfügen:** den von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibungen festgelegten Betrag] **[sofern ein vorzeitiger Rückzahlungsbetrag anwendbar ist, diesen einfügen].**

[Sofern anwendbar, nur im Falle von Nullkupon Schuldverschreibungen einfügen: **"Amortisationsbetrag"** meint den vorgesehenen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung am Endfälligkeitstag, abgezinst mit einem jährlichen Satz (als Prozentsatz ausgedrückt), der von der Emittentin wie folgt berechnet wird: Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen abgezinst auf den Emissionspreis am Begebungstag auf Basis einer jährlichen Verzinsung unter Berücksichtigung bereits aufgelaufener Zinsen, wobei das Ergebnis kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Ist eine solche Rechnung für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr aufzustellen, so liegt ihr der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) zugrunde.]

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen: **"Wahlrückzahlungsbetrag (Call)"** meint **[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie vorstehend definiert)] **[Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call) für die maßgeblichen Wahlrückzahlungstag(e) (Call) einfügen] [falls keine Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call) anwendbar sind, einfügen (nur im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen anwendbar):** den Nennbetrag der Schuldverschreibungen].]

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger anwendbar ist, einfügen: **"Wahlrückzahlungsbetrag (Put)"** meint **[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie vorstehend definiert)] **[Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put) für die maßgeblichen Wahlrückzahlungstag(e)**

(Put) einfügen] [falls keine Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put) anwendbar sind, einfügen (nur im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen anwendbar): den Nennbetrag der Schuldverschreibungen].]

[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen:

"Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum") **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** ([Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360]]):

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (B) der Anzahl der Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (y) die Anzahl von Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (y) die Anzahl von Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]]

§ 5 (Zahlungen)

(1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und Zinsen] auf die Schuldverschreibungen erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden

Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung von Kapital **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und Zinsen] erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.

(2) **Geschäftstag.** Fällt der Endfälligkeitstag **[im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:** oder ein Teiltilgungstag] (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, hat der Anleihegläubiger - unbeschadet der Bestimmungen der **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** Zinsperiode] **[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen:** Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode] - keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem **[falls (ein) maßgebliche(s) Finanzzentrum (oder -zentren) angegeben wird/werden, einfügen:** die Banken in **[maßgeblichen Finanzzentrum einfügen]** für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind] **[falls die festgelegte Währung (oder eine der festgelegten Währungen) Euro ist bzw. falls nur oder zusätzlich TARGET2 angegeben wird, einfügen:** [und] alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("TARGET2") in Betrieb sind].

(3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" schließen den **[im Fall von Rückzahlung bei Endfälligkeit einfügen:** Rückzahlungsbetrag] **[im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:** jeden Teiltilgungsbetrag] **[falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:**, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag] **[falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen:**, den Wahlrückzahlungsbetrag (Call)] **[falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger anwendbar ist, einfügen:**, den Wahlrückzahlungsbetrag (Put)] sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge mit ein.

§ 6 (Steuern)

(1) Die Emittentin haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den Anleihegläubiger zur Anwendung gelangen können oder könnten.

(2) Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.

§ 7 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von **[Verjährungsfrist für Kapital einfügen:** [zehn] **[andere Zahl einfügen]]** Jahren (im Falle des Kapitals) **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und innerhalb von **[Verjährungsfrist für Zinsen einfügen:** [drei] **[andere Zahl einfügen]]** Jahren (im Falle von Zinsen)] ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 8 (Beauftragte Stellen)

(1) **Bestellung.** Die **[im Fall von fixverzinslichen und Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen:** Zahlstelle (die "Zahlstelle" oder eine "beauftragte Stelle") lautet] **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** Zahlstelle und die Berechnungsstelle (die "Zahlstelle" und die "Berechnungsstelle", zusammen die "beauftragten Stellen") lauten]:

Zahlstelle: **[bezeichnete Zahlstelle(n) einfügen]**

[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: Berechnungsstelle: **[bezeichnete Berechnungsstelle einfügen]**

(2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle [*im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:* und eine Berechnungsstelle] unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen [*im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:* und/oder Berechnungsstellen] im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle [*im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:* und die Berechnungsstelle] werden den Anleihegläubigern gemäß § 10 mitgeteilt.

(3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

(4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin [,][und/oder] einer Zahlstelle [*im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:* und/oder der Berechnungsstelle] für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.

(5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt (übernehmen) die Zahlstelle(n) [*im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:* und die Berechnungsstelle] keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§ 9

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf.)

(1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung[,][und/oder] des Emissionspreises [*im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:* und/oder des ersten Zinszahlungstags]) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.

(2) **Rückkauf.** Vorausgesetzt, dass die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind, sind die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden.

§ 10

(Mitteilungen)

(1) **Bekanntmachung.** Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind auf der Website der Emittentin ("www.rlb-tirol.at") und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 10 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.

(3) **Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen:** Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Anleihegläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Anleihegläubiger

zum Zeitpunkt der Mitteilung Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "**Depotbank**" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich das der Verwahrstelle.

§ 11 (Salvatorische Klausel)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft.

§ 12 (Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)

(1) **Anwendbares Recht.** Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.

(2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für **[den maßgeblichen Gerichtsstand einfügen: [6020 Innsbruck, Österreich] [anderen Gerichtsstand (Postleitzahl und Ort) einfügen]]** in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

(3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin in Innsbruck, Österreich.

**Option 3 -
Emissionsbedingungen
für
nicht bevorrechtigte nicht nachrangige (*non-preferred senior*)
Schuldverschreibungen**

§ 1

(Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung)

(1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese **[im Falle der Angabe der konkreten Tranche einfügen: [Tranchennummer einfügen]** Tranche der] Serie von *Schuldverschreibungen* (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG (die "**Emittentin**") in **[Währung einfügen]** (die "**Währung**") **[im Falle einer Daueremission, einfügen: als Daueremission ab dem] [im Falle keiner Daueremission einfügen: am] [(Erst-)Begebungstag einfügen]** (der "**Begebungstag**") begeben. Die Serie von Schuldverschreibungen ist eingeteilt in Stückelungen im Nennbetrag (oder den Nennbeträgen) von **[Nennbetrag (oder Nennbeträge) einfügen]** (jeweils ein "**Nennbetrag**") und weist einen Gesamtnennbetrag von **[im Falle einer Daueremission einfügen: bis zu] [Gesamtnennbetrag einfügen]** auf. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber (jeweils ein "**Anleihegläubiger**").

(2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der **[im Falle einer Daueremission einfügen: zum Begebungstag] [(Erst-) Emissionspreis einfügen]** beträgt **[im Falle einer Daueremission einfügen: und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird] [im Fall eines Mindestzeichnungsbetrags in Höhe des Nennbetrags einfügen: im Ausmaß von zumindest dem Nennbetrag] [Im Falle eines Mindestzeichnungsbetrags einfügen: zum Mindestzeichnungsbetrag von [Mindestzeichnungsbetrag einfügen]] [Im Falle eines Höchstzeichnungsbetrags einfügen: und höchstens zum Höchstzeichnungsbetrag von [Höchstzeichnungsbetrag einfügen]].**

[Falls die Schuldverschreibungen durch eine nicht-digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:

(3) **Sammelurkunde.** Diese Serie von Schuldverschreibungen wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz idgF ohne Zinsscheine verbrieft, die von der oder für die Emittentin unterzeichnet wurde. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.]

[Falls die Schuldverschreibungen durch eine digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:

(3) **Digitale Sammelurkunde.** Diese Serie von Schuldverschreibungen wird zur Gänze durch eine digitale Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß §§ 1 Abs 4 und 24 lit e Depotgesetz idgF verbrieft, die durch Anlegung eines elektronischen Datensatzes bei einer Wertpapiersammelbank auf Basis der an die Wertpapiersammelbank von der Emittentin elektronisch mitgeteilten Angaben entstanden ist.]

(4) **Verwahrung.** Die Sammelurkunde wird **[im Fall von Eigenverwahrung einfügen: von der Emittentin und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt]** von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich (die "**Verwahrstelle**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

§ 2

(Status)

(1) Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) dar.

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche auf den Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen im Fall eines regulären Insolvenzverfahrens (Konkursverfahren) der Emittentin:

- (a) nachrangig gegenüber allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die nicht die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen;
- (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die die

Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (ausgenommen nicht nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und

- (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; (ii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Artikel 63 CRR der Emittentin; und (iv) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind;

all dies in Übereinstimmung mit und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Nachrangigkeit der Schuldverschreibungen gemäß § 131 Abs 3 BaSAG.

(2) Forderungen der Emittentin dürfen nicht gegen Rückzahlungspflichten der Emittentin gemäß diesen Schuldverschreibungen aufgerechnet werden und für die Schuldverschreibungen dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder einen Dritten bestellt werden.

(3) Nachträglich können der Rang der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.

(4) Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen.

(5) Definitionen:

"**BaSAG**" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel jeweils ändern oder ersetzen.

"**Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten**" bezeichnet alle (direkt begebenen) Schuldtitel der Emittentin, die zu Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR und/oder § 100 Abs 2 BaSAG zählen, die in dem Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß BaSAG enthalten sind, einschließlich aller Schuldtitel, die aufgrund von Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der CRR und/oder des BaSAG zählen.

"**Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die Behörde gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 130 CRR, die für eine Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.

**§ 3
(Zinsen)**

[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:]

Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.]

[Im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:]

[Im Fall eines gleichbleibenden Zinssatzes einfügen:]

(1) **[Zinssatz] [Fixzinsbetrag]**. Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren **[im Fall einer Teiltilgung einfügen]**: ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten) Nennbetrag jährlich mit **[Im Falle eines Zinssatzes einfügen]**: einem Zinssatz von **[Zinssatz einfügen]**% per annum (der "Zinssatz") **[Im Falle eines Fixzinsbetrags einfügen]**: einem jährlichen Fixzinsbetrag von **[Fixzinsbetrag einfügen]** (der "Fixzinsbetrag") ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) (der "Verzinsungsbeginn") bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst. Die Laufzeit (die "Laufzeit") der Schuldverschreibungen beginnt am Begebungstag (einschließlich) und endet mit dem Ablauf des dem Endfälligkeitstag vorausgehenden Tages (einschließlich).]

[Im Fall von Stufenzinssatz einfügen:

(1) **Zinssatz**. Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren **[im Fall einer Teiltilgung einfügen]**: ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten) Nennbetrag jährlich mit den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinssätzen (jeweils ein "Zinssatz") wie nachstehend angegeben ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) (der "Verzinsungsbeginn") bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst. Die Laufzeit (die "Laufzeit") der Schuldverschreibungen beginnt am Begebungstag (einschließlich) und endet mit dem Ablauf des dem Endfälligkeitstag vorausgehenden Tages (einschließlich).

| Zinsperiode | Zinssatz |
|-------------|-------------------|
| [] | []% per annum |
| [] | []% per annum]] |

[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

(1)(a) **Verzinsung**. Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) mit dem Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst.

(1)(b) **Zinssatz**. Der Zinssatz (der "Zinssatz") für jede Zinsperiode (wie in § 3 ([6]) definiert) entspricht der Zinsrechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle eines Hebelfaktors einfügen]**: multipliziert mit **[Hebelfaktor einfügen]**.] **[Im Falle einer Marge je nach Vorzeichen einfügen]**: [zuzüglich] [abzüglich] **[Marge einfügen]**% per annum] (und ist in jedem Fall größer oder gleich null).

[Im Falle eines Maximal- und/oder Mindestzinssatzes einfügen:

[Maximalzinssatz] [und] [Mindestzinssatz]. Der Zinssatz ist durch **[im Falle eines Maximalzinssatzes einfügen]**: den Maximalzinssatz von **[Maximalzinssatz einfügen]**] [und] **[im Falle eines Mindestzinssatzes einfügen]**: den Mindestzinssatz von **[Mindestzinssatz einfügen]**] begrenzt.]]

[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

(1)(a) **Verzinsung**. Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), längstens aber bis zum **[Verzinsungsende einfügen]** (ausschließlich) gemäß der in Abs (1)(b) dargestellten Formel zur Errechnung des Zinssatzes (der "Zinssatz") verzinst.

[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked einfügen:

(1)(b) **Zinssatz**. Der Zinssatz dieser Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked handelt, errechnet sich wie folgt (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

[[Faktor einfügen] mal] [Swapsatz 1 einfügen] [gegebenenfalls Swapsatz 2 einfügen]: minus **[Swapsatz 2 einfügen]**] per annum wie jeweils gemäß der Swapsatzberechnungsbasis festgestellt]

[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur Reverse-floating einfügen:

(1)(b) **Zinssatz**. Der Zinssatz dieser Schuldverschreibungen mit Struktur reverse floating handelt, errechnet sich wie folgt (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

[Minuend einfügen] minus **[Faktor einfügen]** mal] Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert) *per annum*]

[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating einfügen:

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz errechnet sich wie folgt:

- (i) In der Zinsperiode vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) bis **[Fixverzinsungsende einfügen]** werden die Schuldverschreibungen mit dem Fixzinssatz von **[Fixzinssatz einfügen]** (der "Fixzinssatz") verzinst.
- (ii) Danach werden die Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz (der "variable Zinssatz") verzinst, der sich wie folgt berechnet (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

[im Falle von Zinsberechnungsbasis einfügen: Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle eines Hebelfaktors einfügen:** multipliziert mit **[Hebelfaktor einfügen]**] **[Im Falle einer Marge je nach Vorzeichen einfügen:** [zuzüglich][abzüglich] **[Marge einfügen]**% *per annum*.]

[im Falle von Swapsatzberechnungsbasis einfügen: Swapsatzberechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle von Swapsatzberechnungsbasis einfügen:** **[Faktor einfügen]** [mal] **[Swapsatz 1 einfügen]** **[gegebenenfalls Swapsatz 2 einfügen:** minus **[Swapsatz 2 einfügen]**] *per annum* wie jeweils gemäß der Swapsatzberechnungsbasis festgestellt].]

[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz errechnet sich wie folgt (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

- (i) In der Zinsperiode vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) bis **[Fixverzinsungsende einfügen]** (einschließlich) werden die Schuldverschreibungen jährlich mit dem Fixzinssatz von **[Fixzinssatz einfügen]** (der "Fixzinssatz") verzinst.
- (ii) Danach werden die Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz (der "variable Zinssatz") verzinst, der sich wie folgt berechnet:

[Minuend einfügen] minus **[Faktor einfügen]** mal] Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert) *per annum*]

[Im Falle eines Maximal- und/oder Mindestzinssatzes einfügen:

[Maximalzinssatz] [und] **[Mindestzinssatz]**. Der Zinssatz ist durch **[im Falle eines Maximalzinssatzes einfügen:** den Maximalzinssatz von **[Maximalzinssatz einfügen]**] [und] **[im Falle eines Mindestzinssatzes einfügen:** den Mindestzinssatz von **[Mindestzinssatz einfügen]**] begrenzt.]]

[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und falls im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen "Zinsberechnungsbasis" anwendbar ist, einfügen:

(1)(c) **Zinsberechnungsbasis.** "Zinsberechnungsbasis" ist

[Im Falle der Anwendung von ISDA-Feststellung einfügen: der jeweilige ISDA Zinssatz (wie nachstehend definiert).

"ISDA Zinssatz" bezeichnet einen Zinssatz, welcher der variablen Verzinsung entspricht, die von der Berechnungsstelle unter einem Zins-Swap-Geschäft bestimmt würde, bei dem die Berechnungsstelle ihre Verpflichtungen aus diesem Swap-Geschäft gemäß einer vertraglichen Vereinbarung ausübt, welche die von der International Swap and Derivatives Association, Inc. veröffentlichten 2000 ISDA-Definitionen und 1998 ISDA-Euro-Definitionen, jeweils wie bis zum Begebungstag der ersten Serie von Schuldverschreibungen ergänzt und aktualisiert (die "ISDA-Definitionen"), einbezieht.

Wobei:

- (i) die variable Verzinsungsoption (in den ISDA-Definitionen: "Floating Rate Option" genannt) wie folgt lautet: **[variable Verzinsungsoption einfügen]**;
- (ii) die vorbestimmte Laufzeit (in den ISDA-Definitionen: "Designated Maturity" genannt) wie folgt lautet: **[vorbestimmte Laufzeit einfügen]**;
- (iii) der jeweilige Neufeststellungstag (in den ISDA-Definitionen: "Reset Date" genannt) wie folgt lautet: **[Neufeststellungstag einfügen]**.

Im Rahmen dieses Unterabschnitts bedeuten "**variable Verzinsung**", "**Berechnungsstelle**", "**variable Verzinsungsoption**", "**vorbestimmte Laufzeit**" und "**Neufeststellungstag**" dasselbe wie in den ISDA-Definitionen.]

[Im Falle der Anwendung von Bildschirmfeststellung einfügen:

Der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in [**Währung einfügen**] wie auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) (die "**festgelegte Zeit**") am zweiten Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") angezeigt, wie von der Berechnungsstelle festgestellt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der Bildschirmseite verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) von der Berechnungsstelle zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen.

"**Bildschirmseite**" meint die [**Bildschirmseite einfügen**].

Sollte der Angebotssatz zur festgelegten Zeit nicht auf der Bildschirmseite erscheinen wird die Berechnungsstelle von je einer Geschäftsstelle der vier Banken mit der größten Bilanzsumme, deren Angebotssätze zur Bestimmung des zuletzt auf der Bildschirmseite erschienenen Referenzzinssatzes verwendet wurden (die "**Referenzbanken**") deren Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) für Einlagen in der Währung für die jeweilige Zinsperiode gegenüber führenden Banken in der Euro-Zone (der "**relevante Markt**") etwa zur festgelegten Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zumindest zwei Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist) der ermittelten Angebotssätze.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennt, wird der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode wie folgt berechnet:

Der Angebotssatz entspricht dem arithmetischen Mittel (gegebenenfalls gerundet wie oben beschrieben) jener Sätze, die die Berechnungsstelle von den ausgewählten Referenzbanken zur festgelegten Zeit am betreffenden Zinsfeststellungstag für Einlagen in der Währung für die betreffende Zinsperiode für die Emittentin angeboten bekommt.

Falls nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann soll der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Währung für die betreffende Zinsperiode sein, den bzw. die eine oder mehrere Banken der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am relevanten Markt nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen).

Für den Fall, dass der Angebotssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Angebotssatz jener Angebotssatz, bzw. das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25.3.1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2.10.1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13.12.2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]]

[Falls im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen "Swapsatzberechnungsbasis" anwendbar ist, einfügen:

(1)(c) **Swapsatzberechnungsbasis.** "**Swapsatzberechnungsbasis**" ist jeweils der Swapsatz 1 [**im Falle eines zweiten Zinssatzes einfügen:** und Swapsatz 2] der auf der Bildschirmseite am Zinsfeststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr Brüsseler Ortszeit) am zweiten Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") angezeigt wird, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Bildschirmseite**" bedeutet [**Bildschirmseite einfügen**] oder jede Nachfolgeside. Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird einer der maßgeblichen Swapsätze nicht zu der

genannten Zeit angezeigt, wird die Berechnungsstelle von den Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) in der Euro-Zone deren jeweils maßgebliche Swapsätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone um ca. 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Swapsätze nennen, wird der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode anhand des arithmetischen Mittels (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 und mehr aufgerundet wird) dieser Swapsätze ermittelt wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen. Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Swapsätze nennt, wird der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode anhand des arithmetischen Mittels (falls erforderlich, auf oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 und mehr aufgerundet wird) dieser Swapsätze ermittelt, die die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um ca. 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden. Falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Swapsätze nennen, dann wird der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode anhand der Swapsätze oder des arithmetischen Mittels (gerundet wie oben beschrieben) dieser Swapsätze, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekanntgeben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) ermittelt.

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes (1)(c) ermittelt werden kann, wird der Zinssatz anhand der Swapsätze oder des arithmetischen Mittels Swapsätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Swapsätze angezeigt wurden, errechnet.

"Referenzbanken" bezeichnet diejenigen Niederlassungen von mindestens vier derjenigen Banken, deren maßgebliche Swapsätze zur Ermittlung des maßgeblichen Swapsatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als ein solcher Swapsatz letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde.]

[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

Im Fall eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert): (i) bemüht sich die Emittentin im angemessenen Umfang einen Unabhängigen Berater zu ernennen, um im billigen Ermessen des Unabhängigen Beraters (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle und in gutem Glauben und auf eine wirtschaftlich vernünftige Weise handelnd) einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] (das "**Ersetzungsziel**") zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] tritt; oder (ii) falls der Unabhängige Berater von der Emittentin nicht ernannt wird oder nicht zeitgerecht ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt, dann kann die Emittentin (unter Berücksichtigung des Ersetzungsziels) bestimmen, welcher Satz (falls überhaupt) den vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] ersetzt hat. Ein Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] gilt ab dem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen bestimmten Zinsfeststellungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Zinsfeststellungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Zinsfeststellungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der "**Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●]**" ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der sich aus einem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] (der "**Alternativ-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●]**"), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu verwenden, mit den vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (zB in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis umsetzen.

Bestimmt der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●], so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz-[Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] (zB Zinsfeststellungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-[Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Geschäftstag" in § 5 (2) und die Bestimmungen zur Geschäftstagekonvention in § 3 ([6]) vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der allgemein akzeptierten Marktpraxis erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] durch den Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] praktisch durchführbar zu machen.

Ein "**Benchmark-Ereignis**" tritt ein wenn:

(a) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen der Aufsichtsbehörde des Administrators des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] weiterhin bereitstellt; oder

(b) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] weiterhin bereitstellen wird; oder

(c) eine öffentliche Erklärung der Aufsichtsbehörde des Administrators des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●], dass der [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] ihrer Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt ist oder sein wird, den er zu messen vorgibt, und dass keine Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen wurden oder erwartet werden, wie von der Aufsichtsbehörde des Administrators des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] gefordert; oder

(d) es aus irgendeinem Grund nach einem Gesetz oder einer Verordnung, die für die Zahlstelle, die Berechnungsstelle, die Emittentin oder eine andere Partei gelten, rechtswidrig geworden ist, den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] zu verwenden; oder

(e) der [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] ohne vorherige offizielle Ankündigung durch die zuständige Behörde oder den Administrator dauerhaft nicht mehr veröffentlicht wird; oder

(f) eine wesentliche Änderung an der Methode des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] vorgenommen wird.

"Amtliches Ersetzungskonzept" bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] treten sollte oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen sollte oder könne.

"Branchenlösung" bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des Deutschen Derivate Verbands (DDV), des Zertifikate Forum Austria oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] treten sollte oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die

ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"Allgemein Akzeptierte Marktpraxis" bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzsatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatz][●] oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] als Referenzsatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes bezeichnet der **"Unabhängige Berater"** ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) sind nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabsatzes zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, das Ersetzungsziel zu erreichen. Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) zuvor bestimmten Alternativ-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) bestimmte Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen des Unabhängigen Beraters oder der Emittentin (je nachdem) gemäß diesem Unterabsatz der Berechnungsstelle und den Gläubigern gemäß § 10 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-[Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] folgenden Geschäftstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.]

[Im Fall von fix verzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

(2) **Fälligkeit der Zinsen.** Der Zinsbetrag (wie nachstehend definiert) ist an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zahlbar.

(3) **Zinsbetrag.** ***[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:*** Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der maßgebliche Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag] ***[Im Fall von fix verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:*** Der "**Zinsbetrag**") wird ermittelt, indem der maßgebliche (gegebenenfalls kaufmännisch auf 5 Nachkommastellen gerundete) Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen] ***[Im Fall von fix verzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:*** ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] Nennbeträge der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.

[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

(4) **Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.** ***[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:*** Die Berechnungsstelle wird] ***[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, die eine Fixzinskomponente enthalten, einfügen:*** Ausgenommen für den fixverzinslichen Teil wird die Berechnungsstelle] veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag der Emittentin und den

Anleihegläubigern gemäß § 10 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die Berechnungsstelle wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern mitgeteilt.]

([5]) **Verzugszinsen.** Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Endfälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die Anleihegläubiger (ausschließlich) weiterhin in der Höhe des in § 3 (1) **[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: (b)]** vorgesehenen **[Im Fall von fix verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: (letzten)]** Zinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Anleihegläubiger bleiben unberührt.

([6]) **Zinszahlungstage und Zinsperioden.**

[Im Fall von fix verzinslichen und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen: "Zinszahlungstag" bedeutet **[festgelegte Zinszahlungstage einfügen]**. "Zinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) **[im Fall von mehreren Zinsperioden einfügen:** und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)]. **[Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am [Datum Beginn Zinsperiode einfügen] und endet am [Datum Ende Zinsperiode einfügen] [im Falle einer kurzen bzw. langen Zinsperiode einfügen: ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon)].]** Der erste Zinszahlungstag ist der **[Datum ersten Zinszahlungstag einfügen].]**

[Im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen: "Zinszahlungstag" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Zinsperiode von **[festgelegte Zinsperiode einfügen]** (jeweils eine "Zinsperiode") nach dem vorhergehenden Zinszahlungstag, oder im Fall des ersten Zinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. **[Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am [Datum Beginn Zinsperiode einfügen] und endet am [Datum Ende Zinsperiode einfügen].]**

[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

[Im Fall von festgelegten Fixzinszahlungstagen einfügen: "Fixzinszahlungstag" bedeutet **[festgelegte Fixzinszahlungstage einfügen]**. "Fixzinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Fixzinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Fixzinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Fixzinszahlungstag (ausschließlich). **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Fixzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Fixzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Fixzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Fixzinsperiode einfügen] [im Falle einer kurzen bzw. langen Fixzinsperiode einfügen: ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon)].]** Der erste Fixzinszahlungstag ist der **[Datum erster Fixzinszahlungstag einfügen].]**

[Im Fall von festgelegten Fixzinsperioden einfügen: "Fixzinszahlungstag" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Fixzinsperiode von **[festgelegte Fixzinsperiode einfügen]** (jeweils eine "Fixzinsperiode") nach dem vorhergehenden Fixzinszahlungstag, oder im Fall des ersten Fixzinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Fixzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Fixzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Fixzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Fixzinsperiode einfügen].]**

[Im Falle von festgelegten Variabelzinszahlungstagen einfügen: **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" bzw. ein "Zinszahlungstag"] **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" (und zusammen mit dem Fixzinszahlungstag, ein "Zinszahlungstag") bedeutet **[festgelegte Variabelzinszahlungstage einfügen]**. **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:** "Variabelzinsperiode" bzw. eine "Zinsperiode"] **[Im Falle von strukturiert**

verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen: "Variabelzinsperiode" (und zusammen mit der Fixzinsperiode, eine "Zinsperiode") bedeutet den Zeitraum ab dem **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** Variabelverzinsungsbeginn] **[Im Fall von Struktur Reverse-floating mit CMS-linked oder mit Struktur fix-to-reverse-floating einfügen:** Verzinsungsbeginn] (einschließlich) bis zum ersten Variabelzinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Variabelzinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Variabelzinszahlungstag (ausschließlich). **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Variabelzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Variabelzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Variabelzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Variabelzinsperiode einfügen]** **[im Falle einer kurzen bzw. langen Variabelzinsperiode einfügen:** ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon)].] Der erste Variabelzinszahlungstag ist der **[Datum des ersten Variabelzinszahlungstags einfügen].]**

[Im Fall von festgelegten Variabelzinsperioden einfügen: **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" bzw. ein "Zinszahlungstag"] **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" (und zusammen mit dem Fixzinszahlungstag, ein "Zinszahlungstag")]) bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Variabelzinsperiode von **[festgelegte Variabelzinsperiode einfügen]** (jeweils eine **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:** "Variabelzinsperiode" bzw. eine "Zinsperiode"] **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** "Variabelzinsperiode" und zusammen mit der Fixzinsperiode, eine "Zinsperiode") nach dem vorhergehenden Variabelzinszahlungstag, oder im Fall des ersten Variabelzinszahlungstags, nach dem **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** Variabelverzinsungsbeginn] **[Im Fall von Struktur Reverse-floating mit CMS-linked oder mit Struktur fix-to-reverse-floating einfügen:** Verzinsungsbeginn], folgt. **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Variabelzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Variabelzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Variabelzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Variabelzinsperiode einfügen].]**)

[Im Fall von fix verzinslichen und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sowie im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:

Fällt ein Zinszahlungstag **[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:** betreffend die Fixzinsperiode] auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[Zahl einfügen]** Monate **[die festgelegte Zinsperiode]** nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Falls die Zinsperiode angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag **[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:** in der Fixzinsperiode] (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

[Falls die Zinsperiode nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag **[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:** in der Fixzinsperiode] (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]]

[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit variabler Zinsperiode, einfügen:

Fällt ein Zinszahlungstag betreffend die variable Zinsperiode auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[[Zahl einfügen]** Monate] [die festgelegte Zinsperiode] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]]

[Falls die Zinsperiode angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag in der variablen Zinsperiode (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

[Falls die Zinsperiode nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag in der variablen Zinsperiode (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]]

([7]) [Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating, einfügen: (a) **Zinstagequotient für einen beliebigen Zeitraum mit fixer Verzinsung.** "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum mit fixer Verzinsung (der "Zinsberechnungszeitraum") **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** ([Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360]]):

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste

Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]]

[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating, einfügen: (b) Zinstagequotient für einen beliebigen Zeitraum mit variabler Verzinsung.] **[Im Fall von fix verzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen (ausgenommen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating), einfügen:** Zinstagequotient.] "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum **[im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating, einfügen:** mit variabler Verzinsung] (der "Zinsberechnungszeitraum") **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** ([Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360])]:

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]

**§ 4
(Rückzahlung)**

[Im Fall von Rückzahlung bei Endfälligkeit, einfügen:

(1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag von **[Rückzahlungsbetrag (mindestens 100%) einfügen]**% des Nennbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") am **[Endfälligkeitstag einfügen]** (der "**Endfälligkeitstag**") zurückgezahlt.]

[Im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:

(1) **Teiltilgung.** Die Schuldverschreibungen werden ab dem **[Teiltilgungsbeginn einfügen]** **[relevanten Teiltilgungszeitraum einfügen:** [halbjährlich] [jährlich]] **[anderen Teiltilgungszeitraum einfügen]** durch Zahlung eines Teiltilgungsbetrags von **[Teiltilgungsbetrag einfügen]** % des Nennbetrags (der "**Teiltilgungsbetrag**") je Schuldverschreibung jeweils zum **[Teiltilgungstage einfügen]** (jeweils ein "**Teiltilgungstag**") zurückgezahlt. Endfälligkeitstag ist der **[Endfälligkeitstag einfügen].]**

[Falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

(2) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin kann, [zum] [zu jedem] **[Wahrückzahlungstag(e) (Call) einfügen]** ([der] [jeweils ein] "**Wahrückzahlungstag (Call)**") die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise kündigen und zu ihrem Wahrückzahlungsbetrag (Call) (wie nachstehend definiert) **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** zuzüglich bis zum Wahrückzahlungstag (Call) aufgelaufener Zinsen] zurückzahlen, nachdem sie die Anleihegläubiger mindestens **[Kündigungsfrist einfügen]** Geschäftstage vor dem Wahrückzahlungstag (Call) gemäß § 10 benachrichtigt hat (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind.]

[Falls keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

(2) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist mit Ausnahme von § 4 (4) **[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen vorgesehen ist, einfügen:** und (5)] der Emissionsbedingungen nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]

[Falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:

(3) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht in Form einer schriftlichen Ausübungserklärung (entsprechende Formulare sind bei der Emittentin erhältlich) mindestens **[Kündigungsfrist einfügen]** Geschäftstage im Voraus mitteilt, hat die Emittentin die entsprechenden Schuldverschreibungen am **[Wahrückzahlungstag (Put) einfügen]** (jeweils ein "**Wahrückzahlungstag (Put)**") zu ihrem Wahrückzahlungsbetrag (Put) (wie nachstehend definiert) **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** zuzüglich bis zum maßgeblichen Wahrückzahlungstag (Put) aufgelaufener Zinsen] zurückzuzahlen. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

Falls die Ausübungserklärung am letzten Tag der Kündigungsfrist vor dem Wahrückzahlungstag (Put) nach 17:00 Uhr Wiener Zeit bei der Emittentin eingeht, ist das Wahlrecht nicht wirksam ausgeübt. Die

Ausübungserklärung hat anzugeben: (i) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen, für die das Wahlrecht ausgeübt wird; und (ii) die ISIN dieser Schuldverschreibungen (soweit vergeben). Für die Ausübungserklärung kann ein Formular, wie es bei der Emittentin erhältlich ist, verwendet werden. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der Schuldverschreibungen an die Emittentin oder deren Order.

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind.]

[Falls keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:

(3) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.]

[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen vorgesehen ist, einfügen:

(4) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.**

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch Verständigung der Anleihegläubiger von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen] an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, und sofern die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind.]

(4/5) **Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.**

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch Verständigung der Anleihegläubiger von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen] an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den für den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß BaSAG anrechenbaren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf unlimitierter und nach oben uneingeschränkter Basis führen würde, und sofern die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind.

(5/6) **Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung und einen Rückkauf.**

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 4 und ein Rückkauf nach § 9 (2) setzen voraus, dass die Emittentin zuvor die Erlaubnis der Abwicklungsbehörde zur vorzeitigen Rückzahlung und zum Rückkauf in Übereinstimmung mit den Artikeln 77 und 78a CRR erhalten hat, sofern und insoweit eine solche vorherige Erlaubnis zu diesem Zeitpunkt erforderlich ist.

Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die für die Emittentin geltenden anwendbaren Aufsichtsvorschriften die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben angegebenen erlaubt ist, wird die Emittentin diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der Abwicklungsbehörde, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, keinen Ausfall darstellt.

(6/7) **Definitionen:**

"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" meint **[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie nachstehend definiert)] **[falls die Emittentin einen Betrag nach ihrem billigen Ermessen festlegt, einfügen:** den von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibungen festgelegten Betrag] **[sofern ein vorzeitiger Rückzahlungsbetrag anwendbar ist, diesen einfügen].**

[Sofern anwendbar, nur im Falle von Nullkupon Schuldverschreibungen einfügen: "Amortisationsbetrag" meint den vorgesehenen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung am Endfälligkeitstag, abgezinst mit einem jährlichen Satz (als Prozentsatz ausgedrückt), der von der Emittentin wie folgt berechnet wird: Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen abgezinst auf den Emissionspreis am Begebungstag auf Basis einer jährlichen Verzinsung unter Berücksichtigung bereits aufgelaufener Zinsen, wobei das Ergebnis kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Ist eine solche Rechnung für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr aufzustellen, so liegt ihr der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) zugrunde.]

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen: "Wahlrückzahlungsbetrag (Call)" meint **[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie vorstehend definiert)] **[Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call) für die maßgeblichen Wahlrückzahlungstag(e) (Call) einfügen] [falls keine Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call) anwendbar sind, einfügen (nur im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen anwendbar):** den Nennbetrag der Schuldverschreibungen].]

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger anwendbar ist, einfügen: "Wahlrückzahlungsbetrag (Put)" meint **[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie vorstehend definiert)] **[Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put) für die maßgeblichen Wahlrückzahlungstag(e) (Put) einfügen] [falls keine Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put) anwendbar sind, einfügen (nur im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen anwendbar):** den Nennbetrag der Schuldverschreibungen].]

[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen:

"Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum") **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** ([Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360]):

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (B) der Anzahl der Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (y) die Anzahl von Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (y) die Anzahl von Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]]

**§ 5
(Zahlungen)**

(1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und Zinsen] auf die Schuldverschreibungen erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung von Kapital **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und Zinsen] erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.

(2) **Geschäftstag.** Fällt der Endfälligkeitstag **[im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:** oder ein Teiltilgungstag] (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, hat der Anleihegläubiger - unbeschadet der Bestimmungen der **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** Zinsperiode] **[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen:** Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode] - keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem **[falls (ein) maßgebliche(s) Finanzzentrum (oder -zentren) angegeben wird/werden, einfügen:** die Banken in **[maßgeblichen Finanzzentrum einfügen]** für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind] **[falls die festgelegte Währung (oder eine der festgelegten Währungen) Euro ist bzw. falls nur oder zusätzlich TARGET2 angegeben wird, einfügen:** [und] alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("TARGET2") in Betrieb sind].

(3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" schließen den **[im Fall von Rückzahlung bei Endfälligkeit einfügen:** Rückzahlungsbetrag] **[im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:** jeden Teiltilgungsbetrag] **[falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:**, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag] **[falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen:**, den Wahlrückzahlungsbetrag (Call)] **[falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger anwendbar ist, einfügen:**, den Wahlrückzahlungsbetrag (Put)] sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge mit ein.

**§ 6
(Steuern)**

(1) Die Emittentin haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den Anleihegläubiger zur Anwendung gelangen können oder könnten.

(2) Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.

§ 7 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von **[Verjährungsfrist für Kapital einfügen: [zehn] [andere Zahl einfügen]]** Jahren (im Falle des Kapitals) **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: und innerhalb von [Verjährungsfrist für Zinsen einfügen: [drei] [andere Zahl einfügen]]** Jahren (im Falle von Zinsen)] ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 8 (Beauftragte Stellen)

(1) **Bestellung.** Die **[im Fall von fixverzinslichen und Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen: Zahlstelle (die "Zahlstelle" oder eine "beauftragte Stelle")** lautet] **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: Zahlstelle und die Berechnungsstelle (die "Zahlstelle" und die "Berechnungsstelle", zusammen die "beauftragten Stellen")** lauten]:

Zahlstelle: [bezeichnete Zahlstelle(n) einfügen]

[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: Berechnungsstelle: [bezeichnete Berechnungsstelle einfügen]]

(2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: und eine Berechnungsstelle]** unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: und/oder Berechnungsstellen]** im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: und die Berechnungsstelle]** werden den Anleihegläubigern gemäß § 10 mitgeteilt.

(3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

(4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin **[,][und/oder] einer Zahlstelle [im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: und/oder der Berechnungsstelle]** für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.

(5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt (übernehmen) die Zahlstelle(n) **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: und die Berechnungsstelle]** keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§ 9 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf.)

(1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung^{[,][und/oder] des Emissionspreises [im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: und/oder des ersten Zinszahlungstags])} in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.

(2) **Rückkauf.** Vorausgesetzt, dass die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind, sind die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden.

§ 10 (Mitteilungen)

(1) **Bekanntmachung.** Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind auf der Website der Emittentin ("www.rlb-tirol.at") und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 10 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.

(3) **Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen:** Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Anleihegläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "**Depotbank**" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich das der Verwahrstelle.

§ 11 (Salvatorische Klausel)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft.

§ 12 (Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)

(1) **Anwendbares Recht.** Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.

(2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für **[den maßgeblichen Gerichtsstand einfügen: [6020 Innsbruck, Österreich] [anderen Gerichtsstand (Postleitzahl und Ort) einfügen]]** in Handelsachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

(3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin in Innsbruck, Österreich.

Option 4 - Emissionsbedingungen für nachrangige Schuldverschreibungen

§ 1

(Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung)

(1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese *[im Falle der Angabe der konkreten Tranche einfügen: [Tranchennummer einfügen]* Tranche der] Serie von *Schuldverschreibungen* (die "Schuldverschreibungen") wird von der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG (die "Emittentin") in *[Währung einfügen]* (die "Währung") *[im Falle einer Daueremission, einfügen: als Daueremission ab dem]* *[im Falle keiner Daueremission einfügen: am]* *[(Erst-)Begebungstag einfügen]* (der "Begebungstag") begeben. Die Serie von Schuldverschreibungen ist eingeteilt in Stückelungen im Nennbetrag (oder den Nennbeträgen) von *[Nennbetrag (oder Nennbeträge) einfügen]* (jeweils ein "Nennbetrag") und weist einen Gesamtnennbetrag von *[im Falle einer Daueremission einfügen: bis zu]* *[Gesamtnennbetrag einfügen]* auf. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber (jeweils ein "Anleihegläubiger").

(2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der *[im Falle einer Daueremission einfügen: zum Begebungstag]* *[(Erst-) Emissionspreis einfügen]* beträgt *[im Falle einer Daueremission einfügen: und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird]* *[im Fall eines Mindestzeichnungsbetrags in Höhe des Nennbetrags einfügen: im Ausmaß von zumindest dem Nennbetrag]* *[Im Falle eines Mindestzeichnungsbetrags einfügen: zum Mindestzeichnungsbetrag von [Mindestzeichnungsbetrag einfügen]]* *[Im Falle eines Höchstzeichnungsbetrags einfügen: und höchstens zum Höchstzeichnungsbetrag von [Höchstzeichnungsbetrag einfügen]].*

[Falls die Schuldverschreibungen durch eine nicht-digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:

(3) **Sammelurkunde.** Diese Serie von Schuldverschreibungen wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") gemäß § 24 lit b Depotgesetz idgF ohne Zinsscheine verbrieft, die von der oder für die Emittentin unterzeichnet wurde. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.]

[Falls die Schuldverschreibungen durch eine digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:

(3) **Digitale Sammelurkunde.** Diese Serie von Schuldverschreibungen wird zur Gänze durch eine digitale Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") gemäß §§ 1 Abs 4 und 24 lit e Depotgesetz idgF verbrieft, die durch Anlegung eines elektronischen Datensatzes bei einer Wertpapiersammelbank auf Basis der an die Wertpapiersammelbank von der Emittentin elektronisch mitgeteilten Angaben entstanden ist.]

(4) **Verwahrung.** Die Sammelurkunde wird *[im Fall von Eigenverwahrung einfügen: von der Emittentin und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt]* von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich (die "Verwahrstelle") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

§ 2

(Status)

(1) Die Schuldverschreibungen stellen Tier 2 Instrumente (wie nachstehend definiert) dar.

(2) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche auf den Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin und soweit die Schuldverschreibungen (zumindest teilweise) als Eigenmittelposten anerkannt werden:

(a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus (i) unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin; (ii) Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die sich nicht aus Eigenmittelposten der Emittentin ergeben; und (iv) alle anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die in Übereinstimmung mit den jeweiligen Bedingungen oder gemäß zwingender gesetzlicher Bestimmungen einen höheren Rang als

die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt haben oder bestimmungsgemäß haben sollen, sind;

- (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Tier 2 Instrumenten und anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind (ausgenommen nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und
- (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (ii) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; und (iii) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.

(3) Forderungen der Emittentin dürfen nicht gegen Rückzahlungspflichten der Emittentin gemäß diesen Schuldverschreibungen aufgerechnet werden und für die Schuldverschreibungen dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder einen Dritten bestellt werden.

(4) Nachträglich können der Rang der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.

(5) Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen.

(6) Definitionen:

"Abwicklungsbehörde" bezeichnet die Behörde gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 130 CRR, die für eine Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel jeweils ändern oder ersetzen.

"Tier 2 Instrumente" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der Emittentin, die zu Instrumenten des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.

§ 3 (Zinsen)

[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:]

Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.]

[Im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:]

[Im Fall eines gleichbleibenden Zinssatzes einfügen:]

(1) **[Zinssatz] [Fixzinsbetrag]**. Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren **[im Fall einer Teiltilgung einfügen]**: ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten) Nennbetrag jährlich mit **[Im Falle eines Zinssatzes einfügen]**: einem Zinssatz von **[Zinssatz einfügen]**% per annum (der "Zinssatz") **[Im Falle eines Fixzinsbetrags einfügen]**: einem jährlichen Fixzinsbetrag von **[Fixzinsbetrag einfügen]** (der "Fixzinsbetrag") ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) (der "Verzinsungsbeginn") bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst. Die Laufzeit (die "Laufzeit") der Schuldverschreibungen beginnt am Begebungstag

(einschließlich) und endet mit dem Ablauf des dem Endfälligkeitstag vorausgehenden Tages (einschließlich).]

[Im Fall von Stufenzinssatz einfügen:

(1) **Zinssatz.** Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren **[im Fall einer Teiltilgung einfügen:** ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] Nennbetrag jährlich mit den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinssätzen (jeweils ein "Zinssatz") wie nachstehend angegeben ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) (der "Verzinsungsbeginn") bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst. Die Laufzeit (die "Laufzeit") der Schuldverschreibungen beginnt am Begebungstag (einschließlich) und endet mit dem Ablauf des dem Endfälligkeitstag vorausgehenden Tages (einschließlich).

| Zinsperiode | Zinssatz |
|-------------|-------------------|
| [] | []% per annum |
| [] | []% per annum]] |

[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

(1)(a) **Verzinsung.** Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) mit dem Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst.

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz (der "Zinssatz") für jede Zinsperiode (wie in § 3 ([6]) definiert) entspricht der Zinsrechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle eines Hebelfaktors einfügen:** multipliziert mit **[Hebelfaktor einfügen].]** **[Im Falle einer Marge je nach Vorzeichen einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] **[Marge einfügen]**% per annum] (und ist in jedem Fall größer oder gleich null).

[Im Falle eines Maximal- und/oder Mindestzinssatzes einfügen:

[Maximalzinssatz] [und] **[Mindestzinssatz].** Der Zinssatz ist durch **[im Falle eines Maximalzinssatzes einfügen:** den Maximalzinssatz von **[Maximalzinssatz einfügen]]** [und] **[im Falle eines Mindestzinssatzes einfügen:** den Mindestzinssatz von **[Mindestzinssatz einfügen]]** begrenzt.]]

[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

(1)(a) **Verzinsung.** Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), längstens aber bis zum **[Verzinsungsende einfügen]** (ausschließlich) gemäß der in Abs (1)(b) dargestellten Formel zur Errechnung des Zinssatzes (der "Zinssatz") verzinst.

[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked einfügen:

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz dieser Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked handelt, errechnet sich wie folgt (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

[[Faktor einfügen] mal] **[Swapsatz 1 einfügen]** **[gegebenenfalls Swapsatz 2 einfügen:** minus **[Swapsatz 2 einfügen]]** per annum wie jeweils gemäß der Swapsatzberechnungsbasis festgestellt]

[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur Reverse-floating einfügen:

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz dieser Schuldverschreibungen mit Struktur reverse floating handelt, errechnet sich wie folgt (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

[Minuend einfügen] minus **[[Faktor einfügen]** mal] Zinsrechnungsbasis (wie nachstehend definiert) per annum]

[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating einfügen:

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz errechnet sich wie folgt:

- (i) In der Zinsperiode vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) bis **[Fixverzinsungsende einfügen]** werden die Schuldverschreibungen mit dem Fixzinssatz von **[Fixzinssatz einfügen]** (der "Fixzinssatz") verzinst.
- (ii) Danach werden die Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz (der "variable Zinssatz") verzinst, der sich wie folgt berechnet (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

[im Falle von Zinsberechnungsbasis einfügen: Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle eines Hebelfaktors einfügen:** multipliziert mit **[Hebelfaktor einfügen]**] **[Im Falle einer Marge je nach Vorzeichen einfügen:** [zuzüglich][abzüglich] **[Marge einfügen]**% per annum.]

[im Falle von Swapsatzberechnungsbasis einfügen: Swapsatzberechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle von Swapsatzberechnungsbasis einfügen:** **[Faktor einfügen]** [mal] **[Swapsatz 1 einfügen]** **[gegebenenfalls Swapsatz 2 einfügen:** minus **[Swapsatz 2 einfügen]**] per annum wie jeweils gemäß der Swapsatzberechnungsbasis festgestellt.]]

[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:

- (1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz errechnet sich wie folgt (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):
 - (i) In der Zinsperiode vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) bis **[Fixverzinsungsende einfügen]** (einschließlich) werden die Schuldverschreibungen jährlich mit dem Fixzinssatz von **[Fixzinssatz einfügen]** (der "Fixzinssatz") verzinst.
 - (ii) Danach werden die Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz (der "variable Zinssatz") verzinst, der sich wie folgt berechnet:

[Minuend einfügen] minus **[Faktor einfügen]** mal] Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert) per annum]

[Im Falle eines Maximal- und/oder Mindestzinssatzes einfügen:

[Maximalzinssatz] [und] **[Mindestzinssatz]**. Der Zinssatz ist durch **[im Falle eines Maximalzinssatzes einfügen:** den Maximalzinssatz von **[Maximalzinssatz einfügen]**] [und] **[im Falle eines Mindestzinssatzes einfügen:** den Mindestzinssatz von **[Mindestzinssatz einfügen]**] begrenzt.]]

[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und falls im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen "Zinsberechnungsbasis" anwendbar ist, einfügen:

- (1)(c) **Zinsberechnungsbasis.** "Zinsberechnungsbasis" ist

[Im Falle der Anwendung von ISDA-Feststellung einfügen: der jeweilige ISDA Zinssatz (wie nachstehend definiert).

"ISDA Zinssatz" bezeichnet einen Zinssatz, welcher der variablen Verzinsung entspricht, die von der Berechnungsstelle unter einem Zins-Swap-Geschäft bestimmt würde, bei dem die Berechnungsstelle ihre Verpflichtungen aus diesem Swap-Geschäft gemäß einer vertraglichen Vereinbarung ausübt, welche die von der International Swap and Derivatives Association, Inc. veröffentlichten 2000 ISDA-Definitionen und 1998 ISDA-Euro-Definitionen, jeweils wie bis zum Begebungstag der ersten Serie von Schuldverschreibungen ergänzt und aktualisiert (die "ISDA-Definitionen"), einbezieht.

Wobei:

- (i) die variable Verzinsungsoption (in den ISDA-Definitionen: "Floating Rate Option" genannt) wie folgt lautet: **[variable Verzinsungsoption einfügen]**;
- (ii) die vorbestimmte Laufzeit (in den ISDA-Definitionen: "Designated Maturity" genannt) wie folgt lautet: **[vorbestimmte Laufzeit einfügen]**;
- (iii) der jeweilige Neufeststellungstag (in den ISDA-Definitionen: "Reset Date" genannt) wie folgt lautet: **[Neufeststellungstag einfügen]**.

Im Rahmen dieses Unterabschnitts bedeuten "variable Verzinsung", "Berechnungsstelle", "variable Verzinsungsoption", "vorbestimmte Laufzeit" und "Neufeststellungstag" dasselbe wie in den ISDA-Definitionen.]

[Im Falle der Anwendung von Bildschirmfeststellung einfügen:

Der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in [**Währung einfügen**] wie auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) (die "**festgelegte Zeit**") am zweiten Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") angezeigt, wie von der Berechnungsstelle festgestellt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der Bildschirmseite verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) von der Berechnungsstelle zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen.

"**Bildschirmseite**" meint die [**Bildschirmseite einfügen**].

Sollte der Angebotssatz zur festgelegten Zeit nicht auf der Bildschirmseite erscheinen wird die Berechnungsstelle von je einer Geschäftsstelle der vier Banken mit der größten Bilanzsumme, deren Angebotssätze zur Bestimmung des zuletzt auf der Bildschirmseite erschienenen Referenzzinssatzes verwendet wurden (die "**Referenzbanken**") deren Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) für Einlagen in der Währung für die jeweilige Zinsperiode gegenüber führenden Banken in der Euro-Zone (der "**relevante Markt**") etwa zur festgelegten Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zumindest zwei Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist) der ermittelten Angebotssätze.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennt, wird der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode wie folgt berechnet:

Der Angebotssatz entspricht dem arithmetischen Mittel (gegebenenfalls gerundet wie oben beschrieben) jener Sätze, die die Berechnungsstelle von den ausgewählten Referenzbanken zur festgelegten Zeit am betreffenden Zinsfeststellungstag für Einlagen in der Währung für die betreffende Zinsperiode für die Emittentin angeboten bekommt.

Falls nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann soll der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Währung für die betreffende Zinsperiode sein, den bzw. die eine oder mehrere Banken der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am relevanten Markt nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen).

Für den Fall, dass der Angebotssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Angebotssatz jener Angebotssatz, bzw. das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25.3.1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2.10.1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13.12.2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]]

[Falls im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen "Swapsatzberechnungsbasis" anwendbar ist, einfügen:

(1)(c) **Swapsatzberechnungsbasis.** "**Swapsatzberechnungsbasis**" ist jeweils der Swapsatz 1 [**im Falle eines zweiten Zinssatzes einfügen**: und Swapsatz 2] der auf der Bildschirmseite am Zinsfeststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr Brüsseler Ortszeit) am zweiten Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") angezeigt wird, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Bildschirmseite**" bedeutet [**Bildschirmseite einfügen**] oder jede Nachfolgeside. Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird einer der maßgeblichen Swapsätze nicht zu der genannten Zeit angezeigt, wird die Berechnungsstelle von den Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) in der Euro-Zone deren jeweils maßgebliche Swapsätze (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt in der

Euro-Zone um ca. 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Swapsätze nennen, wird der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode anhand des arithmetischen Mittels (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 und mehr aufgerundet wird) dieser Swapsätze ermittelt wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen. Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Swapsätze nennt, wird der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode anhand des arithmetischen Mittels (falls erforderlich, auf oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 und mehr aufgerundet wird) dieser Swapsätze ermittelt, die die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um ca. 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden. Falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Swapsätze nennen, dann wird der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode anhand der Swapsätze oder des arithmetischen Mittels (gerundet wie oben beschrieben) dieser Swapsätze, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekanntgeben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) ermittelt.

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes (1)(c) ermittelt werden kann, wird der Zinssatz anhand der Swapsätze oder des arithmetischen Mittels Swapsätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Swapsätze angezeigt wurden, errechnet.

"Referenzbanken" bezeichnet diejenigen Niederlassungen von mindestens vier derjenigen Banken, deren maßgebliche Swapsätze zur Ermittlung des maßgeblichen Swapsatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als ein solcher Swapsatz letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde.]

[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

Im Fall eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert): (i) bemüht sich die Emittentin im angemessenen Umfang einen Unabhängigen Berater zu ernennen, um im billigen Ermessen des Unabhängigen Beraters (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle und in gutem Glauben und auf eine wirtschaftlich vernünftige Weise handelnd) einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] (das **"Ersetzungsziel"**) zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] tritt; oder (ii) falls der Unabhängige Berater von der Emittentin nicht ernannt wird oder nicht zeitgerecht ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt, dann kann die Emittentin (unter Berücksichtigung des Ersetzungsziels) bestimmen, welcher Satz (falls überhaupt) den vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] ersetzt hat. Ein Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] gilt ab dem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen bestimmten Zinsfeststellungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Zinsfeststellungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Zinsfeststellungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der **"Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●]"** ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der sich aus einem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] (der **"Alternativ-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●]"**), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu verwenden, mit den vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (zB in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis umsetzen.

Bestimmt der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●], so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz-

[Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] (zB Zinsfeststellungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-[Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Geschäftstag" in § 5 (2) und die Bestimmungen zur Geschäftstageskonvention in § 3 ([6]) vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der allgemein akzeptierten Marktpraxis erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] durch den Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] praktisch durchführbar zu machen.

Ein "**Benchmark-Ereignis**" tritt ein wenn:

(a) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen der Aufsichtsbehörde des Administrators des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] weiterhin bereitstellt; oder

(b) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] weiterhin bereitstellen wird; oder

(c) eine öffentliche Erklärung der Aufsichtsbehörde des Administrators des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●], dass der [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] ihrer Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt ist oder sein wird, den er zu messen vorgibt, und dass keine Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen wurden oder erwartet werden, wie von der Aufsichtsbehörde des Administrators des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] gefordert; oder

(d) es aus irgendeinem Grund nach einem Gesetz oder einer Verordnung, die für die Zahlstelle, die Berechnungsstelle, die Emittentin oder eine andere Partei gelten, rechtswidrig geworden ist, den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] zu verwenden; oder

(e) der [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] ohne vorherige offizielle Ankündigung durch die zuständige Behörde oder den Administrator dauerhaft nicht mehr veröffentlicht wird; oder

(f) eine wesentliche Änderung an der Methode des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] vorgenommen wird.

"**Amtliches Ersetzungskonzept**" bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"**Branchenlösung**" bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des Deutschen Derivate Verbands (DDV), des Zertifikate Forum Austria oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"**Allgemein Akzeptierte Marktpraxis**" bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzsatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des [Angebotssatzes][ISDA

Zinssatzes][Swapsatz][●] oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] als Referenzsatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes bezeichnet der "**Unabhängige Berater**" ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) sind nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabsatzes zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, das Ersetzungsziel zu erreichen. Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) zuvor bestimmten Alternativ-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) bestimmte Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen des Unabhängigen Beraters oder der Emittentin (je nachdem) gemäß diesem Unterabsatz der Berechnungsstelle und den Gläubigern gemäß § 10 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-[Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] folgenden Geschäftstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.]

[Im Fall von fix verzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

(2) **Fälligkeit der Zinsen.** Der Zinsbetrag (wie nachstehend definiert) ist an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zahlbar.

(3) **Zinsbetrag.** **[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der maßgebliche Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag] **[Im Fall von fix verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** Der "**Zinsbetrag**") wird ermittelt, indem der maßgebliche (gegebenenfalls kaufmännisch auf 5 Nachkommastellen gerundete) Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen **[Im Fall von fix verzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:** ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] Nennbeträge der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.

[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

(4) **Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.** **[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** Die Berechnungsstelle wird] **[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, die eine Fixzinskomponente enthalten, einfügen:** Ausgenommen für den fixverzinslichen Teil wird die Berechnungsstelle] veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag der Emittentin und den Anleihegläubigern gemäß § 10 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die Berechnungsstelle wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne

Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern mitgeteilt.]

([5]) **Verzugszinsen.** Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Endfälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die Anleihegläubiger (ausschließlich) weiterhin in der Höhe des in § 3 (1) **[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** (b)] vorgesehenen **[Im Fall von fix verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** (letzten)] Zinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Anleihegläubiger bleiben unberührt.

([6]) **Zinszahlungstage und Zinsperioden.**

[Im Fall von fix verzinslichen und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen: "Zinszahlungstag" bedeutet **[festgelegte Zinszahlungstage einfügen]**. "Zinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) **[im Fall von mehreren Zinsperioden einfügen:** und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)]. [Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Zinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Zinsperiode einfügen]** **[im Falle einer kurzen bzw. langen Zinsperiode einfügen:** ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon)].] Der erste Zinszahlungstag ist der **[Datum ersten Zinszahlungstag einfügen].]**

[Im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen: "Zinszahlungstag" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Zinsperiode von **[festgelegte Zinsperiode einfügen]** (jeweils eine "Zinsperiode") nach dem vorhergehenden Zinszahlungstag, oder im Fall des ersten Zinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. [Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Zinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Zinsperiode einfügen].]**

[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

[Im Fall von festgelegten Fixzinszahlungstagen einfügen: "Fixzinszahlungstag" bedeutet **[festgelegte Fixzinszahlungstage einfügen]**. "Fixzinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Fixzinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Fixzinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Fixzinszahlungstag (ausschließlich). **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Fixzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Fixzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Fixzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Fixzinsperiode einfügen]** **[im Falle einer kurzen bzw. langen Fixzinsperiode einfügen:** ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon)].] Der erste Fixzinszahlungstag ist der **[Datum erster Fixzinszahlungstag einfügen].]**

[Im Fall von festgelegten Fixzinsperioden einfügen: "Fixzinszahlungstag" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Fixzinsperiode von **[festgelegte Fixzinsperiode einfügen]** (jeweils eine "Fixzinsperiode") nach dem vorhergehenden Fixzinszahlungstag, oder im Fall des ersten Fixzinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Fixzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Fixzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Fixzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Fixzinsperiode einfügen].]**

[Im Falle von festgelegten Variabelzinszahlungstagen einfügen: **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" bzw. ein "Zinszahlungstag"] **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" (und zusammen mit dem Fixzinszahlungstag, ein "Zinszahlungstag")] bedeutet **[festgelegte Variabelzinszahlungstage einfügen]**. **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:** "Variabelzinsperiode" bzw. eine "Zinsperiode"] **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** "Variabelzinsperiode" (und zusammen mit der Fixzinsperiode, eine "Zinsperiode")] bedeutet den Zeitraum ab dem **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** Variabelverzinsungsbeginn] **[Im Fall von Struktur Reverse-floating mit CMS-linked oder mit Struktur fix-to-reverse-floating**

einfügen: Verzinsungsbeginn] (einschließlich) bis zum ersten Variabelzinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Variabelzinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Variabelzinszahlungstag (ausschließlich). **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Variabelzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Variabelzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Variabelzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Variabelzinsperiode einfügen]** **[im Falle einer kurzen bzw. langen Variabelzinsperiode einfügen:** ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon).] Der erste Variabelzinszahlungstag ist der **[Datum des ersten Variabelzinszahlungstags einfügen].]**

[Im Fall von festgelegten Variabelzinsperioden einfügen: **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" bzw. ein "Zinszahlungstag"] **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" (und zusammen mit dem Fixzinszahlungstag, ein "Zinszahlungstag") bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Variabelzinsperiode von **[festgelegte Variabelzinsperiode einfügen]** (jeweils eine **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:** "Variabelzinsperiode" bzw. eine "Zinsperiode") **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** "Variabelzinsperiode" und zusammen mit der Fixzinsperiode, eine "Zinsperiode") nach dem vorhergehenden Variabelzinszahlungstag, oder im Fall des ersten Variabelzinszahlungstags, nach dem **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** Variabelverzinsungsbeginn] **[Im Fall von Struktur Reverse-floating mit CMS-linked oder mit Struktur fix-to-reverse-floating einfügen:** Verzinsungsbeginn], folgt. **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Variabelzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Variabelzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Variabelzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Variabelzinsperiode einfügen].]**

[Im Fall von fix verzinslichen und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sowie im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:

Fällt ein Zinszahlungstag **[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:** betreffend die Fixzinsperiode] auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[Zahl einfügen]** Monate] **[die festgelegte Zinsperiode]** nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Falls die Zinsperiode angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag **[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:** in der Fixzinsperiode] (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

[Falls die Zinsperiode nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag **[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:** in der Fixzinsperiode] (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]]

[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit variabler Zinsperiode, einfügen:

Fällt ein Zinszahlungstag betreffend die variable Zinsperiode auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[[Zahl einfügen]** Monate] [die festgelegte Zinsperiode] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]]

[Falls die Zinsperiode angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag in der variablen Zinsperiode (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

[Falls die Zinsperiode nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag in der variablen Zinsperiode (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]]

([7]) [Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating, einfügen: (a) **Zinstagequotient für einen beliebigen Zeitraum mit fixer Verzinsung.** "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum mit fixer Verzinsung (der "Zinsberechnungszeitraum") **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** ([Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360]]):

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]]

[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating, einfügen: (b) Zinstagequotient für einen beliebigen Zeitraum mit variabler Verzinsung.] **[Im Fall von fix verzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen (ausgenommen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating), einfügen:** Zinstagequotient.] "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum **[im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating, einfügen:** mit variabler Verzinsung] (der "Zinsberechnungszeitraum") **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** [Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360]]]:

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in

das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]

§ 4 (Rückzahlung)

[Im Fall von Rückzahlung bei Endfälligkeit, einfügen:

(1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag von **[Rückzahlungsbetrag (mindestens 100%) einfügen]**% des Nennbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") am **[Endfälligkeitstag einfügen]** (der "Endfälligkeitstag") zurückgezahlt.]

[Im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:

(1) **Teiltilgung.** Die Schuldverschreibungen werden ab dem **[Teiltilgungsbeginn einfügen]** **[relevanten Teiltilgungszeitraum einfügen:** [halbjährlich] [jährlich]] **[anderen Teiltilgungszeitraum einfügen]** durch Zahlung eines Teiltilgungsbetrags von **[Teiltilgungsbetrag einfügen]** % des Nennbetrags (der "Teiltilgungsbetrag") je Schuldverschreibung jeweils zum **[Teiltilgungstage einfügen]** (jeweils ein "Teiltilgungstag") zurückgezahlt. Endfälligkeitstag ist der **[Endfälligkeitstag einfügen].]**

[Falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

(2) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin kann, [zum] [zu jedem] **[Wahlrückzahlungstag(e) (Call) einfügen]** ([der] [jeweils ein] "Wahlrückzahlungstag (Call)") die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise kündigen und zu ihrem Wahlrückzahlungsbetrag (Call) (wie nachstehend definiert) **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** zuzüglich bis zum Wahlrückzahlungstag (Call) aufgelaufener Zinsen] zurückzahlen, nachdem sie die Anleihegläubiger mindestens **[Kündigungsfrist einfügen]** Geschäftstage vor dem Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 10 benachrichtigt hat (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und sofern die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.]

[Falls keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

(2) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist mit Ausnahme von § 4 (4) und (5) der Emissionsbedingungen nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]

(3) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.

(4) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.**

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch Verständigung der Anleihegläubiger von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen] an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, und sofern die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.

(5) **Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.**

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch Verständigung der Anleihegläubiger von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen] an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und sofern die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.

(6) Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung und einen Rückkauf.

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 4 und ein Rückkauf nach § 9 (2) setzt voraus, dass:

- (i) der Emittentin zuvor die Erlaubnis der Zuständigen Behörde zur vorzeitigen Rückzahlung oder zum Rückkauf der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Artikeln 77 und 78 CRR erteilt wurde, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:
 - (x) die Emittentin vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung oder einem solchen Rückkauf die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder
 - (y) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Emittentin nach einer solchen vorzeitigen Rückzahlung oder einem solchen Rückkauf die Anforderungen der CRR in den Richtlinien 2013/36/EU und 2014/59/EU, beide in der jeweils geltenden Fassung, um eine Spanne übersteigen, die die Zuständige Behörde für erforderlich hält; und
- (ii) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung vor fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen:
 - (x) aus steuerlichen Gründen nach § 4 (4), die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachweist, dass diese Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war, und
 - (y) aus aufsichtsrechtlichen Gründen nach § 4 (5), die Zuständige Behörde es für ausreichend sicher hält, dass eine solche Änderung stattfindet, und die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die Emittentin nicht vorherzusehen war.

Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die für die Emittentin geltenden anwendbaren Aufsichtsvorschriften die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben angegebenen erlaubt ist, wird die Emittentin diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der Zuständigen Behörde, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, keinen Ausfall darstellt.

(7) Definitionen:

"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" meint **[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie nachstehend definiert)] **[falls die Emittentin einen Betrag nach ihrem billigen Ermessen festlegt, einfügen:** den von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibungen festgelegten Betrag] **[sofern ein vorzeitiger Rückzahlungsbetrag anwendbar ist, diesen einfügen].**

[Sofern anwendbar, nur im Falle von Nullkupon Schuldverschreibungen einfügen: **"Amortisationsbetrag"** meint den vorgesehenen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung am Endfälligkeitstag, abgezinst mit einem jährlichen Satz (als Prozentsatz ausgedrückt), der von der Emittentin wie folgt berechnet wird: Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen abgezinst auf den Emissionspreis

am Begebungstag auf Basis einer jährlichen Verzinsung unter Berücksichtigung bereits aufgelaufener Zinsen, wobei das Ergebnis kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Ist eine solche Rechnung für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr aufzustellen, so liegt ihr der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) zugrunde.]

"Zuständige Behörde" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen: "Wahlrückzahlungsbetrag (Call)" meint **[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie vorstehend definiert)] **[Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call) für die maßgeblichen Wahlrückzahlungstag(e) (Call) einfügen] [falls keine Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call) anwendbar sind, einfügen (nur im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen anwendbar):** den Nennbetrag der Schuldverschreibungen].]

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger anwendbar ist, einfügen: "Wahlrückzahlungsbetrag (Put)" meint **[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie vorstehend definiert)] **[Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put) für die maßgeblichen Wahlrückzahlungstag(e) (Put) einfügen] [falls keine Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put) anwendbar sind, einfügen (nur im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen anwendbar):** den Nennbetrag der Schuldverschreibungen].]

[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen:

"Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der **"Zinsberechnungszeitraum"**) **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** ([Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360]):

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (B) der Anzahl der Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (y) die Anzahl von Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (y) die Anzahl von Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]]

**§ 5
(Zahlungen)**

(1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und Zinsen] auf die Schuldverschreibungen erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung von Kapital **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und Zinsen] erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.

(2) **Geschäftstag.** Fällt der Endfälligkeitstag **[im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:** oder ein Teiltilgungstag] (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, hat der Anleihegläubiger - unbeschadet der Bestimmungen der **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** Zinsperiode] **[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen:** Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode] - keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem **[falls (ein) maßgebliche(s) Finanzzentrum (oder -zentren) angegeben wird/werden, einfügen:** die Banken in **[maßgeblichen Finanzzentrum einfügen]** für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind] **[falls die festgelegte Währung (oder eine der festgelegten Währungen) Euro ist bzw. falls nur oder zusätzlich TARGET2 angegeben wird, einfügen:** [und] alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("TARGET2") in Betrieb sind].

(3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" schließen den **[im Fall von Rückzahlung bei Endfälligkeit einfügen:** Rückzahlungsbetrag] **[im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:** jeden Teiltilgungsbetrag] **[falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:**, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag] **[falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen:**, den Wahrrückzahlungsbetrag (Call)] sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge mit ein.

**§ 6
(Steuern)**

(1) Die Emittentin haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den Anleihegläubiger zur Anwendung gelangen können oder könnten.

(2) Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.

§ 7

(Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von **[Verjährungsfrist für Kapital einfügen: [zehn] [andere Zahl einfügen]]** Jahren (im Falle des Kapitals) **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: und innerhalb von [Verjährungsfrist für Zinsen einfügen: [drei] [andere Zahl einfügen]]** Jahren (im Falle von Zinsen)] ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 8

(Beauftragte Stellen)

(1) **Bestellung.** Die **[im Fall von fixverzinslichen und Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen: Zahlstelle (die "Zahlstelle" oder eine "beauftragte Stelle") lautet] [im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: Zahlstelle und die Berechnungsstelle (die "Zahlstelle" und die "Berechnungsstelle", zusammen die "beauftragten Stellen") lauten]:**

Zahlstelle: [bezeichnete Zahlstelle(n) einfügen]

[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: Berechnungsstelle: [bezeichnete Berechnungsstelle einfügen]]

(2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: und eine Berechnungsstelle]** unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: und/oder Berechnungsstellen]** im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: und die Berechnungsstelle]** werden den Anleihegläubigern gemäß § 10 mitgeteilt.

(3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

(4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin **[,][und/oder] einer Zahlstelle [im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: und/oder der Berechnungsstelle]** für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.

(5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt (übernehmen) die Zahlstelle(n) **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: und die Berechnungsstelle]** keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§ 9

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf.)

(1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung^{[,][und/oder] des Emissionspreises [im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: und/oder des ersten Zinszahlungstags])} in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.

(2) **Rückkauf.** Vorausgesetzt, dass die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind, sind die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden.

§ 10

(Mitteilungen)

(1) **Bekanntmachung.** Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind auf der Website der Emittentin ("www.rlb-tirol.at") und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 10 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.

(3) **Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen:** Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Anleihegläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "**Depotbank**" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich das der Verwahrstelle.

§ 11

(Salvatorische Klausel)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft.

§ 12

(Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)

(1) **Anwendbares Recht.** Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.

(2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für **[den maßgeblichen Gerichtsstand einfügen: [6020 Innsbruck, Österreich] [anderen Gerichtsstand (Postleitzahl und Ort) einfügen]]** in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

(3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin in Innsbruck, Österreich.

**Option 5 -
Emissionsbedingungen
für
fundierte Schuldverschreibungen⁵ bzw. gedeckte
Schuldverschreibungen⁶**

§ 1

(Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung)

(1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese **[im Falle der Angabe der konkreten Tranche einfügen: [Tranchennummer einfügen]** Tranche der] Serie von *Schuldverschreibungen* (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG (die "**Emittentin**") in **[Währung einfügen]** (die "**Währung**") **[im Falle einer Daueremission, einfügen: als Daueremission ab dem] [im Falle keiner Daueremission einfügen: am] [(Erst-)Begebungstag einfügen]** (der "**Begebungstag**") begeben. Die Serie von Schuldverschreibungen ist eingeteilt in Stückelungen im Nennbetrag (oder den Nennbeträgen) von **[Nennbetrag (oder Nennbeträge) einfügen]** (jeweils ein "**Nennbetrag**") und weist einen Gesamtnennbetrag von **[im Falle einer Daueremission einfügen: bis zu] [Gesamtnennbetrag einfügen]** auf. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber (jeweils ein "**Anleihegläubiger**").

(2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der **[im Falle einer Daueremission einfügen: zum Begebungstag] [(Erst-) Emissionspreis einfügen]** beträgt **[im Falle einer Daueremission einfügen: und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird] [im Fall eines Mindestzeichnungsbetrags in Höhe des Nennbetrags einfügen: im Ausmaß von zumindest dem Nennbetrag] [Im Falle eines Mindestzeichnungsbetrags einfügen: zum Mindestzeichnungsbetrag von [Mindestzeichnungsbetrag einfügen]] [Im Falle eines Höchstzeichnungsbetrags einfügen: und höchstens zum Höchstzeichnungsbetrag von [Höchstzeichnungsbetrag einfügen]].**

[Falls die Schuldverschreibungen durch eine nicht-digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:

(3) **Sammelurkunde.** Diese Serie von Schuldverschreibungen wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz idgF ohne Zinsscheine verbrieft, die von der oder für die Emittentin unterzeichnet wurde. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.]

[Falls die Schuldverschreibungen durch eine digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:

(3) **Digitale Sammelurkunde.** Diese Serie von Schuldverschreibungen wird zur Gänze durch eine digitale Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß §§ 1 Abs 4 und 24 lit e Depotgesetz idgF verbrieft, die durch Anlegung eines elektronischen Datensatzes bei einer Wertpapiersammelbank auf Basis der an die Wertpapiersammelbank von der Emittentin elektronisch mitgeteilten Angaben entstanden ist.]

(4) **Verwahrung.** Die Sammelurkunde wird **[im Fall von Eigenverwahrung einfügen: von der Emittentin und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt] von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich (die "**Verwahrstelle**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.**

§ 2

(Status)

[Bis zum Inkrafttreten des österreichischen Pfandbriefgesetzes (PfandBG) BGBl. I Nr. 199/2021 am 8.7.2022 ist folgendes anwendbar:

(1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen fundierten Schuldverschreibungen desselben Deckungsstocks (wie nachstehend definiert) der Emittentin gleichrangig sind.

⁵ Fundierte Schuldverschreibungen können bis zum Inkrafttreten des PfandBG am 8.7.2022 emittiert werden.

⁶ Gedeckte Schuldverschreibungen können ab dem Inkrafttreten des PfandBG am 8.7.2022 emittiert werden.

[Im Fall des Deckungsstocks für hypothekarisch fundierte Schuldverschreibungen einfügen:

(2) Die Schuldverschreibungen werden gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen ("FBSchVG") durch die gesonderten Deckungswerte des Deckungsstocks für hypothekarisch fundierte Bankschuldverschreibungen (der "**Deckungsstock**") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten fundierten Bankschuldverschreibungen der Emittentin bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 Abs 5 Z 1 und 2 FBSchVG). Die Deckungswerte für Schuldverschreibungen werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem FBSchVG geführt wird.]

[Im Fall des Deckungsstocks für öffentlich fundierte Schuldverschreibungen einfügen:

(2) Die Schuldverschreibungen werden gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen ("FBSchVG") durch die gesonderten Deckungswerte des Deckungsstocks für öffentlich fundierte Bankschuldverschreibungen (der "**Deckungsstock**") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten fundierten Bankschuldverschreibungen der Emittentin bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 Absatz 5 Z 3 und 4 FBSchVG). Die Deckungswerte für Schuldverschreibungen werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem FBSchVG geführt wird.]

[Ab dem Inkrafttreten des österreichischen Pfandbriefgesetzes (PfandBG) BGBl. I Nr. 199/2021 am 8.7.2022 ist folgendes anwendbar:

(1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen gedeckten Schuldverschreibungen desselben Deckungsstocks (wie nachstehend definiert) der Emittentin gleichrangig sind.

(2) Die Schuldverschreibungen werden gemäß dem österreichischen Pfandbriefgesetz ("**PfandBG**") durch die Deckungswerte des [**Bezeichnung des Deckungsstocks einfügen**] (der "**Deckungsstock**") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten gedeckten Schuldverschreibungen der Emittentin bestimmt sind [(**sofern gewünscht, Beschreibung der Primärwerte angeben**)]. Die Deckungswerte für die Schuldverschreibungen werden im Deckungsregister gemäß § 10 PfandBG eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem PfandBG geführt wird. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des PfandBG besichert.]

**§ 3
(Zinsen)**

[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:

Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.]

[Im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

[Im Fall eines gleichbleibenden Zinssatzes einfügen:

(1) [**Zinssatz**] [**Fixzinsbetrag**]. Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [**im Fall einer Teiltilgung einfügen**: ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] Nennbetrag jährlich mit [**Im Falle eines Zinssatzes einfügen**: einem Zinssatz von [**Zinssatz einfügen**]% *per annum* (der "**Zinssatz**")] [**Im Falle eines Fixzinsbetrags einfügen**: einem jährlichen Fixzinsbetrag von [**Fixzinsbetrag einfügen**] (der "**Fixzinsbetrag**")] ab dem [**Verzinsungsbeginn einfügen**] (einschließlich) (der "**Verzinsungsbeginn**") bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinnt. Die Laufzeit (die "**Laufzeit**") der Schuldverschreibungen beginnt am Begebungstag (einschließlich) und endet mit dem Ablauf des dem Endfälligkeitstag vorausgehenden Tages (einschließlich).]

[Im Fall von Stufenzinssatz einfügen:

(1) **Zinssatz**. Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [**im Fall einer Teiltilgung einfügen**: ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] Nennbetrag jährlich mit den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinssätzen (jeweils ein "**Zinssatz**") wie nachstehend angegeben ab dem [**Verzinsungsbeginn einfügen**] (einschließlich) (der "**Verzinsungsbeginn**") bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinnt. Die Laufzeit (die "**Laufzeit**") der Schuldverschreibungen beginnt am Begebungstag (einschließlich) und endet mit dem Ablauf des dem Endfälligkeitstag vorausgehenden Tages (einschließlich).

| Zinsperiode | Zinssatz |
|-------------|--------------------|
| [] | []% per annum |
| [] | []% per annum [] |

[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

(1)(a) **Verzinsung.** Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) mit dem Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst.

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz (der "Zinssatz") für jede Zinsperiode (wie in § 3 ([6]) definiert) entspricht der Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle eines Hebelfaktors einfügen:** multipliziert mit **[Hebelfaktor einfügen].]** **[Im Falle einer Marge je nach Vorzeichen einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] **[Marge einfügen]**% per annum] (und ist in jedem Fall größer oder gleich null).

[Im Falle eines Maximal- und/oder Mindestzinssatzes einfügen:

[Maximalzinssatz] [und] **[Mindestzinssatz].** Der Zinssatz ist durch **[im Falle eines Maximalzinssatzes einfügen:** den Maximalzinssatz von **[Maximalzinssatz einfügen]**] [und] **[im Falle eines Mindestzinssatzes einfügen:** den Mindestzinssatz von **[Mindestzinssatz einfügen]**] begrenzt.]]

[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

(1)(a) **Verzinsung.** Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), längstens aber bis zum **[Verzinsungsende einfügen]** (ausschließlich) gemäß der in Abs (1)(b) dargestellten Formel zur Errechnung des Zinssatzes (der "Zinssatz") verzinst.

[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked einfügen:

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz dieser Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked handelt, errechnet sich wie folgt (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

[[Faktor einfügen] mal] [Swapsatz 1 einfügen] [gegebenenfalls Swapsatz 2 einfügen: minus **[Swapsatz 2 einfügen]] per annum** wie jeweils gemäß der Swapsatzberechnungsbasis festgestellt]

[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur Reverse-floating einfügen:

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz dieser Schuldverschreibungen mit Struktur reverse floating handelt, errechnet sich wie folgt (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

[Minuend einfügen] minus **[[Faktor einfügen] mal]** Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert) *per annum*]

[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating einfügen:

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz errechnet sich wie folgt:

(i) In der Zinsperiode vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) bis **[Fixverzinsungsende einfügen]** werden die Schuldverschreibungen mit dem Fixzinssatz von **[Fixzinssatz einfügen]** (der "Fixzinssatz") verzinst.

(ii) Danach werden die Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz (der "variable Zinssatz") verzinst, der sich wie folgt berechnet (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

[im Falle von Zinsberechnungsbasis einfügen: Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle eines Hebelfaktors einfügen:** multipliziert mit **[Hebelfaktor einfügen]**] **[Im Falle einer Marge je nach Vorzeichen einfügen:** [zuzüglich][abzüglich] **[Marge einfügen]**% per annum.]

[im Falle von Swapsatzberechnungsbasis einfügen: Swapsatzberechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle von Swapsatzberechnungsbasis einfügen:** **[Faktor einfügen]** [mal] **[Swapsatz 1 einfügen]** **[gegebenenfalls Swapsatz 2 einfügen:** minus **[Swapsatz 2 einfügen]] per annum** wie jeweils gemäß der Swapsatzberechnungsbasis festgestellt].]]

[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz errechnet sich wie folgt (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

- (i) In der Zinsperiode vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) bis **[Fixverzinsungsende einfügen]** (einschließlich) werden die Schuldverschreibungen jährlich mit dem Fixzinssatz von **[Fixzinssatz einfügen]** (der "Fixzinssatz") verzinst.
- (ii) Danach werden die Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz (der "variable Zinssatz") verzinst, der sich wie folgt berechnet:
[Minuend einfügen] minus **[[Faktor einfügen]** mal] Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert) *per annum*

[Im Falle eines Maximal- und/oder Mindestzinssatzes einfügen:

[Maximalzinssatz] **[und]** **[Mindestzinssatz]**. Der Zinssatz ist durch **[im Falle eines Maximalzinssatzes einfügen:** den Maximalzinssatz von **[Maximalzinssatz einfügen]** **[und]** **[im Falle eines Mindestzinssatzes einfügen:** den Mindestzinssatz von **[Mindestzinssatz einfügen]** begrenzt.]]

[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und falls im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen "Zinsberechnungsbasis" anwendbar ist, einfügen:

(1)(c) **Zinsberechnungsbasis.** "Zinsberechnungsbasis" ist

[Im Falle der Anwendung von ISDA-Feststellung einfügen: der jeweilige ISDA Zinssatz (wie nachstehend definiert).

"ISDA Zinssatz" bezeichnet einen Zinssatz, welcher der variablen Verzinsung entspricht, die von der Berechnungsstelle unter einem Zins-Swap-Geschäft bestimmt würde, bei dem die Berechnungsstelle ihre Verpflichtungen aus diesem Swap-Geschäft gemäß einer vertraglichen Vereinbarung ausübt, welche die von der International Swap and Derivatives Association, Inc. veröffentlichten 2000 ISDA-Definitionen und 1998 ISDA-Euro-Definitionen, jeweils wie bis zum Begebungstag der ersten Serie von Schuldverschreibungen ergänzt und aktualisiert (die "ISDA-Definitionen"), einbezieht.

Wobei:

- (i) die variable Verzinsungsoption (in den ISDA-Definitionen: "Floating Rate Option" genannt) wie folgt lautet: **[variable Verzinsungsoption einfügen]**;
- (ii) die vorbestimmte Laufzeit (in den ISDA-Definitionen: "Designated Maturity" genannt) wie folgt lautet: **[vorbestimmte Laufzeit einfügen]**;
- (iii) der jeweilige Neufeststellungstag (in den ISDA-Definitionen: "Reset Date" genannt) wie folgt lautet: **[Neufeststellungstag einfügen]**.

Im Rahmen dieses Unterabschnitts bedeuten "variable Verzinsung", "Berechnungsstelle", "variable Verzinsungsoption", "vorbestimmte Laufzeit" und "Neufeststellungstag" dasselbe wie in den ISDA-Definitionen.]

[Im Falle der Anwendung von Bildschirmfeststellung einfügen:

Der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in **[Währung einfügen]** wie auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) (die "festgelegte Zeit") am zweiten Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode (jeweils ein "Zinsfeststellungstag") angezeigt, wie von der Berechnungsstelle festgestellt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der Bildschirmseite verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) von der Berechnungsstelle zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen.

"Bildschirmseite" meint die **[Bildschirmseite einfügen]**.

Sollte der Angebotssatz zur festgelegten Zeit nicht auf der Bildschirmseite erscheinen wird die Berechnungsstelle von je einer Geschäftsstelle der vier Banken mit der größten Bilanzsumme, deren Angebotssätze zur Bestimmung des zuletzt auf der Bildschirmseite erschienenen Referenzzinssatzes verwendet wurden (die "Referenzbanken") deren Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) für

Einlagen in der Wahrung fur die jeweilige Zinsperiode gegenuber fuhrenden Banken in der Euro-Zone (der **"relevante Markt"**) etwa zur festgelegten Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zumindest zwei Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssatze nennen, ist der Angebotssatz fur die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nachste tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist) der ermittelten Angebotssatze.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssatze nennt, wird der Angebotssatz fur die betreffende Zinsperiode wie folgt berechnet:

Der Angebotssatz entspricht dem arithmetischen Mittel (gegebenenfalls gerundet wie oben beschrieben) jener Satze, die die Berechnungsstelle von den ausgewahlten Referenzbanken zur festgelegten Zeit am betreffenden Zinsfeststellungstag fur Einlagen in der Wahrung fur die betreffende Zinsperiode fur die Emittentin angeboten bekommt.

Falls nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssatze nennen, dann soll der Angebotssatz fur die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz fur Einlagen in der Wahrung fur die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssatze fur Einlagen in der Wahrung fur die betreffende Zinsperiode sein, den bzw. die eine oder mehrere Banken der Berechnungsstelle als Satze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenuber fuhrenden Banken am relevanten Markt nennen (bzw. den diese Banken gegenuber der Berechnungsstelle nennen).

Fur den Fall, dass der Angebotssatz nicht gema den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Angebotssatz jener Angebotssatz, bzw. das arithmetische Mittel der Angebotssatze, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssatze angezeigt wurden.

"Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europaischen Union, die gema dem Vertrag uber die Grundung der Europaischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25.3.1957), geandert durch den Vertrag uber die Europaische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2.10.1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13.12.2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Wahrung eingefuhrt haben oder jeweils eingefuhrt haben werden.]]

[Falls im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen "Swapsatzberechnungsbasis" anwendbar ist, einfugen:

(1)(c) **Swapsatzberechnungsbasis.** **"Swapsatzberechnungsbasis"** ist jeweils der Swapsatz 1 [**im Falle eines zweiten Zinssatzes einfugen:** und Swapsatz 2] der auf der Bildschirmseite am Zinsfeststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr Brusseler Ortszeit) am zweiten Geschaftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode (jeweils ein **"Zinsfeststellungstag"**) angezeigt wird, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Bildschirmseite" bedeutet [**Bildschirmseite einfugen**] oder jede Nachfolgeseite. Sollte die magebliche Bildschirmseite nicht zur Verfugung stehen oder wird einer der mageblichen Swapsatze nicht zu der genannten Zeit angezeigt, wird die Berechnungsstelle von den Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) in der Euro-Zone deren jeweils magebliche Swapsatze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedruckt) gegenuber fuhrenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone um ca. 11:00 Uhr (Brusseler Ortszeit) am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Swapsatze nennen, wird der Zinssatz fur die betreffende Zinsperiode anhand des arithmetischen Mittels (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nachste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 und mehr aufgerundet wird) dieser Swapsatze ermittelt wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen. Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Swapsatze nennt, wird der Zinssatz fur die betreffende Zinsperiode anhand des arithmetischen Mittels (falls erforderlich, auf oder abgerundet auf das nachste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 und mehr aufgerundet wird) dieser Swapsatze ermittelt, die die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um ca. 11:00 Uhr (Brusseler Ortszeit) an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der festgelegten Wahrung fur die betreffende Zinsperiode von fuhrenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden. Falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Swapsatze nennen, dann wird der Zinssatz fur die betreffende Zinsperiode anhand der Swapsatze oder des arithmetischen Mittels (gerundet wie oben beschrieben) dieser Swapsatze, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin fur diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Satze bekanntgeben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenuber fuhrenden Banken am

Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) ermittelt.

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes (1)(c) ermittelt werden kann, wird der Zinssatz anhand der Swapsätze oder des arithmetischen Mittels Swapsätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Swapsätze angezeigt wurden, errechnet.

"Referenzbanken" bezeichnet diejenigen Niederlassungen von mindestens vier derjenigen Banken, deren maßgebliche Swapsätze zur Ermittlung des maßgeblichen Swapsatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als ein solcher Swapsatz letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde.]

[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

Im Fall eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert): (i) bemüht sich die Emittentin im angemessenen Umfang einen Unabhängigen Berater zu ernennen, um im billigen Ermessen des Unabhängigen Beraters (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle und in gutem Glauben und auf eine wirtschaftlich vernünftige Weise handelnd) einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] (das "**Ersetzungsziel**") zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] tritt; oder (ii) falls der Unabhängige Berater von der Emittentin nicht ernannt wird oder nicht zeitgerecht ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt, dann kann die Emittentin (unter Berücksichtigung des Ersetzungsziels) bestimmen, welcher Satz (falls überhaupt) den vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] ersetzt hat. Ein Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] gilt ab dem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen bestimmten Zinsfeststellungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Zinsfeststellungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Zinsfeststellungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der "**Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●]**" ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der sich aus einem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] (der "**Alternativ-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●]**"), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu verwenden, mit den vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (zB in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis umsetzen.

Bestimmt der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●], so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz-[Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] (zB Zinsfeststellungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-[Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Geschäftstag" in § 5 (2) und die Bestimmungen zur Geschäftstagekonvention in § 3 ([6]) vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der allgemein akzeptierten Marktpraxis erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] durch den Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] praktisch durchführbar zu machen.

Ein "**Benchmark-Ereignis**" tritt ein wenn:

(a) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen der Aufsichtsbehörde des Administrators des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] weiterhin bereitstellt; oder

(b) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] weiterhin bereitstellen wird; oder

(c) eine öffentliche Erklärung der Aufsichtsbehörde des Administrators des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●], dass der [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] ihrer Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt ist oder sein wird, den er zu messen vorgibt, und dass keine Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen wurden oder erwartet werden, wie von der Aufsichtsbehörde des Administrators des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] gefordert; oder

(d) es aus irgendeinem Grund nach einem Gesetz oder einer Verordnung, die für die Zahlstelle, die Berechnungsstelle, die Emittentin oder eine andere Partei gelten, rechtswidrig geworden ist, den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] zu verwenden; oder

(e) der [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] ohne vorherige offizielle Ankündigung durch die zuständige Behörde oder den Administrator dauerhaft nicht mehr veröffentlicht wird; oder

(f) eine wesentliche Änderung an der Methode des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] vorgenommen wird.

"Amtliches Ersetzungskonzept" bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] treten sollte oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatzes][●] bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen sollte oder könne.

"Branchenlösung" bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des Deutschen Derivate Verbands (DDV), des Zertifikate Forum Austria oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] treten sollte oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatzes][●] bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen sollte oder könne.

"Allgemein Akzeptierte Marktpraxis" bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzsatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatzes][●] bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] als Referenzsatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes bezeichnet der **"Unabhängige Berater"** ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) sind nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatzes][●] nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabsatzes zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, das Ersetzungsziel zu erreichen. Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes gelten auch entsprechend

für den Fall, dass in Bezug auf einen vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) zuvor bestimmten Alternativ-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) bestimmte Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen des Unabhängigen Beraters oder der Emittentin (je nachdem) gemäß diesem Unterabsatz der Berechnungsstelle und den Gläubigern gemäß § 10 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-[Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] folgenden Geschäftstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.]

[Im Fall von fix verzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

(2) **Fälligkeit der Zinsen.** Der Zinsbetrag (wie nachstehend definiert) ist an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zahlbar.

(3) **Zinsbetrag.** **[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der maßgebliche Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der "Zinsbetrag") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag] **[Im Fall von fix verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** Der "Zinsbetrag"] wird ermittelt, indem der maßgebliche (gegebenenfalls kaufmännisch auf 5 Nachkommastellen gerundete) Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen **[Im Fall von fix verzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:** ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] Nennbeträge der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.

[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

(4) **Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.** **[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** Die Berechnungsstelle wird] **[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, die eine Fixzinskomponente enthalten, einfügen:** Ausgenommen für den fixverzinslichen Teil wird die Berechnungsstelle] veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag der Emittentin und den Anleihegläubigern gemäß § 10 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die Berechnungsstelle wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern mitgeteilt.]

([5]) **Verzugszinsen.** Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Endfälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die Anleihegläubiger (ausschließlich) **[im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Endfälligkeitstag verlängert bzw. im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:** (vorbehaltlich § 4 (1a)] weiterhin in der Höhe des in § 3 (1)[**Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** (b)] vorgesehenen **[Im Fall von fix verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** (letzten)] Zinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Anleihegläubiger bleiben unberührt.

([6]) **Zinszahlungstage und Zinsperioden.**

[Im Fall von fix verzinslichen und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen: "Zinszahlungstag" bedeutet **[festgelegte Zinszahlungstage einfügen]**. "Zinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) **[im Fall von mehreren Zinsperioden einfügen:** und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)]. [Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Zinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Zinsperiode einfügen]** **[im Falle einer kurzen bzw. langen Zinsperiode einfügen:** ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon)].] Der erste Zinszahlungstag ist der **[Datum ersten Zinszahlungstag einfügen].]**

[Im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen: "Zinszahlungstag" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Zinsperiode von **[festgelegte Zinsperiode einfügen]** (jeweils eine "Zinsperiode") nach dem vorhergehenden Zinszahlungstag, oder im Fall des ersten Zinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. [Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Zinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Zinsperiode einfügen].]**

[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

[Im Fall von festgelegten Fixzinszahlungstagen einfügen: "Fixzinszahlungstag" bedeutet **[festgelegte Fixzinszahlungstage einfügen]**. "Fixzinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Fixzinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Fixzinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Fixzinszahlungstag (ausschließlich). **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Fixzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Fixzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Fixzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Fixzinsperiode einfügen]** **[im Falle einer kurzen bzw. langen Fixzinsperiode einfügen:** ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon)].] Der erste Fixzinszahlungstag ist der **[Datum erster Fixzinszahlungstag einfügen].]**

[Im Fall von festgelegten Fixzinsperioden einfügen: "Fixzinszahlungstag" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Fixzinsperiode von **[festgelegte Fixzinsperiode einfügen]** (jeweils eine "Fixzinsperiode") nach dem vorhergehenden Fixzinszahlungstag, oder im Fall des ersten Fixzinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Fixzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Fixzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Fixzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Fixzinsperiode einfügen].]**

[Im Falle von festgelegten Variabelzinszahlungstagen einfügen: **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" bzw. ein "Zinszahlungstag"] **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" (und zusammen mit dem Fixzinszahlungstag, ein "Zinszahlungstag")) bedeutet **[festgelegte Variabelzinszahlungstage einfügen]**. **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:** "Variabelzinsperiode" bzw. eine "Zinsperiode"] **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** "Variabelzinsperiode" (und zusammen mit der Fixzinsperiode, eine "Zinsperiode")] bedeutet den Zeitraum ab dem **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** Variabelverzinsungsbeginn] **[Im Fall von Struktur Reverse-floating mit CMS-linked oder mit Struktur fix-to-reverse-floating einfügen:** Verzinsungsbeginn] (einschließlich) bis zum ersten Variabelzinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Variabelzinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Variabelzinszahlungstag (ausschließlich). **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Variabelzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Variabelzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Variabelzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Variabelzinsperiode einfügen]** **[im Falle einer kurzen bzw. langen Variabelzinsperiode einfügen:** ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon)].] Der erste Variabelzinszahlungstag ist der **[Datum des ersten Variabelzinszahlungstags einfügen].]**

[Im Fall von festgelegten Variabelzinsperioden einfügen: **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" bzw. ein "Zinszahlungstag"] **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" (und zusammen mit dem Fixzinszahlungstag, ein "Zinszahlungstag")) bedeutet jeweils den Tag, der auf den

Ablauf der festgelegten Variabelzinsperiode von **[festgelegte Variabelzinsperiode einfügen]** (jeweils eine **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen: "Variabelzinsperiode" bzw. eine "Zinsperiode"]** **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen: "Variabelzinsperiode"** und zusammen mit der Fixzinsperiode, eine "Zinsperiode") nach dem vorhergehenden Variabelzinszahlungstag, oder im Fall des ersten Variabelzinszahlungstags, nach dem **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen: Variabelverzinsungsbeginn]** **[Im Fall von Struktur Reverse-floating mit CMS-linked oder mit Struktur fix-to-reverse-floating einfügen: Verzinsungsbeginn]**, folgt. **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Variabelzinsperiode einfügen: Die [erste][letzte] Variabelzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am [Datum Beginn Variabelzinsperiode einfügen] und endet am [Datum Ende Variabelzinsperiode einfügen].]**

[Im Fall von fix verzinslichen und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sowie im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:

Fällt ein Zinszahlungstag **[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:** betreffend die Fixzinsperiode] auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[[Zahl einfügen]** Monate] **[die festgelegte Zinsperiode]** nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Falls die Zinsperiode angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag **[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:** in der Fixzinsperiode] (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

[Falls die Zinsperiode nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag **[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:** in der Fixzinsperiode] (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]]

[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit variabler Zinsperiode, einfügen:

Fällt ein Zinszahlungstag betreffend die variable Zinsperiode auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[[Zahl einfügen]** Monate] **[die festgelegte Zinsperiode]** nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]]

[Falls die Zinsperiode angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag in der variablen Zinsperiode (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

[Falls die Zinsperiode nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag in der variablen Zinsperiode (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]]

([7]) [Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating, einfügen: (a) **Zinstagequotient für einen beliebigen Zeitraum mit fixer Verzinsung.** "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum mit fixer Verzinsung (der "Zinsberechnungszeitraum") **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** ([Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360]]):

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]]

[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating, einfügen: (b) Zinstagequotient für einen beliebigen Zeitraum mit variabler Verzinsung.] **[Im Fall von fix verzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen (ausgenommen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating), einfügen:** Zinstagequotient.] "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum **[im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating, einfügen:** mit variabler Verzinsung] (der "Zinsberechnungszeitraum") **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** [Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360]]]:

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]

**§ 4
(Rückzahlung)**

[Im Fall von Rückzahlung bei Endfälligkeit, einfügen:

(1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit** **[im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Endfälligkeitstag**

verlängert bzw. im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen: oder am Verlängerten Fälligkeitstag]. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag von **[Rückzahlungsbetrag (mindestens 100%) einfügen]**% des Nennbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") am **[Endfälligkeitstag einfügen]** (der "Endfälligkeitstag") **[im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Endfälligkeitstag verlängert, einfügen: oder, falls sich die Laufzeit der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den in § 4 (1a) enthaltenen Bestimmungen verlängert, am [Verlängerten Fälligkeitstag einfügen] (der "Verlängerte Fälligkeitstag")]** **[im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen: oder, falls sich die Laufzeit der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den in § 4 (1a) enthaltenen Bestimmungen verlängert, an jenem Tag, der vom besonderen Verwalter (§ 86 österreichische Insolvenzordnung) als verlängerter Fälligkeitstag festgelegt wird (der "Verlängerte Fälligkeitstag")]** zurückgezahlt. **[Im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen: Der spätestmögliche Verlängerte Fälligkeitstag ist der [Datum des spätestmöglichen Verlängerten Fälligkeitstags einfügen].]**

[Im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Endfälligkeitstag verlängert bzw. im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:

[Bis zum Inkrafttreten des österreichischen Pfandbriefgesetzes (PfandBG) BGBl. I Nr. 199/2021 am 8.7.2022 ist folgendes anwendbar:

(1a) **Verlängerung der Laufzeit der Schuldverschreibungen.** Falls die Emittentin den ausstehenden Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen am Endfälligkeitstag nicht zurückzahlen kann, verlängert sich die Laufzeit der Schuldverschreibungen bis zum Verlängerten Fälligkeitstag und die Emittentin wird die Schuldverschreibungen insgesamt (und nicht nur teilweise) am Verlängerten Fälligkeitstag zu ihrem Rückzahlungsbetrag zuzüglich bis zum Verlängerten Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen.

In diesem Fall wird die Emittentin ohne unangemessene Verzögerung, aber jedenfalls nicht weniger als **[Anzahl der Geschäftstage einfügen: [5 (fünf)]]****[andere Zahl einfügen] ([andere Zahl in Worten einfügen])]** Geschäftstage vor dem Endfälligkeitstag die Anleihegläubiger durch Veröffentlichung einer Mitteilung (die "Nichtzahlungsmitteilung"), die den Verlängerten Fälligkeitstag angeben wird, davon informieren, dass eine Verlängerung der Laufzeit der Schuldverschreibungen erfolgt ist, mit der Maßgabe, dass ein Fehler bei der Bereitstellung dieser Nichtzahlungsmitteilung die Wirksamkeit der Verlängerung der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht berührt oder anderweitig die Verlängerung der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht ungültig ist oder aufgrund dieses Fehlers den Anleihegläubigern keine Rechte zustehen.

Weder die Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags am Endfälligkeitstag noch die Verlängerung der Laufzeit der Schuldverschreibungen stellt einen Verzugsfall der Emittentin für irgendwelche Zwecke dar oder gibt einem Anleihegläubiger das Recht, die Schuldverschreibungen zu kündigen oder andere als ausdrücklich in diesen Emissionsbedingungen vorgesehene Zahlungen zu erhalten. Die Nichtzahlungsmitteilung ist unwiderruflich und hat gemäß § 10 zu erfolgen.]

[Ab dem Inkrafttreten des österreichischen Pfandbriefgesetzes (PfandBG) BGBl. I Nr. 199/2021 am 8.7.2022 ist folgendes anwendbar:

(1a) **Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung.** Die Fälligkeit der Schuldverschreibungen kann bei Eintritt des nachstehend beschriebenen objektiven auslösenden Ereignisses einmalig um bis zu 12 Monate bis zum Verlängerten Fälligkeitstag verschoben werden.

Das objektive auslösende Ereignis meint die Auslösung der Fälligkeitsverschiebung in der Insolvenz der Emittentin durch den besonderen Verwalter (§ 86 österreichische Insolvenzordnung), sofern dieser zum Zeitpunkt der Fälligkeitsverschiebung überzeugt ist, dass die Verbindlichkeiten unter den Schuldverschreibungen vollständig zum Verlängerten Fälligkeitstag bedient werden können. Die Fälligkeitsverschiebung liegt nicht im Ermessen der Emittentin. Im Fall einer Fälligkeitsverschiebung wird die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt und nicht teilweise am Verlängerten Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag nebst etwaigen bis zum Verlängerten Fälligkeitstag

(ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen. Der Eintritt des objektiven auslösenden Ereignisses und die gegebenenfalls daraus resultierenden Anpassungen der Zinsperiode sind den Gläubigern unverzüglich gemäß § 10 mitzuteilen.

Weder die Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags am Fälligkeitstag noch die Fälligkeitsverschiebung stellen einen Verzugsfall der Emittentin für irgendwelche Zwecke dar oder geben einem Gläubiger das Recht, die Schuldverschreibungen zu kündigen oder andere als ausdrücklich in diesen Emissionsbedingungen vorgesehene Zahlungen zu erhalten.

Im Falle der Insolvenz oder Abwicklung der Emittentin sind Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den gedeckten Schuldverschreibungen nicht Gegenstand einer automatischen vorzeitigen Fälligkeitstellung (Insolvenzferne). Die Gläubiger haben in diesen Fällen eine vorrangige Forderung auf den Kapitalbetrag sowie etwaige aufgelaufene und künftige Zinsen aus den Deckungswerten und im Insolvenzfall darüber hinaus, soweit die zuvor genannte vorrangige Forderung nicht im vollen Umfang erfüllt werden kann, eine Insolvenzforderung gegen die Emittentin.

Die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) hat als zuständige Behörde die Emission gedeckter Schuldverschreibungen sowie die Einhaltung der Vorschriften des PfandBG zu überwachen und dabei auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Kapitalmarkt Bedacht zu nehmen.

Im Falle eines Konkursverfahrens hat das Konkursgericht für die Verwaltung der vorrangigen Forderungen auf den Kapitalbetrag sowie etwaige aufgelaufene und künftige Zinsen aus den Deckungswerten (Sondermasse) unverzüglich einen besonderen Verwalter zu bestellen (§ 86 österreichische Insolvenzordnung). Der besondere Verwalter hat fällige Forderungen der Gläubiger aus der Sondermasse zu erfüllen und die dafür erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen mit Wirkung für die Sondermasse zu treffen, etwa durch Einziehung fälliger Hypothekarforderungen, Veräußerung einzelner Deckungswerte oder durch Zwischenfinanzierungen.]

(1b) **Verzinsung.** Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren ausstehenden Gesamtnennbetrag vom Endfälligkeitstag (einschließlich) bis zum Verlängerten Fälligkeitstag (ausschließlich) mit dem Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst. **[Ab dem Inkrafttreten des österreichischen Pfandbriefgesetzes (PfandBG) BGBl. I Nr. 199/2021 am 8.7.2022 ist folgendes anwendbar:** Ab dem Verlängerten Fälligkeitstag haben die Anleihegläubiger keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen.]

(1c) **Zinssatz.** Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie in Absatz (1h) definiert) entspricht der Zinsrechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle einer Marge je nach Vorzeichen einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] [**Marge einfügen**]% *per annum*] (und ist in jedem Fall größer oder gleich null).

[Im Falle eines Maximal- und/oder Mindestzinssatzes einfügen:

[Maximalzinssatz] [und] [Mindestzinssatz]. Der Zinssatz ist durch **[im Falle eines Maximalzinssatzes einfügen:** den Maximalzinssatz von **[Maximalzinssatz einfügen]**] [und] **[im Falle eines Mindestzinssatzes einfügen:** den Mindestzinssatz von **[Mindestzinssatz einfügen]**] begrenzt.]]

(1d) **Zinsrechnungsbasis.** "**Zinsrechnungsbasis**" ist der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in Euro wie auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) (die "**festgelegte Zeit**") am zweiten Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") angezeigt (3-Monats EURIBOR), wie von der Berechnungsstelle festgestellt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der Bildschirmseite verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) von der Berechnungsstelle zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen.

"**Bildschirmseite**" meint die **[Bildschirmseite für 3-Monats EURIBOR einfügen]**.

Sollte der Angebotssatz zur festgelegten Zeit nicht auf der Bildschirmseite erscheinen wird die Berechnungsstelle von je einer Geschäftsstelle der vier Banken mit der größten Bilanzsumme, deren Angebotssätze zur Bestimmung des zuletzt auf der Bildschirmseite erschienenen Referenzzinssatzes verwendet wurden (die "**Referenzbanken**") deren Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) für Einlagen in der Währung für die jeweilige Zinsperiode gegenüber führenden Banken in der Euro-Zone (der

"relevante Markt") etwa zur festgelegten Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zumindest zwei Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist) der ermittelten Angebotssätze.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennt, wird der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode wie folgt berechnet:

Der Angebotssatz entspricht dem arithmetischen Mittel (gegebenenfalls gerundet wie oben beschrieben) jener Sätze, die die Berechnungsstelle von den ausgewählten Referenzbanken zur festgelegten Zeit am betreffenden Zinsfeststellungstag für Einlagen in der Währung für die betreffende Zinsperiode für die Emittentin angeboten bekommt.

Falls nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann soll der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Währung für die betreffende Zinsperiode sein, den bzw. die eine oder mehrere Banken der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am relevanten Markt nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen).

Für den Fall, dass der Angebotssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Angebotssatz jener Angebotssatz, bzw. das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

"Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25.3.1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2.10.1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13.12.2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

Im Fall eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert): (i) bemüht sich die Emittentin im angemessenen Umfang einen Unabhängigen Berater zu ernennen, um im billigen Ermessen des Unabhängigen Beraters (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle und in gutem Glauben und auf eine wirtschaftlich vernünftige Weise handelnd) einen Ersatz-Angebotssatz (das "**Ersetzungsziel**") zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Angebotssatzes tritt; oder (ii) falls der Unabhängige Berater von der Emittentin nicht ernannt wird oder nicht zeitgerecht ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Ersatz-Angebotssatz bestimmt, dann kann die Emittentin (unter Berücksichtigung des Ersetzungsziels) bestimmen, welcher Satz (falls überhaupt) den vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Angebotssatz ersetzt hat. Ein Ersatz-Angebotssatz gilt ab dem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen bestimmten Zinsfeststellungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Zinsfeststellungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Zinsfeststellungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der "**Ersatz-Angebotssatz**" ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der sich aus einem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-Angebotssatz (der "**Alternativ-Angebotssatz**"), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu verwenden, mit den vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (zB in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis umsetzen.

Bestimmt der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) einen Ersatz-Angebotssatz, so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz-Angebotssatzes (zB Zinsfeststellungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-Angebotssatzes sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Geschäftstag" in § 5 (2) und die Bestimmungen zur Geschäftstagekonvention in § 4 (1h) vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der allgemein

akzeptierten Marktpraxis erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des Angebotssatzes durch den Ersatz-Angebotssatz praktisch durchführbar zu machen.

Ein "**Benchmark-Ereignis**" tritt ein wenn:

(a) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen der Aufsichtsbehörde des Administrators des Angebotssatzes erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Angebotssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den Angebotssatz weiterhin bereitstellt; oder

(b) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators des Angebotssatzes erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Angebotssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den Angebotssatz weiterhin bereitstellen wird; oder

(c) eine öffentliche Erklärung der Aufsichtsbehörde des Administrators des Angebotssatzes, dass der Angebotssatz ihrer Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt ist oder sein wird, den er zu messen vorgibt, und dass keine Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen wurden oder erwartet werden, wie von der Aufsichtsbehörde des Administrators des Angebotssatzes gefordert; oder

(d) es aus irgendeinem Grund nach einem Gesetz oder einer Verordnung, die für die Zahlstelle, die Berechnungsstelle, die Emittentin oder eine andere Partei gelten, rechtswidrig geworden ist, den Angebotssatz zu verwenden; oder

(e) der Angebotssatz ohne vorherige offizielle Ankündigung durch die zuständige Behörde oder den Administrator dauerhaft nicht mehr veröffentlicht wird; oder

(f) eine wesentliche Änderung an der Methode des Angebotssatzes vorgenommen wird.

"**Amtliches Ersetzungskonzept**" bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Angebotssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Angebotssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"**Branchenlösung**" bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des Deutschen Derivate Verbands (DDV), des Zertifikate Forum Austria oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Angebotssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Angebotssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"**Allgemein Akzeptierte Marktpraxis**" bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzsatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des Angebotssatzes oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Angebotssatz bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des Angebotssatzes als Referenzsatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes bezeichnet der "**Unabhängige Berater**" ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) sind nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-

Angebotssatz nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabsatzes zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, das Ersetzungsziel zu erreichen. Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) zuvor bestimmten Alternativ-Angebotssatz ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-Angebotssatz bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) bestimmte Ersatz-Angebotssatz sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen des Unabhängigen Beraters oder der Emittentin (je nachdem) gemäß diesem Unterabsatz der Berechnungsstelle und den Gläubigern gemäß § 10 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-Angebotssatzes folgenden Geschäftstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-Angebotssatz erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.

(1e) **Fälligkeit der Zinsen.** Der Zinsbetrag (wie nachstehend definiert) ist an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zahlbar.

(1f) **Zinsbetrag.** Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der maßgebliche Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der maßgebliche (gegebenenfalls kaufmännisch auf 5 Nachkommastellen gerundete) Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen Nennbeträge der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.

(1g) **Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.** Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag der Emittentin und den Anleihegläubigern gemäß § 10 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die Berechnungsstelle wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern mitgeteilt.

(1h) **Zinszahlungstage und Zinsperioden.**

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen: "Zinszahlungstag" bedeutet [festgelegte Zinszahlungstage einfügen]. "Zinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem Endfälligkeitstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich). [Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am [Datum Beginn Zinsperiode einfügen] und endet am [Datum Ende Zinsperiode einfügen] [im Falle einer kurzen bzw. langen Zinsperiode einfügen: ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon)].] Der erste Zinszahlungstag ist der [Datum ersten Zinszahlungstag einfügen]. [Ab dem Inkrafttreten des österreichischen Pfandbriefgesetzes (PfandBG) BGBl. I Nr. 199/2021 am 8.7.2022 ist folgendes anwendbar: Zinszahlungstag(e) und Zinsperiode(n) stehen unter dem Vorbehalt der Festsetzung des Verlängerten Fälligkeitstages durch den besonderen Verwalter (§ 86 der Insolvenzordnung).]]

[Im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen: "Zinszahlungstag" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Zinsperiode von [festgelegte Zinsperiode einfügen] (jeweils eine "Zinsperiode") nach dem vorhergehenden Zinszahlungstag, oder im Fall des ersten Zinszahlungstags, nach dem Endfälligkeitstag, folgt. [Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am [Datum Beginn Zinsperiode einfügen] und endet am [Datum Ende Zinsperiode einfügen]. [Ab dem Inkrafttreten des österreichischen Pfandbriefgesetzes (PfandBG) BGBl. I Nr. 199/2021 am 8.7.2022 ist folgendes anwendbar: Zinszahlungstag(e) und Zinsperiode(n) stehen unter dem Vorbehalt der Festsetzung des Verlängerten Fälligkeitstages durch den besonderen Verwalter (§ 86 der Insolvenzordnung).]]

Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[[Zahl einfügen] Monate] [die festgelegte Zinsperiode]** nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Falls die Zinsperiode angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

[Falls die Zinsperiode nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]

(1i) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n), und die Anleihegläubiger bindend.

(1j) **Zinstagequotient.** "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum") **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** ([Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360]):

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Verlängerten Fälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]]

[Im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:

(1) **Teiltilgung.** Die Schuldverschreibungen werden ab dem **[Teiltilgungsbeginn einfügen]** **[relevanten Teiltilgungszeitraum einfügen:** [halbjährlich] [jährlich]] **[anderen Teiltilgungszeitraum einfügen]** durch Zahlung eines Teiltilgungsbetrags von **[Teiltilgungsbetrag einfügen]** % des Nennbetrags (der "Teiltilgungsbetrag") je Schuldverschreibung jeweils zum **[Teiltilgungstage einfügen]** (jeweils ein "Teiltilgungstag") zurückgezahlt. Endfälligkeitstag ist der **[Endfälligkeitstag einfügen].]**

[Falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

(2) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin kann, [zum] [zu jedem] **[Wahlrückzahlungstag(e) (Call) einfügen]** ([der] [jeweils ein] "Wahlrückzahlungstag (Call)") die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise kündigen und zu ihrem Wahlrückzahlungsbetrag (Call) (wie nachstehend definiert) **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** zuzüglich bis zum Wahlrückzahlungstag (Call) aufgelaufener Zinsen] zurückzahlen, nachdem sie die Anleihegläubiger mindestens **[Kündigungsfrist einfügen]** Geschäftstage vor dem Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 10 benachrichtigt hat (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss).]

[Falls keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

(2) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]]

[Falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:

(3) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht in Form einer schriftlichen Ausübungserklärung (entsprechende Formulare sind bei der Emittentin erhältlich) mindestens **[Kündigungsfrist einfügen]** Geschäftstage im Voraus mitteilt, hat die Emittentin die entsprechenden Schuldverschreibungen am **[Wahlrückzahlungstag (Put) einfügen]** (jeweils ein "Wahlrückzahlungstag (Put)") zu ihrem Wahlrückzahlungsbetrag (Put) (wie nachstehend definiert) **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** zuzüglich bis zum maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Put) aufgelaufener Zinsen] zurückzuzahlen. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

Falls die Ausübungserklärung am letzten Tag der Kündigungsfrist vor dem Wahlrückzahlungstag (Put) nach 17:00 Uhr Wiener Zeit bei der Emittentin eingeht, ist das Wahlrecht nicht wirksam ausgeübt. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (i) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen, für die das Wahlrecht ausgeübt wird; und (ii) die ISIN dieser Schuldverschreibungen (soweit vergeben). Für die Ausübungserklärung kann ein Formular, wie es bei der Emittentin erhältlich ist, verwendet werden. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der Schuldverschreibungen an die Emittentin oder deren Order.]]

[Falls keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:

(3) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.]

[Falls Definitionen anwendbar, einfügen:

(4) **Definitionen:**

[Sofern anwendbar, nur im Falle von Nullkupon Schuldverschreibungen einfügen: "Amortisationsbetrag" meint den vorgesehenen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung am Endfälligkeitstag, abgezinst mit einem jährlichen Satz (als Prozentsatz ausgedrückt), der von der Emittentin wie folgt berechnet wird: Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen abgezinst auf den Emissionspreis am Begebungstag auf Basis einer jährlichen Verzinsung unter Berücksichtigung bereits aufgelaufener Zinsen, wobei das Ergebnis kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Ist eine solche Rechnung für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr aufzustellen, so liegt ihr der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) zugrunde.]

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen: "Wahlrückzahlungsbetrag (Call)" meint **[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie vorstehend definiert)] **[Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call) für die maßgeblichen Wahlrückzahlungstag(e) (Call) einfügen]** **[falls keine Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call) anwendbar sind, einfügen (nur im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen anwendbar):** den Nennbetrag der Schuldverschreibungen].]

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger anwendbar ist, einfügen: "Wahlrückzahlungsbetrag (Put)" meint **[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie vorstehend definiert)] **[Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put) für die maßgeblichen Wahlrückzahlungstag(e) (Put) einfügen]** **[falls keine Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put) anwendbar sind, einfügen (nur im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen anwendbar):** den Nennbetrag der Schuldverschreibungen].]

[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen:

"Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum") **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** ([Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360]):

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (B) der Anzahl der Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (y) die Anzahl von Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (y) die Anzahl von Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste

Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]]

**§ 5
(Zahlungen)**

(1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und Zinsen] auf die Schuldverschreibungen erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung von Kapital **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und Zinsen] erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.

(2) **Geschäftstag.** Fällt der Endfälligkeitstag **[im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Endfälligkeitstag verlängert bzw. im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:** oder der Verlängerte Fälligkeitstag] **[im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:** oder ein Teiltilgungstag] (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, hat der Anleihegläubiger - unbeschadet der Bestimmungen der **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** Zinsperiode] **[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen:** Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode] - keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem **[falls (ein) maßgebliche(s) Finanzzentrum (oder -zentren) angegeben wird/werden, einfügen:** die Banken in **[maßgeblichen Finanzzentrum einfügen]** für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind] **[falls die festgelegte Währung (oder eine der festgelegten Währungen) Euro ist bzw. falls nur oder zusätzlich TARGET2 angegeben wird, einfügen:** [und] alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("TARGET2") in Betrieb sind].

(3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" schließen den **[im Fall von Rückzahlung bei Endfälligkeit einfügen:** Rückzahlungsbetrag] **[im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:** jeden Teiltilgungsbetrag] **[falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen:** den Wahlrückzahlungsbetrag (Call)] **[falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger**

anwendbar ist, einfügen:, den Wahrrückzahlungsbetrag (Put)] sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge mit ein.

§ 6 (Steuern)

(1) Die Emittentin haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den Anleihegläubiger zur Anwendung gelangen können oder könnten.

(2) Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.

§ 7 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von **[Verjährungsfrist für Kapital einfügen: [zehn] [andere Zahl einfügen]]** Jahren (im Falle des Kapitals) **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und innerhalb von **[Verjährungsfrist für Zinsen einfügen: [drei] [andere Zahl einfügen]]** Jahren (im Falle von Zinsen)] ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 8 (Beauftragte Stellen)

(1) **Bestellung.** Die **[im Fall von fixverzinslichen und Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen:** Zahlstelle (die "Zahlstelle" oder eine "beauftragte Stelle") lautet] **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen sowie im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Endfälligkeitstag verlängert bzw. im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:** Zahlstelle und die Berechnungsstelle (die "Zahlstelle" und die "Berechnungsstelle", zusammen die "beauftragten Stellen") lauten]:

Zahlstelle: [bezeichnete Zahlstelle(n) einfügen]

[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen sowie im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Endfälligkeitstag verlängert bzw. im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen: Berechnungsstelle: **[bezeichnete Berechnungsstelle einfügen]]**

(2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen sowie im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Endfälligkeitstag verlängert bzw. im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:** und eine Berechnungsstelle] unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen sowie im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Endfälligkeitstag verlängert bzw. im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:** und/oder Berechnungsstellen] im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen sowie im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Endfälligkeitstag verlängert bzw. im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:** und die Berechnungsstelle] werden den Anleihegläubigern gemäß § 10 mitgeteilt.

(3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

(4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin [,][und/oder] einer Zahlstelle **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen sowie im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Endfälligkeitstag verlängert bzw. im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:** und/oder der Berechnungsstelle] für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.

(5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt (übernehmen) die Zahlstelle(n) **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen sowie im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Endfälligkeitstag verlängert bzw. im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:** und die Berechnungsstelle] keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§ 9

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf.)

(1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung[,][und/oder] des Emissionspreises **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und/oder des ersten Zinszahlungstags]) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.

(2) **Rückkauf.** Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden.

§ 10

(Mitteilungen)

(1) **Bekanntmachung.** Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind auf der Website der Emittentin ("www.rlb-tirol.at") und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 10 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.

(3) **Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen:** Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Anleihegläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "**Depotbank**" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei dem

der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich das der Verwahrstelle.

§ 11
(Salvatorische Klausel)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft.

§ 12
(Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)

(1) **Anwendbares Recht.** Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.

(2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für **[den maßgeblichen Gerichtsstand einfügen: [6020 Innsbruck, Österreich] [anderen Gerichtsstand (Postleitzahl und Ort) einfügen]]** in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

(3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin in Innsbruck, Österreich.

7. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Endgültige Bedingungen

Raiffeisen-Landesbank Tirol AG

ISIN: **[ISIN einfügen]** **[Datum einfügen]**
Common Code: **[Common Code einfügen]**
WKN: **[WKN einfügen]**

Emission [Gesamtnominale der Tranche einfügen] [Bezeichnung der Schuldverschreibung einfügen]

[Sofern gewünscht, im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen einfügen: ([Europäische gedeckte Schuldverschreibung (Premium)][European Covered Bond (Premium)])]

(Serie ●) [gegebenenfalls Tranche und Tranchennummer einfügen: (Tranche ●)]

(die "Schuldverschreibungen")

unter dem

Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen

Wichtiger Hinweis

Diese Endgültigen Bedingungen wurden in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129, in der jeweils geltenden Fassung, erstellt und müssen im Zusammenhang mit dem Basisprospekt der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG (die "Emittentin") für das Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen (das "Programm") vom 15.6.2022 **[bei einem Nachtrag einfügen: einschließlich des Nachtrags vom [Datum des Nachtrags einfügen]] [bei mehreren Nachträgen einfügen: einschließlich der Nachträge vom [Daten der Nachträge einfügen]]** (der "Prospekt") gelesen werden.

[Falls die MiFID II Produktüberwachung zur Anwendung kommt, einfügen: MiFID II Produktüberwachung: Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens [bei einem Konzepteur einfügen: des Konzepteurs] [bei mehreren Konzepteuren einfügen: der Konzepteure] hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen [falls geeignete Gegenparteien anwendbar ist, einfügen: geeignete Gegenparteien][.] [und] [falls professionelle Kunden anwendbar ist, einfügen: professionelle Kunden] [und] [falls Kleinanleger anwendbar ist, einfügen: Kleinanleger] (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU in der jeweils geltenden Fassung (Markets in Financial Instruments Directive II - "MiFID II") definiert) sind; [und] [falls alle Vertriebskanäle anwendbar sind, einfügen: (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind] [falls einzelne Vertriebskanäle für Kleinanleger anwendbar sind, einfügen:; und (iii) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Schuldverschreibungen für Kleinanleger geeignet sind: [Anlageberatung] [.] [und] [Portfolioverwaltung] [.] [und] [Käufe ohne Beratung] [und reine Ausführungsdienstleistungen] [, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II]. [Etwaige negative Zielmärkte berücksichtigen]. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "Vertreiber"), sollte die Zielmarktbeurteilung [bei einem Konzepteur einfügen: des Konzepteurs] [bei mehreren Konzepteuren einfügen: der Konzepteure] berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreiber für die

Durchführung einer eigenen Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung **[bei einem Konzepteur einfügen:** des Konzepteurs] **[bei mehreren Konzepturen einfügen:** der Konzepturen]) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich [, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß MiFID II].]

[Falls die UK MIFIR Produktüberwachung zur Anwendung kommt, einfügen: UK MIFIR Produktüberwachung: Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens **[bei einem Konzepteur einfügen:** des Konzepteurs] **[bei mehreren Konzepturen einfügen:** der Konzepturen]) hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass: (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen **[falls geeignete Gegenparteien anwendbar ist, einfügen:** geeignete Gegenparteien, wie im FCA-Handbuch Conduct of Business Sourcebook (UK MiFIR Product Governance Rules) ("COBS") definiert] [,] [und] **[falls professionelle Kunden anwendbar ist, einfügen:** professionelle Kunden, wie in der Verordnung 2014/600/EU wie sie aufgrund des European Union (Withdrawal) Act 2018 ("EUWA") Teil des nationalen Rechts des Vereinigten Königreichs ("UK") ist (UK MiFIR),] [und] **[falls Kleinanleger anwendbar ist, einfügen:** Kleinanleger im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 2017/565 wie sie aufgrund des EUWA Teil des nationalen Rechts des UK ist.] sind; [und] **[falls alle Vertriebskanäle anwendbar sind, einfügen:** (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind][**[falls einzelne Vertriebskanäle für Kleinanleger anwendbar sind, einfügen:**; und (iii)] die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Schuldverschreibungen für Kleinanleger geeignet sind: [Anlageberatung] [,][und] [Portfolioverwaltung] [,][und] [Käufe ohne Beratung] [und reine Ausführungsdienstleistungen] [, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß COBS]]. **[Etwaige negative Zielmärkte berücksichtigen].** Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt, (ein "Vertreiber"), sollte die Zielmarktbeurteilung **[bei einem Konzepteur einfügen:** des Konzepteurs] **[bei mehreren Konzepturen einfügen:** der Konzepturen]) berücksichtigen. Allerdings ist ein dem COBS unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung **[bei einem Konzepteur einfügen:** des Konzepteurs] **[bei mehreren Konzepturen einfügen:** der Konzepturen]) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich[, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß COBS].]

[Sofern der Verkauf an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum verboten ist, einfügen: Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum: Die Schuldverschreibungen sind nicht zum Angebot, zum Verkauf oder zur sonstigen Zurverfügungstellung an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum ("EWR") bestimmt und sollten Kleinanlegern im EWR nicht angeboten, nicht an diese verkauft und diesen auch nicht in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 11 MiFID II; [oder] (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2016/97/EU (in der jeweils gültigen Fassung, "Versicherungsvertriebsrichtlinie"), soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 10 MiFID II gilt; [oder] (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne der Prospektverordnung (in der jeweils gültigen Fassung)]. Entsprechend wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (in der jeweils geltenden Fassung, die "PRIIPs-Verordnung") erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im EWR erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im EWR nach der PRIIPs-Verordnung rechtswidrig sein.]

[Sofern der Verkauf an Kleinanleger im Vereinigten Königreich verboten ist, einfügen: Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Vereinigten Königreich: Die Schuldverschreibungen sind nicht zum Angebot, zum Verkauf oder zur sonstigen Zurverfügungstellung an Kleinanleger im Vereinigten Königreich ("UK") bestimmt und sollten Kleinanlegern im UK nicht angeboten, nicht an diese verkauft und diesen auch nicht in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 2017/565 wie sie aufgrund des European Union (Withdrawal) Act 2018 ("EUWA") Teil des nationalen Rechts des UK ist; [oder] (ii) ein Kunde im Sinne der Bestimmungen des Financial Services and Markets Act 2000 (in der jeweils gültigen Fassung, "FSMA") und jeglicher Vorschriften oder

Verordnungen, die im Rahmen des FSMA zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 erlassen wurden, soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, wie sie aufgrund des EUWA Teil des innerstaatlichen Rechts des UK ist, gilt; oder (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne des Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/1129, wie sie aufgrund des EUWA Teil des nationalen Rechts des UK ist]. Entsprechend wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, wie sie aufgrund des EUWA Teil des nationalen Rechts des UK ist (die "**UK PRIIPs-Verordnung**"), erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im UK erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im UK nach der UK PRIIPs-Verordnung rechtswidrig sein.]

[Sofern erforderlich und im Falle eines Referenzzinssatzes einfügen: [Referenzzinssatz einfügen] (der "**Referenzzinssatz**"), der der Verzinsung der Schuldverschreibungen zugrunde liegt, wird von **[Name des Administrators einfügen]** (der "**Administrator**") bereitgestellt. Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist dieser Administrator im öffentlichen Register [nicht] genannt, das von der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority - ESMA*) gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 in der jeweils geltenden Fassung (die "**Benchmark Verordnung**") geführt wird. **[Falls der Administrator nicht im öffentlichen Register eingetragen ist, einfügen:** Soweit der Emittentin bekannt, [unterliegt der Referenzzinssatz gemäß Artikel 2 der Benchmark-Verordnung nicht dem Anwendungsbereich dieser Verordnung][fällt der Administrator unter die Übergangsbestimmungen in Artikel 51 der Benchmark Verordnung], sodass die Erlangung einer Zulassung oder Registrierung (oder, bei einem Sitz außerhalb der Europäischen Union, Anerkennung, Übernahme oder Gleichstellung) durch den Administrator derzeit nicht erforderlich ist.]]

[Sofern erforderlich und im Falle mehrerer Referenzzinssätze einfügen: [Referenzzinssätze einfügen], die der Verzinsung der Schuldverschreibungen zugrunde liegen, werden von Administratoren bereitgestellt. Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen [ist][sind] **[Name(n) des/der Administrator(s)/(en) einfügen]** im öffentlichen Register [(das "**Register**") [nicht] genannt, das von der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority - ESMA*) gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 in der jeweils geltenden Fassung (die "**Benchmark Verordnung**") geführt wird.], und **[Name(n) des/der Administrator(s)/(en) einfügen]** [ist][sind] im Register nicht genannt.] **[Falls der jeweilige Administrator nicht im öffentlichen Register eingetragen ist, einfügen:** Soweit der Emittentin bekannt, [unterlieg[t][en] **[konkreten Referenzzinssatz/konkrete Referenzzinssätze angeben]** gemäß Artikel 2 der Benchmark-Verordnung nicht dem Anwendungsbereich dieser Verordnung][und][[fällt][fallen] **[Name(n) des/der Administrator(s)/(en) einfügen]** [fällt][fallen] unter die Übergangsbestimmungen in Artikel 51 der Benchmark Verordnung], sodass die Erlangung einer Zulassung oder Registrierung (oder, bei einem Sitz außerhalb der Europäischen Union, Anerkennung, Übernahme oder Gleichstellung) durch **[Name(n) des/der Administrator(s)/(en) einfügen]** derzeit nicht erforderlich ist.]]]

[Falls eine Dauerremission an Kleinanleger begeben wird, einfügen: Warnung: Der Prospekt vom 15.6.2022 wird voraussichtlich bis zum 16.6.2023 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf ihrer Website ("www.rlb-tirol.at") zu veröffentlichen und die Endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.]

Der Prospekt sowie etwaige Nachträge sind kostenfrei auf der Website der Emittentin ("www.rlb-tirol.at") verfügbar. Vollständige Informationen sind nur verfügbar, wenn der Prospekt und diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang gelesen werden.

[Im Fall einer Emission von Schuldverschreibungen mit einer Stückelung von weniger als EUR 100.000, einfügen: Eine emissionspezifische Zusammenfassung ist den Endgültigen Bedingungen beigefügt.]

[TEIL 1:] EMISSIONSBEDINGUNGEN

TEIL A: VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

[A. Falls die für die betreffende Tranche von Schuldverschreibungen geltenden Optionen durch Wiederholung der betreffenden im Prospekt als eine der Optionen 1 bis 5 aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt und die entsprechenden Leerstellen ausgefüllt werden, einfügen:

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") sind wie nachfolgend aufgeführt.

[Hier die betreffenden Angaben einer der Optionen 1 bis 5 einschließlich der betreffenden weiteren Optionen wiederholen und betreffende Leerstellen vervollständigen]

[B. Falls die für die betreffende Tranche von Schuldverschreibungen geltenden Optionen, die durch Verweisung auf die betreffenden im Prospekt als eine der Optionen 1 bis 5 aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt werden, einfügen:

Dieser Teil A der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit dem Satz der Emissionsbedingungen, der auf Schuldverschreibungen Anwendung findet, zu lesen, der als Option [1] [2] [3] [4] [5] im Prospekt enthalten ist (die "**Emissionsbedingungen**"). Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben dieselbe Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden. Bezugnahmen in diesen Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der Emissionsbedingungen.

Die Leerstellen in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen der Emissionsbedingungen gelten als durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Emissionsbedingungen, die sich auf Variablen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen und die nicht ausgefüllt oder gestrichen werden, gelten als in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Emissionsbedingungen gestrichen.

§ 1

(Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung)

| | | |
|--------------------------|---|-------------------|
| Tranche: | [Tranchen Nummer einfügen] | [Nicht anwendbar] |
| Währung: | [Währung einfügen] | |
| Daueremission: | [Anwendbar] [Nicht anwendbar] | |
| Begebungstag: | [(Erst-)Begebungstag einfügen] | |
| Nennbetrag: | [Nennbetrag (oder Nennbeträge) einfügen] | |
| Gesamtnennbetrag: | [bis zu] [Gesamtnennbetrag einfügen] | |
| [Erst-]Emissionspreis: | [(Erst-)Emissionspreis einfügen] | |
| Mindestzeichnungsbetrag: | [Nicht anwendbar] [im Ausmaß von zumindest dem Nennbetrag] [Einzelheiten zum Mindestzeichnungsbetrag einfügen] | |
| Höchstzeichnungsbetrag: | [Nicht anwendbar] [Einzelheiten zum Höchstzeichnungsbetrag einfügen] | |
| Sammelurkunde: | [nicht-digitale] [digitale] Sammelurkunde | |
| Eigenverwahrung: | [Anwendbar] [Nicht anwendbar] | |

§ 2 (Status)

[Anwendbares einfügen, Rest löschen]

[nicht nachrangige Schuldverschreibungen]

[gewöhnliche nicht nachrangige (*ordinary senior*)
Schuldverschreibung]

[nicht bevorrechtigte nicht nachrangige (*non-preferred senior*)
Schuldverschreibungen]

[nachrangige Schuldverschreibungen]

[[hypothekarisch][öffentlich] fundierte
Schuldverschreibungen⁷, deren Laufzeit sich bei
Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags
durch die Emittentin am Endfälligkeitstag verlängert]]

[[hypothekarisch][öffentlich] gedeckte
Schuldverschreibungen⁸, die Bedingungen für eine
Fälligkeitsverschiebung vorsehen]]

[Im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen einfügen¹⁹:

[Bezeichnung des Deckungsstocks einfügen]

**[sofern gewünscht, Beschreibung der Primärwerte
angeben]]**

§ 3 (Zinsen)

Zinsmodalität:

[Anwendbares einfügen, Rest löschen]

[Fixe Verzinsung]

[Variable Verzinsung]

[Strukturierte Verzinsung] - [CMS-linked]
[Reverse-floating] [Fix-to-floating] [Fix-to-
reverse-floating]

[Keine laufende Verzinsung (Nullkupon-
Schuldverschreibungen)]

[Bei fixer Verzinsung einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:

Zinssatz:

[[**Zinssatz einfügen**]% *per annum*] [Nicht
anwendbar]

Fixzinsbetrag:

[Fixzinsbetrag einfügen] [Nichtwendbar]

⁷ Nur im Fall von fundierten Schuldverschreibungen bis zum Inkrafttreten des PfandBG am 8.7.2022 ausfüllen.

⁸ Nur im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen ab dem Inkrafttreten des PfandBG am 8.7.2022 ausfüllen.

Stufenzinssatz:

| [Zinsperiode] | Zinssatz |
|-------------------------------|---|
| [Zinsperiode einfügen] | [Zinssatz einfügen] % per annum |
| [Zinsperiode einfügen] | [Zinssatz einfügen] % per annum] |

[Nicht anwendbar]

Verzinsungsbeginn:

[Verzinsungsbeginn einfügen]

[Bei variabler Verzinsung einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:

Verzinsungsbeginn:

[Verzinsungsbeginn einfügen]

Hebelfaktor:

[Hebelfaktor einfügen] [Nicht anwendbar]

Marge:

[[zuzüglich][abzüglich] **[Marge einfügen]**% per annum] [Nicht anwendbar]

Mindestzinssatz:

[Mindestzinssatz einfügen] [Nicht anwendbar]

Maximalzinssatz:

[Maximalzinssatz einfügen] [Nicht anwendbar]]

[Bei strukturierter Verzinsung einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:

Verzinsungsbeginn:

[Verzinsungsbeginn einfügen]

Verzinsungsende:

[Verzinsungsende einfügen]

[Bei Struktur CMS-linked einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:

Faktor:

[Faktor einfügen] [Nicht anwendbar]

Swapsatz 1:

[Swapsatz 1 einfügen]

Swapsatz 2:

[Swapsatz 2 einfügen] [Nicht anwendbar]]

[Bei Struktur Reverse-floating einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:

Minuend:

[Minuend einfügen]

Faktor:

[Faktor einfügen] [Nicht anwendbar]]

[Bei Struktur Fix-to-floating einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:

Verzinsungsbeginn:

[Verzinsungsbeginn einfügen]

Fixverzinsungsende:

[Fixverzinsungsende einfügen]

Fixzinssatz:

[Fixzinssatz einfügen]

Zinsberechnungsbasis:

[Anwendbar] [Nicht anwendbar] **[Falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen]**

Hebelfaktor:

[Hebelfaktor einfügen] [Nicht anwendbar]

Marge:

[[zuzüglich][abzüglich] **[Marge einfügen]**% per annum] [Nicht anwendbar]

Swapsatzberechnungsbasis:

[Anwendbar] [Nicht anwendbar] **[Falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen]**

Faktor:

[Faktor einfügen]

| | |
|---|--|
| Swapsatz 1: | [Swapsatz 1 einfügen] |
| Swapsatz 2: | [Swapsatz 2 einfügen] [Nicht anwendbar]] |
| [Bei Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen: | |
| Verzinsungsbeginn: | [Verzinsungsbeginn einfügen] |
| Fixverzinsungsende: | [Fixverzinsungsende einfügen] |
| Fixzinssatz: | [Fixzinssatz einfügen] |
| Minuend: | [Minuend einfügen] |
| Faktor: | [Faktor einfügen] [Nicht anwendbar]] |
| Mindestzinssatz: | [Mindestzinssatz einfügen] [Nicht anwendbar] |
| Maximalzinssatz: | [Maximalzinssatz einfügen] [Nicht anwendbar]] |
| [Falls Zinsberechnungsbasis anwendbar ist, einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen: | |
| <u>Zinsberechnungsbasis</u> | |
| ISDA-Feststellung: | [Anwendbar] [Nicht anwendbar] [Falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen] |
| Variable Verzinsungsoption: | [variable Verzinsungsoption einfügen] |
| Vorbestimmte Laufzeit: | [vorbestimmte Laufzeit einfügen] |
| Neufeststellungstag: | [Neufeststellungstag einfügen] |
| Bildschirmfeststellung: | [Anwendbar] [Nicht anwendbar] [Falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen] |
| Währung: | [Währung einfügen] |
| Angebotssatz: | [EURIBOR] [€STR] |
| Bildschirmseite: | [Bildschirmseite einfügen]] |
| [Falls Swapsatzberechnungsbasis anwendbar ist, einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen: | |
| <u>Swapsatzberechnungsbasis</u> | |
| Swapsatz 2: | [Anwendbar] [Nicht anwendbar] |
| Bildschirmseite: | [Bildschirmseite einfügen]] |
| [Falls Zinsberechnungsbasis oder Swapsatzberechnungsbasis anwendbar sind, einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgende Zeile löschen: | |
| Benchmarkereignis: | [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][andere Bezeichnung einfügen]] |
| [Falls festgelegte Zinszahlungstage anwendbar sind, einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen: | |
| Festgelegte Zinszahlungstage: | [festgelegte Zinszahlungstage einfügen] |
| Mehrere Zinsperioden: | [Anwendbar] [Nicht anwendbar] |
| [Kurze] [Lange] Zinsperiode: | [Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], |

Erster Zinszahlungstag:

[Falls festgelegte Zinsperiode(n) anwendbar sind, einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:

Festgelegte Zinsperiode(n):

[Kurze] [Lange] Zinsperiode:

[Falls festgelegte Fixzinszahlungstage anwendbar sind, einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:

Festgelegte Fixzinszahlungstage:

[Kurze] [Lange] Fixzinsperiode:

Erster Fixzinszahlungstag:

[Falls festgelegte Fixzinsperiode(n) anwendbar sind, einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:

Festgelegte Fixzinsperiode(n):

[Kurze] [Lange] Fixzinsperiode:

[Falls festgelegte Variabelzinszahlungstage anwendbar sind, einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:

Festgelegte Variabelzinszahlungstage:

[Kurze] [Lange] Variabelzinsperiode:

Erster Variabelzinszahlungstag:

[Falls festgelegte Variabelzinsperiode(n) anwendbar sind, einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:

Festgelegte Variabelzinsperiode(n):

[Kurze] [Lange] Variabelzinsperiode:

sie beginnt am **[Beginn der Zinsperiode einfügen]** und endet am **[Ende der Zinsperiode einfügen].** [Nicht anwendbar]

[ersten Zinszahlungstag einfügen] [[langer] [kurzer] [erster]][[letzter] Kupon]]

[festgelegte Zinsperioden(n) einfügen]

[Die [erste]][[letzte] Zinsperiode ist [kurz]][[lang], sie beginnt am **[Beginn der Zinsperiode einfügen]** und endet am **[Ende der Zinsperiode einfügen].**] [Nicht anwendbar]]

[festgelegte Fixzinszahlungstage einfügen]

[Die [erste]][[letzte] Fixzinsperiode ist [kurz]][[lang], sie beginnt am **[Beginn der Fixzinsperiode einfügen]** und endet am **[Ende der Fixzinsperiode einfügen].**] [Nicht anwendbar]

[ersten Fixzinszahlungstag einfügen] [[langer] [kurzer] [erster]][[letzter] Kupon]]

[festgelegte Fixzinsperioden(n) einfügen]

[Die [erste]][[letzte] Fixzinsperiode ist [kurz]][[lang], sie beginnt am **[Beginn der Fixzinsperiode einfügen]** und endet am **[Ende der Fixzinsperiode einfügen].**] [Nicht anwendbar]]

[festgelegte Variabelzinszahlungstage einfügen]

[Die [erste]][[letzte] Variabelzinsperiode ist [kurz]][[lang], sie beginnt am **[Beginn der Variabelzinsperiode einfügen]** und endet am **[Ende der Variabelzinsperiode einfügen].**] [Nicht anwendbar]

[ersten Variabelzinszahlungstag einfügen] [[langer] [kurzer] [erster]][[letzter] Kupon]]

[festgelegte Variabelzinsperioden(n) einfügen]

[Die [erste]][[letzte] Variabelzinsperiode ist [kurz]][[lang], sie beginnt am **[Beginn der**

| | |
|--|--|
| | Variabelzinsperiode einfügen] und endet am [Ende der Variabelzinsperiode einfügen]. [Nicht anwendbar]] |
| Geschäftstagekonvention [für fixe Zinsperiode]: | [Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention] [Floating Rate Note Konvention (FRN-Konvention) ([Zahl einfügen] Monate) [die festgelegte Zinsperiode]] [Folgender-Geschäftstag-Konvention] [Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention] |
| Anpassung der Zinsperiode: | [Anwendbar] [Nicht anwendbar] |
| [Bei strukturierter Verzinsung für eine variable Zinsperiode einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen: | |
| Geschäftstagekonvention für variable Zinsperiode: | [Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention] [Floating Rate Note Konvention (FRN-Konvention) ([Zahl einfügen] Monate) [die festgelegte Zinsperiode]] [Folgender-Geschäftstag-Konvention] [Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention] |
| Anpassung der Zinsperiode: | [Anwendbar] [Nicht anwendbar]] |
| Zinstagequotient [für fixverzinsten Perioden]: | [Anwendbares einfügen, Rest löschen] [Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360] |
| [Zinstagequotient für variabel verzinsten Perioden: | [Anwendbares einfügen, Rest löschen] [Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360]] |

**§ 4
(Rückzahlung)**

[Bei Rückzahlung bei Endfälligkeit einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:

| | |
|---------------------|--|
| Rückzahlungsbetrag: | [Rückzahlungsbetrag (mindestens 100%) einfügen] % des Nennbetrags |
| Endfälligkeitstag: | [Endfälligkeitstag einfügen] |

[Im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Fälligkeitstag verlängert bzw. im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:

[Im Fall von fundierten Schuldverschreibungen,

deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Endfälligkeitstag verlängert, einfügen:

Verlängerter Fälligkeitstag:

[Verlängerten Fälligkeitstag einfügen]

Nichtzahlungsmitteilung:

[Anzahl der Geschäftstage einfügen: [5 (fünf)][[andere Zahl einfügen] ([andere Zahl in Worten einfügen])]] Geschäftstage]

[Im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:

Spätestmöglicher Verlängerter Fälligkeitstag:

[Datum des spätestmöglichen Verlängerten Fälligkeitstags einfügen]

Marge:

[[zuzüglich][abzüglich] [Marge einfügen]]% per annum [Nicht anwendbar]

Mindestzinssatz:

[Mindestzinssatz einfügen] [Nicht anwendbar]

Maximalzinssatz:

[Maximalzinssatz einfügen] [Nicht anwendbar]

Bildschirmseite:

[Bildschirmseite für 3-Monats EURIBOR einfügen]

[Falls festgelegte Zinszahlungstage anwendbar sind, einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:

Festgelegte Zinszahlungstage:

[festgelegte Zinszahlungstage einfügen]

Mehrere Zinsperioden:

[Anwendbar] [Nicht anwendbar]

[Kurze] [Lange] Zinsperiode:

[Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Beginn der Zinsperiode einfügen]** und endet am **[Ende der Zinsperiode einfügen].**] [Nicht anwendbar]

Erster Zinszahlungstag:

[ersten Zinszahlungstag einfügen] [[langer] [kurzer] [erster][letzter] Kupon]]

[Falls festgelegte Zinsperiode(n) anwendbar sind, einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:

Festgelegte Zinsperiode(n):

[festgelegte Zinsperioden(n) einfügen]

[Kurze] [Lange] Zinsperiode:

[Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Beginn der Zinsperiode einfügen]** und endet am **[Ende der Zinsperiode einfügen].**] [Nicht anwendbar]]

Geschäftstagekonvention:

[Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention] [Floating Rate Note Konvention (FRN-Konvention) (**[Zahl einfügen]** Monate) [die festgelegte Zinsperiode]]] [Folgender-Geschäftstag-Konvention] [Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention]

Anpassung der Zinsperiode:

[Anwendbar] [Nicht anwendbar]]

Zinstagequotient:

[Anwendbares einfügen, Rest löschen]

[Actual/Actual (ICMA)]

[30/360]

| | |
|--|---|
| | [30E/360 oder Eurobond Basis] |
| | [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] |
| | [Actual/365 (Fixed)] |
| | [Actual/360]] |
| [Teiltilgung: | [Anwendbar] [Nicht anwendbar] [falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen] |
| Teiltilgungsbeginn: | [Teiltilgungsbeginn einfügen] |
| Teiltilgungszeitraum: | [halbjährlich] [jährlich] [anderen Teiltilgungszeitraum einfügen] |
| Teiltilgungsbetrag: | [Teiltilgungsbetrag einfügen] % des Nennbetrags |
| Teiltilgungstage: | [Teiltilgungstage einfügen] |
| Endfälligkeitstag: | [Endfälligkeitstag einfügen] |
| Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin: | [Anwendbar] [Nicht anwendbar] [Falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes streichen] |
| Wahlrückzahlungstag(e) (Call): | [Wahlrückzahlungstag(e) (Call) einfügen] |
| Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call): | [sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen: Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen] [Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call) für die maßgeblichen Wahlrückzahlungstag(e) (Call) einfügen] [falls keine Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call) anwendbar sind, einfügen (nur im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen anwendbar): Nennbetrag der Schuldverschreibungen] |
| Kündigungsfrist: | [Kündigungsfrist einfügen] |
| Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger: | [Anwendbar] [Nicht anwendbar] [Falls nicht anwendbar (diese Option ist bei nachrangigen Schuldverschreibungen jedenfalls nicht anwendbar), Unterabschnitte dieses Absatzes streichen] |
| Wahlrückzahlungstag(e) (Put): | [Wahlrückzahlungstag(e) (Put) einfügen] |
| Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put): | [sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen: Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen] [Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put) für die maßgeblichen Wahlrückzahlungstag(e) (Put) einfügen] [falls keine Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put) anwendbar sind, einfügen (nur im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen anwendbar): Nennbetrag der Schuldverschreibungen] |
| Kündigungsfrist: | [Kündigungsfrist einfügen] |

[nur im Fall von gewöhnlichen nicht nachrangigen (ordinary senior) Schuldverschreibung, nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen (non-preferred senior) Schuldverschreibungen und nachrangigen Schuldverschreibungen ausfüllen: Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen:

[Anwendbar] [Nicht anwendbar]

Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen:

[Anwendbar] [Nicht anwendbar]

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:

[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen: den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen] **[falls die Emittentin einen Betrag nach ihrem billigen Ermessen festlegt, einfügen:** den von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibungen festgelegten Betrag] **[sofern ein vorzeitiger Rückzahlungsbetrag anwendbar ist, diesen einfügen]**

[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgende Zeile löschen:

Zinstagequotient:

[Anwendbares einfügen, Rest löschen]

[Actual/Actual (ICMA)]

[30/360]

[30E/360 oder Eurobond Basis]

[Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)]

[Actual/365 (Fixed)]

[Actual/360]

§ 5 (Zahlungen)

Geschäftstag:

[[maßgebliche(s) Finanzzentrum(-en) einfügen]] [und] [TARGET2]

§ 7 (Verjährung)

im Fall des Kapitals:

[zehn] **[andere Zahl einfügen]** Jahre

[Im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgende Zeile löschen:

im Fall von Zinsen:

[drei] **[anderes Zahl einfügen]** Jahre]

§ 8 (Beauftragte Stellen)

Zahlstelle(n):

[Zahlstelle(n) einfügen]

[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen sowie im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am

Endfälligkeitstag verlängert bzw. im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgende Zeile löschen:

Berechnungsstelle(n):

[Berechnungsstelle(n) einfügen]

§ 12

(Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)

Gerichtsstand:

[6020 Innsbruck, Österreich][anderen Gerichtsstand (Postleitzahl und Ort) einfügen]

TEIL B: WEITERE ANGABEN

Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

[Nach Kenntnis der Emittentin bestehen bei den an der Emission beteiligten Personen keine Interessen, die für das Angebot bedeutsam sind, außer, dass bestimmte Platzeure und mit ihnen verbundene Unternehmen Kunden von und Kreditnehmer der Emittentin und mit ihr verbundener Unternehmen sein können. Außerdem sind bestimmte Platzeure an Investment Banking-Transaktionen und/oder Commercial Banking-Transaktionen mit der Emittentin beteiligt, oder könnten sich in Zukunft daran beteiligen, und könnten im gewöhnlichen Geschäftsverkehr Dienstleistungen für die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen erbringen.][**andere Interessen einfügen**]

[Interessen, einschließlich Interessenskonflikte:

[andere Interessen, einschließlich Interessenskonflikte einfügen]]

[Nur bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von weniger als EUR 100.000 einfügen: Gründe für das Angebot und] Verwendung der Erlöse:

[Einzelheiten einfügen (insb, wenn Schuldverschreibungen als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen und soziale Anleihen begeben werden, können die folgenden Informationen aufgenommen werden: das entsprechende ESG Rahmenwerk und die relevanten Kriterien angeben (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Definition von ESG Projekten, Auswahlkriterien (oder gleichwertige Definitionen) und ob eine (externe) Stellungnahme oder Zertifizierung eingeholt wurde)] [Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.]

[Bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von mehr als EUR 100.000 einfügen und gegebenenfalls bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von weniger als EUR 100.000 einfügen: Geschätzter Nettobetrag der Erlöse:

[Geschätzten Nettobetrag der Erlöse einfügen]

[Sofern die Erlöse für verschiedene wichtige Verwendungszwecke bestimmt sind, sind diese aufzuschlüsseln und nach der Priorität der Verwendungszwecke darzustellen (nur bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von weniger als EUR 100.000 auszufüllen).]]

[Gegebenenfalls bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von weniger als EUR 100.000 einfügen:

Geschätzte Gesamtkosten der Emission:

[Geschätzte Gesamtkosten der Emission einfügen]

[Sofern die Kosten für verschiedene wichtige Verwendungszwecke bestimmt sind, sind diese aufzuschlüsseln und nach der Priorität der Verwendungszwecke darzustellen]]

Informationen über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Schuldverschreibungen

Rendite bei Endfälligkeit:

[Im Fall von fix verzinsten, Stufenzins- und Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen: [] % per annum, für den Fall, dass es keine vorzeitige Rückzahlung **[im Fall**

von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Endfälligkeitstag verlängert bzw. im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen: oder Verlängerung der Laufzeit] gibt.]

[Im Fall von allen anderen Schuldverschreibungen mit Maximal- und/oder Mindestzinssatz eine Maximal- und/oder Minimalrendite einfügen: []% per annum, für den Fall, dass es keine vorzeitige Rückzahlung **[im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Endfälligkeitstag verlängert bzw. im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:** oder Verlängerung der Laufzeit] gibt.]

[Nicht anwendbar]

[Einzelheiten einfügen]

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, welche die Grundlage für die Schaffung der Schuldverschreibungen bilden:

[Bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von weniger als EUR 100.000 ist der folgende Abschnitt anzuführen und auszufüllen; bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von EUR 100.000 sind die Angaben in diesem Abschnitt grundsätzlich zu löschen, sie können aber – soweit erforderlich – teilweise angeführt werden:

Bedingungen und Konditionen des Angebots - Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt:

Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während der das Angebot vorliegt:

[Einzelheiten einfügen]

[Wenn anwendbar und ohne einem fixen Ende der Zeichnungsfrist, einfügen: Die Zeichnungsfrist entspricht im Wesentlichen der Laufzeit der Schuldverschreibungen bzw. dem Zeitraum vom **[Datum einfügen]** bis zum Laufzeitende bzw. bis zur Schließung der Daueremission oder bis zur Ausübung eines Kündigungsrechts (die "Zeichnungsfrist"). Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist jederzeit zu beenden.]

[Wenn anwendbar und mit einem fixen Ende der Zeichnungsfrist, einfügen: Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots in der Zeit vom **[Beginn der Zeichnungsfrist einfügen]** bis **[Ende der Zeichnungsfrist einfügen]** (die "Zeichnungsfrist") zum Emissionspreis zur Zeichnung angeboten. Die Emittentin behält

sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist jederzeit zu beenden. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist ist bis zur endgültigen Schließung des Angebotes ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich [, und nach Aufnahme einer Börsennotierung bzw. Einbeziehung in ein Multilaterales Handelssystem (Multilateral Trading Facility – "MTF") darüber hinaus auch über die Börse bzw. den MTF].]

[Ist vor Beendigung der Zeichnungsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag für die Schuldverschreibungen erreicht, beendet die Emittentin die Zeichnungsfrist für die Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung. Sind bis zum Erstbegebungstag der Daueremission nicht ausreichend gültige Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen eingegangen, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Daueremission der Schuldverschreibungen zu stornieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen zu emittieren.] **[Angabe von Einzelheiten einschließlich etwaiger Möglichkeiten der Verkürzung des Zeitraums für die Zeichnung und/oder der Kürzung von Zeichnungen]**

Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung:

[Einzelheiten einfügen] [Lieferung [gegen]][frei von] Zahlung]

Art und Weise und Termin, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind:

[Einzelheiten einfügen] [Es erfolgt keine Bekanntgabe der Ergebnisse eines Angebotes von Schuldverschreibungen.]

Verteilungs- und Zuteilungsplan

Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist

[Einzelheiten einfügen] [Nicht anwendbar]

Preisfestsetzung

Kosten/Steuern, die dem Zeichner/Käufer in Rechnung gestellt werden:

[Einzelheiten einfügen]

Platzierung und Übernahme

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern dem Emittenten oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Plazierern in den einzelnen Ländern des Angebots:

[Einzelheiten einfügen]

Vertriebsmethode:

[Nicht syndiziert][Syndiziert]

[Platzeur/Bankenkonsortium - feste Zusage:

[Name, Adresse und Legal Entity Identifier Code einfügen] [Nicht anwendbar]]

[Platzeur/Bankenkonsortium - ohne feste Zusage / zu

[Name, Adresse und Legal Entity Identifier

den bestmöglichen Bedingungen:

Hauptmerkmale des Übernahmevertrags

Datum des Übernahmevertrags:

Kursstabilisierender Manager:

[Art des Angebots:

Gebühren

Management- und Übernahmegebühr:

[Gebühr][Serviceentgelt]:

Börsenzulassungsgebühr:

Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten

Zulassung zum Handel:

[Erwarteter] Termin der Zulassung:

Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel:

[Nur bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von weniger als EUR 100.000 auszufüllen:]

Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen schaffen, und Beschreibung des wesentlichen Inhalts ihrer Zusage:

Weitere Angaben

Code einfügen [Nicht anwendbar]]

[Im Übernahmevertrag verpflichtet sich die Emittentin die Schuldverschreibungen zu begeben und die [Joint Lead] [Manager] verpflichten sich, die Schuldverschreibungen zu zeichnen und die Emittentin und die [Joint Lead] [Manager] vereinbaren die [Provisionen][Gebühren].] **[Sonstige Gebühren/Provisionen angeben, einschließlich Quoten; wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum verbleibenden Teil einzufügen]** [Nicht anwendbar]

[Datum des Übernahmevertrags einfügen]

[Einzelheiten einfügen]

Die Schuldverschreibungen werden in Form [eines öffentlichen Angebots] [einer Privatplatzierung] angeboten.]

[Einzelheiten einfügen]

[Einzelheiten einfügen]

[Einzelheiten einfügen]

[Nicht anwendbar] [Für die Schuldverschreibungen wurde ein Antrag auf [Zulassung zum Handel [im Amtlichen Handel der Wiener Börse] [im Regulierten Markt der Börse Berlin] [im Regulierten Markt der Börse Frankfurt] [im Regulierten Markt der Börse München] [im Regulierten Markt der Börse Stuttgart]] [Einbeziehung [in den Handel an dem von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem (*Multilateral Trading Facility – MTF*) geführten Vienna MTF] [in den Freiverkehr der Börse Berlin] [in den Freiverkehr der Börse Frankfurt] [in den Freiverkehr der Börse München] [in den Freiverkehr der Börse Stuttgart]] gestellt.]

Die [Zulassung] [Einbeziehung] erfolgt voraussichtlich am [Begebungstag] **[Datum einfügen]**.

[Einzelheiten einfügen]

[Einzelheiten einfügen]

Kreditrating der Schuldverschreibungen:

[Kreditratingagentur und Emissionskreditrating (einschließlich einer kurzen Erläuterung der Bedeutung des Kreditratings) einfügen]

[Einzelheiten angeben, ob die jeweilige Kreditratingagentur ihren Sitz in der Europäischen Union hat und gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009, in der jeweils geltenden Fassung (Kreditratingagentur-Verordnung) registriert ist oder die Registrierung beantragt hat.]

[Nicht anwendbar]

[Informationen von Seiten Dritter

[relevante Informationen einfügen] wurde[n] aus **[relevante Informationsquelle einfügen]** exzerpiert. Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und – soweit für sie aus den von **[relevante Informationsquelle einfügen]** veröffentlichten Angaben ersichtlich – keine Auslassungen beinhaltet, die die wiedergegebenen Angaben inkorrekt oder irreführend gestalten würden.]

[Angaben gemäß Benchmark Verordnung

Referenz[zins][satz][sätze]:

Name[n] [des Administrators] [der Administratoren]:

Eintragung im öffentlichen Register der European Securities and Markets Authority (ESMA) gemäß der Benchmark Verordnung:

Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen [ist][sind] **[Name(n) des Administrators/der Administratoren einfügen]** im öffentlichen Register [nicht] genannt [und **[Name(n) des Administrators/der Administratoren einfügen]** im öffentlichen Register nicht genannt].

[Falls einer oder mehrere Administratoren nicht im öffentlichen Register eingetragen sind, einfügen: Soweit der Emittentin bekannt, ist die Erlangung einer Zulassung oder Registrierung (oder, bei einem Sitz außerhalb der Europäischen Union, Anerkennung, Übernahme oder Gleichstellung) durch **[Name(n) des Administrators/der Administratoren einfügen]** derzeit nicht erforderlich, weil **[[Referenz[zins]satz/sätze einfügen]** gemäß Artikel 2 der Benchmark-Verordnung nicht dem Anwendungsbereich dieser Verordnung unterlieg[t][en]] [und **[[Name(n) des Administrators/der Administratoren einfügen]** unter die Übergangsbestimmungen in Artikel 51 der Benchmark Verordnung [fällt][fallen]].]

Raiffeisen-Landesbank Tirol AG

[Namen und Funktionen der Unterzeichnenden einfügen]

[TEIL 2: EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG
[emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen]

8. GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Zur leichteren Lesbarkeit finden sich nachstehend bestimmte Abkürzungen und Definitionen, die in diesem Prospekt verwendet werden. Die Leser dieses Prospekts sollten immer die vollständige Beschreibung eines in diesem Prospekt enthaltenen Ausdrucks verwenden.

| BEGRIFF | BEDEUTUNG IN DIESEM PROSPEKT |
|--------------------------|--|
| "Anleihegläubiger" | meint die Inhaber von Schuldverschreibungen. |
| "AT 1" | meint Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (<i>Additional Tier 1</i>) gemäß Artikel 52 CRR. |
| "BaSAG" | meint das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (BGBl Nr 98/2014 idGF). |
| "Benchmark Verordnung" | meint die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 idGF. |
| "BWG" | meint das Bankwesengesetz (BGBl Nr 532/1993 idF BGBl Nr 639/1993 idGF). |
| "CET 1" | meint Instrumente des harten Kernkapitals (<i>Common Equity Tier 1</i>) gemäß Artikel 28 CRR. |
| "COVID-19" | meint das Coronavirus SARS-CoV-2. |
| "Credit Spread" | meint die Spanne, die die Emittentin einem Anleihegläubiger als Aufschlag für das vom Anleihegläubiger eingegangene Kreditrisiko bezahlen muss bzw. der Aufschlag auf den risikofreien Zinssatz. |
| "CMS" | meint Constant Maturity Swap. |
| "CRD" | meint die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG idGF. |
| "CRR" | meint die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 idGF. |
| "Emissionsbedingungen" | meint die Muster-Emissionsbedingungen zusammen mit den Endgültigen Bedingungen. |
| "Emittentin" | meint die Raiffeisen-Landesbank Tirol AG. |
| "Endgültige Bedingungen" | meint die endgültigen Bedingungen einer Serie von Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 8 Abs 4 der Prospektverordnung. |
| "ESG" | meint Environmental, Social and Governance. |
| "ESG Rahmenwerk" | meint ein zukünftiges Green Bond Framework, Sustainability Bond Framework bzw. Social Bond Framework. |
| "EWR" | meint den Europäischen Wirtschaftsraum. |
| "EZB" | meint die Europäische Zentralbank. |
| "FBSchVG" | meint das österreichische Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen idGF. |
| "Finanzintermediäre" | meint Kreditinstitute, die im Sinne der CRD in der Europäischen Union zugelassen sind. |
| "FMA" | meint die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde. |

| | |
|---|---|
| "IPS" | meint ein institutbezogenes Sicherungssystem (<i>Institutional Protection Scheme</i>). |
| "Jahresabschluss 2020" | meint den geprüften konsolidierten Jahresfinanzbericht der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2020 geendet hat. |
| "Jahresabschluss 2021" | meint den geprüften konsolidierten Jahresfinanzbericht der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2021 geendet hat. |
| "Märkte" | meint den Amtlichen Handel der Wiener Börse, den Regulierten Markt der Börse Berlin, den Regulierten Markt der Börse Frankfurt, den Regulierten Markt der Börse München und/oder den Regulierten Markt der Börse Stuttgart. |
| "MiFID II" | meint die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 idgF. |
| "Moody's" | meint die Kreditratingagentur Moody's Deutschland GmbH. |
| "MREL" | meint den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten. |
| "MTF" | meint ein Multilaterales Handelssystem (<i>Multilateral Trading Facility</i>). |
| "OeKB CSD" | meint die OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich. |
| "ÖRS" | meint die Österreichische Raiffeisen-Sicherungseinrichtung eGen. |
| "ÖRV" | meint den Österreichischen Raiffeisenverband. |
| "PfandBG" | meint das österreichische Pfandbriefgesetz (PfandBG) BGBl. I Nr. 199/2021. |
| "Programm" | meint das Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG, das Gegenstand dieses Prospekts ist. |
| "Prospekt" | meint diesen Basisprospekt für das Programm. |
| "Prospektverordnung" | meint die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 idgF. |
| "Raiffeisen Bankengruppe Österreich" | meint die Kreditinstitute der Raiffeisen Bankengruppe in Österreich. |
| "R-IPS" | meint ein IPS auf Bundesebene mit der RBI und den übrigen Raiffeisen Landesbanken, der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg.Gen.m.b.H., der Posojilnica Bank eGen, der Raiffeisen Wohnbaubank AG, der Raiffeisen Bausparkasse GmbH und fast allen österreichischen Raiffeisenbanken (Raiffeisen IPS). |
| "Raiffeisen-Bankengruppe Tirol" | meint die Tiroler Raiffeisenbanken zusammen mit der Emittentin als Spitzeninstitut. |
| "Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Tirol" | meint die Solidaritätseinrichtung, die im Falle der Insolvenz eines Mitglieds der Raiffeisen-Bankengruppe Tirol dessen Gläubiger entschädigen. |
| "RBI" | meint die Raiffeisen Bank International AG. |
| "RKÖ" | meint die Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Österreich. |
| "Sammelurkunde" | meint eine auf Inhaber lautende nicht-digitale oder digitale Sammelurkunde, durch die jede Serie von Schuldverschreibungen verbrieft wird. |

| | |
|---|---|
| "Schuldverschreibungen" | meint die von der Emittentin unter diesem Programm begebenen (i) nicht nachrangigen Schuldverschreibungen; (ii) gewöhnlichen nicht nachrangigen (<i>ordinary senior</i>) Schuldverschreibungen; (iii) nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen (<i>non-preferred senior</i>) Schuldverschreibungen; (iv) nachrangigen Schuldverschreibungen; (v) fundierten Schuldverschreibungen, die bis zum Inkrafttreten des PfandBG am 8.7.2022 emittiert werden; (vi) gedeckte Schuldverschreibungen, die ab dem Inkrafttreten des PfandBG am 8.7.2022 emittiert werden, und zwar fixverzinsliche Schuldverschreibungen, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen und Nullkupon-Schuldverschreibungen |
| "Solidaritätsverein der Raiffeisen-Bankengruppe Tirol" | meint die Solidaritätseinrichtung, die im Falle von wirtschaftlichen Schieflagen eines Mitglieds der Raiffeisen-Bankengruppe Tirol diesem Hilfe gewähren. |
| "Solidaritätsvereine" | meint den Solidaritätsverein der Raiffeisen-Bankengruppe Tirol zusammen mit der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Tirol. |
| "SPO" | meint Second Party Opinion. |
| "SRG" | meint die Sektorrisiko eGen. |
| "Tier 1" | meint das Kernkapital bestehend aus CET 1 und AT 1. |
| "Tier 2" | meint Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 CRR (<i>Tier 2</i>). |
| "Treasury" | meint die Erfassung und Steuerung zahlungsstromorientierter Finanzmittel zur Inneren- und Außenfinanzierung. |

EMITTENTIN

Raiffeisen-Landesbank Tirol AG

Steinbockallee 29
6063 Rum
Österreich

RECHTSBERATER

**WOLF THEISS
Rechtsanwälte GmbH & Co KG**

Schubertring 6
1010 Wien
Österreich

Anlage .1



**Bericht über die unabhängige Prüfung
der Geldflussrechnung und
Eigenkapitalveränderungsrechnung
gemäß der Delegierten VO (EU) 2019/980
in Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129
für das Geschäftsjahr
vom 1. Jänner 2020 bis zum 31. Dezember 2020
der
Raiffeisen-Landesbank Tirol AG,
Innsbruck**

Exemplar-Nr. 1

Dieser Bericht beinhaltet 7 Seiten und 3 Anlagen

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|--------------|
| Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung | 1 |
| Prüfungsurteil | 2 |
| Grundlage für das Prüfungsurteil | 2 |
| Hervorhebung eines Sachverhalts | 2 |
| Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung | 3 |
| Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung | 3 |

Anlagenverzeichnis

| | Anlage |
|---|---------------|
| Geldflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2020 bis zum 31. Dezember 2020 | I |
| Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2020 bis zum 31. Dezember 2020 | II |
| Allgemeine Auftragsbedingungen | III |

Rundungshinweis

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.



An die
Mitglieder des Vorstandes der
Raiffeisen-Landesbank Tirol AG
Steinbockallee 29
6063 Rum

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Die Gesellschaft beabsichtigt nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 vom 14. Juli 2017 (EU-Prospekt-VO) einen Basisprospekt für die Durchführung von Emissionen aufzulegen.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 legt in Ergänzung der EU-Prospekt-VO in diesem Zusammenhang in Anhang 2 Punkt 1.1 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt 18 Punkt 18.1.5 fest, dass für die Angabe der geprüften historischen Finanzinformationen gemäß nationalen Rechnungslegungsstandards im einheitlichen Registrierungsformular nach Artikel 9 der EU-Prospekt-VO neben den gesetzlichen Bestandteilen des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) auch eine Übersicht, aus der alle Veränderungen im Eigenkapital hervorgehen oder nur die Veränderungen im Eigenkapital hervorgehen, die sich nicht aus Eigenkapitaltransaktionen mit den Eigenkapitalgebern oder Ausschüttungen an diese ergeben (Eigenkapitalveränderungsrechnung), sowie eine Kapitalflussrechnung als historische Finanzinformation in den Prospekt aufzunehmen sind. Diese zusätzlichen Bestandteile sind nicht vom Umfang der Jahresabschlussprüfung bzw. Bankprüfung umfasst.

Um diese zusätzlichen historischen Finanzinformationen in geprüfter Form in zukünftigen Prospekten für öffentliche Angebote von Emissionen der Gesellschaft verwenden zu können, wurde der Österreichische Raiffeisenverband (ÖRV) als zuständiger Revisionsverband mit Auftragschreiben vom 15. März 2021 beauftragt, zusätzlich zur Jahresabschlussprüfung der Gesellschaft im Sinne des Bankwesengesetzes (BWG) die gemäß den obigen Bestimmungen erforderliche Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2020 bis zum 31. Dezember 2020 gemäß ISA 805 daraufhin zu prüfen, ob sie ordnungsgemäß auf Grundlage des vom Vorstand der Gesellschaft aufgestellten, von mir mit 24. Februar 2021 testierten und vom Aufsichtsrat am 18. März 2021 festgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2020 erstellt wurden und die jeweiligen fachlichen Standards, insbesondere die diesbezüglichen Empfehlungen des AFRAC (AFRAC-Stellungnahme Nummer 35 „Konzerneigenkapitalspiegel“ und AFRAC Stellungnahme Nummer 36 „Geldflussrechnung“) berücksichtigt.

Mit der ordnungsgemäßen Durchführung dieses Auftrages wurde ich, Herr Mag. Wilhelm Foramitti, Verbandsrevisor und Bankprüfer der Gesellschaft im genannten Geschäftsjahr beauftragt.

Ich wurde ausdrücklich nicht mit einer Prospektprüfung im Sinne des österreichischen Kapitalmarktgesetzes 2019 beauftragt. Dieser Bericht stellt daher keinen Kontrollvermerk im Sinne des § 7 Kapitalmarktgesetzes 2019 dar. Die Prüfung des Jahresabschlusses selbst ist nicht Gegenstand dieses Auftrags.

Vermerk des unabhängigen Prüfers zur Prüfung der Geldflussrechnung und der Eigenkapitalveränderungsrechnung

Prüfungsurteil

Ich habe die Geldflussrechnung und die Eigenkapitalveränderungsrechnung der

**Raiffeisen-Landesbank Tirol AG,
Innsbruck,**

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft. Die Geldflussrechnung und die Eigenkapitalveränderungsrechnung ergänzen den nach unternehmens- und bankrechtlichen Grundsätzen aufgestellten Jahresabschluss der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG, Innsbruck, für das zum 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr.

Nach meiner Beurteilung wurden die Geldflussrechnung und die Eigenkapitalveränderungsrechnung für das zum Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2020 bis zum 31. Dezember 2020 in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den diesbezüglichen fachlichen Empfehlungen aufgestellt.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Ich habe meine Prüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Meine Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Prüfers" meines Vermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und berufsrechtlichen Vorschriften, und ich habe meine sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir bis zum Datum des Vermerks des unabhängigen Prüfers erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Grundlage für meine Prüfung sind die vom ÖRV beschlossenen „Allgemeinen Auftragsbedingungen der Revisionsverbände“ vom 7. Juni 2018 (Anlage III). Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Prüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Die Verantwortlichkeit und Haftung bei der Prüfung ist gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 350.000 Euro beschränkt.

Hervorhebung eines Sachverhalts

Ich weise darauf hin, dass die Prüfung des Jahresabschlusses, der der Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung zugrunde liegt, nicht Gegenstand dieser Prüfung ist, und verweise dazu auf den von mir gesondert erstatteten Bestätigungsvermerk.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Erstellung der Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung und dafür, dass diese in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften aufgestellt wurden. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung einer Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist .

Bei der Erstellung des der Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung zugrunde liegenden Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung

Mein Ziel ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Geldflussrechnung und die Eigenkapitalveränderungsrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern sind und einen Vermerk zu erteilen, der mein Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, übe ich während der gesamten Prüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Ich identifiziere und beurteile die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in der Geldflussrechnung und der Eigenkapitalveränderungsrechnung, plane Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führe sie durch und erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen

- Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Ich gewinne ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
 - Ich beurteile die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
 - Ich ziehe Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls ich die Schlussfolgerung ziehe, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, in meinem Vermerk auf die dazugehörigen Angaben in der Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Vermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

Wien, 19. April 2021

Österreichischen Raiffeisenverband



Mag. Wilhelm Foramitti
Verbandsrevisor

Die Veröffentlichung oder Weitergabe der Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung mit meinem Vermerk darf nur in der von mir bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Vermerk bezieht sich ausschließlich auf die deutschsprachige und vollständige Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung.

Anlagen

Raiffeisen-Landesbank Tirol AG

Kapitalflussrechnung

| <i>in EUR Tsd.</i> | 2020 | 2019 |
|--|-------------|-------------|
| Jahresüberschuss nach Steuern | 9.883 | 21.285 |
| Im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten und Überleitung auf den Cash-Flow aus operativer Tätigkeit: | | |
| Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Sachanlagevermögen, sonstige Anpassungen auf Sachanlagevermögen | 1.471 | 2.493 |
| Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-), sonstige Anpassungen auf Finanzanlagen | 3.138 | 1.101 |
| Auflösung (+), Dotierung (-) von Rückstellungen | 1.730 | 111 |
| Erhöhung (-), Rückgang (+) von latenten Steuern | (3.027) | (2.651) |
| Sonstige Anpassungen | 739 | 1.193 |
| Zwischensumme | 13.934 | 23.532 |
| nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile: | | |
| Forderungen an Kreditinstitute | (254.847) | (160.765) |
| Forderungen an Kunden | (148.079) | (164.615) |
| Finanzumlaufvermögen | (15.817) | 2.741 |
| Sonstige Aktiva | 14.288 | (10.804) |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 973.493 | (2.609) |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | (46.609) | 312.531 |
| Verbriefte Verbindlichkeiten | (7.021) | 238.058 |
| Nachrangige Verbindlichkeiten | - | (7.395) |
| sonstige Passiva | 16.563 | (2.951) |
| Cash-Flow aus operativer Geschäftstätigkeit | 545.905 | 227.723 |
| | | |
| Einzahlungen aus der Veräußerung von: | | |
| Finanzanlagen und Unternehmensanteilen | 240.662 | 339.827 |
| Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen | 8.595 | 405 |
| Auszahlungen für den Erwerb von: | | |
| Finanzanlagen und Unternehmensanteilen | (387.605) | (335.759) |
| Sachanlagen und immateriellen Vermögensanteilen | (10.411) | (3.487) |
| Cash-Flow aus Investitionstätigkeit | (148.759) | 986 |
| | | |
| Ausschüttungen | (3.186) | (5.097) |
| Einzahlungen aus Kapitalzufuhr | - | 5.900 |
| Agio / Kapitalrücklage | - | 14.750 |
| Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit | (3.186) | 15.553 |
| | | |
| | 2020 | 2019 |
| Zahlungsmittelstand zum Ende des Vorjahres | 385.680 | 141.418 |
| Cash-Flow aus operativer Geschäftstätigkeit | 545.905 | 227.723 |
| Cash-Flow aus Investitionstätigkeit | (148.759) | 986 |
| Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit | (3.186) | 15.553 |
| Zahlungsmittelstand zum Ende der Periode | 779.640 | 385.680 |

Raiffeisen-Landesbank Tirol AG

Eigenkapitalveränderungsrechnung 2020

| | Instrumente ohne Stimmrecht gem. § 26a BWG | gezeichnetes Kapital | Kapital- rücklagen | L-IPS Rücklage | B-IPS Rücklage | Gewinn- rücklagen* | Haftrücklage gem § 57 Abs 5 BWG | Jahresgewinn | Eigen- kapital |
|-------------------------|--|-------------------------|-----------------------|----------------|----------------|-----------------------|------------------------------------|--------------|-------------------|
| | TEUR | TEUR | TEUR | TEUR | TEUR | TEUR | TEUR | TEUR | TEUR |
| Stand 1.1.2020 | 5.900 | 84.950 | 94.093 | 3.112 | 11.834 | 206.151 | 67.200 | 5.950 | 479.190 |
| Rücklagenbewegung | 0 | 0 | 0 | 1.075 | 2.581 | 2.000 | 0 | 0 | 5.657 |
| Jahresergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 4.226 | 4.226 |
| Ausschüttungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | -3.186 | -3.186 |
| Stand 31.12.2020 | 5.900 | 84.950 | 94.093 | 4.187 | 14.416 | 208.151 | 67.200 | 6.990 | 485.887 |

* ohne L-IPS und B-IPS Rücklagen

Eigenkapitalveränderungsrechnung 2019

| | Instrumente ohne Stimmrecht gem. § 26a BWG | gezeichnetes Kapital | Kapital- rücklagen | L-IPS Rücklage | B-IPS Rücklage | Gewinn- rücklagen* | Haftrücklage gem § 57 Abs 5 BWG | Jahresgewinn | Eigen- kapital |
|-------------------------|--|-------------------------|-----------------------|----------------|----------------|-----------------------|------------------------------------|--------------|-------------------|
| | TEUR | TEUR | TEUR | TEUR | TEUR | TEUR | TEUR | TEUR | TEUR |
| Stand 1.1.2019 | 0 | 84.950 | 79.343 | 2.593 | 9.732 | 193.436 | 67.200 | 5.098 | 442.352 |
| Rücklagenbewegung | 0 | 0 | 0 | 519 | 2.103 | 12.714 | 0 | 0 | 15.336 |
| Kapitalerhöhung | 5.900 | 0 | 14.750 | | | 0 | 0 | 0 | 20.650 |
| Jahresergebnis | 0 | 0 | 0 | | | 0 | 0 | 5.949 | 5.949 |
| Ausschüttungen | 0 | 0 | 0 | | | 0 | 0 | -5.097 | -5.097 |
| Stand 31.12.2019 | 5.900 | 84.950 | 94.093 | 3.112 | 11.834 | 206.151 | 67.200 | 5.950 | 479.190 |

* ohne L-IPS und B-IPS Rücklagen

Allgemeine Auftragsbedingungen der Revisionsverbände

I. Prüfungsleistungen/Revisionsleistungen

Präambel

(1) Als anerkannter Revisionsverband ist der Österreichische Raiffeisenverband (in der Präambel kurz „Verband“ genannt) berechtigt und verpflichtet, den Revisor für seine Mitglieder zu bestellen. Das Rechtsverhältnis zwischen den Mitgliedern (und ihren in die Prüfung einzubeziehenden Tochterunternehmen) und dem Verband bzw dem vom Verband bestellten Revisor und den sonstigen bei der Revision tätigen Mitarbeitern des Verbandes basiert, soweit es sich um die gesetzlich vorgeschriebene Revision handelt, einerseits auf der Mitgliedschaft und andererseits auf den einschlägigen gesetzlichen Regelungen (insbesondere GenRevG, BWG, UGB in der jeweils geltenden Fassung).

(2) Die folgenden von der Generalanwaltschaft des Verbandes in seiner Sitzung vom 7. Juni 2018 beschlossenen Auftragsbedingungen regeln in ihrem Abschnitt I. das mitgliedschaftliche Rechtsverhältnis zwischen dem Verband bzw dem von diesem bestellten Revisor und den Mitgliedern (bzw deren mitzuprüfenden Tochterunternehmen) näher. Sie treten damit neben die Satzung und die sonstigen satzungsgemäß gefassten einschlägigen Beschlüsse.

(3) Außerdem gelangen die folgenden Auftragsbedingungen immer dort zur Anwendung, wo der Verband (bzw ein von diesem bestellter Revisor) auf Basis des Gesetzes oder eines konkreten Einzelauftrages freiwillige Abschlussprüfungen, sonstige Prüfungsleistungen einschließlich sonstiger Dienstleistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit konkreten Prüfungsleistungen stehen, für seine Mitglieder oder deren Tochterunternehmen erbringt. Der Verband übernimmt Einzelaufträge seiner Mitglieder oder von deren Tochterunternehmen, auch wo dies nicht ausdrücklich vereinbart wird, stets nur unter Zugrundelegung der folgenden, allen Mitgliedern bekannt gemachten allgemeinen Auftragsbedingungen, es sei denn, das Gegenteil wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.

(4) Sofern der Verband einen Auftrag von Dritten annimmt, soll er dies grundsätzlich ebenfalls nur unter Zugrundelegung der folgenden Auftragsbedingungen tun.

1. Allgemeines

(1) Im Folgenden wird der Österreichische Raiffeisenverband ohne Unterschied, ob er aufgrund des mitgliedschaftlichen Rechtsverhältnisses tätig wird und einen Revisor bestellt oder einer gesonderten Beauftragung erhält, als „Auftragnehmer“ bezeichnet. Dementsprechend wird die geprüfte Genossenschaft, sonstige Gesellschaft oder der sonstige geprüfte Rechtsträger im Folgenden unterschiedslos als „Auftraggeber“ bezeichnet. Dies ändert nichts daran, dass die vom Auftragnehmer bestellten Revisoren selbständig Träger der Revision und daher nicht Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers sind. Für alle Teile dieser Auftragsbedingungen gilt, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, bei der Revision und der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen bzw auf ein solches Vorgehen der von ihm bestellten Revisoren zu achten. Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint in weiterer Folge jede vom Revisionsverband zu erbringende Leistung.

(2) Für alle Teile dieser Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

2. Gegenstand und Umfang

(1) Gegenstand und Umfang der gesetzlichen Prüfung von Genossenschaften ergeben sich aus den jeweiligen gesetzlichen Regelungen (also derzeit namentlich aus § 1 GenRevG, aus § 22 Abs 6 GenG iVm §§ 268 ff UGB und bei Kreditinstituten ergänzend vor allem aus §§ 60 ff und § 92 BWG) und aus den jeweils einschlägigen berufssüblichen Prüfungsgrundsätzen.

(2) Gegenstand und Umfang einer Abschlussprüfung von sonstigen Gesellschaften oder von sonstigen Rechtsträgern oder einer sonstigen Prüfung richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, den jeweils einschlägigen berufssüblichen Prüfungsgrundsätzen sowie nach den getroffenen Vereinbarungen und dem erteilten Auftrag.

(3) Für alle Teile dieser Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der Auftragnehmer bzw ein von diesem bestellter Revisor bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen hat; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(4) Zweck der Prüfung ist in der Regel nicht die Vornahme von Einzeluntersuchungen zur Aufdeckung von unerlaubten Handlungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten, es sei denn, dass sich bei der Durchführung der Prüfung dazu Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Zweck der Prüfung sind in der Regel auch nicht Einzeluntersuchungen hinsichtlich der Einhaltung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften, wie z.B. des Arbeits-, Lebensmittel-, Wettbewerbs- und Umweltschutzrechts.

(5) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers bzw des von diesem bestellten Revisors zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist.

(6) Der Auftragnehmer bzw ein von diesem bestellter Revisor ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(7) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(8) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer bzw vom von diesem bestellten Revisor im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(9) Bringt der Auftragnehmer bzw ein von diesem bestellter Revisor bei einer Behörde ein Anbringen oder sonstige Unterlagen (Meldungen etc) für den Auftraggeber elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung oder gesetzlicher Anordnung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers: Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer (bzw dem von diesem bestellten Revisor) auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin bzw in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers (des bestellten Revisors) bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer (bzw dem von diesem bestellten Revisor) die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(3) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers bzw des von diesem bestellten Revisors oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass hierfür notwendige personenbezogene Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen, verarbeitet werden.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des

Auftragnehmers bzw des von ihm bestellten Revisors, seiner Mitarbeiter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich, dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) auch in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung, Übertragungsfehler) informiert zu sein. Der Auftragnehmer bzw der von ihm bestellte Revisor, seine Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer bzw an den von ihm bestellten Revisor und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen - Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt oder die Unterlagen werden unter Verwendung eines besonders gesicherten Tools zum elektronischen Datenaustausch übermittelt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als ausdrückliche Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Büroräumlichkeiten des Auftraggebers oder des Auftragnehmers gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint, soweit Punkt 5 (2) nichts anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen (beispielsweise Fachinformationen, Rundschreiben), elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung solcher Informationen jederzeit zu widersprechen.

6. Weitergabe von schriftlichen Darstellungen (Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers)

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer bzw vom von diesem bestellten Revisor erstellten schriftlichen Darstellungen, Berichte, Gutachten, Entwürfe, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke verwendet werden, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt oder aus gesetzlichen Bestimmungen die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher Darstellungen als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher Darstellungen oder mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers bzw des von ihm bestellten Revisors zu Werbezwecken ist unzulässig.

(3) Dem Auftragnehmer bzw dem von ihm bestellten Revisor verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers bzw des von ihm bestellten Revisors vorbehalten.

7. Ergänzende Bestimmungen insbesondere zum Bestätigungsvermerk

(1) Soll nach Vorliegen des Bestätigungsvermerks oder des Revisions- bzw Prüfungsberichts eine Änderung des geprüften Jahresabschlusses oder Lageberichts bzw Berichts nach § 22 Abs 2 GenG vorgenommen werden, so hat der Auftraggeber den Auftragnehmer darüber unverzüglich schriftlich zu informieren, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet.

(2) Wird der Bestätigungsvermerk widerrufen, so darf er nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits veröffentlicht oder in sonstiger Weise verwendet, so hat er auch den Widerruf in gleicher Weise bekannt zu geben.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Auftragnehmers (bzw des von ihm bestellten Revisors) veröffentlicht, so darf dies nur in der von diesem bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Wurde ein Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durchgeführte Prüfung nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftragnehmers (bzw des von ihm bestellten Revisors) und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

8. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer (bzw der von ihm bestellte Revisor) ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung dieser Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer (bzw den Revisor) zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers (des von ihm bestellten Revisors) bzw – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers (des Revisors).

9. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer bzw ein von diesem bestellter Revisor haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit in gesetzlichen Sondervorschriften nichts anderes zwingend bestimmt ist. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht auf den Betrag von EUR 350.000 begrenzt, soweit in gesetzlichen Sondervorschriften nichts anderes zwingend bestimmt ist. Die Beschränkung dieser Haftung bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall.

(3) Der einzelne Schadensfall im Sinne von Punkt 9 (2) umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht; als einzelner Schadensfall gelten ferner auch Verstöße, die bei einer Prüfung oder bei einer sonstigen Leistung (fachlich als einheitliche Leistung zu wertende abgrenzbare berufliche Tätigkeit) von einer Person oder von mehreren Personen begangen worden sind. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers bzw eines von diesem bestellten Revisors für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Bestimmungen andere Verjährungsfristen zwingend festgesetzt sind.

(5) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, zB eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(6) Für die Haftung des Auftragnehmers und des von ihm bestellten Revisors bei einer dem GenRevG unterliegenden Revision (einschließlich der Prüfung von Tochterunternehmen nach § 1 Abs 2 GenRevG), einer Abschlussprüfung nach §§ 268 ff UGB bzw einer Bankprüfung nach §§ 60 ff BWG gelten die Bestimmungen des § 10 GenRevG, § 275 UGB bzw § 62a BWG (in der jeweils geltenden Fassung) auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(7) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers (bzw des von ihm bestellten Revisors) Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des

Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können keinesfalls Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt insgesamt nur einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer (den Revisor) und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 9 (5) gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

10. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer (der Revisor) und die für ihn tätigen Personen sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber sie von dieser Schweigepflicht entbindet oder - wie zB gemäß § 61 BWG - gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Auftragnehmer (der Revisor) darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass - wie zB gemäß § 61 BWG - eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers bzw eines von diesem bestellten Revisors (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer bzw gegen einen von diesem bestellten Revisor (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter) notwendig ist, ist der Auftragnehmer bzw ein von diesem bestellter Revisor von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder

wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

11. Honorar

(1) Das Honorar richtet sich, sofern nicht im Einzelfall bei besonderen Aufträgen ein höheres Honorar vereinbart wird, nach den von den zuständigen Organen des Auftragnehmers festgesetzten Sätzen.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Honorare nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

12. Aufbewahren von Unterlagen

(1) Der Auftragnehmer bewahrt die im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfung ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zumindest sieben Jahre auf.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragerfüllung vom Auftragnehmer (dem Revisor) erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen.

(3) Der Auftragnehmer (der Revisor) hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen.

13. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Sitz des Raiffeisenverbandes.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. Ergänzende Bestimmungen für Beratungsleistungen und sonstige Dienstleistungen

Präambel

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder oder bei deren Beratung und Betreuung, insbesondere auch bei deren Vertretung gegenüber Abgabenbehörden (vgl. derzeit § 19 Abs 3 GenRevG) Beratungsleistungen oder sonstige Dienstleistungen erbringt, gelten die unter I. angeführten Bedingungen sinngemäß und ergänzend die im Folgenden angeführten Regeln.

1. Vertrauensgrundsatz

Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei allen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

2. Fristenwahrung

Umfasst der Auftrag im Einzelfall auch die Wahrung von Fristen, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle dazu erforderlichen wesentlichen Unterlagen so rechtzeitig

vorzulegen, dass dem Auftragnehmer die Fristenwahrung unter angemessener Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

3. Honorar

Wurde im Einzelfall keine Honorarvereinbarung getroffen und gibt es für die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen auch keine von den zuständigen Organen des Auftragnehmers festgesetzten Honorarsätze, so richtet sich die Höhe des Honorars, sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, gemäß § 1152 ABGB nach dem angemessenen Entgelt.

4. Herausgabe von Urkunden / Anfertigung von Kopien

Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar. Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternütlich, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

Anlage ./2



**Bericht über die unabhängige Prüfung
der Geldflussrechnung und
Eigenkapitalveränderungsrechnung
gemäß der Delegierten VO (EU) 2019/980
in Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129
für das Geschäftsjahr
vom 1. Jänner 2021 bis zum 31. Dezember 2021
der
Raiffeisen-Landesbank Tirol AG,
Innsbruck**

Exemplar-Nr. 1

Dieser Bericht beinhaltet 7 Seiten und 3 Anlagen

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|--------------|
| Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung | 1 |
| Prüfungsurteil | 2 |
| Grundlage für das Prüfungsurteil | 2 |
| Hervorhebung eines Sachverhalts | 2 |
| Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung | 3 |
| Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung | 3 |

Anlagenverzeichnis

| | Anlage |
|---|---------------|
| Geldflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2021 bis zum 31. Dezember 2021 | I |
| Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2021 bis zum 31. Dezember 2021 | II |
| Allgemeine Auftragsbedingungen | III |

Rundungshinweis

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.



An die
Mitglieder des Vorstandes der
Raiffeisen-Landesbank Tirol AG
Steinbockallee 29
6063 Rum

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Die Gesellschaft beabsichtigt nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 vom 14. Juli 2017 (EU-Prospekt-VO) einen Basisprospekt für die Durchführung von Emissionen aufzulegen.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 legt in Ergänzung der EU-Prospekt-VO in diesem Zusammenhang in Anhang 2 Punkt 1.1 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt 18 Punkt 18.1.5 fest, dass für die Angabe der geprüften historischen Finanzinformationen gemäß nationalen Rechnungslegungsstandards im einheitlichen Registrierungsformular nach Artikel 9 der EU-Prospekt-VO neben den gesetzlichen Bestandteilen des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) auch eine Übersicht, aus der alle Veränderungen im Eigenkapital hervorgehen oder nur die Veränderungen im Eigenkapital hervorgehen, die sich nicht aus Eigenkapitaltransaktionen mit den Eigenkapitalgebern oder Ausschüttungen an diese ergeben (Eigenkapitalveränderungsrechnung), sowie eine Kapitalflussrechnung als historische Finanzinformation in den Prospekt aufzunehmen sind. Diese zusätzlichen Bestandteile sind nicht vom Umfang der Jahresabschlussprüfung bzw. Bankprüfung umfasst.

Um diese zusätzlichen historischen Finanzinformationen in geprüfter Form in zukünftigen Prospekten für öffentliche Angebote von Emissionen der Gesellschaft verwenden zu können, wurde der Österreichische Raiffeisenverband (ÖRV) als zuständiger Revisionsverband mit Auftragschreiben vom 13. April 2022 beauftragt, zusätzlich zur Jahresabschlussprüfung der Gesellschaft im Sinne des Bankwesengesetzes (BWG) die gemäß den obigen Bestimmungen erforderliche Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2021 bis zum 31. Dezember 2021 gemäß ISA 805 daraufhin zu prüfen, ob sie ordnungsgemäß auf Grundlage des vom Vorstand der Gesellschaft aufgestellten, von mir mit 14. März 2022 testierten und vom Aufsichtsrat am 17. März 2022 festgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2021 erstellt wurden und die jeweiligen fachlichen Standards, insbesondere die diesbezüglichen Empfehlungen des AFRAC (AFRAC-Stellungnahme Nummer 35 „Konzerneigenkapitalspiegel“ und AFRAC Stellungnahme Nummer 36 „Geldflussrechnung“) berücksichtigt.

Mit der ordnungsgemäßen Durchführung dieses Auftrages wurde Herr Mag. Wilhelm Foramitti, Verbandsrevisor und Bankprüfer der Gesellschaft im genannten Geschäftsjahr, beauftragt.

Ich wurde ausdrücklich nicht mit einer Prospektprüfung im Sinne des österreichischen Kapitalmarktgesetzes 2019 beauftragt. Dieser Bericht stellt daher keinen Kontrollvermerk im Sinne des § 7 Kapitalmarktgesetzes 2019 dar. Die Prüfung des Jahresabschlusses selbst ist nicht Gegenstand dieses Auftrags.

Vermerk des unabhängigen Prüfers zur Prüfung der Geldflussrechnung und der Eigenkapitalveränderungsrechnung

Prüfungsurteil

Ich habe die Geldflussrechnung und die Eigenkapitalveränderungsrechnung der

**Raiffeisen-Landesbank Tirol AG,
Innsbruck,**

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft. Die Geldflussrechnung und die Eigenkapitalveränderungsrechnung ergänzen den nach unternehmens- und bankrechtlichen Grundsätzen aufgestellten Jahresabschluss der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG, Innsbruck, für das zum 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr.

Nach meiner Beurteilung wurden die Geldflussrechnung und die Eigenkapitalveränderungsrechnung für das zum Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2021 bis zum 31. Dezember 2021 in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den diesbezüglichen fachlichen Empfehlungen aufgestellt.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Ich habe meine Prüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Meine Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Prüfers" meines Vermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und berufsrechtlichen Vorschriften, und ich habe meine sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir bis zum Datum des Vermerks des unabhängigen Prüfers erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Grundlage für meine Prüfung sind die vom ÖRV beschlossenen „Allgemeinen Auftragsbedingungen der Revisionsverbände“ vom 7. Juni 2018 (Anlage III). Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Prüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Die Verantwortlichkeit und Haftung bei der Prüfung ist gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 350.000 Euro beschränkt.

Hervorhebung eines Sachverhalts

Ich weise darauf hin, dass die Prüfung des Jahresabschlusses, der der Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung zugrunde liegt, nicht Gegenstand dieser Prüfung ist, und verweise dazu auf den von mir gesondert erstatteten Bestätigungsvermerk.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Erstellung der Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung und dafür, dass diese in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften aufgestellt wurden. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung einer Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Erstellung der Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung zugrunde liegenden Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung

Mein Ziel ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Geldflussrechnung und die Eigenkapitalveränderungsrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern sind und einen Vermerk zu erteilen, der mein Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, übe ich während der gesamten Prüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Ich identifiziere und beurteile die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in der Geldflussrechnung und der Eigenkapitalveränderungsrechnung, plane Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führe sie durch und erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen

Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- Ich gewinne ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Ich beurteile die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Ich ziehe Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls ich die Schlussfolgerung ziehe, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, in meinem Vermerk auf die dazugehörigen Angaben in der Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Vermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

Wien

9. Mai 2022

Österreichischer Raiffeisenverband



Mag. Wilhelm Foramitti
Verbandsrevisor

Die Veröffentlichung oder Weitergabe der Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung mit meinem Vermerk darf nur in der von mir bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Vermerk bezieht sich ausschließlich auf die deutschsprachige und vollständige Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung.

Anlagen

Raiffeisen-Landesbank Tirol AG

Kapitalflussrechnung

| in EUR Tsd. | 2021 | 2020 |
|--|------------------|----------------|
| 1 Ergebnis vor Steuern | 31.095 | 16.275 |
| +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Bereichs | | |
| 2 Investitionstätigkeit | 6.253 | 6.480 |
| -/+ Gewinne/Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Bereichs | | |
| 3 Investitionstätigkeit | - 921 - | 1.938 |
| -/+ Beteiligungserträge, Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens sowie sonstige Zinsen und ähnliche Erträge/Zinsen und | | |
| 4 ähnliche Aufwendungen | - 3.030 | 67 |
| +/- sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge, soweit nicht Zeilen 7 bis | | |
| 5 9 betreffend | 5.277 | 739 |
| 6 Netto-Geldfluss aus dem betrieblichen Ergebnis | 38.675 | 21.623 |
| 7 +/- Zunahme/Abnahme der Vermögensgegenstände | - 611.946 - | 404.455 |
| darunter: | | |
| Forderungen an Kreditinstitute | - 393.139 - | 254.847 |
| Forderungen an Kunden | - 192.927 - | 148.079 |
| Finanzumlaufvermögen | - 5.282 - | 15.817 |
| sonstige Aktiva | - 20.599 | 14.288 |
| 8 +/- Zunahme/Abnahme von Rückstellungen | 537 | 812 |
| 9 +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten | 1.439.371 | 937.344 |
| darunter: | | |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 1.355.043 | 973.493 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | 13.483 - | 46.609 |
| Verbriefte Verbindlichkeiten | 93.237 - | 7.021 |
| sonstige Passiva | - 22.392 | 17.481 |
| 10 Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit vor Steuern | 866.637 | 555.324 |
| 11 -Zahlungen für Ertragsteuern und Veränderung latente Steuern | - 6.445 - | 4.690 |
| -Zahlungen für Abgaben | - 2.205 - | 4.729 |
| 12 Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit | 857.987 | 545.905 |
| 13 Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen) | 1.950 | 8.595 |
| 14 + Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen | 427.874 | 240.655 |
| 15 - Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen) | - 8.523 - | 10.411 |
| 16 - Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen | - 165.924 - | 387.605 |
| 17 + Einzahlungen aus Beteiligungs-, Zinsen- und Wertpapiererträgen | - | 7 |
| 18 Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit | 255.377 - | 148.759 |
| 19 Einzahlungen von Eigenkapital | - | - |
| 20 - Rückzahlungen von Eigenkapital | - | - |
| 21 - ausbezahlte Ausschüttungen | - 6.924 - | 3.186 |
| + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von | | |
| 22 Finanzkrediten | 10.000 | - |
| 23 - Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten | - | - |
| 24 - Auszahlungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen | - | - |
| 25 Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit | 3.076 - | 3.186 |
| zahlungswirksame Veränderung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente | | |
| 26 (Z 12+18+25) | 1.116.440 | 393.960 |
| +/- wechselkursbedingte und sonstige Wertänderungen der Zahlungsmittel und | | |
| 27 Zahlungsmitteläquivalente | - | - |
| 28 + Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Beginn der Periode | 779.640 | 385.680 |
| 29 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Ende der Periode | 1.896.080 | 779.640 |

Raiffeisen-Landesbank Tirol AG

Eigenkapitalveränderungsrechnung 2021

| | Instrumente ohne Stimmrecht gem. § 26a BWG | gezeichnetes Kapital | Kapital- rücklagen | R-IPS Rücklage Landesgruppe | R-IPS Rücklage Bundesgruppe | Gewinn- rücklagen* | Hafrücklage gem § 57 Abs 5 BWG | Jahresgewinn | Eigen- kapital |
|-------------------------|--|-------------------------|-----------------------|--------------------------------|--------------------------------|-----------------------|-----------------------------------|--------------|-------------------|
| | TEUR | TEUR | TEUR | TEUR | TEUR | TEUR | TEUR | TEUR | TEUR |
| Stand 1.1.2021 | 5.900 | 84.950 | 94.093 | 4.187 | 14.416 | 208.151 | 67.200 | 6.990 | 485.887 |
| Rücklagenbewegung | 0 | 0 | 0 | 1.954 | -1.645 | 16.500 | 0 | 0 | 16.809 |
| Jahresergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 7.320 | 7.320 |
| Ausschüttungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | -6.924 | -6.924 |
| Stand 31.12.2021 | 5.900 | 84.950 | 94.093 | 6.141 | 12.771 | 224.651 | 67.200 | 7.386 | 503.092 |

* ohne R-IPS Rücklagen

Raiffeisen-Landesbank Tirol AG

Eigenkapitalveränderungsrechnung 2020

| | Instrumente ohne Stimmrecht gem. § 26a BWG | gezeichnetes Kapital | Kapital- rücklagen | L-IPS Rücklage | B-IPS Rücklage | Gewinn- rücklagen* | Hafrücklage gem § 57 Abs 5 BWG | Jahresgewinn | Eigen- kapital |
|-------------------------|--|-------------------------|-----------------------|----------------|----------------|-----------------------|-----------------------------------|--------------|-------------------|
| | TEUR | TEUR | TEUR | TEUR | TEUR | TEUR | TEUR | TEUR | TEUR |
| Stand 1.1.2020 | 5.900 | 84.950 | 94.093 | 3.112 | 11.834 | 206.151 | 67.200 | 5.950 | 479.190 |
| Rücklagenbewegung | 0 | 0 | 0 | 1.075 | 2.581 | 2.000 | 0 | 0 | 5.657 |
| Jahresergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 4.226 | 4.226 |
| Ausschüttungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | -3.186 | -3.186 |
| Stand 31.12.2020 | 5.900 | 84.950 | 94.093 | 4.187 | 14.416 | 208.151 | 67.200 | 6.990 | 485.887 |

* ohne L-IPS und B-IPS Rücklagen

Allgemeine Auftragsbedingungen der Revisionsverbände

I. Prüfungsleistungen/Revisionsleistungen

Präambel

(1) Als anerkannter Revisionsverband ist der Österreichische Raiffeisenverband (in der Präambel kurz „Verband“ genannt) berechtigt und verpflichtet, den Revisor für seine Mitglieder zu bestellen. Das Rechtsverhältnis zwischen den Mitgliedern (und ihren in die Prüfung einzubeziehenden Tochterunternehmen) und dem Verband bzw dem vom Verband bestellten Revisor und den sonstigen bei der Revision tätigen Mitarbeitern des Verbandes basiert, soweit es sich um die gesetzlich vorgeschriebene Revision handelt, einerseits auf der Mitgliedschaft und andererseits auf den einschlägigen gesetzlichen Regelungen (insbesondere GenRevG, BWG, UGB in der jeweils geltenden Fassung).

(2) Die folgenden von der Generalanwaltschaft des Verbandes in seiner Sitzung vom 7. Juni 2018 beschlossenen Auftragsbedingungen regeln in ihrem Abschnitt I. das mitgliedschaftliche Rechtsverhältnis zwischen dem Verband bzw dem von diesem bestellten Revisor und den Mitgliedern (bzw deren mitzuprüfenden Tochterunternehmen) näher. Sie treten damit neben die Satzung und die sonstigen satzungsgemäß gefassten einschlägigen Beschlüsse.

(3) Außerdem gelangen die folgenden Auftragsbedingungen immer dort zur Anwendung, wo der Verband (bzw ein von diesem bestellter Revisor) auf Basis des Gesetzes oder eines konkreten Einzelauftrages freiwillige Abschlussprüfungen, sonstige Prüfungsleistungen einschließlich sonstiger Dienstleistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit konkreten Prüfungsleistungen stehen, für seine Mitglieder oder deren Tochterunternehmen erbringt. Der Verband übernimmt Einzelaufträge seiner Mitglieder oder von deren Tochterunternehmen, auch wo dies nicht ausdrücklich vereinbart wird, stets nur unter Zugrundelegung der folgenden, allen Mitgliedern bekannt gemachten allgemeinen Auftragsbedingungen, es sei denn, das Gegenteil wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.

(4) Sofern der Verband einen Auftrag von Dritten annimmt, soll er dies grundsätzlich ebenfalls nur unter Zugrundelegung der folgenden Auftragsbedingungen tun.

1. Allgemeines

(1) Im Folgenden wird der Österreichische Raiffeisenverband ohne Unterschied, ob er aufgrund des mitgliedschaftlichen Rechtsverhältnisses tätig wird und einen Revisor bestellt oder einer gesonderten Beauftragung erhält, als „Auftragnehmer“ bezeichnet. Dementsprechend wird die geprüfte Genossenschaft, sonstige Gesellschaft oder der sonstige geprüfte Rechtsträger im Folgenden unterschiedslos als „Auftraggeber“ bezeichnet. Dies ändert nichts daran, dass die vom Auftragnehmer bestellten Revisoren selbständig Träger der Revision und daher nicht Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers sind. Für alle Teile dieser Auftragsbedingungen gilt, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, bei der Revision und der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen bzw auf ein solches Vorgehen der von ihm bestellten Revisoren zu achten. Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint in weiterer Folge jede vom Revisionsverband zu erbringende Leistung.

(2) Für alle Teile dieser Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

2. Gegenstand und Umfang

(1) Gegenstand und Umfang der gesetzlichen Prüfung von Genossenschaften ergeben sich aus den jeweiligen gesetzlichen Regelungen (also derzeit namentlich aus § 1 GenRevG, aus § 22 Abs 6 GenG iVm §§ 268 ff UGB und bei Kreditinstituten ergänzend vor allem aus §§ 60 ff und § 92 BWG) und aus den jeweils einschlägigen berufssüblichen Prüfungsgrundsätzen.

(2) Gegenstand und Umfang einer Abschlussprüfung von sonstigen Gesellschaften oder von sonstigen Rechtsträgern oder einer sonstigen Prüfung richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, den jeweils einschlägigen berufssüblichen Prüfungsgrundsätzen sowie nach den getroffenen Vereinbarungen und dem erteilten Auftrag.

(3) Für alle Teile dieser Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der Auftragnehmer bzw ein von diesem bestellter Revisor bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen hat; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(4) Zweck der Prüfung ist in der Regel nicht die Vornahme von Einzeluntersuchungen zur Aufdeckung von unerlaubten Handlungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten, es sei denn, dass sich bei der Durchführung der Prüfung dazu Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Zweck der Prüfung sind in der Regel auch nicht Einzeluntersuchungen hinsichtlich der Einhaltung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften, wie z.B. des Arbeits-, Lebensmittel-, Wettbewerbs- und Umweltschutzrechts.

(5) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers bzw des von diesem bestellten Revisors zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist.

(6) Der Auftragnehmer bzw ein von diesem bestellter Revisor ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(7) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(8) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer bzw vom von diesem bestellten Revisor im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(9) Bringt der Auftragnehmer bzw ein von diesem bestellter Revisor bei einer Behörde ein Anbringen oder sonstige Unterlagen (Meldungen etc) für den Auftraggeber elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung oder gesetzlicher Anordnung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers: Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer (bzw dem von diesem bestellten Revisor) auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin bzw in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers (des bestellten Revisors) bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer (bzw dem von diesem bestellten Revisor) die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(3) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers bzw des von diesem bestellten Revisors oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass hierfür notwendige personenbezogene Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen, verarbeitet werden.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des

Auftragnehmers bzw des von ihm bestellten Revisors, seiner Mitarbeiter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich, dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) auch in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung, Übertragungsfehler) informiert zu sein. Der Auftragnehmer bzw der von ihm bestellte Revisor, seine Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer bzw an den von ihm bestellten Revisor und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen - Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt oder die Unterlagen werden unter Verwendung eines besonders gesicherten Tools zum elektronischen Datenaustausch übermittelt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als ausdrückliche Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Büroräumlichkeiten des Auftraggebers oder des Auftragnehmers gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint, soweit Punkt 5 (2) nichts anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen (beispielsweise Fachinformationen, Rundschreiben), elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung solcher Informationen jederzeit zu widersprechen.

6. Weitergabe von schriftlichen Darstellungen (Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers)

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer bzw vom von diesem bestellten Revisor erstellten schriftlichen Darstellungen, Berichte, Gutachten, Entwürfe, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke verwendet werden, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt oder aus gesetzlichen Bestimmungen die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher Darstellungen als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher Darstellungen oder mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers bzw des von ihm bestellten Revisors zu Werbezwecken ist unzulässig.

(3) Dem Auftragnehmer bzw dem von ihm bestellten Revisor verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers bzw des von ihm bestellten Revisors vorbehalten.

7. Ergänzende Bestimmungen insbesondere zum Bestätigungsvermerk

(1) Soll nach Vorliegen des Bestätigungsvermerks oder des Revisions- bzw Prüfungsberichts eine Änderung des geprüften Jahresabschlusses oder Lageberichts bzw Berichts nach § 22 Abs 2 GenG vorgenommen werden, so hat der Auftraggeber den Auftragnehmer darüber unverzüglich schriftlich zu informieren, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet.

(2) Wird der Bestätigungsvermerk widerrufen, so darf er nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits veröffentlicht oder in sonstiger Weise verwendet, so hat er auch den Widerruf in gleicher Weise bekannt zu geben.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Auftragnehmers (bzw des von ihm bestellten Revisors) veröffentlicht, so darf dies nur in der von diesem bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Wurde ein Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durchgeführte Prüfung nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftragnehmers (bzw des von ihm bestellten Revisors) und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

8. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer (bzw der von ihm bestellte Revisor) ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung dieser Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer (bzw den Revisor) zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers (des von ihm bestellten Revisors) bzw – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers (des Revisors).

9. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer bzw ein von diesem bestellter Revisor haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit in gesetzlichen Sondervorschriften nichts anderes zwingend bestimmt ist. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht auf den Betrag von EUR 350.000 begrenzt, soweit in gesetzlichen Sondervorschriften nichts anderes zwingend bestimmt ist. Die Beschränkung dieser Haftung bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall.

(3) Der einzelne Schadensfall im Sinne von Punkt 9 (2) umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht; als einzelner Schadensfall gelten ferner auch Verstöße, die bei einer Prüfung oder bei einer sonstigen Leistung (fachlich als einheitliche Leistung zu wertende abgrenzbare berufliche Tätigkeit) von einer Person oder von mehreren Personen begangen worden sind. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers bzw eines von diesem bestellten Revisors für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Bestimmungen andere Verjährungsfristen zwingend festgesetzt sind.

(5) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, zB eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(6) Für die Haftung des Auftragnehmers und des von ihm bestellten Revisors bei einer dem GenRevG unterliegenden Revision (einschließlich der Prüfung von Tochterunternehmen nach § 1 Abs 2 GenRevG), einer Abschlussprüfung nach §§ 268 ff UGB bzw einer Bankprüfung nach §§ 60 ff BWG gelten die Bestimmungen des § 10 GenRevG, § 275 UGB bzw § 62a BWG (in der jeweils geltenden Fassung) auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(7) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers (bzw des von ihm bestellten Revisors) Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des

Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können keinesfalls Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt insgesamt nur einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer (den Revisor) und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 9 (5) gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

10. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer (der Revisor) und die für ihn tätigen Personen sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber sie von dieser Schweigepflicht entbindet oder - wie zB gemäß § 61 BWG - gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Auftragnehmer (der Revisor) darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass - wie zB gemäß § 61 BWG - eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers bzw eines von diesem bestellten Revisors (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer bzw gegen einen von diesem bestellten Revisor (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter) notwendig ist, ist der Auftragnehmer bzw ein von diesem bestellter Revisor von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder

wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

11. Honorar

(1) Das Honorar richtet sich, sofern nicht im Einzelfall bei besonderen Aufträgen ein höheres Honorar vereinbart wird, nach den von den zuständigen Organen des Auftragnehmers festgesetzten Sätzen.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Honorare nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

12. Aufbewahren von Unterlagen

(1) Der Auftragnehmer bewahrt die im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfung ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zumindest sieben Jahre auf.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragerfüllung vom Auftragnehmer (dem Revisor) erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen.

(3) Der Auftragnehmer (der Revisor) hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen.

13. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Sitz des Raiffeisenverbandes.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. Ergänzende Bestimmungen für Beratungsleistungen und sonstige Dienstleistungen

Präambel

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder oder bei deren Beratung und Betreuung, insbesondere auch bei deren Vertretung gegenüber Abgabenbehörden (vgl. derzeit § 19 Abs 3 GenRevG) Beratungsleistungen oder sonstige Dienstleistungen erbringt, gelten die unter I. angeführten Bedingungen sinngemäß und ergänzend die im Folgenden angeführten Regeln.

1. Vertrauensgrundsatz

Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei allen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

2. Fristenwahrung

Umfasst der Auftrag im Einzelfall auch die Wahrung von Fristen, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle dazu erforderlichen wesentlichen Unterlagen so rechtzeitig


vorzulegen, dass dem Auftragnehmer die Fristenwahrung unter angemessener Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

3. Honorar

Wurde im Einzelfall keine Honorarvereinbarung getroffen und gibt es für die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen auch keine von den zuständigen Organen des Auftragnehmers festgesetzten Honorarsätze, so richtet sich die Höhe des Honorars, sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, gemäß § 1152 ABGB nach dem angemessenen Entgelt.

4. Herausgabe von Urkunden / Anfertigung von Kopien

Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar. Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untunlich, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

| | | |
|---|--|--|
| Signaturwert | MKiylY6ybeXEzMDRzdFcUuMgltMKE6iAwSELlyoia2JG4tH4JJNp/lX7DUyXbE0U59DkwsA9UCShBPVqlt7C pelbuEBGWsoS17XwkKWNr6UsLTkEyF/Yzkea2dMOx0NP0g/4KOBryK4wDl+audjkC1crmOr8KRfNuTvt jKp 5hzRqek3bP35kFxscDmRWQ/Xux/aglMU07XdM/mZ4ihsc5yS6yh2obdNKyzQ/uo/tcS36uVHGsn/b2jLitlE f9cV2/jt9Abc1ZvD0CftqOCaUw9hm5bjR3xJujye673A4WUD247VuxPD2SZN0ahKXpR9okDDmyXSyyQufiKe jo3lwg== | |
|  | Unterzeichner | Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde |
| | Datum/Zeit-UTC | 2022-06-15T05:24:40Z |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
| | Serien-Nr. | 532114608 |
| | Methode | urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0 |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at | |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde. | |